

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite der PDF-Datei
250906 Präsident LRH- Prüfungsanregung	2
ANLAGE 1: 17.07.2024 Erste Strafanzeige	10
ANLAGE 2: 17.03.2025 Zweite Strafanzeige	56
ANLAGE 3: 14.03.2025 Petition an den Petitionsausschuss	65
ANLAGE 4: 14.03.2025 Petition an den Rechtsausschuss	96
ANLAGE 5: 08.08.2024 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung erste Strafanzeige	128
ANLAGE 6: 15.08.2024 Beschwerde gegen Ablehnung Strafverfolgung bei Generalstaatsanwaltschaft	130
ANLAGE 7: 04.11.2024 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung erste Strafanzeige	132
ANLAGE 8: 04.11.2024 Schreiben an Justizministerin	134
ANLAGE 9: 31.01.2025 JUSTIZMINISTERIUM Reaktion	136
ANLAGE 10: 08.04.2025 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung zweite Strafanzeige	137
ANLAGE 11: 15.04.2025 Beschwerde gegen Ablehnung Strafverfolgung bei Generalstaatsanwaltschaft	138
ANLAGE 12: 16.05.2025 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung zweite Strafanzeige	140
ANLAGE 13: 21.05.2025 PETITIONSAUSSCHUSS Schreiben mit Stellungnahme Landesregierung	142
ANLAGE 14: 25.05.2025 Reaktion auf Schreiben des Petitionsausschusses	146
ANLAGE 15: 31.08.2025 vorbereitete Stellungnahme für Sitzung im Petitionsausschuss am 04.09.2025	152
ANLAGE 16: 01.09.2025 ChatGPT zu den legislativen Möglichkeiten bei Versagen der Judikative	153
ANLAGE 17: 04.09.2025 Reflektion der Landtagssitzung am 04.09.2025	156
251111 Präsident LRH- Nachfrage	160
251125 LRH Ablehnung Prüfungsanregung	161
251218 Präsident LRH- zu Mail vom 25.11.	162
ANLAGE 1: 30.09.2014 Klage gegen das Finanzamt Magdeburg	213
ANLAGE 2: 24.06.2006 Schreiben an Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff	259
ANLAGE 3: 08.07.2006 Anzeige gegen das Wirtschaftsministerium	261
ANLAGE 4: 05.07.2006 Schreiben an Präsidenten Landesrechnungshof, Ralf Seibicke	265
ANLAGE 5: 12.11.2006 Schreiben an den Vorstand der Stadtparkasse Magdeburg	268
ANLAGE 6: 26.03.2007 Schreiben an die Bürgschaftsbank	270
ANLAGE 7: 08.07.2007 Schreiben an Ministerium für Finanzen	271
ANLAGE 8: 21.07.2008 Schreiben an die Abgeordneten des Landtags	281
ANLAGE 9: 21.07.2008 Schreiben an Magdeburger Stadtrat	285
ANLAGE 10: 08.02.2009 Schreiben an den Vorstand der Stadtparkasse Magdeburg	289
ANLAGE 11: 15.02.2009 Schreiben an Finanzminister Jens Bullerjahn	295
260115 LRH- Ablehnung Prüfungsanregung	298
260125 Präsident LRH- zu Schreiben vom 15.01.26	300

Herr Präsident Kay Barthel
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31

per Mail: Kay.Barthel@Lrh.Sachsen-Anhalt.de

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
08.09.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit möchte ich eine Prüfung durch den Landesrechnungshof anregen. Gegenstand ist die Verfahrens-, Dokumentations- und Organisationsführung bei der Behandlung meiner Strafanzeigen vom 17.07.2024 und 17.03.2025 gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt Burckgard durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg – ANLAGEN 1 und 2 –, die darauf bezogene dienstaufsichtliche Kommunikation mit dem Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt sowie die Behandlung meiner Petitionen vom 14.03.2025 durch den Petitions- und den Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt – ANLAGEN 3 und 4 sowie 13 bis 17. Zu den in der ANLAGE 2 das Handeln am Finanzgericht Sachsen-Anhalt betreffenden Aspekten rege ich an, auch die internen Prozesse am Finanzgericht Sachsen-Anhalt zu prüfen. Es war für mich neu, dass Sie die Möglichkeit dazu haben.

Aus den ANLAGEN 15 und 17 können Sie auf die Bedeutung Ihrer evtl. Prüfung schließen. Die von mir genannten Strukturen legitimieren sich gegenseitig hinsichtlich des umfangreich von mir festgestellten Versagens und ignorieren ihre Rolle in der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes, so dass ich von einer Verfassungskrise spreche – von der ich meine, selbst dann sprechen zu können, wenn sich der Umgang mit mir als Einzelfall darstellen sollte, denn der Aufwuchs an Herausforderungen für unser Land erfordert zunehmend aus der sich herausgebildeten Normalität herauswachsendes Denken und Handeln, dass sich jedoch nicht entfalten kann, wenn Strukturen wie die hier genannten sich angewöhnen, es wie Unkraut koordiniert durch ihre Willkür zu tilgen.

Kurzbeschreibung des Verfahrensgangs

Der Schriftverkehr ist umfangreicher: Die Anlagen 1 bis 17 dokumentieren die wesentlichen Schriftsätze. Meine Initiative ist Ausfluss der Reflektion der Sitzung im Petitionsausschuss am 05.09.2025 – ANLAGE 17.

Am 17.07.2024 erstattete ich Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt Burckgard bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau wegen folgender Vorwürfe – ANLAGE 1:

- Der Anzeigenerstatter erstattete Strafanzeige wegen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Weiße Folter) und Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta –, Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO und stellt Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte.

Die Staatsanwaltschaft antwortete mit Schreiben vom 08.08.2024 mit dem Vorwurf, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ verlangen – ANLAGE 5. Dagegen legte ich am 15.08.2024 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein – ANLAGE 6. Diese schloss sich mit Schreiben vom 01.11.2024 der Ansicht der Staatsanwaltschaft an – ANLAGE 7. Daraufhin schrieb ich am 07.11.2024 der Justizministerin – ANLAGE 8. Mit Schreiben vom 31.01.2025 teilte das Justizministerium mit, dass es keine Verfehlungen feststellen konnte – ANLAGE 9.

Am 17.03.2025 erstattete ich eine zweite Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt Burckgard bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau wegen folgender Vorwürfe – ANLAGE 2:

- Er verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und begeht Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör

Die Staatsanwaltschaft lehnte mit Schreiben vom 08.04.2025 erneut eine Strafverfolgung ab und beließ es bei der Begründung dabei, sich auf ihr Schreiben vom 08.08.2024 zu beziehen – ANLAGE 10. Dagegen legte ich am 15.04.2025 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein – ANLAGE 11. Diese schloss sich mit Schreiben vom 16.05.2025 der Ansicht der Staatsanwaltschaft an – ANLAGE 12.

Mit Blick auf den Umgang mit meiner ersten Strafanzeige wandte ich mich am 14.03.2025 mit Petitionen an den Petitions- und den Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt – ANLAGEN 3 und 4 –, die ich später mit der zweiten Strafanzeige und weiteren Dokumenten ergänzte. Der Rechtsausschuss lehnte eine Behandlung von vornherein ab. Trotz mehrerer Mails, in denen ich nachvollziehbar machte, dass neben dem Petitions- auch der Rechtsausschuss

in der Sache relevant ist, blieb es bei der Entscheidung. Mit Schreiben vom 21.05.2025 übermittelte mir der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung und teilte mir seine Absicht mit, die Petition abzulehnen – ANLAGE 13. Darauf ging ich mit Schreiben vom 26.05.2025 ein – ANLAGE 14.

Am 05.09.2025 wurde die Petition im Petitionsausschuss in meinem Beisein behandelt. Die Erklärung, die ich im Ausschuss abgeben wollte, sowie eine über ChatGPT erfolgte Klärung über die legislativen Möglichkeiten bei Versagen der Judikative finden sich in den ANLAGEN 15 und 16. Die ANLAGE 17 dokumentiert meine Reflektion der Sitzung.

Wesentliches Versagen im Verfahrensgang

Der Umgang mit meinen Schriftsätzen zeichnet sich durch die folgenden primären Aspekte aus:

- Trotz umfangreicher Vorwürfe in beiden Strafanzeigen weigern sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Ihre Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nachzukommen (§ 160 StPO) und verweigern mir das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Auf keinen einzigen Aspekt meiner ersten Strafanzeige geht die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau konkret ein und behauptet ohne Untersetzung eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“. Noch gravierender ist die Reaktion auf die zweite Strafanzeige, die sich darauf reduziert, sich auf die erste Reaktion zu beziehen, obwohl mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und der uneidlichen Falschaussage Aspekte diskutiert werden, die man darunter in keiner Weise einordnen kann. In beiden Fällen segnet die Generalstaatsanwaltschaft nur ab.
- Das Justizministerium nimmt seine Verantwortung für die Judikative nicht wahr.
- Der Rechtsausschuss lehnte eine Auseinandersetzung von vornherein ab, obwohl ich nachwies, dass seine Verantwortung gegeben ist. Der Petitionsausschuss behauptet, nicht tätig werden zu können, weil er in die richterliche Unabhängigkeit nicht eingreifen darf – obwohl es darum in der Petition gar nicht geht. Das wird auch noch in der Sitzung am 05.09.2025 behauptet, obwohl ich das mit meinem Schreiben vom 26.05.2025 schon entkräftet habe – ANLAGE 14. Die legislativen Möglichkeiten, die der Petitionsausschuss „vor mir versteckt“, sind meiner Klärung über ChatGPT zu entnehmen – ANLAGE 16.
- Die zusammenfassende Bewertung des Sachverhalts und die Einordnung hinsichtlich der möglichen Bedeutung kann den ANLAGEN 15 und 17 entnommen werden.

Rechtliche Grundlage der Prüfungsanregung

Die Prüfungsanregung stütze ich auf die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs und seine Prüfkompetenz:

- **Gesetz über den Landesrechnungshof für das Land Sachsen-Anhalt (LRHG)**, Verkündungsdatum 7. März 1991 (GVBl. LSA S. 33) — insbesondere die Regelungen zur Aufgabe und Rechtsstellung des LRH (§ 1 ff.).
- **Landeshaushaltsordnung (LHO) Sachsen-Anhalt**, Teil V „Rechnungsprüfung“ — insbesondere **§ 88 ff. (Aufgaben des Landesrechnungshofs)** sowie **§ 89 (Prüfungsinhalte)** und **§ 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung)**. Diese Vorschriften begründen die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung, wozu verwaltungs- und organisationsbezogene Prüfgegenstände der Justizverwaltung zählen.

Eine Vorprüfung hat ergeben, dass das im vorherigen Abschnitt beschriebene Versagen im Umfange der genannten Strukturen zu den prüfungsrelevanten Aspekten im Aufgabenbereich des Landesrechnungshofes gehört.

Ziel der Prüfung

Die Prüfung soll klären, ob die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, das Ministerium der Justiz, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sowie der Petitions- und der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt ihre verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Pflichten erfüllt haben, ob systemische oder organisatorische Mängel vorliegen und welche konkreten Tatsachen und Dokumente die Entscheidungslage stützen oder infrage stellen. Die Prüfung soll feststellen, ob und in welchem Umfang die zuständigen Stellen sachgemäß, dokumentiert und nach den dienstlichen Vorgaben ermittelt bzw. entschieden haben sowie, ob Empfehlungen zur Beseitigung identifizierter Mängel abgeleitet werden können sowie ein Prüfbericht zur Information des Landtags von Sachsen-Anhalt.

Ausdrücklich weise ich also darauf hin, dass meine Initiative auf die Prüfung von Verwaltungs-, Dokumentations- und Organisationsfragen gerichtet ist. In keiner Weise ist eine materielle Schuldfeststellung beabsichtigt und die Feststellung, ob durch eine Person eine Straftat (z. B. Urkundenfälschung oder falsche Aussage) begangen wurde, obliegt ausschließlich der Strafverfolgung. Sollten aus den verwaltungsbezogenen Prüfungen jedoch Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen hervorgehen, bitte ich um Weiterleitung dieser Erkenntnisse bzw. um Benennung der empfohlenen administrativ-dienstlichen oder strafrechtlichen Folgeschritte (z. B. Mitteilung an das Landtagspräsidium, die Generalstaatsanwaltschaft, Einleitung disziplinarischer Prüfungen durch das zuständige Dienstgericht oder Dienstaufsichtsmaßnahmen durch das Ministerium).

Vorschlag für Prüfaufgaben

- Dokumentation von Ermittlungsmaßnahmen (§ 160 StPO / dienstliche Standards)
Erheben Sie bitte, welche Ermittlungsmaßnahmen tatsächlich vorgenommen und aktenmäßig dokumentiert wurden (Anforderung von Unterlagen, Zeugenvernehmungen, Schriftwechsel, Aktenvermerke, Anträge). Vergleichen Sie die dokumentierten Maßnahmen mit den dienstlichen Mindeststandards (RiStBV, landesinterne Vorgaben) und mit den gesetzlichen Pflichten der Staatsanwaltschaft zur Sachaufklärung. Achten Sie darauf, ob entlastende wie belastende Umstände gleichermaßen geprüft und dokumentiert wurden.
- Kommunikations- und Dienstaufsichtsabläufe
Untersuchen Sie bitte die dienstaufsichtliche Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft und Ministerium (E-Mails, Vermerke, Dienstanweisungen), inkl. Fristwahrungen, Eskalationswegen und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Fordern Sie interne Notizen zu Entscheidungen an, die zu einer Einstellung oder Nichtverfolgung geführt haben.
- Dokumentation vertretener Thesen / Auseinandersetzung mit meinen Erwiderungen
Sichten Sie bitte schriftliche Vermerke, Protokolle oder sonstige dienstliche Mitteilungen, in denen die Genannten zu bestimmten Standpunkten gekommen sind und, wie sie mit meinen Einwänden umgegangen sind. Prüfen Sie, ob Korrekturvermerke, Richtigstellungen oder Widersprüche existieren und wie diese dokumentiert wurden.

Ergänzend zu diesen alle genannten Strukturen betreffenden Prüfaufgaben, bitte ich um folgende Klärungen hinsichtlich der in der zweiten Strafanzeige das Finanzgericht Sachsen-Anhalt betreffenden Sachverhalte – ANLAGE 2:

- Der Landesrechnungshof wird ersucht zu prüfen, ob und in welcher Weise Einträge oder Verfahrensvorgänge im gerichtlichen Register gelöscht wurden, welche Autorisierungen und internen Vermerke dieser Löschung zu Grunde lagen und ob die hierzu geltenden dienst- und verwaltungstechnischen Vorgaben (z. B. Aufbewahrungs- und Löschfristen, Audit-Trail-Pflichten) eingehalten wurden. Soweit in dienstlichen Vermerken oder Akten behauptet wird, ich hätte bestimmte Tatsachen behauptet oder vorgebracht, möge der Landesrechnungshof prüfen, ob und wie diese Angaben dokumentiert wurden, der Wahrheit entsprechen und ob Korrektur- oder Berichtigungsvermerke existieren.
- Löschung eines Verfahrens / Eintrags aus dem Register - Prüffrage: Wurde das betreffende Verfahren bzw. der entsprechende Registrierungseintrag formell gelöscht, wer hat die Löschung autorisiert und auf welcher rechtlichen / dienstlichen Grundlage erfolgte die Löschung? Konkret wären anzufordern:
System-/Anwendungsprotokolle (Audit-Trail) des Gerichtsbuch-/Register-Systems mit Zeitstempeln, Benutzerkennungen und Änderungsvermerken; alle Versionen des

betroffenen Registers; Archivkopien vor/nach der Löschung; Schriftliche Anordnungen, interne E-Mails oder Dienstvermerke, die die Löschung rechtfertigen oder autorisieren.; Vorgaben / Dienstanweisungen zur Registerführung und zur Löschung von Akten/Einträgen (inkl. Aufbewahrungsfristen); Nachweise zur Umsetzung der Löschung in Folge von gerichtlichen Anordnungen.

- Behauptete, falsche Angaben von Richter Burckgard: Sind die behaupteten, unrichtigen Angaben in amtlichen Vermerken, Protokollen oder anderen dienstlichen Mitteilungen dokumentiert, und wurden sie nach den geltenden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten festgehalten? Konkret wären anzufordern:

Schriftliche Ausfertigungen, Protokolle, Sitzungsniederschriften oder interne Vermerke, in denen die betreffenden Aussagen auftauchen; gegebenenfalls email-Korrespondenz oder Aktenvermerke mit Zitaten/Behauptungen. Hinweise auf Korrekturvermerke, Richtigstellungen oder interne Reaktionen.

Ergänzend bitte ich um folgende Klärungen hinsichtlich der den Petitions- und den Rechtsausschuss betreffenden Sachverhalte – ANLAGE 3, 4, 13 bis 17:

- Untersuchen Sie bitte die Kommunikation innerhalb des Petitions- und des Rechtsausschusses (E-Mails, Vermerke, Protokolle), inkl. Fristwahrungen, Eskalationswegen und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen in den Ausschussekretariaten sowie in der Kommunikation zwischen den Ausschüssen angehörnden Abgeordneten. Fordern Sie interne Notizen zu Entscheidungen an, die zu den ablehnenden Haltungen geführt haben.
- Anhörungsrechte und Antragsbearbeitung
Wurde mir das in der Geschäftsordnung vorgesehene Recht auf Anhörung bzw. auf Vorlage des Sachverhalts eingeräumt (zeitliche Zuordnung, Hinweis auf Rederechte)? Falls die Geschäftsordnung Ermessen einräumt: Wurde das Ermessen dokumentiert und begründet? HINWEIS: Wie schon zum Ausdruck gebracht, habe ich gravierende Vorwürfe erhoben und umfassend die Behauptung entkräftet, man könne wegen der Unabhängigkeit von Richtern nicht wirksam werden. Trotzdem hat man diese Behauptung in der Sitzung wiederholt, mir jedoch kein Rederecht eingeräumt und mich nur einige Worte sagen lassen, als die Entscheidung schon durch Abstimmung getroffen war.
- Informations- und Dokumentenfluss
Wurde dem Ausschuss durch das Ausschussekretariat das vollständige, unveränderte Dokumentationspaket (inkl. der von der Exekutive übermittelten Stellungnahmen) bereitgestellt? Wurden die umfangreichen Unterlagen, die ich dem Ausschuss vorgelegt habe, nachweislich geprüft oder die Entscheidung lediglich unverändert aus den Vorlagen der Exekutive übernommen? Bitte interne Vermerke/Notizen hierzu anfordern.
- Begründung der Ablehnung

Liegt eine schriftliche, nachprüfbare Beschlussbegründung für die Ablehnung der Petition vor, in der die rechtliche Grundlage (z. B. Erwähnung der Wahrung richterlicher Unabhängigkeit) und die sachlichen Erwägungen aufgeführt sind – so die evtl. fehlende Relevanz meiner Erwiderungen? Bitte die Beschlussvorlage, die Abstimmungsniederschrift und etwaige interne Beratungsnotizen vorlegen lassen.

Auf Grund meiner Erfahrungen bitte ich den Landesrechnungshof, nicht lediglich den Übersendungen der Behörden zu vertrauen, sondern folgende Erhebungsmittel aktiv zu nutzen:

- unmittelbare Anforderung und Auswertung von Audit-Trails, Systemlogs und Archivkopien;
- Anforderung sämtlicher E-Mail-Korrespondenzen und dienstlicher Vermerke zu dem Vorgang;
- Einsichtnahme in die relevanten Akten;
- gezielte Befragung / Ortsgespräche mit zuständigen Verwaltungs- oder IT-Mitarbeitern und Leitungspersonen (Interviewprotokolle anfertigen);
- Abgleich der dokumentierten Maßnahmen mit dienstlichen Leitlinien und der StPO-Pflicht zur Ermittlung;

Die von mir eingebrachten Prüfziele und Prüfaufgaben erwachsen aus meiner nachvollziehbar gegebenen Inkompetenz hinsichtlich Ihres Wirkens: Es ist meine Hoffnung, dass Sie diese aus Ihren Möglichkeiten heraus interpretieren und ergänzen, um im Sinne der in den ANLAGEN 15 und 17 angestellten Betrachtungen bestmöglich für unser Land wirken zu können. Sollten Ihnen bestimmte Prüfungen in den genannten Strukturen nicht möglich sein, Sie jedoch einen Sinn darin sehen, die Prüfungskompetenz aber in anderen Verantwortungsbereichen liegen, so bitte ich Sie um entsprechende Informationen.

Nach Abschluss wäre ich Ihnen für einen Prüfbericht verbunden. Soweit es Ihnen möglich ist und vertretbar erscheint, bitte ich Sie, mir während der Prüfung auch Zwischenergebnisse mitzuteilen, die für die weitere Aufklärung relevant sind.

Lassen Sie mich bitte wissen, ob Sie meine Anregung aufgreifen werden. Bei auftretenden Fragen, bei Hinweisen oder Wünschen hinsichtlich weiterer Unterlagen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Woche.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

- ANLAGE 1: 17.07.2024 Erste Strafanzeige
- ANLAGE 2: 17.03.2025 Zweite Strafanzeige
- ANLAGE 3: 14.03.2025 Petition an den Petitionsausschuss
- ANLAGE 4: 14.03.2025 Petition an den Rechtsausschuss
- ANLAGE 5: 08.08.2024 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung erste Strafanzeige
- ANLAGE 6: 15.08.2024 Beschwerde gegen Ablehnung Strafverfolgung bei Generalstaatsanwaltschaft
- ANLAGE 7: 04.11.2024 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung erste Strafanzeige
- ANLAGE 8: 04.11.2024 Schreiben an Justizministerin
- ANLAGE 9: 31.01.2025 JUSTIZMINISTERIUM Reaktion
- ANLAGE 10: 08.04.2025 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung zweite Strafanzeige
- ANLAGE 11: 15.04.2025 Beschwerde gegen Ablehnung Strafverfolgung bei Generalstaatsanwaltschaft
- ANLAGE 12: 16.05.2025 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Strafverfolgung zweite Strafanzeige
- ANLAGE 13: 21.05.2025 PETITIONSAUSSCHUSS Schreiben mit Stellungnahme Landesregierung
- ANLAGE 14: 25.05.2025 Reaktion auf Schreiben des Petitionsausschusses
- ANLAGE 15: 31.08.2025 vorbereitete Stellungnahme für Sitzung im Petitionsausschuss am 04.09.2025
- ANLAGE 16: 01.09.2025 ChatGPT zu den legislativen Möglichkeiten bei Versagen der Judikative
- ANLAGE 17: 04.09.2025 Reflektion der Landtagssitzung am 04.09.2025

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
Ruststraße 5

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17.07.2024

Strafanzeige

von

Bernd Liske im Zusammenhang mit dem Verfahren 3 K 1053/14, wohnhaft Libellenweg 2, 39291 Möser, Tel. 039222 95570, Mail bernd.liske@liske.de

(diese Daten bei Schriftverkehr bitte nutzen)

- Anzeigenerstatter -

gegen

Richter Burckgard, Finanzgericht Sachsen-Anhalt, 06811 Dessau-Roßlau

- Beschuldigter -

Der Anzeigenerstatter erstattet Strafanzeige wegen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Weiße Folter) und Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta -, Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO und stellt Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte.

Es wird um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie um Information über dessen Ergebnis gebeten.

Sollte die Zuständigkeit nicht gegeben sein, so wird um entsprechenden Verweis und Information dazu an den Anzeigenerstatter gebeten.

HINWEISE

Der Anzeigenerstatter erhob am 30.09.2014 in Vertretung für seine Einzelfirma Liske Informationsmanagementsysteme und die Liske Informationssysteme Ltd. – in der er als alleiniger Gesellschafter ohne Mitarbeiter wirkte – Klage vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten – ANLAGE 1. Die Klage beinhaltet steuerrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte. Am 02.10.2014 wurde das Verfahren der Liske Informationssysteme Ltd. abgetrennt und im 2. Senat des Finanzgerichts fortgeführt – ANLAGE 2. Am 20.10.2014 wurde es an den 3. Senat übergeben – ANLAGE 3. Seit dem BREXIT ist die Liske Informationssysteme Ltd. eine Personengesellschaft des Anzeigenerstatters.

Der Anzeigenerstatter wird in der vorliegenden Anzeige auch „Kläger“ genannt. Wenn von „Finanzgericht Sachsen-Anhalt“ oder „Gericht“ geschrieben wird, so ist damit der 3. Senat gemeint, bei dem der Beschuldigte in der Sache 3 K 1053/14 als Vorsitzender Richter wirkt und für die genannten Verfehlungen die Verantwortung trägt – und das, wie beim Protokoll, zum Teil auch vollständig allein.

Sollte die Staatsanwaltschaft zu der Erwägung kommen, dass bei den in der Anzeige genannten Beschlüssen durch weitere Beteiligte nicht festzustellen ist, wer konkret die Schuld trägt und es ihr schwerfällt, die Beteiligten als Bande zu betrachten, die gemeinsam durch ihr Versagen die Schuld trägt, so wird um entsprechenden Hinweise gebeten, so dass die vorliegende Anzeige ausgebaut wird.

Auf Grund zurückliegender Erfahrungen hat sich der Anzeigenerstatter bemüht, die Verwirklichung der Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 StPO) dadurch zu erleichtern, dass er das in den Anlagen zur Verfügung gestellte Beweismaterial selbst entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung analysiert und für die behaupteten Vorwürfe die Beweise erbracht hat – was zu der Möglichkeit führt, sich in der bereitgestellten Umfänglichkeit darauf zu konzentrieren, dem Anzeigenerstatter Fehler nachzuweisen.

Wesentliches Anliegen der vorliegenden Strafanzeige ist das Bemühen um Schutz vor staatlicher Willkür.

Inhalt

1	Zusammenfassung der Vorwürfe	4
2	Untersetzung der Strafanzeige	8
2.1	Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und weitere Verstöße in den Beschlüssen zur Abtrennung der Amtshaftung	8
2.1.1	Verletzung des rechtlichen Gehörs und weitere Verstöße im Beschluss vom 23.05.2024 – ANLAGE 25	10
2.1.2	Verletzung des rechtlichen Gehörs und weitere Verstöße im Beschluss vom 09.08.2023 – ANLAGE 18	11
2.1.2.1	Zulässiger Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage	15
2.1.2.2	Verstoß gegen die Rechtsweggarantie	19
2.1.2.3	Willenserklärungen des Klägers	21
2.1.2.4	Überlange Verfahrensdauer	25
2.1.2.5	Protokoll der mündlichen Verhandlung	27
2.1.2.6	Ablehnung Richter Leifermann	37
2.1.2.7	Weißer Folter	42
3	Anlagen	45

—

1 Zusammenfassung der Vorwürfe

Die vorliegende Strafanzeige legt Zeugnis davon ab, dass der Beschuldigte in der Rechtssache 3 K 1053/14 das Recht umfassend zum Nachteil des Klägers und zum Vorteil des vom ihm des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten angeklagten Finanzamts Magdeburg beugt und ihm jegliches – **noch einmal, jegliches** – Recht abspricht.

Aus dem anderen Blickwinkel diskutiert: Richter haben in Deutschland eine einzige Verpflichtung und die wird im Art. 20 Abs. 3 GG zum Ausdruck gebracht:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Dem wird der Beschuldigte in keiner Weise gerecht und er macht sich insofern der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig.

Die Anzeige richtet sich insbesondere auch gegen die entwürdigende Behandlung im gesamten Verfahren und den Abtrennungsbeschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 09.08.2023 – ANLAGE 18. Die Voraussetzungen für die damit verbundenen Verfehlungen wurden durch den Beschuldigten jedoch durch weitere Verfehlungen geschaffen. In gleicher Weise, wie das Handeln des Finanzamts Magdeburg gegenüber dem Kläger zu einer Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten führte, die aus steuerrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten besteht – ANLAGE 1 –, kann das Bemühen, die Amtshaftung – also den zivilrechtlichen Aspekt der Klage – abzutrennen und an das Landgericht Magdeburg abzugeben – was vollkommen sinnlos ist, da es für die Relevanz dessen eines Haftungsgrundes bedarf, der nur über die Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage festgestellt werden kann –, nicht betrachtet werden ohne die generelle gerichtliche Praxis, dem Kläger jegliche Rechte abzusprechen und jegliche Argumente zu der überlangen Verfahrensdauer, der Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Teil der Klage, der Manipulation des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018, der fast fünfjährigen Verzögerung bei der Bereitstellung des Protokolls und die Einbeziehung von Richter Leifermann, der schon in dem Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme eine unrühmliche Rolle spielte, zu ignorieren.

- Die Weigerung des Beschuldigten, in der aus steuerrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten den strafrechtlichen Teil der Klage in gleicher Weise zu behandeln wie den zivilrechtlichen Teil; die Weigerung zunächst den strafrechtlichen Teil zu behandeln, weil ansonsten zivilrechtliche Klage keinen Sinn macht; die Willkür, den zivilrechtlichen Teil abzutrennen – neun Jahre nach Erhebung der Klage vom 30.09.2014, ANLAGE 1, und fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung vom

21.11.2018 –, und an das Landgericht Magdeburg zu übergeben und damit dem Kläger Kosten zu verursachen; die Bemühung, den Antrag zur Abtrennung des strafrechtlichen Teils ohne Beschluss ins Leere laufen zu lassen und damit zu verhindern, den Rechtsweg gehen zu können; den Beschluss gegen den ausdrücklichen Willen des Klägers zu treffen.

- Die Zusendung des Protokolls erfolgte fast fünf Jahre später.
 - Der Kläger kann nach fünf Jahren nicht wissen, ob konkrete Behauptungen im Protokoll so in der mündlichen Verhandlung gegeben waren und stellt sie aus begründeten Erwägungen in Abrede und sieht sich inzwischen in der Lage, sie als Lügen zu bezeichnen.
- Nach den Wahrnehmungen des Klägers ist das Protokoll der unterbrochenen mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 ein Fälschung.
 - Seinen Einwänden gegen das Protokoll – ANLAGEN 20 und 28 – kann man die umfangreichen, durch Fakten begründeten, Zweifel an der Korrektheit des Protokolls entnehmen.
- Die Einbeziehung von Richter Leifermann in das Verfahren, der schon im Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme als Berichterstatter eine überaus unrühmliche Rolle spielte.
 - Am Abtrennungsbeschluss und am Beschluss über die Ablehnung der Rüge dazu wirkt ein durch den Kläger abgelehnter Richter mit, doch dessen vollkommene Rechtlosigkeit lässt jedes Argument gegen ihn ins Leere laufen.
- Die entwürdigende Behandlung im gesamten Verfahren – insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 – ANLAGE 20.

Die ihm gegenüber ausgeübte Rechtlosigkeit führte beim Kläger immer wieder zu erheblichen psychischen und physischen Belastungen führte: Und das als einem Kläger gegen das Finanzamt Magdeburg, dass sich entlang seiner Klage vom 30.09.2014 des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hat. In seinem Schriftsatz vom 18.09.2018 schreibt er im Zusammenhang mit der anberaumten mündlichen Verhandlung – ANLAGE 11:

Der Kläger offenbart zunächst

- dass er den Umgang des Gerichts mit ihm als erhebliche psychische- eine Art von Verzweiflung und Ohnmacht, fehlende Konzentration durch permanentes Aufflammen der Auseinandersetzung mit etwas, wo einem vermittelt wird, jedes Argument und jedes zur Wehr setzen sind ohne Erfolg (← Du bist uns ausgeliefert. Wir sind Gott und handeln vollkommen unabhängig, von dem was Du an Argumenten lieferst und was uns durch Recht und Rechtsprechung auferlegt ist. Keiner kann sich dem entgegenstellen.), und physische- Herzschmerzen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen-, Belastung empfindet.

Dem Kläger stellen sich Fragen.

- Ist das deutsche Finanzwesen qua seiner Funktion berechtigt, Straftaten zu begehen, um das deutsche Steuersäckel zu füllen?
- Ist es ein gesamtdeutsches Phänomen, dass die Finanzgerichtsbarkeit ihre schützende Hand über das Straftaten begehende Finanzwesen hält?
- Oder geht es darum, dass ein fast vollständig durch westdeutsche Führung durchsetztes Finanzwesen und eine fast vollständig durch Westdeutsche durchsetzte Gerichtsbarkeit im Sinne einer Siegerjustiz bemüht ist, auffällig gewordene Ostdeutsche zu brechen? Und Ostdeutschland zu einer Sonderzone macht, in der das Recht und die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sind? So, wie es zu anderer Zeit in von Deutschland besetzten Gebieten schon passierte? Insofern also

insbesondere Art. 101 Abs. 1 GG ausgehebelt ist? Und das Finanzgericht Sachsen-Anhalt ein Sondergericht ist, in dem Kläger verurteilt werden, die sich gegen das Handeln von Straftätern zur Wehr setzen?

Wessen der Kläger ausgesetzt ist, wird auch in dem folgenden Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 18.09.2018 deutlich – ANLAGE 11:

Hinsichtlich des Tatbestands, dass die behauptete Unabhängigkeit der Judikative eine Mär ist, hat der vorliegende Fall in seiner Gesamtheit schon einiges an Substanz geliefert. Die vorliegende Terminierung liefert dafür weiteren Substanzgewinn, wenn man hinsichtlich der Klage vom 30.09.14, zu der sich die verschiedenen Senate mehrere Jahre nicht regten, festzustellen hat:

- Am 05.09.18 ging die Ladung des Verwaltungsgerichts Magdeburg zur mündlichen Verhandlung am 23.10.18 hinsichtlich der Klage gegen die Präsidentin Frau Dr. Waterkamp ein.
- Am 12.09.18 ging die Ladung des 3. Senat des Finanzgerichts Magdeburg zur mündlichen Verhandlung am 14.11.18 ein. Mit Schreiben vom 13.11.18 wurde der Termin auf den 21.11.18 verlegt.
- Am 15.09.18 ging die Ladung des 1. Senats des Finanzgerichts Magdeburg zur mündlichen Verhandlung am 01.11.18 ein.

Der dabei beim Kläger aufgekommene Eindruck war: Sie können es nicht lassen. Und: Wer ist der Koordinator?

Dem Kläger – der ohne Anwalt auskommen muss, weil ihm trotz Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe versagt wird –, wird das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt und er ist der Willkür des Beschuldigten ausgesetzt. Dazu gehört nicht zuletzt, dass die Klage vom 30.09.2014 nun inzwischen 10 Jahre anhängig ist, nach der – durch die Simulation gesundheitlicher Probleme durch einen Richter provozierten, ANLAGE 20/5 – unterbrochenen mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 fast fünf Jahre nichts getan und ebenfalls erst fast fünf Jahre später deren Protokoll zugestellt wurde.

Für diese Verschleppung gibt es einen einfachen Grund. Nachdem es im Zusammenspiel zwischen dem Finanzamt Magdeburg, dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt und Dritten gelang, den Kläger 2019 in die Insolvenz zu treiben, ist der Beschuldigte bemüht, die absehbare – absehbar in dem Sinn, als unter Vernachlässigung des Rechts Willkür ausgeübt wird – Entscheidung in dem vorliegenden Teil der Klage so lange hinauszuzögern, dass sie zum Ende dieser Insolvenz wirksam wird: Um ihn dann in die nächste Insolvenz zu treiben.

Konkret geht es um die folgenden Verfehlungen. Sie werden im Weiteren inhaltlich begründet.

Der Beschluss vom 09.08.2023 wegen Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung ist eine Überraschungsentscheidung, die gegen Art. 6 Abs. 1 ERMK und das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verstößt. Die im Protokoll behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht ist eine Lüge und dient nur der Bemühung, den neun Jahre nach der Klage vom 30.09.2014 und fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung getroffenen Beschluss zu rechtfertigen.

Entlang Kapitel 3.1.2.1 über den zulässigen Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.2014 ist dieser Beschluss nur möglich, weil das Gericht die strafrechtlichen Aspekte der Klage ebenso ignoriert wie den Antrag des Klägers, diesen Teil an das zuständige Gericht zu übergeben und zu diesem keinen Beschluss fasst, insofern die Rechtsweggarantie verletzt. Das Handeln verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Entlang Kapitel 3.1.2.2, in dem ausgeführt wird, dass es zu dem Antrag des Klägers vom 06.06.2018, „die strafrechtlichen Aspekte der Klage an die zuständige Verantwortung verweisen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen“, seit sechs Jahren keinen Beschluss gibt, womit das Gericht den Rechtsweg verhindert, liegt ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 vor.

Entlang Kapitel 3.1.2.3, in dem die ausdrücklichen Willenserklärungen des Klägers zusammengefasst werden, den strafrechtlichen der Klage an das zuständige Gericht zu überweisen und insbesondere, vor einer Behandlung des zivilrechtlichen Teils der Klage zunächst den strafrechtlichen Teil zu entscheiden, verstößt der Beschluss durch die Ignorierung dessen gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Entlang Kapitel 3.1.2.4 verstößt die überlange Verfahrensdauer gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und steht dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Entlang Kapitel 3.1.2.5 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 hat das Protokoll seine Beweiskraft verloren und es wird der Fälschungseinwand erhoben. Die behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht sind Lügen und dienen nur dem Bemühen, den Beschluss über die Abtrennung und Verweisung an das Landgericht zu rechtfertigen. Der Beschluss steht dem Recht des Klägers auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen. Die Tatsache, dass der Antrag vom 22.11.2018, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen –ANLAGE 14 –, erinnert am 06.12.2018 – ANLAGE 15 –, unbeachtet blieb, verletzt den Kläger in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Zusendung nach fünf Jahren und der nicht nachvollziehbare Inhalt hindern den Kläger daran, dem Abtrennungsbeschluss zur Amtshaftung umfassend entgegenzutreten.

Entlang Kapitel 3.1.2.6 zur Ablehnung von Richter Leifermann verletzt der Beschluss vom 13.05.2024, die Ablehnung von Richter Leifermann zurückzuweisen, das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar, da die Änderung der Geschäftsverteilung während einer laufenden Verhandlung gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstößt. Es ist Ausdruck der dem Kläger gegenüber ausgeübten Willkür und des gerichtlichen Willens, ihm kein faires Verfahren zuzugestehen. Dem steht dessen Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Entlang Kapitel 3.1.2.7 ist der Kläger Weißer Folter ausgesetzt. Damit liegt ein Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vor.

2 Untersetzung der Strafanzeige

Eine Beurteilung des gerichtlichen Handelns zur Amtshaftung ist nicht möglich ohne Berücksichtigung der Natur der Klage vom 30.09.2014 – ANLAGE 1, die aus steuerrechtlichen, strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten besteht. In dem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen, die auf das gerichtliche Handeln nach § 76 Abs. 1 und 2 FGO Einfluss nehmen:

- Was sagt das Recht zu der Frage, wie mit Klagen umgegangen wird, in denen verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden?
- Aus welchen Erklärungen des Klägers kann auf seinen Willen geschlossen werden?

Die Tatsache, dass sich der Beschuldigte weigert, seine Verantwortung für den strafrechtlichen Teil der Klage wahrzunehmen, macht eine Auseinandersetzung mit haftungsrechtlichen Fragen vollkommen überflüssig, denn woraus soll sich eine Haftung ergeben, wenn keine strafrechtliche Verantwortung gegeben ist. Das hindert ihn jedoch nicht, den Aspekt der Amtshaftung aufzugreifen, abzutrennen und an das Landgericht Magdeburg zu verweisen.

2.1 Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und weitere Verstöße in den Beschlüssen zur Abtrennung der Amtshaftung

Der Beschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 23.05.2024 – ANLAGE 25 – und der Beschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 09.08.2023 – ANLAGE 18 –, verstoßen gegen das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta sowie gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Nach Artikel 103, Abs. 1 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

In gleicher Weise äußert sich die Europäische Menschenrechtskonvention im Art. 6 Abs. 1.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der

nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Und in der Europäischen Grundrechts-Charta heißt es im Art. 41, Abs. 2:

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

(a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

Der Kläger wird in seinem Recht auf rechtliches Gehör umfangreich durch fehlende Sachverhaltsaufklärung sowie die Beschlüsse verletzt. Es besteht nicht das Recht, die Vorträge des Klägers unberücksichtigt zu lassen, da sie das Ergebnis der richterlichen Entscheidung massiv beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wie folgt ausgeführt- BVerfGE 9, 89:

Die Aufgabe der Gerichte, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist in aller Regel ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu lösen. Diese Anhörung ist daher zunächst Voraussetzung einer richtigen Entscheidung. Darüber hinaus fordert die Würde der Person, daß über ihr Recht nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt wird; der einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 7, 53 [57]; 7, 275 [279]).

Eine derartige Einflussnahme auf das Verfahren wurde dem Kläger versagt. In einem weiteren Urteil bringt das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck- 2 BVR 743/03:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. **In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisangebote.**

Die umfangreichen Ausführungen des Klägers bleiben vollkommen unberücksichtigt. Damit verstoßen die Beschlüsse insbesondere gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Verstoß dann vor,

... wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde ... Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 18.01.11 ausführlicher festgestellt - 1 BvR 2441/10:

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu

können (vgl. BVerfGE 84, 188 <190> m.w.N.; 86, 133 <144 ff.>). **Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet daher das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.** Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. **Ein vom Bundesverfassungsgericht festzustellender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt aber dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde** (vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <144 ff.>). **Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt** (vgl. BVerfGK 10, 41 <46> m.w.N.).

...

Nachdem das Amtsgericht unstreitigen und erheblichen Vortrag des Klägers übergangen und ohne Stütze im einschlägigen Prozessrecht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, verletzen ihn die angegriffenen Entscheidungen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Auf dieser Grundrechtsverletzung beruhen die angegriffenen Entscheidungen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter Berücksichtigung des unstreitigen Vorbringens des Klägers zu der am 14. August 2009 getroffenen Vereinbarung eine ihm günstigere Entscheidung ergangen wäre.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass die Ausführungen des Klägers in den Beschlussfassungen Berücksichtigung finden. In seinem Urteil vom 19.05.92 stellt das Bundesverfassungsgericht klar-BVerfGE 86, 133:

Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (Fortführung von BVerfGE 47, 182 [189]).

Der Kläger brachte in seinen Ausführungen umfangreiche Verletzungen des Rechts zur Sprache, die nachfolgend zum Ausdruck gebracht werden.

2.1.1 Verletzung des rechtlichen Gehörs und weitere Verstöße im Beschluss vom 23.05.2024 – ANLAGE 25

Der Beschluss vom 23.05.2024, der Beschwerde gegen den Beschluss vom 09.08.2023 wegen Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung nicht abzuhelpen, verstößt gegen das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie gegen § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO.

Es kann nicht behauptet werden, dass die Ausführungen des Klägers in dem Beschluss vom 23.05.2024 Berücksichtigung finden – ANLAGE 25: Es kann sogar behauptet werden, dass sie in keiner Weise berücksichtigt werden, da in dem einzigen Satz dieses Beschlusses nur die Ablehnung formuliert wird und in keiner Weise auf den Schriftsatz des Klägers vom 08.09.2023 eingegangen wird – ANLAGE

19. Damit liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, denn nicht eingegangen wird auf die folgenden Aspekte des Schriftsatzes vom 08.09.2023 – ANLAGE 19:

- Das Gericht ist nicht ordnungsgemäß besetzt.
- Die Behauptung, „Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigte Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung gegeben. Die Beteiligten haben von einer Stellungnahme abgesehen“ ist eine Lüge.
- Die Abtrennung erfolgt zur Unzeit.
- Der Kläger ist Weißer Folter ausgesetzt.

Das gerichtliche Handeln steht auch der Forderung des § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO entgegen:

Der Beschluss soll kurz begründet werden.

Nun hätte man annehmen können, dass sich das Gericht zumindest auf das von ihm erstellte Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 beruft – zugestellt fast fünf Jahre später im August 2023 –, in dem es heißt – ANLAGE 17:

Der Vertreter der Klägerin übergab ein weiteres Schriftstück, dass mit "Abtrennung zivilrechtlicher Teil" überschrieben ist, in dem der Antrag enthalten ist, die zivilrechtlichen Aspekte der Klage vom 30. September 2014 an das zuständige Zivilgericht abzugeben.

Doch das macht das Gericht nicht und dass stärkt die weiteren Ausführungen, nach denen der Kläger in Abrede stellt, dass das Protokoll der mündlichen Verhandlung den Inhalt der Verhandlung wahrheitsgemäß wiedergibt.

2.1.2 Verletzung des rechtlichen Gehörs und weitere Verstöße im Beschluss vom 09.08.2023 – ANLAGE 18

Der Beschluss vom 09.08.2023 wegen Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung ist eine Überraschungsentscheidung, die gegen Art. 6 Abs. 1 ERMK und das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verstößt. Die im Protokoll behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht ist eine Lüge und dient nur der Bemühung, den neun Jahre nach der Klage vom 30.09.2014 und fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung getroffenen Beschluss zu rechtfertigen.

Entlang Kapitel 3.1.2.1 über den zulässigen Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.2014 ist dieser Beschluss nur möglich, weil das Gericht die strafrechtlichen Aspekte der Klage ebenso ignoriert wie den Antrag des Klägers, diesen Teil an das zuständige Gericht zu übergeben und zu diesem keinen Beschluss fasst, insofern die Rechtsweggarantie verletzt. Das Handeln erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB und verstößt gegen § 76 Abs. 1 und 2 FGO.

Das Handeln verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit

Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Entlang Kapitel 3.1.2.2, in dem ausgeführt wird, dass es zu dem Antrag des Klägers vom 06.06.2018, „die strafrechtlichen Aspekte der Klage an die zuständige Verantwortung verweisen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen“, seit sechs Jahren keinen Beschluss gibt, womit das Gericht den Rechtsweg verhindert, liegt ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 vor.

Entlang Kapitel 3.1.2.3, in dem die ausdrücklichen Willenserklärungen des Klägers zusammengefasst werden, den strafrechtlichen der Klage an das zuständige Gericht zu überweisen und insbesondere, vor einer Behandlung des zivilrechtlichen Teils der Klage zunächst den strafrechtlichen Teil zu entscheiden, verstößt der Beschluss durch die Ignorierung dessen gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Entlang Kapitel 3.1.2.4 verstößt die überlange Verfahrensdauer gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und steht dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Entlang Kapitel 3.1.2.5 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 hat das Protokoll seine Beweiskraft verloren und es wird der Fälschungseinwand erhoben. Die behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht sind Lügen und dienen nur dem Bemühen, den Beschluss über die Abtrennung und Verweisung an das Landgericht zu rechtfertigen. Der Beschluss steht dem Recht des Klägers auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen. Die Tatsache, dass der Antrag vom 22.11.2018, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen –ANLAGE 14 –, erinnert am 06.12.2018 – ANLAGE 15 –, unbeachtet blieb, verletzt den Kläger in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Zusendung nach fünf Jahren und der nicht nachvollziehbare Inhalt hindern den Kläger daran, dem Abtrennungsbeschluss zur Amtshaftung umfassend entgegenzutreten.

Entlang Kapitel 3.1.2.6 zur Ablehnung von Richter Leifermann verletzt der Beschluss vom 13.05.2024, die Ablehnung von Richter Leifermann zurückzuweisen, das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar, da die Änderung der Geschäftsverteilung während einer laufenden Verhandlung gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstößt. Es ist Ausdruck der dem Kläger gegenüber ausgeübten Willkür und des gerichtlichen Willens, ihm kein faires Verfahren zuzugestehen. Dem steht dessen Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Entlang Kapitel 3.1.2.7 ist der Kläger Weißer Folter ausgesetzt.

Schon im Jahre der Klage 2014 und dann sicher in dutzenden – das Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme bei der Zählung einbeziehend, dass dem am Beschluss beteiligten Richter Leifermann als Schriftführer dort überaus bekannt ist – von Schriftsätzen hat sich der Vertreter der Klägerin dazu ausgelassen, dass das Gericht den strafrechtlichen Teil der Klage abzugeben hat und vor eine Auseinandersetzung mit dem haftungsrechtlichen Teil der Klage zunächst zu klären ist, ob es eine strafrechtliche Verantwortung gibt. Noch am 11.11.2018 schrieb der Kläger umfangreich an Richter Kerber – ANLAGE 13: Auf ein Schreiben vom 06.11.2018, dass dieser meinte, als Reaktion auf ein Schreiben vom 06.06.2018 absetzen zu müssen, nachdem schon „zufällig“ die mündliche Verhandlung gegen die Präsidentin des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg für den 23.10.2018, die für die Liske Informationsmanagementsysteme für den 01.11.2018 und die für die Liske Informationssysteme für den 21.11.2018 angesetzt worden waren. Der Schriftsatz enthält entlang GVG und ZPO auf 20 Seiten die ausführlichste Auseinandersetzung des Klägers mit der Frage, wie ein Gericht mit einem derartigen Fall einer Klage umgehen kann und muss, die steuer-, straf- und zivilrechtliche Fragen enthält. Die für den Kläger selbst über die Zeit dabei gewonnenen Erkenntnisse und die wahrgenommene Harmonie in den Gesätzen sind ursächlich dafür verantwortlich, dass der Kläger immer wieder davon spricht und schreibt, wie angetan er vom Recht ist und, dass sie ihren Beitrag dafür geleistet haben, dass er seine Auseinandersetzung mit dem Treiben der Gerichte auch als Verteidigung des Rechts sieht.

So schreibt der Kläger u.a.:

Nachdem das Gericht es unterlassen hat, seine von Amts wegen erfolgte Erforschung des Sachverhalts dahingehend zu verarbeiten, dass es nicht eine Abtrennung der zivil- sondern zunächst der strafrechtlichen Aspekte vornimmt und jegliche Hinweise dazu ignorierte- sich dabei der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung schuldig machte, insofern also in besonderer Weise entlang § 76 Abs. 2 FGO wirkte-, hat der Kläger einen sachdienlichen Antrag gestellt, der ihm- implizit aus gleichem Aufschlag heraus folgend-, auch zusteht.

...

Die Klage besteht durch das Wirken der Beklagten nun mal aus strafrechtlichen, steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten. Das Recht hat dem Auftreten derartiger Fälle in der Lebenswirklichkeit mit innerer Logik ausreichend Rechnung getragen und es bedarf keiner allzu großen Intellektualität- wenn man, was bei Richtern zu erwarten ist, das Recht kennt-, derartige Fälle unter Nutzung bestehenden Rechts zu managen. Wie es das Gericht mit der Abtrennung des zivilrechtlichen Aspekts, allerdings verfrüht, auch beabsichtigte, sich dessen aber bei der Abtrennung des strafrechtlichen Teils verweigert.

...

Eine Entscheidungskompetenz für strafrechtliche Gesichtspunkte ist dem nicht zu entnehmen. Das Finanzgericht ist für strafrechtliche Aspekte nicht zuständig. Insofern gibt es zwei Möglichkeiten, damit umzugehen. Die eine Möglichkeit ist, die strafrechtlichen Aspekte einer Klage vor dem Finanzgericht unberücksichtigt zu lassen und die Beklagte damit straffrei zu lassen. Das dürfte der eine oder andere Steuersünder mit Freude zur Kenntnis nehmen, denn ein auf die Beklagte angewandtes Handeln, müsste, grundgesetzkonform, natürlich auf alle Beklagten angewandt werden. Und natürlich würden auch zivilrechtliche Aspekte unter den Tisch fallen, denn auch für diese ist eine Zuständigkeit der Finanzgerichte nicht gegeben. Einem solchen Verständnis steht allerdings Art. 101 Satz 2 GG entgegen:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Damit bleibt als ausschließliche Lösung die Suche nach einem Gericht, dass für die Verfolgung strafrechtlicher Aspekte zuständig und an das eine Abgabe durch das Finanzgericht möglich ist. Dafür ist es zunächst einmal hilfreich, dass es § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO gibt, der dem Finanzgericht zugesteht:

...

Herr Richter Kerber ist wirklich sehr bemüht, das Recht auszuhebeln. Der Kläger wurde durch die Beklagte mit einem komplexen Handeln konfrontiert, dass in der Folge zu seiner Klage vom 30.09.14 führt. Die darin aufgeführten steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekte folgen nicht einem Begehren des Klägers sondern sind Ausdruck der dem Kläger aufgedrückten Lebenswirklichkeit. Dem Recht ist diese Lebenswirklichkeit schon bekannt und es stellt, wie ausgeführt, dafür ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Klage vom 30.09.14 vollständig zu entscheiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Das Gericht hat den eingeschlagenen Rechtsweg für zulässig erklärt- insofern und vollkommen rechtskonform für alle Aspekte der Klage geöffnet-, und hat, wie ausgeführt, für das einzelne Begehren den Rechtsweg, für den es nicht zuständig ist, an den zuständigen Rechtsweg zu verweisen. Was es, wenn auch rechtfehlerbehaftet, hinsichtlich der zivilrechtlichen Aspekte schon bemüht war, zu tun.

Nach einem solchen Schreiben soll der Kläger 10 Tage später einen Antrag zur Abtrennung des zivilrechtlichen Teils der Klage gestellt haben – neben einem Antrag zur strafrechtlichen Abtrennung? Für den Kläger liegt das außerhalb seiner Vorstellungskraft – oder im altdeutsch gesagt, er kann sich nicht vorstellen so blöde gewesen zu sein und nicht einmal die durch die Gerichte mit der Terminhäufung provozierte Überlastung erscheint ihm als Möglichkeit für diesen Unsinn, da es logisch objektiv falsch ist, sich mit zivilrechtlichen Fragen zu beschäftigen, wenn keine Schuld festgestellt wurde. Auch die Möglichkeit, das generell fragwürdige Handeln des Gerichts bloßzustellen, indem sowohl die Abtrennung des zivil- als auch des strafrechtlichen Teils beantragt wird, um dann feststellen zu können, dass das Gericht nur den zivilrechtlichen Teil abtrennt, scheidet als Begründung aus, weil derartiges Handeln nicht zum Stil des Klägers gehört und das Gericht sich ansonsten auch so schon ausreichend bloßgestellt hat.

Der Beschluss über die Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung an das Landgericht Magdeburg vom 09.08.2023 – ANLAGE 18 – ist Überraschungsentscheidung, die gegen Art. 6 Abs. 1 ERMK und Art. 103 Abs. 1 GG verstößt. Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn sie sich „ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte.“, 2 BVR 633/16 vom 13.02.2019. Darin spiegelt sich auch ein dem Rechtsstaatsprinzip immanenter Vertrauensschutz wider (Dorothea Rzepka in: Zur Fairness im deutschen Strafverfahren. In: Juristische Abhandlungen, Band 37. Vittorio Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 1998/1999, ISBN 3-465-03035-4, S. 168).

Das Gericht hat seinen Beschluss fast neun Jahre nach der Klage vom 30.09.2019 und fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung gefasst, seine Absicht dazu in keiner Weise angekündigt – Die im Protokoll behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht ist eine Lüge und dient nur der Bemühung, den fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung getroffenen Beschluss zu rechtfertigen – und die

Willenserklärungen des Klägers unberücksichtigt gelassen. Hinzu kommt, dass der Beschluss keinerlei Sinn macht, da ohne Feststellung einer wie auch immer gearteten Schuld keine Haftung festgestellt werden kann. Insofern ist der Beschluss ein Akt von Willkür, der dem Willkürverbot entgegensteht.

In den folgenden Unterkapiteln wird zu den oben erwähnten Begleitumständen Stellung genommen, ohne die eine umfassende Bewertung des gerichtlichen Handelns zur Amtshaftung nicht möglich ist.

- Im Kapitel 3.1.2.1 wird der Frage nachgegangen, ob durch das Recht vorgegeben ist, dass das Gericht den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.2014 – ANLAGE 1 – in gleicher Weise zu behandeln hat, wie den zivilrechtlichen Teil und welcher Rechtsweg sich daraus ergibt.
- Im Kapitel 3.1.2.2 geht es um den Verstoß gegen die Rechtsweggarantie.
- Im Kapitel 3.1.2.3 werden Willenserklärungen des Klägers zur Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen und dem zivilrechtlichen Teil aufgeführt, die er im Laufe des Verfahrens abgegeben hat.
- Im Kapitel 3.1.2.4 wird die überlange Verfahrensdauer thematisiert.
- Im Kapitel 3.1.2.5 wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 und die mündliche Verhandlung selbst eingegangen, wie sie der Kläger erleben musste.
- Das Kapitel 3.1.2.6 wendet sich dem an den Beschlüssen mitwirkenden Richter Leifermann zu.
- Das Kapitel 3.1.2.7 beschäftigt sich mit der Weißen Folter, der der Kläger ausgesetzt ist.

2.1.2.1 Zulässiger Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage

Der Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.2014 über diese Klage ist zulässig. Selbst wenn er unzulässig wäre, hat das Gericht vier Jahre nichts getan, aus dem der Kläger auf die Unzulässigkeit seiner Klage oder von Teilen davon hätte schließen können. Insofern liegt der Tatbestand der Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB und ein Verstoß gegen § 76 Abs. 1 und 2 FGO vor.

Das Gericht verhindert hinsichtlich des Antrags des Klägers, diesen Teil an das zuständige Gericht zu übergeben, den Rechtsweg, indem es dazu keinen Beschluss fasst. Das Handeln verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Die nachfolgenden Ausführungen erwuchsen aus den Schriftsätzen des Klägers an das Gericht vom 17.07.2018 – ANLAGE 9 – und 11.11.2018 – ANLAGE 13 –, nachdem sich das Gericht jeder Verantwortung für die Verfolgung der Strafverfolgung entzog. Sie weisen nach, dass das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sehr wohl auch für die strafrechtlichen Aspekte der Klage vom 30.09.2014 – ANLAGE 1 – verantwortlich ist.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip entspringt der Grundsatz der Rechtssicherheit (Vertrauensschutz). Nach § 76 Abs. 2 FGO gilt:

Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Hinsichtlich der Klage vom 30.09.2014 – ANLAGE 1 –, die aus steuerrechtlichen, strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten besteht, gab es vier Jahre keinerlei Hinweise, dass das Gericht hinsichtlich des Umfangs der Klage Bedenken hätte. Wäre dem so gewesen, hätte das Gericht schon 2014 einen entsprechenden Hinweis geben müssen, der dem Kläger die Möglichkeit hätte geben können, die strafrechtlichen Aspekte auf anderem Weg zu verfolgen.

Stattdessen hat das Gericht nach der Abtrennung des Verfahrens der Liske Informationssysteme Ltd. vier Jahre lang nichts getan – wenn man von einem Schreiben zur Prozesskostenhilfe vom 07.07.2017, zwei Schreiben zur Übersendung der Gerichtsakte vom 07.07.2017 und 24.07.2017, einem Schreiben zur Terminierung der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2018 und den zwei Reaktionen aus 2018 auf die Bemühungen des Klägers zur strafrechtlichen Verfolgung absieht – ANLAGEN 7 und 12 –, sondern erst einmal den Fortgang des Verfahrens der Liske Informationsmanagementsystem abgewartet. Schon allein daran erkennt man die politische Dimension des von Willkür und fehlender Rechtsstaatlichkeit geprägten Umgangs des Gerichts mit dem Kläger.

Nun zu dem, was das Gericht entlang FGO, GVG und ZPO hätte tun müssen, aber nicht getan hat (entnommen ANLAGE 13/6 bis 13/11).

„Das Gericht hat selbst dafür Sorge getragen, dass der Rechtsweg zulässig ist. In Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, GVG § 17a – [Entscheidung über den Rechtsweg] heißt es unter „Verbindliche Bejahung der Rechtswegzuständigkeit“:

Aus § 17a I GVG folgt die Befugnis des angerufenen Gerichts, die als Prozessvoraussetzung zu prüfende Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs mit bindender Wirkung für Gerichte aller Gerichtsbarkeiten zu bejahen. Dies muss nicht explizit durch eine Vorabentscheidung nach § 17a III GVG geschehen, sondern kann auch dadurch erfolgen, dass sich das Gericht in seiner Entscheidung mit nachgeordneten Fragen der Zulässigkeit oder mit der Begründetheit des Rechtsbehelfs befasst, ohne die Rechtswegfrage zu thematisieren.

„Mit seiner Verfügung vom 09.10.14 entsprechend Blatt 83 des zugesandten Teils der Gerichtsakte- ANLAGE 2-, und der Trennung des Verfahrens in das der Liske Informationsmanagementsysteme und das für die Liske Informationssysteme Ltd. hat das Gericht die Zulässigkeit der Klage vom 30.09.14 erklärt.

...

Wenn dann die Logik aus dem Blickwinkel von § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG abgeleitet wird, so wird zunächst an § 33 Abs. 1 FGO erinnert, der den Rahmen vorgibt, für den der Finanzgerichtsweg gegeben ist.

Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind,

3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

Eine Entscheidungskompetenz für strafrechtliche Gesichtspunkte ist dem nicht zu entnehmen. Das Finanzgericht ist für strafrechtliche Aspekte nicht zuständig. Die eine Möglichkeit ist, die strafrechtlichen Aspekte einer Klage vor dem Finanzgericht unberücksichtigt zu lassen und die Beklagte damit straffrei zu lassen. Das dürfte der eine oder andere Steueründer mit Freude zur Kenntnis nehmen, denn ein auf die Beklagte angewandtes Handeln, müsste, grundgesetzkonform, natürlich auf alle Beklagten angewandt werden. Und natürlich würden auch zivilrechtliche Aspekte unter den Tisch fallen, denn auch für diese ist eine Zuständigkeit der Finanzgerichte nicht gegeben. Einem solchen Verständnis steht allerdings Art. 101 Satz 2 GG entgegen:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Damit bleibt als ausschließliche Lösung die Suche nach einem Gericht, das für die Verfolgung strafrechtlicher Aspekte zuständig und an das eine Abgabe durch das Finanzgericht möglich ist. Dafür ist es zunächst einmal hilfreich, dass es § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO gibt, der dem Finanzgericht zugesteht:

Es kann anordnen, dass mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Auf der Suche wohin die abgetrennten strafrechtlichen Aspekte geführt werden können, muss ein wenig ausgeholt werden. Zunächst einmal gilt für das Finanzgericht Magdeburg Art. 2 Abs. 4 VerfSt.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Aspekt dieses Rechts, dem sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt zu unterwerfen hat, ist der Aufbau der Gerichtsbarkeit nach Art. 83 Abs. 3 VerfSt.

Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet.

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch § 1 FGO konkretisiert.

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Nun fällt § 13 GVG ins Auge, nach dem die ordentlichen Gerichte für Strafsachen zuständig sind.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Bei den ordentlichen Gerichten findet man also die Zuständigkeit für die Strafsachen und der § 12 GVG erläutert, wo man die ordentlichen Gerichte findet:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Die Spruchkörper an den Amtsgerichten sind die Strafrichter gemäß § 25 GVG und das Schöffengericht gemäß § 28 GVG. An den Landgerichten sind es gemäß § 60 GVG die Strafkammern sowie an den Oberlandesgerichten gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GVG und am Bundesgerichtshof gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 GVG die Senate.

Widmet man sich in der FGO der Frage, wie das Dilemma gelöst werden kann, trotz fehlender Kompetenz § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG gerecht zu werden, unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, findet sich die Lösung im § 70 Satz 1 FGO, der nebenbei auch über § 155 Satz 1 FGO hinaus das Herangehen von Herrn Richter Kerber- zumindest teilweise-, konkretisiert, sich auf § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG zu berufen (ohne vorher die Legitimation dafür zu diskutieren). Dieser Lösung bediente sich im Übrigen auch schon die Verfügung vom 09.10.14- ANLAGE 2. Wenn auch rechtsfehlerbehaftet.

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Nach § 17a Satz 1 GVG gilt zunächst:

Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Wie nachgewiesen, hat das Gericht den durch den Kläger beschrittenen Rechtsweg für zulässig erklärt.

Nun kommt § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG ins Spiel und an der Stelle irrt die Verfügung vom 09.10.14- ANLAGE 2-, denn sie stellt ihre Verfügung auf § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG ab und behauptet implizit, der beschrittene Rechtsweg wäre nicht zulässig. Dem ist aber nicht so, denn die Klage vom 30.09.14 wurde durch das Gericht für zulässig erklärt und nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Nach § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG gilt:

Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte.

Es bleibt bis hierhin das zwingende Handeln eines Finanzgerichts festzuhalten, strafrechtliche Aspekte eine Klage wegen fehlender Zuständigkeit abtrennen und an Strafgerichte abgeben zu müssen.

Für die weitere Konkretisierung, welches Strafgericht es dann nun sein kann, ist dann noch die Belehrung aus der Verfügung vom 09.10.14 hilfreich- ANLAGE 2-, in der auf § 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG und §§ 18, 32 ZPO Bezug genommen wird. Nach § 1 ZPO gilt

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Anstelle von § 71 Abs. 2 Satz 2 GVG

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ... für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;

dürfte gelten § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG

Sie sind auch zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt.

Nach § 18 ZPO gilt:

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

Und § 32 ZPO führt aus:

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Danach dürfte die große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg zuständig sein.

Dem Kläger ist bewusst, dass auch diese logische Kette noch ausgebaut und entgratet werden kann- so hinsichtlich der Frage, welches Strafgericht zuständig ist, wobei der Kläger ohne tiefere Prüfung von der großen Strafkammer des Landgerichtes Magdeburg ausgeht (schon unter Berücksichtigung von § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG sowie §§ 18, 32 ZPO). Der Kläger bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass seine Anregungen die Kompetenz des Gerichts aktivieren, diese Arbeit- wenn sie dann noch notwendig ist-, selbst zu erledigen und den Kläger ansonsten entlang § 76 Abs. 2 FGO zu empfehlen, ungenügende tatsächliche Angaben noch zu ergänzen.“

Aus der nachgewiesenen Tatsache, dass der Rechtsweg für den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.2014 über diese Klage zulässig ist bzw., wenn er unzulässig wäre, das Gericht vier Jahre nichts getan hat, aus dem der Kläger auf die Unzulässigkeit seiner Klage oder von Teilen davon hätte schließen können, leitet sich eine weitere Schlussfolgerung ab: Es liegt eine Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB vor. Schon in dem Schreiben vom 11.11.2018 hat der Kläger dazu ausgeführt – ANLAGE 13:

Insofern leitet sich daraus die Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB ab, da sich das Gericht zum Vorteil der Beklagten über 4 Jahre Zeit gelassen hat, den Kläger nun auf den im weiteren Verlauf des Schriftsatzes von Herrn Richter Kerber hergeleiteten- wenn auch unsinnigen-, Weg zu führen. So aber konnte der Kläger davon ausgehen, dass der Vorsitzende keine Formfehler, keine unklaren Anträge und keine ungenügenden tatsächlichen Angaben feststellen konnte.

2.1.2.2 Verstoß gegen die Rechtsweggarantie

Für den Antrag des Klägers vom 06.06.2018, „die strafrechtlichen Aspekte der Klage an die zuständige Verantwortung verweisen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen“ – ANLAGE 5 –, gibt es seit sechs Jahren keinen Beschluss, da das Gericht für die

Auseinandersetzung mit diesem Aspekt den Rechtsweg verhindern will. Damit liegt ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 vor und dem Kläger wird ein effektiver Rechtsschutz versagt.

Auf die Bemühungen des Klägers, eine rechtskonforme Bearbeitung des strafrechtlichen Teils seiner Klage vom 30.09.2014 – ANLAGE 1 –, dadurch zu erreichen, dass er über die Klage hinaus auch noch den Antrag stellte, „die strafrechtlichen Aspekte der Klage an die zuständige Verantwortung verweisen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen“ – ANLAGE 5 –, reagierte das Gericht mit zwei Schriftsätzen vom 12.07.2018 und 11.11.2018 – ANLAGE 7 und 13.

Statt über den Antrag des Klägers vom 06.06.2018 zu entscheiden – was in der Üblichkeit des Umgangs mit ihm bedeutet, ihn abzulehnen –, bemüht sich das Gericht, den Kläger dadurch hinter die Fichte zu führen, dass es den Antrag dadurch „erledigt“, dass es ihn auf nicht wenigen Seiten in einer Weise erörtert, in der die Hoffnung steckt, dass sich der Antrag aus dem Willen des Klägers heraus erledigt und sinnigerweise heißt es im ersten Schreiben „Es könnte gelten“ und im zweiten Schreiben „es dürfte gelten“, als ob das Recht für solche Fälle wie die Klage des Klägers noch keine Regelungen getroffen hätte.

Schon in seiner Reaktion auf das gerichtliche Schreiben vom 12.07.2018, reagierte der Kläger am 17.07.2018 mit der Bemerkung – ANLAGE 9:

Und so überrascht es mal zunächst, dass dem Kläger eine Erörterung statt einem Beschluss vorgelegt wird, als wäre hier etwas zu erörtern. Es sei dahingestellt, ob das einem Austausch mit dem 1. Senat geschuldet ist oder einfach erst mal geschaut werden soll, wie der Kläger reagiert. Das führt aber nun zu dem Aufwand auf Seiten des Klägers, dem Gericht sein Handwerkszeug erklären zu müssen. Wenn der Kläger es bewusst so formuliert, so auch deshalb, um Argumentationen herauszufordern, die ihm weitere Sichten auf das Lagebild ermöglichen.

In einem weiteren Schriftsatz vom 18.09.2018 führt er aus – ANLAGE 11:

Nach mehrfachem Nachfassen sah sich das Gericht zwar gemüßigt, sich zu dem „Antrag“ zu äußern- siehe oben. **Es versagt dem Kläger aber eine Entscheidung dazu und das ganz offensichtlich aus ganz verschiedenen Erwägungen, die nicht zuletzt auch die behauptete Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an Recht und Rechtsprechung in Abrede stellen.**

Der Aspekt der strafrechtlichen Verfolgung der verschiedenen Vergehen der Beklagten ist aber der wesentliche Teil der ganzen Klage, der nicht nur dessen zivilrechtlichen sondern auch den steuerrechtlichen Teil erheblich beeinflusst. Hierbei handelt es sich um einen prozessualen, also verfahrensrechtlichen Antrag. Dieser ist unabhängig vom Inhalt des Prozesses und dann zu entscheiden, wenn dies verfahrensrechtlich sinnvoll bzw. sogar unerlässlich sein sollte. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung darüber seit 2014 überfällig.

Indem das Gericht den Antrag nur erörtert und nicht durch Beschluss ablehnt, verhindert es, dass der Kläger den Rechtsweg beschreiten kann, so dass schlussendlich das Bundesverfassungsgericht klären kann, ob der Umgang des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage korrekt ist. Damit liegt Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 vor. Im Schriftsatz vom 18.09.2018 heißt es dazu – ANLAGE 11:

Die Entscheidung über die strafrechtliche Verfolgung der Beklagten wird durch die verschiedenen Senate des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt seit 2014 verschleppt, als der zivilrechtliche Aspekt der Klage abgetrennt wurde, aber nicht der strafrechtliche Teil und der Kläger erstmals anmahnte, zunächst den strafrechtlichen Teil zu verfolgen. Eine

Aufklärung nach § 139 Abs. 2 bis 4 ZPO über die Annahme fehlender Zuständigkeit oder dessen, eine strafrechtliche Verantwortung der Beklagten nicht zu sehen, erfolgte nicht. Unabhängig von der inzwischen über alle Senate hinweg bestehenden eigenen strafrechtlich relevanten Vergehen ist die Entscheidung über den Antrag und die Aufklärung hinsichtlich der Frage in dem Schreiben vom 06.06.18 entscheidungs- und erklärungsreif. Mit Blick auf § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ist unstrittig, dass der strafrechtlichen Verfolgung der Beklagten die entscheidende Bedeutung in der Klage vom 30.09.14 zukommt.

2.1.2.3 Willenserklärungen des Klägers

Die angegriffenen Beschlüsse lassen die ausdrücklichen Willenserklärungen des Klägers, den strafrechtlichen der Klage an das zuständige Gericht zu überweisen und insbesondere, vor einer Behandlung des zivilrechtlichen Teils der Klage zunächst den strafrechtlichen Teil zu entscheiden, unberücksichtigt. Das Handeln verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Der Kläger hat seinen Willen viele Male ausdrücklich erklärt. In https://de.wikipedia.org/wiki/Willenserkl%C3%A4rung#Objektiver_Tatbestand heißt es:

Der objektive Tatbestand enthält eine Erklärung, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet sein muss, sodass für einen objektiven Beobachter in der Rolle des Erklärungsempfängers der Schluss auf einen dahinter stehenden Rechtsbindungswillen möglich ist. Man spricht auch insoweit von der Schaffung eines Erklärungstatbestandes durch den Erklärenden.

...

Die Erklärung muss aus der Sicht eines objektiven Dritten darauf schließen lassen, dass jemand (freiwillig) handeln will. Dies ist z. B. nicht der Fall bei äußerer Gewalt. Die Willensbekundung kann ausdrücklich (in Wort oder Schrift) oder konkludent (durch schlüssiges Verhalten) erfolgen.

...

Weiteres Element ist der Rechtsbindungswille: Darunter versteht man das Abzielen der Willensäußerung auf das Setzen einer Rechtsfolge. Der Rechtsbindungswille ist konstitutiv, also zwingende Voraussetzung, für das Vorliegen einer Willenserklärung

Vorliegend ist dieser Wille umfänglich zum Ausdruck gebracht worden und wird nachfolgend dokumentiert.

- Schriftsatz vom 05.07.2017 – ANLAGE 4

Zu Ihren Aussagen im Zusammenhang mit § 76 Abs. 2 FGO nehme ich wie folgt Stellung.

- Nach § 76 Abs. 1 FGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Ich bitte um Erläuterung, warum Ihr Haus die zur Last gelegten Straftaten nicht für entscheidungserheblich betrachtet. Ich bitte weiterhin im Zusammenhang mit der Aussage, Ihr Haus wäre kein Strafverfolgungsorgan, um Hinweise, wen Sie mit der Erforschung der zur Last gelegten Straftaten beauftragt haben.

- Bitte erklären Sie mir, warum Sie mich nicht über etwaige Strafverfolgungsmaßnahmen aufzuklären haben, wenn ich doch diese Straftaten zur Anzeige gebracht habe und meinen Firmen sowie mir persönlich dadurch ein erheblicher Schaden entstanden ist.
- **Schriftsatz vom 06.06.2018 – ANLAGE 5**

im Verfahrensteil 3 K 1053/14 bittet der Kläger hinsichtlich des folgenden Aspekts um Aufklärung:

- Wieso erfolgte bisher keine strafrechtliche Verfolgung der Beklagten?

Nachdem das Gericht hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung bisher nichts unternommen hat, wird hiemit nach § 17a Abs. GVG in Verbindung mit § 70 FGO sowie § 149 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 155 FGO beantragt,

das Gericht möge die strafrechtlichen Aspekte der Klage an die zuständige Verantwortung verweisen und die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen

- **Schriftsätze vom 05.07.2018 und 16.07.2018 – ANLAGEN 6 und 8:** Nachfrage zum Stand der Bearbeitung des Antrags vom 06.06.2018
- **Schriftsatz vom 17.07.2018 – ANLAGE 9.** Ausgehend von den Bemühungen des Gerichts im gerichtlichen Schreiben vom 12.07.2018 – ANLAGE 7 – sich unwissend zum Umgang mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage zu beschäftigen – „es könnte gelten“, setzt sich der Kläger in diesem Schreiben erstmals selbst mit dem Zusammenspiel aus FGO, GVG und ZPO für derartige Fälle wie die seiner Klage auseinander. Das und dann insbesondere die spätere Auseinandersetzung im Schriftsatz vom 11.11.2018 – ANLAGE 13 – ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass der Kläger später immer wieder zum Ausdruck brachte, wie sehr er angetan ist von der Harmonie des Rechts.

Schon in dem Schriftsatz weist der Kläger nach, dass er mit seiner aus finanzrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten bestehenden und dabei insbesondere Betrug, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vorwerfende Klage einen zulässigen Rechtsweg beschritten hat und, wie das Finanzgericht damit umzugehen hat. Seinen Willen bringt er u.a. so zum Ausdruck:

Der § 17 Abs. 2 GVG verpflichtet zur Behandlung aller Aspekte- nicht zuletzt deshalb, weil das Finanzgericht Sachsen-Anhalt nach § 17a Abs. 1 GVG den Rechtsweg für zulässig erklärt hat. Nach § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt den zivilrechtlichen Aspekt an das Landgericht durch Beschluss abgetreten- nachdem der Kläger dazu nicht ausgeführt hat, aber wohl auch nicht gefragt wurde-, dieses aber bisher für den strafrechtlichen Teil unterlassen. Insofern hat der Kläger nach § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG nun selbst beantragt, was im Übrigen hinsichtlich des Umgangs mit dem Antrag nicht zulässt, diesem nicht stattzugeben.

...

Nach der nun erfolgten rechtlichen Würdigung stehen nach wie vor der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung und die Nachfrage, warum diese nicht erfolgte, im Raum. Insofern bittet der Kläger um Bearbeitung seines Schreibens vom 16.07.18.

- **Schriftsatz vom 22.08.2018 – ANLAGE 10:** Nachfrage zum Stand der Bearbeitung des Antrags vom 06.06.2018

- Schriftsatz vom 18.09.2018 – ANLAGE 11: Es wird Beschwerde eingelegt wegen der Dauer der Bearbeitung des Antrags vom 06.06.2018 und beantragt, die Entscheidung darüber vor der anberaumten mündlichen Verhandlung zu treffen. Darin heißt es u.a.:

Die Beklagte hat sich durch Betrug, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten strafbar gemacht. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat mit einer inzwischen nicht kleinen Gruppe von Richtern einen inzwischen sehr hohen Aufwand betrieben, die Klage vom 30.09.14 zu hintertreiben- durch jahrelange Verschleppung, fehlende Aufklärung nach § 139 Abs. 3 ZPO, Leugnung, Ignorierung, ...-, und sich dabei selbst strafbar gemacht, um die Beklagte nicht ihrem gesetzlichen Richter zuzuführen und den Kläger weiter den Bemühungen der Beklagten auszusetzen, ihn zu brechen. Das Finanzgericht ist seiner Pflicht zur vollständigen Prüfung nicht nachgekommen.

Das Handeln des Gerichts ist weiterhin von Willkür gekennzeichnet und verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15.12.08 zum Ausdruck gebracht- 1 BvR 69/08:

Willkürlich im Sinne des in Art. 3 Abs. 1 GG ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Von einer willkürlichen Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfGE 87, 273 <278 f.>; 96, 189 <203>).

...

Das Amtsgericht hat danach die offensichtlich in Betracht kommenden §§ 355, 312b, 312d BGB und das diesbezügliche Vorbringen des Klägers bis zur Anhörungsrüge des Klägers ohne erkennbaren und nachvollziehbaren Grund übergangen. Darin liegt ein Verstoß gegen das Verbot objektiver Willkür.

...

Hieran ändern auch die Ausführungen des Amtsgerichts zur Begründung der Entscheidung über die Anhörungsrüge nichts. Zwar hat das Amtsgericht die tragenden Erwägungen ergänzt, indem es hier erstmals auf das Widerrufsrecht nach den Regeln über Fernabsatzverträge eingegangen ist. Es hat sich dabei jedoch nicht mit dem maßgebenden unstreitigen Parteivorbringen zur Frage der Unternehmereigenschaft der Beklagten sowie zur Annahme des Angebots des Klägers durch eine Mail der Beklagten vor dem Hintergrund der §§ 355, 312b, 312d BGB auseinandergesetzt. Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen des Amtsgerichts in der pauschalen und nicht weiter begründeten Feststellung, dass der diesbezügliche Vortrag des Klägers nicht ausreiche, sowie in Ausführungen dazu, dass die Überprüfung vorgelegter Dokumente insbesondere dann nicht Aufgabe des Gerichts sei, wenn eine Partei sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte anwaltlicher Hilfe bediene. Damit hat das Amtsgericht in bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht vertretbarer Weise eine ordnungsgemäße Prüfung des Sach- und Streitstandes sowie der Rechtslage verweigert. Schon deshalb können die Ausführungen des Amtsgerichts in dem Beschluss über die Anhörungsrüge den in dem Urteil liegenden Verstoß gegen das Willkürverbot nicht heilen.

Entlang dessen lässt das Gericht den Antrag des Klägers ins Leere laufen und spitzt die Entscheidung darüber auf die mündliche Verhandlung zu, in der die Möglichkeiten des ohne Anwalt auskommenden Klägers, den

Argumenten des Gerichts zeitnah etwas entgegensetzen zu können, erheblich eingeschränkt sind und ihm in der Folge nur die Revisionswege bleiben, die dann wiederum formal eingeschränkt sind.

Das Gericht verletzt auch das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 101 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat am 23.11.77 zum Ausdruck gebracht- 1 BvR 481/77:

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Nach mehrfachem Nachfassen sah sich das Gericht zwar gemüßigt, sich zu dem „Antrag“ zu äußern- siehe oben. Es versagt dem Kläger aber eine Entscheidung dazu und das ganz offensichtlich aus ganz verschiedenen Erwägungen, die nicht zuletzt auch die behauptete Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an Recht und Rechtsprechung in Abrede stellen.

Der Aspekt der strafrechtlichen Verfolgung der verschiedenen Vergehen der Beklagten ist aber der wesentliche Teil der ganzen Klage, der nicht nur dessen zivilrechtlichen sondern auch den steuerrechtlichen Teil erheblich beeinflusst. Hierbei handelt es sich um einen prozessualen, also verfahrensrechtlichen Antrag. Dieser ist unabhängig vom Inhalt des Prozesses und dann zu entscheiden, wenn dies verfahrensrechtlich sinnvoll bzw. sogar unerlässlich sein sollte. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung darüber seit 2014 überfällig.

- **Schriftsatz vom 11.11.2018 – ANLAGE 13:** In ihm weist der Kläger am ausführlichsten nach, dass er einen zulässigen Rechtsweg beschritten hat und das Recht ausreichend Vorkehrungen getroffen hat, um mit Klagen wie der des Klägers umzugehen. U.a. führt er zum Verhältnis zwischen dem strafrechtlichen und zivilrechtlichen Teil seiner Klage aus – **zehn Tage vor der mündlichen Verhandlung:**

Nachdem das Gericht es unterlassen hat, seine von Amts wegen erfolgte Erforschung des Sachverhalts dahingehend zu verarbeiten, dass es nicht eine Abtrennung der zivil- sondern zunächst der strafrechtlichen Aspekte vornimmt und jegliche Hinweise dazu ignorierte- sich dabei der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung schuldig machte, insofern also in besonderer Weise entlang § 76 Abs. 2 FGO wirkte-, hat der Kläger einen sachdienlichen Antrag gestellt, der ihm- implizit aus gleichem Aufschlag heraus folgend-, auch zusteht.

...

Die Klage besteht durch das Wirken der Beklagten nun mal aus strafrechtlichen, steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten. Das Recht hat dem Auftreten derartiger Fälle in der Lebenswirklichkeit mit innerer Logik ausreichend Rechnung getragen und es bedarf keiner allzu großen Intellektualität- wenn man, was bei Richtern zu erwarten ist, das Recht kennt-, derartige Fälle unter Nutzung bestehenden Rechts zu managen. Wie es das Gericht mit der Abtrennung des zivilrechtlichen Aspekts, allerdings verfrüht, auch beabsichtigte, sich dessen aber bei der Abtrennung des strafrechtlichen Teils verweigert.

Der Kläger hat einen zulässigen Rechtsweg beschritten und das Gericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs von Amts wegen geprüft und durch sein Handeln bestätigt. Insofern besteht für den Kläger keine Not, einen evtl. unzulässigen Rechtsweg zu korrigieren. Und er muss das Gericht für den eingeschlagenen Rechtsweg nicht rügen, denn würde der Rechtsweg unzulässig sein, müsste er sich selbst rügen und das Gericht nicht damit behelligen.

...

Mit seiner Verfügung vom 09.10.14 entsprechend Blatt 83 des zugesandten Teils der Gerichtsakte- ANLAGE 2-, und der Trennung des Verfahrens in das der Liske Informationsmanagementsysteme und das für die Liske Informationssysteme Ltd. hat das Gericht die Zulässigkeit der Klage vom 30.09.14 erklärt.

...

Der Kläger hat sich ursprünglich nicht vorstellen können, dass er einem deutschen Gericht eine vollständige Beweiskette liefern muss, um es zu veranlassen, die Beklagte ihrem gesetzlichen Richter zuzuführen.

Die mehrfachen Willenserklärungen des Klägers, man möge die strafrechtlichen Aspekte der Klage vom 30.09.2014 abtrennen und an das zuständige Gericht verweisen sowie, vor einer Auseinandersetzung mit dem zivilrechtlichen Teil den strafrechtlichen Teil verfolgen, zielen darauf ab, einen Erfolg im materiellen Recht durch Erwirkungshandlungen herbeizuführen. In dem Zusammenhang hat beispielhaft das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 03.12.2015 ausgeführt, L 7 AS 2005/15 B ER:

Prozessuale Anträge sind vielmehr so auszulegen, dass ein Begehren eines Antragstellers bzw. Rechtsmittelführers möglichst weitgehend zum Tragen kommt.

...

Als beantragt ist dementsprechend alles anzusehen, was nach Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommt. Die Gerichte haben sich nicht daran zu orientieren, was als Antrag zulässig ist, sondern was begehrt wird, soweit jeder vernünftige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen. Auch für die Auslegung von Prozesshandlungen ist die Auslegungsregel des § 133 BGB entsprechend anzuwenden. Danach ist nicht an dem Wortlaut einer Erklärung zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berücksichtigen. Dabei muss der für das Gericht und die übrigen Beteiligten erkennbare gesamte Vortrag einschließlich der Verwaltungsvorgänge herangezogen werden

Dem ist das Gericht im gesamten Verfahren und insbesondere in den beiden Beschlüssen zur Abtrennung der Amtshaftung in keiner Weise nachgekommen. Das Handeln verletzt den Kläger in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und steht dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

2.1.2.4 Überlange Verfahrensdauer

Auch die überlange Verfahrensdauer verletzt den Kläger in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und steht dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz findet sich unter der Überschrift „Schutz vor überlangen Verfahren,

https://www.bmj.de/DE/themen/wege_zum_recht/gerichtsverfahren/ueberlange_gerichtsverfahren/ueberlange_gerichtsverfahren_node.html:

Die Neuregelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ist am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten (vgl. BGBl. I Nr. 60 vom 2. Dezember 2011, S. 2302). Zum 1. Januar 2012 sind erste Änderungen des Gesetzes in Kraft getreten (vgl. Art. 1 Nr. 5, 6 des Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes, BGBl. I Nr. 64 vom 13. Dezember 2011, S. 2554).

...

Finanzgerichte

Die Finanzgerichte brauchen durchschnittlich 15,9 Monate für ein erstinstanzliches Verfahren. Im Bundesland mit der kürzesten Dauer reichen dabei durchschnittlich 9,1 Monate, während die Bürgerinnen und Bürger im Bundesland mit der längsten Dauer mit durchschnittlich 22,2 Monaten rechnen müssen. 14,0 % der Verfahren dauern länger als 24 Monate, über 10,5 % länger als 36 Monate.

Von einer derartigen Verfahrensdauer kann der Kläger nur träumen. Er geht davon aus, dass es sich bei der nun fast zehnjährigen Verfahrensdauer seiner Klage vom 30.09.2014 – noch dazu bei der von ihm als nicht allzu groß eingeschätzten Komplexität der Klage – um einen Einzelfall handelt. Das Verfahren ist hinsichtlich seiner Länge durch die folgenden Eckpunkte gekennzeichnet:

- Zwischen Oktober 2014 und Juli 2017 wurde das Verfahren ausgesessen – wobei die Initiative 2017 vom Kläger ausging.
- Nach der mündlichen Verhandlung am 21.11.2018 – die unterbrochen wurde, weil ein Richter gesundheitliche Probleme simulierte, um sich um seinen Hund kümmern zu können, ANLAGE 20/5 – hat das Gericht bis August 2023 – also fast fünf Jahre – nichts unternommen. Insbesondere wurde erst im August 2023 das Protokoll der mündlichen Verhandlung zugesandt, ANLAGEN 16 und 17 – trotz Antrags um zeitnahe Zusendung im November 2018 und Erinnerung daran im Dezember 2018, ANLAGEN 14 und 15.
- Für die Reaktion auf die Schriftsätze des Klägers vom September 2023 – ANLAGEN 19 und 20 – ließ sich das Gericht wieder über 8 Monate Zeit – ANLAGEN 23 bis 25.

Für diese Verfahrenslänge ergeben sich aus der Klage vom 30.09.2014 keinerlei Gründe. Die Gründe finden sich allein in einer Einbindung des Gerichts in ein gegen den Kläger von Willkür geprägtes Handeln, in dem das Finanzamt Magdeburg und das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wesentliche Akteure sind.

- Dass das Gesamtverfahren zwischen Herbst 2014 und Februar 2017 ausgesessen wurde, war dem abwarten geschuldet, ob es dem Finanzamt Magdeburg schon allein gelingt, den Kläger zu brechen. Diese war 2010 mit einer Steuerprüfung fast nahtlos beim Kläger aktiv geworden, nachdem es diesem gelungen war, sich der ihm gegenüber willkürlich und kriminell agierenden Stadtparkasse Magdeburg zu entledigen – zum Schluss erfolgreich gerichtlich wegen Betrugs bei Zinsberechnungen.
- Für den Fakt, dass sich das Gericht nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung am 21.11.2018 fast fünf Jahre Zeit ließ für die Übersendung des Protokolls und den überraschenden Beschluss zur Amtshaftung gibt es nur einen einzigen sinnvollen Grund.

Auch in der Folge des Schandurteils im Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme, 1 K 460/14, musste der Kläger 2019 Insolvenz anmelden. Im Sinne des beklagten Finanzamts Magdeburg und weiterer Dritter ist es das gerichtliche Ziel, Sorge dafür zu tragen, dass die Verhandlung so lange verzögert wird, bis die Insolvenz von 2019 sich dem Ende zuneigt, um dann mit dem absehbaren Urteil dafür Sorge zu tragen, dass sich für den Kläger eine weitere Insolvenz anschließt. Wäre nämlich die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß verlaufen – auch so, dass sie nach der erzwungenen Unterbrechung einige Wochen später fortgesetzt worden wäre – so hätte ein weiteres Schandurteil wie das zu 1 K 460/14 in 2019 zu einer Insolvenz geführt, die 2024 schon beendet gewesen wäre. Das wäre jedoch nicht im Interesse derer gewesen, die seit vielen Jahre bemüht sind, den Kläger zu brechen und nicht zur Entfaltung kommen zu lassen. Darin zeigt sich überaus deutlich das vollkommen degenerierte und von politischer Einflussnahme geprägte Handeln des Finanzgerichts Sachsen-Anhalts.

Auch die überlange Verfahrensdauer verletzt den Kläger in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und steht dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

2.1.2.5 Protokoll der mündlichen Verhandlung

Der Beschluss vom 13.05.2024 über die Ablehnung des Antrags auf Protokollberichtigung – ANLAGE 24 – verletzt das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2018 – ANLAGE 17 – hat seine Beweiskraft verloren und es wird der Fälschungseinwand erhoben. Die behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht ist eine Lüge und dient nur der Bemühung, den Beschluss über die Abtrennung und Verweisung an das Landgericht zu rechtfertigen. Der Beschluss steht dem Recht des Klägers auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie dem Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Die Tatsache, dass der Antrag vom 22.11.2018, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen – ANLAGE 14 –, erinnert am 06.12.2018 – ANLAGE 15 –, unbeachtet blieb, verletzt den Kläger in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Die Zusendung nach fünf Jahren und der nicht nachvollziehbare Inhalt hindern den Kläger daran, dem Abtrennungsbeschluss zur Amtshaftung umfassend entgegenzutreten.

Der Beschluss führt aus – ANLAGE 24:

Für die Entscheidung über eine Protokollergänzung ist nach § 94 FGO i. V. m. § 160 Abs. 4 Satz 2 ZPO grundsätzlich „das Gericht“ zuständig. Aus der Natur der Sache heraus sind zur Entscheidung nach § 164 Abs. 4 ZPO die Richter berufen, die an der mündlichen Verhandlung, um deren Sitzungsniederschrift es geht, beteiligt waren (vgl. BFH-Beschluss vom 15. Juli 2010 VIII B 90/09, BFH/NV 2010, 2090). Ausnahmsweise kann der Vorsitzende anstelle des Senats entscheiden, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist (BFH-Beschluss vom 30. September 1986 VIII B 59/85, BFH/NV 1989, 24; BFH-Beschluss vom 8. Juni 2005 V B 216/03, juris; Herbert in Gräber, FGO, Kommentar, 9.

Auflage, § 94 Rz. 9; Wendl in Gosch, AO/FGO, 181. Ergänzungslieferung, März 2024; § 94 FGO Rz. 64). Das ist hier der Fall.

Wenn es im Weiteren heißt,

Im Übrigen trägt die Klägerin Sachverhalte vor, die zum Teil dem Vorsitzenden so nicht in Erinnerung sind. Außerdem ist nicht erkennbar, dass und wie all diese Sachverhalte konkret für das Verfahren von Bedeutung sein sollten.

– jedoch nicht konkret zum Ausdruck gebracht wird, warum man sich evtl. nicht erinnert – so kommt der Kläger im Zusammenhang mit seinen weiteren Ausführungen, die den Beweis führen, dass die Behauptung, der Antrag wäre „offensichtlich unzulässig“, falsch ist, zu der These, dass die beisitzenden Richter nicht bereit waren, ebenfalls zu behaupten, dass sie sich nicht erinnern können und insofern Richter Burckgard allein die Verantwortung für die subtilen Bemühungen dieses Beschlusses übernehmen musste, den Kläger erneut hinter die Fichte zu führen – was in Konsequenz indirekt den Wahrheitsgehalt dessen beweist, was der Kläger in Reaktion auf das Protokoll als Protokollberichtigung beantragte – ANLAGE 20.

Das Gericht behauptet im Beschluss vom 13. Mai 2024 über die Ablehnung des durch den Kläger gestellten Antrags auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung – ANLAGE 24, Seite 6 oben:

Soweit in den in der mündlichen Verhandlung dem Gericht übergebenen Schriftstücken - nachdem der Vorsitzende die Frage gestellt hatte, ob die Klägerin noch weitere Anträge stellen wolle - Anträge enthalten sind, sind diese in der Sitzungsniederschrift wiedergegeben (Seite 4 unten des Protokolls).

Diese Aussage ist falsch, ermöglichte aber dem Kläger einen geschärften Blick auf das zugesandte Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2018. Im Protokoll heißt es – Seite 5:

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte Vertreter der Klägerin, dass er derzeit keine weiteren Anträge stellen wolle.

Der Vorsitzende unterbrach die mündliche Verhandlung um 15:55 Uhr.

Die mündliche Verhandlung wurde um 16:07 Uhr fortgesetzt.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Laut vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende unterbrach die mündliche Verhandlung um 16:13 Uhr. Die mündliche Verhandlung wurde um 16:29 Uhr fortgesetzt

Der Vorsitzende setzte die Beteiligtenvertreter davon in Kenntnis, dass einer der ehrenamtlichen Richter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, weiter an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Der Vorsitzende verkündete folgenden

Beschluss

Die Sache wird vertagt.

Dazu muss festgestellt werden:

- Es liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. In seinem Antrag auf Korrektur Protokoll vom 07. September 2023 schreibt der Kläger – ANLAGE 20:

Nach § 94 FGO in Verbindung mit § 160 Abs. 3 Satz 2 ZPO sind Anträge Bestandteil des Protokolls. Dem vorliegenden Protokoll mangelt es daran und es wird daher eine Beifügung sowie erneute Zusendung beantragt.

In der obigen Bemerkung erkennt man nicht, ob sie sich auf diesen Hinweis des Klägers bezieht. Will man das wohlwollend tun, wird jedoch nicht darauf eingegangen, dass die Anträge im Protokoll fehlen – was der Anforderung des § 160 Abs. 3 Satz 2 ZPO entgegensteht.

- Das Protokoll suggeriert, die mündliche Verhandlung wäre fast beendet gewesen und dann hätte der ehrenamtliche Richter gesundheitliche Probleme bekommen. Das wird in Abrede gestellt. Die Verhandlung war „noch voll im Gange“: Weder wurde die Frage nach Anträgen gestellt, noch beantragte die Beklagte die Klage abzuweisen. Ansonsten hätte der ehrenamtliche Richter sich nicht in der Pause bemüht, den Kläger dazu zu bewegen, aufzugeben. Es wird auf den Antrag auf Protokollberichtigung verwiesen – ANLAGE 20, Seite 4 f..
- Die Anträge sind nicht in der Sitzungsniederschrift wiedergegeben, sondern nur hinsichtlich ihrer Existenz erwähnt. Damit liegt ein Verstoß gegen das Erfordernis des § 160 Abs. 3 Satz 2 ZPO vor. Eine Möglichkeit, dieses nicht zu tun, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist nachvollziehbar, dass die reine Erwähnung eines Antrages nicht auf seinen Inhalt schließen lässt, der jedoch hinsichtlich seiner Beifügung zum Protokoll Bedeutung hat, als nach § 94 FGO in Verbindung mit § 165 ZPO allein das Protokoll Beweiskraft hat. Für diese ist es nicht ausreichend, wenn die Anträge nur erwähnt werden.

Unvollständiges und fehlerhaftes Protokoll, keine Beweiskraft des Protokolls, Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowie des Willkürverbots und des Rechts auf rechtliches Gehör

zu B. III.2. – ANLAGE 24/5

Im Beschluss vom 13. Mai 2024 über die Ablehnung der Protokollberichtigung heißt es – ANLAGE 24:

Der Antrag auf Protokollergänzung nach § 94 FGO i. V. m. § 160 Abs. 4 ZPO ist offensichtlich unzulässig.

Ein Antrag auf Protokollergänzung, der sich auf Sachverhalte während der Verhandlung oder Beweisaufnahme oder bestimmte Äußerungen eines Beteiligten bezieht (§ 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO), ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - BFH -; vgl. z.B. BFH-Beschluss vom 26. September 2005 VIII B 6/04, BFH/NV 2006, 109; BFH-Beschluss vom 8. August 2011 XI B 53/11, BFH/NV 2011, 2081; BFH-Beschluss vom 10. November 2011 IV B 47/11, BFH/NV 2012, 425; allgemeine Auffassung auch in den übrigen Gerichtsbarkeiten, z.B. BVerwG- Beschluss vom 10. März 2011 9 A 8/10, HFR 2011, 916; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 25. Februar 2011 5 W 7/11, MDR 2011, 751). Dies ist nicht geschehen. Der mit Schriftsatz vom 8. September 2023 gestellte Ergänzungsantrag ist eindeutig verspätet.

Im Protokoll heißt es am Ende:

Die Sache wird vertagt.

Insofern ist die am 21. November 2018 begonnene mündliche Verhandlung noch nicht beendet und insofern sind Protokollergänzungen möglich, da der Vorsitzende Richter die Verhandlung noch nicht

geschlossen hat (§ 136 Abs. 4 ZPO). Daher ist der Antrag auf Protokollergänzung nach § 94 FGO i. V. m. § 160 Abs. 4 ZPO offensichtlich zulässig. Die Tatsache, dass Richter Burckgard das ignoriert und versucht, den Kläger hinter die Fichte zu führen – sein unzureichendes juristisches Wissen auszunutzen –, verstößt gegen das Recht des Klägers auf ein faires Verfahren sowie das Willkürverbots und das Recht auf rechtliches Gehör, denn aus der Unzulässigkeit folgt das Gericht, sich mit den gewünschten Ergänzungen nicht im Detail auseinandersetzen zu müssen.

Wenn es dann im Beschluss weiter heißt,

Soweit die Klägerin die verspätete Übersendung des Protokolls rügt, ist dies zudem kein Sachverhalt, der während der mündlichen Verhandlung verwirklicht wurde; er kann schon deshalb keinen Eingang in das Protokoll finden.

...

Was den gerügten Zeitpunkt der Übersendung der Sitzungsniederschrift angeht, gilt das oben Gesagte hier gleichermaßen. Das ist kein Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung verwirklicht wurde.

so ist das also falsch, da die mündliche Verhandlung noch nicht beendet ist. Daher kann der Hinweis auf die „verspätete“ Zusendung – weiter unten thematisiert – sehr wohl in das Protokoll einfließen.

Wenn es im Beschluss heißt,

Zu den entscheidungs- und ergebniserheblichen Vorgängen i. S. d. § 160 Abs. 2 ZPO gehört u.a. das Stellen von Beweisanträgen (Herbert in Gräber; FGO, Kommentar, 9. Auflage, § 94 Rz. 7 m. w. N.). Der nunmehr im Schriftsatz vom 8. September 2023 (Seite 4 oben) formulierte Beweisantrag wurde in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Dies obwohl, wie das Protokoll zutreffend wiedergibt, der Vertreter der Klägerin zwei Mal gefragt wurde, ob er zu den im Schriftsatz vom 30. September 2014 gestellten Anträgen 0. bis 8 noch weitere Anträge stellen wolle. In diesem Punkt ist das Protokoll mithin nicht unrichtig.

, so bemüht sich das Gericht um die Deutungshoheit über eine mündliche Verhandlung, die sie fünf Jahre unterbrochen hat und dessen Protokoll sie erst nach fünf Jahren erstellt und zugeschickt hat. In seiner Reaktion auf das Protokoll schrieb der Kläger – ANLAGE 20:

Hinsichtlich des Aspektes, das Finanzamt Magdeburg hätte dem Kläger über das Steuerbüro gedroht, weiterzusuchen, wenn er das (betrügerische) Ergebnis der Steuerprüfung nicht anerkennen würde, und der fragwürdigen Schlussbesprechung weigerte sich das Gericht, einen Zusammenhang zu erkennen. Der Kläger stellte vergeblich den folgenden Beweisantrag:

In der Sache 3 K 1053/14 wird der folgende Beweisantrag gestellt:

Zum Beweis der Tatsache, dass durch die Beklagte dem Kläger gedroht wurde, man würde weitersuchen und könnte sogar die Firmen schließen, wenn er das Prüfungsergebnis nicht anerkennt, wird beantragt, die Mitarbeiterinnen

Anja Kuchta und Werner

der Magdeburger Treuhand, Alt-Ottersleben 40-41, 39116 Magdeburg, zu laden und zu der behaupteten Tatsache als Zeugen zu vernehmen.

Die Vernehmung wird den Nachweis erbringen, dass die Drohung erfolgte.

Der Antrag wurde also in der mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 und nicht bei der Reaktion auf das Protokoll gestellt. Der Beweis dafür ist auch insofern erbracht, als das obige Bemühen, zu suggerieren, der Kläger hätte die Frage verneint, fehlschlägt, denn das Gericht weist selbst im Protokoll nach, dass Anträge gestellt wurden – ANLAGE 17/4. Ganz offensichtlich kommt das Gericht mit seinen ganzen Verdrehungen selbst nicht zurecht.

Es wird im Übrigen auch hier in Abrede gestellt, dass die Frage gestellt wurde – siehe zum Beweis die Ausführungen zum „erkrankten“ Richter. Anträge wurden durch den Kläger aus selbständigem Tun herausgestellt.

zu B. IV. 3. a) und b) – ANLAGE 24/6 –, Verlust der Beweiskraft des Protokolls, fehlendes rechtliches Gehör

Im Beschluss vom 13. Mai 2024 über die Ablehnung der Protokollberichtigung heißt es – ANLAGE 24:

Für die Frage, ob ein Protokoll unrichtig ist, kommt es darauf an, ob aus der Sicht des Verhandlungstermins, auf den sich das Protokoll bezieht, der Vorgang protokollierungspflichtig ist. Das Protokoll braucht nur den äußeren Ablauf der Verhandlung wiederzugeben, nicht deren gesamten Inhalt (BFH-Beschluss vom 21. August 2007 X S 16107 (PKFI), BFH/NV 2007, 2316; BFH-Beschluss vom 22. September 1992 VIII S 10/92, BFH/NV 1993, 543). Hierzu gehören die in § 160 Abs. 1 ZPO bezeichneten Formalien, die in Abs. 3 dieser Vorschrift benannten Vorgänge sowie die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung i.S.v. § 160 Abs. 2 ZPO. Wesentlich i.S.v. § 160 Abs. 2 ZPO sind alle entscheidungs- und ergebniserheblichen Vorgänge, damit sich die Rechtsmittelinstanz im Einzelfall von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens effektiv überzeugen kann. **Hingegen ist nicht notwendig die Aufnahme dessen, was nur theoretisch möglicherweise von Bedeutung werden könnte, zumal die Beteiligten es gemäß § 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO in der Hand haben, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung den Antrag zu stellen, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen** (BFH-Beschluss vom 21. August 2007 X S 16/07 (PKH), BFH/NV 2007, 2316).

Zunächst ist festzustellen: Während hier suggeriert wird, der Kläger könne ja „bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung den Antrag zu stellen, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen“ – die mündliche Verhandlung also noch nicht beendet ist –, heißt es an anderer Stelle:

Soweit die Klägerin die verspätete Übersendung des Protokolls rügt, ist dies zudem kein Sachverhalt, der während der mündlichen Verhandlung verwirklicht wurde; er kann schon deshalb keinen Eingang in das Protokoll finden.

...

Was den gerügten Zeitpunkt der Übersendung der Sitzungsniederschrift angeht, gilt das oben Gesagte hier gleichermaßen. Das ist kein Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung verwirklicht wurde.

Wie ausgeführt, wurde der Sachverhalt der Versendung des Protokolls sehr wohl während der mündlichen Verhandlung verwirklicht.

Generell gilt: Der Kläger hat mit seinem Schriftsatz vom 08. September 2023 den Antrag auf Protokollberichtigung vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt, da der Vorsitzende Richter die Verhandlung noch nicht geschlossen, sondern nur vertagt hat (§ 136 Abs. 4 ZPO). Das insofern mit der Bemerkung zu ignorieren, er könne das „bis zum Schluss der mündlichen

Verhandlung“ tun, verletzt das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör und ist ein Akt von Willkür, der dem Willkürverbot entgegensteht.

Hinzu kommt, dass die vom Kläger gewünschten Berichtigungen wesentlich sind.

- Sie geben den Verlauf und den Inhalt der von Willkür geprägten mündlichen Verhandlung wahrheitsgemäß wieder. Für das mit Blick auf alle bisherigen Erfahrungen mit dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt erwartbare Urteil ist das für eine Revision und eine Verfassungsbeschwerde überaus relevant, da dort die Aspekte eines fairen Verfahrens, des Willkürverbots und des rechtlichen Gehörs von überragender Bedeutung sind.
- In seinen Ausführungen weist der Kläger darauf hin, dass er den Inhalt des Protokolls in Zweifel zieht und eine Anzahl von Indizien dafür sprechen, dass dieses Zweifel berechtigt sind. Er spricht letztendlich davon, dass er eine Fälschung nicht ausschließen kann: Siehe dazu weiter unten.

Wenn der Kläger nicht behauptet, dass das Protokoll gefälscht ist, so ist das allein der Tatsache geschuldet, dass er das aus den ihm bekannten Fakten schließen kann: Nach denen ist es eine Fälschung.

- Das Protokoll wurde fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung versandt, obwohl der Kläger am 22.11.2018 beantragte, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen – ANLAGE 14 –, und daran am 06.12.2018 auch noch mal erinnerte – ANLAGE 15. Auch hinsichtlich dessen liegt daher eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.
- Mit Blick auf die Bedeutung des Protokolls – was nicht im Protokoll steht, hat nicht stattgefunden –, ist nachvollziehbar, dass ein fünf Jahre später versandtes – und wohl auch erst in der Nähe dieses Endes erstelltes – Protokoll keine Beweiskraft haben kann, da sich die Parteien an die im Protokoll erwähnten Details naturgemäß nicht erinnern können bzw., sich hinsichtlich fünf Jahre später behaupteter Aspekte die Verhandlung nicht so merken können, dass sie sie dann als Lüge brandmarken können. **Insofern ist die Beweiskraft des Protokolls verlorengegangen.**

Keine Beweiskraft des Protokolls, Verletzung rechtlichen Gehörs, kein faires Verfahren, Willkür

Erst zu diesem Zeitpunkt stellt der juristisch nicht gebildete Kläger fest, dass sich das Leben mit derartigen Fragen schon auseinandergesetzt hat – wobei er annimmt und eigentlich hofft, dass der Umgang mit ihm von einer Einzigartigkeit geprägt ist. In Prütting/Gehrlein, ZPO - Kommentar, ZPO § 165 ZPO – Beweiskraft des Protokolls, https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/pruettinggehrlein-zpo-kommentar-zpo-165-zpo-beweiskraft-des-protokolls_idesk_PI17574_HI15908104.html, heißt es:

Formale Mängel der Protokollierung (§§ 162, 163, 130b) hindern die Beweiskraft. Bei offensichtlicher Lückenhaftigkeit greift die Beweiskraft – soweit die Lücke reicht – nicht durch (BGHZ 26, 340, 343; Zö/Schultzky Rz 6). Auch bei widersprüchlichem Protokollinhalt ist der Beweis ohne Einschränkung mit allen zulässigen Beweismitteln nach § 286 zu führen. **Das Verkündungsprotokoll besitzt keine Beweiskraft, wenn es nicht innerhalb der Fünfmonatsfrist des § 517 erstellt wurde (weitergehend s § 160 Rn 21). Der Fälschungseinwand (§ 2) setzt den Nachweis einer vorsätzlichen Fälschung voraus und kann mit allen Beweismitteln geführt werden. An die Darlegungslast bei behaupteter Protokollfälschung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Sie ist bereits**

erfüllt, wenn Indizien für den objektiven Tatbestand und Schlussfolgerungen für die subjektiven Anforderungen vorgetragen werden (BGH FamRZ 10, 1326; MDR 08, 706). Bloße Zweifel an der Echtheit des Protokolls genügen zum Entkräften der Beweiskraft nicht. Der Ausgang eines evtl. Strafverfahrens ist hierzu nicht abzuwarten.

Der Kläger nimmt für sich in Anspruch, die obige fehlende Beweiskraft vor Wahrnehmung dieser Quelle niedergeschrieben und dann erst danach gesucht zu haben, ob zu derartigem schon ausgeführt wurde. Insofern ist festzuhalten:

- Dem Kläger wird das rechtliche Gehör versagt, wenn der erwähnte Tatbestand einer Versendung nach fünf Jahren keine Berücksichtigung findet. Er ist ein wesentlicher Bestandteil der vertagten mündlichen Verhandlung und legt Beweis darüber ab, dass dem Kläger kein faires sondern ein von Willkür geprägtes und rechtsstaatlich nicht vertretbares Verfahren zugemutet wird.
- Der Kläger – dessen gesamtes Wirken von absoluter Objektivität geprägt ist und der Wahrheiten selbst ausspricht, wenn sie ihm schaden (bzw. absehen kann, dass sie ihm schaden können) und der bemüht ist, jegliche seiner Thesen umfangreich unter Beweis zu stellen und so Möglichkeiten schafft, schon allein aus dem Umfang die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass er irgendwo versagt – muss sich keine Kopf darüber machen, dass er seine Annahme, dass dieses Protokoll gefälscht ist, nicht beweisen kann: Entlang obiger Zitierung reichen Indizien aus und die sind gegeben. In seinem Schriftsatz vom 08. September 2023 heißt es – ANLAGE 20:

Tatsächlich hat der Kläger Probleme bei der Nachvollziehbarkeit und auch mit Blick auf die geringe Berücksichtigung des Klägers erwächst die These, dass sich das Gericht das Protokoll interessengerecht zurechtgeschrieben hat.

...

Die mündliche Verhandlung am 21.11.2018 war ursprünglich auf 11.30 Uhr terminiert. Laut Protokoll begann sie um 12.37 Uhr. Der Kläger ist im Übrigen der Ansicht, dass die Verhandlung länger gedauert haben dürfte, doch er kann sich auch täuschen und insbesondere kann er es nicht beweisen.

...

Diese Aussage weist dem Kläger den Weg dahin, dass das vorliegende Protokoll manipuliert ist, denn die Aussage ist falsch:

- Eine derart lange Unterbrechung – noch dazu zu Beginn der Verhandlung – gab es nach Erinnerung des Klägers nicht und er kann sich auch an keinen triftigen Grund dafür erinnern.

Der Kläger geht davon aus, dass selbst diese Passage des Protokolls subtiler Aspekt der Bemühung des Gerichts ist, den Kläger mit Weißer Folter zu brechen. Aus mehrjähriger Erfahrung weiß man, dass ihm derartiges auffällt. Ihm aber selbst so seine Ohnmacht vor Augen zu führen, dagegen vorgehen zu können, muss nach Ansicht des Klägers auf das Gericht auch einen besonderen Reiz ausüben.

Der Kläger ist im Übrigen – wie schon ausgeführt – der Ansicht, dass die Verhandlung länger gedauert haben dürfte, doch er kann sich auch täuschen und insbesondere kann er es nicht beweisen.

...

Ein Problem für den Kläger ist, dass seine eigenen unmittelbaren Festhaltungen zur mündlichen Verhandlung in großen Teilen nicht zum vorliegenden Protokoll korrespondieren und er hinsichtlich der Detailtiefe konkrete

Aspekte nicht mehr sicher daraufhin bewerten kann, ob sie so oder anders diskutiert wurden, weil das Protokoll halt erst fast fünf Jahre nach der Verhandlung zugesandt wurde.

Die im vorherigen Punkt gemachten Ausführungen lassen aber die Annahme zu, dass das Protokoll im Sinne des Gerichts frisiert wurde. Insbesondere stellt der Kläger auch eine in der mündlichen Verhandlung geführte Diskussion über den Anklagegrundsatz und die Relevanz des § 17a GVG, über eine Einspruchsentscheidung vom 19.03.2014, die Diskussion über Aspekte der Amtshaftung – hinsichtlich derer sich der Kläger für viel zu inkompetent hält, als dass er diese Diskussion hätte führen können – in Abrede.

Für die Annahme spricht auch der Umfang, in dem das Protokoll Aussagen des Klägers aufnimmt: Gegenüber dem Kläger dominieren das Protokoll der vierstündigen Sitzung die Bemerkungen des Gerichts. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu der hier vorliegenden Reaktion des Klägers auf das Protokoll. So heißt es oben u.a.:

Die Verhandlung war von einem cholerisch wirkenden Vorsitzenden Richter Burckgard geprägt, der den Kläger mehrfach anschrie und ihm immer wieder das Wort nahm, wenn der bemüht war, seine Argumente für die Relevanz seiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg vorzubringen. Dem Kläger wurde aggressiv permanent das rechtliche Gehör versagt.

Mit Blick auf die wenigen Bemerkungen, die in das Protokoll Einzug fanden, muss man sich fragen, wie aus ihnen erwachsen konnte, dass der Vorsitzende Richter Burckgard dem Kläger gegenüber so aggressiv auftrat und ihn anschrie. Im Umkehrschluss muss konstatiert werden, dass das Protokoll den Inhalt der mündlichen Verhandlung unzureichend wiedergibt und insofern dem Kläger damit auch das rechtliche Gehör versagt wurde: Wohlgermerkt dem Kläger, der umfangreich begründete, warum er gegen das Finanzamt Magdeburg Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten erhob und im Angesicht der Tatsache, dass das beklagte Finanzamt Magdeburg auch laut Protokoll nur ein einziges Mal gefragt war. Den Maßstäben des § 76 FGO, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen sowie der Beweiskraft des Protokolls wird das vorliegende Protokoll nicht gerecht – zumal es wesentliche Aspekte der Klage gegen das betrügende Finanzamt Magdeburg ausblendet.

Die Ausführung zeigt, wie der Kläger bemüht ist, nicht den Betrug zu behaupten, sondern zu zweifeln. Doch die Indizien sind eindeutig und lassen den Fälschungseinwand zu. **Inzwischen ist sich der Kläger sicher: Die behauptete Diskussion über Amtshaftung sowie die bisher nicht erfolgte Verweisung an das zuständige Landgericht ist eine Lüge und dient nur der Bemühung, den Beschluss über die Abtrennung und Verweisung an das Landgericht zu rechtfertigen. Zum Beweis wird auf Kapitel 3.1.2.3 „Willenserklärungen des Klägers“ verwiesen.**

- **Das Protokoll ist nichtig. Seine Beweiskraft ist verlorengegangen, denn mit einer Versendung fünf Jahre nach der mündlichen Verhandlung ist ganz offensichtlich die Fünfmonatsfrist überschritten.** Zwar bezieht sich man sich im Zitat auf eine Fünfmonatsfrist für die Erstellung des Protokolls – vorliegend ist es ohne Belang, dass in der mündlichen Verhandlung kein Urteil ergangen ist, da es um die Beweiskraft des Protokolls geht –, doch es ist nicht zu erkennen, welchen Grund es geben könnte, ein erstelltes Protokoll nicht zu versenden und man insofern annehmen kann, dass an das Protokoll noch kurz vor Versendung „Hand angelegt wurde“ – worauf zu schließen, wie ausgeführt, eine Anzahl von Indizien sprechen. **Primär ist jedoch, dass eine Versendung fünf Jahre später den Parteien das ihnen zustehende rechtliche Gehör bei der Auseinandersetzung mit den Details des Protokoll genommen wird, weil sie hinsichtlich dieser Details nicht wissen können, ob der Grund für ihr**

Unverständnis ihre fehlende Erinnerungskraft oder die Tatsache ist, dass es sich um eine Fälschung dessen handelt, was tatsächlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Auch mit diesem Tatbestand wird dem Kläger das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt, zu dem insbesondere der Beschleunigungsgrundsatz gehört. Ausfluss aus dem Recht auf ein faires Verfahren ist auch das Recht, „zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen“ (1 BvL 7/68). Vorliegend ist das nicht möglich. Das Protokoll enthält umfangreich Aspekte, von denen der Kläger den Eindruck hat, dass sie nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und darüber hinaus mangelt es ihm an Aspekten, von denen der Kläger weiß, dass sie zur mündlichen Verhandlung gehörten.

Die Tatsache, dass das Protokoll fünf Jahre nach der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt wird, steht auch dem Willkürverbot entgegen. Dabei ist nicht nur relevant, dass diese abnorme Verzögerung überaus abseits dessen ist, womit ein Partei gewöhnlicherweise rechnen kann, bis wann ihr das Protokoll einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt wird und insofern der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt wird. Maßgeblich ist das offensichtliche Bemühen des Gerichts, im Sinne der Beklagten und weiterer Dritter Sorge dafür zu tragen, dass die Verhandlung so lange verzögert wird, bis die Insolvenz von 2019 sich dem Ende zuneigt, um dann mit dem absehbaren Urteil dafür Sorge zu tragen, dass sich für den Kläger eine weitere Insolvenz anschließt. Wäre nämlich die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß verlaufen – auch so, dass sie nach der erzwungenen Unterbrechung einige Wochen später fortgesetzt worden wäre – so hätte ein Schandurteil wie das zu 1 K 460/14 in 2019 zu einer Insolvenz geführt, die 2024 schon beendet gewesen wäre. Das wäre jedoch nicht im Interesse derer gewesen, die seit vielen Jahre bemüht sind, den Kläger zu brechen und nicht zur Entfaltung kommen zu lassen und zeigt überaus deutlich das vollkommen degenerierte und von politischer Einflussnahme geprägte Handeln des Finanzgerichts Sachsen-Anhalts.

- An dem Punkt angekommen, kommt noch ein Aspekt zum Tragen, den der Kläger bei seiner Auseinandersetzung mit dem Protokoll offensichtlich übersehen hat und der bestimmte, wenn es oben heißt, der Blick auf einen Absatz hätte ihm einen „geschärften Blick“ auf das Protokoll ermöglicht: Die Amtshaftung.

Schon im Jahre der Klage und dann sicher in dutzenden von Schriftsätzen hat sich der Vertreter der Klägerin dazu ausgelassen, dass das Gericht den strafrechtlichen Teil der Klage abzugeben hat und vor eine Auseinandersetzung mit dem haftungsrechtlichen Teil der Klage zunächst zu klären ist, ob es eine strafrechtliche Verantwortung gibt – siehe ausführlich Kapitel 3.1.2.3. Noch am 12. November 2018 schrieb der Kläger umfangreich an Richter Kerber – ANLAGE 13: Auf ein Schreiben vom 06. November 2018, dass dieser meinte als Reaktion auf ein Schreiben vom 06. Juni 2018 absetzen zu müssen, nachdem schon „zufällig“ die mündliche Verhandlung gegen die Präsidentin des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg für den 23. Oktober 2018, die für die Liske Informationsmanagementsysteme für den 01. November 2018 und die für die Liske Informationssysteme für den 21. November 2018 angesetzt worden waren. Der Schriftsatz enthält entlang GVG und ZPO auf 20 Seiten die ausführlichste Auseinandersetzung des Klägers mit der Frage, wie ein Gericht mit einem derartigen Fall einer

Klage umgehen kann und muss, die steuer-, straf- und zivilrechtliche Fragen enthält. Die für den Kläger selbst über die Zeit dabei gewonnenen Erkenntnisse und die wahrgenommene Harmonie in den Gesätzen sind ursächlich dafür verantwortlich, dass der Kläger immer wieder davon spricht und schreibt, wie angetan er vom Recht ist und, dass sie ihren Beitrag dafür geleistet haben, dass er seine Auseinandersetzung mit dem Treiben der Gerichte auch als Verteidigung des Rechts sieht.

So schreibt der Kläger u.a.:

Nachdem das Gericht es unterlassen hat, seine von Amts wegen erfolgte Erforschung des Sachverhalts dahingehend zu verarbeiten, dass es nicht eine Abtrennung der zivil- sondern zunächst der strafrechtlichen Aspekte vornimmt und jegliche Hinweise dazu ignorierte- sich dabei der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung schuldig machte, insofern also in besonderer Weise entlang § 76 Abs. 2 FGO wirkte-, hat der Kläger einen sachdienlichen Antrag gestellt, der ihm- implizit aus gleichem Aufschlag heraus folgend-, auch zusteht.

...

Die Klage besteht durch das Wirken der Beklagten nun mal aus strafrechtlichen, steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten. Das Recht hat dem Auftreten derartiger Fälle in der Lebenswirklichkeit mit innerer Logik ausreichend Rechnung getragen und es bedarf keiner allzu großen Intellektualität- wenn man, was bei Richtern zu erwarten ist, das Recht kennt-, derartige Fälle unter Nutzung bestehenden Rechts zu managen. Wie es das Gericht mit der Abtrennung des zivilrechtlichen Aspekts, allerdings verfrüht, auch beabsichtigte, sich dessen aber bei der Abtrennung des strafrechtlichen Teils verweigert.

...

Eine Entscheidungskompetenz für strafrechtliche Gesichtspunkte ist dem nicht zu entnehmen. Das Finanzgericht ist für strafrechtliche Aspekte nicht zuständig. Insofern gibt es zwei Möglichkeiten, damit umzugehen. Die eine Möglichkeit ist, die strafrechtlichen Aspekte einer Klage vor dem Finanzgericht unberücksichtigt zu lassen und die Beklagte damit straffrei zu lassen. Das dürfte der eine oder andere Steueründer mit Freude zur Kenntnis nehmen, denn ein auf die Beklagte angewandtes Handeln, müsste, grundgesetzkonform, natürlich auf alle Beklagten angewandt werden. Und natürlich würden auch zivilrechtliche Aspekte unter den Tisch fallen, denn auch für diese ist eine Zuständigkeit der Finanzgerichte nicht gegeben. Einem solchen Verständnis steht allerdings Art. 101 Satz 2 GG entgegen:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Damit bleibt als ausschließliche Lösung die Suche nach einem Gericht, dass für die Verfolgung strafrechtlicher Aspekte zuständig und an das eine Abgabe durch das Finanzgericht möglich ist. Dafür ist es zunächst einmal hilfreich, dass es § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO gibt, der dem Finanzgericht zugesteht:

...

Herr Richter Kerber ist wirklich sehr bemüht, das Recht auszuhebeln. Der Kläger wurde durch die Beklagte mit einem komplexen Handeln konfrontiert, dass in der Folge zu seiner Klage vom 30.09.14 führt. Die darin aufgeführten steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekte folgen nicht einem Begehren des Klägers sondern sind Ausdruck der dem Kläger aufgedrückten Lebenswirklichkeit. Dem Recht ist diese Lebenswirklichkeit schon bekannt und es stellt, wie ausgeführt, dafür ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Klage vom

30.09.14 vollständig zu entscheiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Das Gericht hat den eingeschlagenen Rechtsweg für zulässig erklärt- insofern und vollkommen rechtskonform für alle Aspekte der Klage geöffnet-, und hat, wie ausgeführt, für das einzelne Begehren den Rechtsweg, für den es nicht zuständig ist, an den zuständigen Rechtsweg zu verweisen. Was es, wenn auch rechtfehlerbehaftet, hinsichtlich der zivilrechtlichen Aspekte schon bemüht war, zu tun.

...

Nach einem solchen Schreiben soll der Kläger 10 Tage später einen Antrag zur Abtrennung des zivilrechtlichen Teils der Klage gestellt haben – neben einem Antrag zur strafrechtlichen Abtrennung? Für den Kläger liegt das außerhalb seiner Vorstellungskraft – oder im altdeutsch gesagt, er kann sich nicht vorstellen so blöde gewesen zu sein und nicht einmal die durch die Gerichte mit der Terminhäufung provozierte Überlastung erscheint ihm als Möglichkeit für diesen Unsinn, da es logisch objektiv falsch ist, sich mit zivilrechtlichen Fragen zu beschäftigen, wenn keine Schuld festgestellt wurde. Auch die Möglichkeit, das generell fragwürdige Handeln des Gerichts bloßzustellen, indem sowohl die Abtrennung des zivil- als auch des strafrechtlichen Teils beantragt wird, um dann feststellen zu können, dass das Gericht nur den zivilrechtlichen Teil abtrennt, scheidet als Begründung aus, weil derartiges Handeln nicht zum Stil des Klägers gehört und das Gericht sich ansonsten auch so schon ausreichend bloßgestellt hat. Und selbst wenn er den Antrag gestellt haben sollte, so hat er ihn laut Protokoll zusammen mit einem Antrag auf Abtrennung der strafrechtlichen Aspekte gestellt und das zunächst dieser Aspekt geklärt werden muss, um sich dann evtl. mit Fragen der Amtshaftung zu beschäftigen, ergibt sich sowohl aus den Willenserklärungen des Klägers als auch aus dem gesunden Menschenverstand.

2.1.2.6 Ablehnung Richter Leifermann

Der Beschluss vom 13.05.2024, die Ablehnung von Richter Leifermann zurückzuweisen – ANLAGE 24/10 ff. – verletzt das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar, da die Änderung der Geschäftsverteilung während einer laufenden Verhandlung gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstößt. Es ist Ausdruck der dem Kläger gegenüber ausgeübten Willkür und des gerichtlichen Willens, ihm kein faires Verfahren zuzugestehen. Dem steht dessen Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG entgegen.

Über den Beschluss über die Abtrennung der Amtshaftung vom 09.08.2023 – ANLAGE 18 – bekam der Kläger Kenntnis davon, dass Richter Leifermann dem hier zur Diskussion stehenden Verfahren als Berichterstatter zugeordnet wurde – rein zufällig in dem Jahr, in dem das Gericht fünf Jahre nach der unterbrochenen mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 die Arbeit wieder aufnahm. Der Richter war schon Berichterstatter im Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme und war auch dort – vergeblich – abgelehnt worden.

In seinem Schriftsatz vom 08.09.2023 lehnte der Kläger den Richter ab, da das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist – ANLAGE 19. In seiner Stellungnahme vom 17.10.2023 – ANLAGE 22 – auf die dienstliche Äußerung des Richters vom 12.09.2023 – ANLAGE 21 – führt er umfangreiche Gründe für seine Ablehnung auf. Diesen hilft der Beschluss vom 13.05.2024 nicht ab – ANLAGE 24/10 ff..

Der Kläger empfindet es als unerträglich, wie das Gericht über die Einwände hinweggeht. Es ist sicher richtig, dass man das Handeln von Richter Leifermann und die nun vorliegenden Ausführungen von Richter Burckgard im Zusammenhang mit den vielfältigen Erfahrungen, die das Finanzgericht Sachsen-Anhalt dem Kläger nun über recht viele Jahre ermöglicht, als normal und nicht von einer verfolgten Linie abweichend einordnen kann. Man kann darüber hinaus das alles auch in die sich ausbreitende Normalität der „Zeitenwende“ einordnen, in der die Moral zu einer flexible einsetzbaren Variablen degeneriert, die primär das Recht des Stärkeren durchsetzt und der politischen Willkür dient, die zunehmend Unterdrückungspotential aufbaut.

Doch es gibt noch immer das Grundgesetz und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nach diesen Maßstäben, zu denen das Recht auf ein faires Verfahren, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör gehören, versagen sowohl Richter Leifermann als auch Richter Burckgard mit seinem Beschluss.

Der Kläger bringt nachfolgend umfangreiche Verletzungen des Rechts zur Sprache. Es steht dem Gericht nicht zu, dem Kläger das rechtliche Gehör zu versagen – siehe zu entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 3.1 „Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und weitere Verstöße in den Beschlüssen zur Abtrennung der Amtshaftung“.

Im Beschluss wird wie selbstverständlich diskutiert:

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 schied Richter am Finanzgericht Kerber aufgrund Tines entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt aus dem 3. Senat aus und wechselte in einen anderen Senat. An seiner Stelle wies das Präsidium Richter am Finanzgericht Leifermann dem 3. Senat zu. Nach der senatsinternen Geschäftsverteilung übernahm Richter am Finanzgericht Leifermann im Wesentlichen das Dezernat von Richter am Finanzgericht Kerber; u.a. wurde er auch zum Berichterstatter für das vorliegende Verfahren.

Die Panikattacke des Klägers, die in den Schriftsätzen in den ANLAGEN 19

Die Tatsache, dass sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt erlaubt, Richter Leifermann zu diesem Verfahren hinzuzuziehen sowie dem Kläger erneut PKH zu versagen, führt zu einer erheblichen psychischen Belastung des Klägers. Zeitpunkt und Entscheidung zusammen sind derart pervers, dass sie insbesondere auch Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Der Kläger bewertet die Handlungen als Bemühen, dem Kläger die Allmächtigkeit des Gerichts und seine Ohnmacht vor Augen zu führen, dagegen vorgehen zu können: Wir können alles und du kannst nichts dagegen tun. Nach Ansicht des Klägers ist das Ausdruck Weißer Folter.

und 22

Die Stellungnahme macht überaus nachvollziehbar, dass die psychische Belastung, die der Kläger verspürte, als er Richter Leifermann in dem Beschluss entdeckte – die innere Unruhe führte wiederum zu Herz- und Magenschmerzen –, aus

berechtigten Annahmen erwuchs, denn man erkennt, wie planvoll das Finanzgericht Sachsen-Anhalt und die im Hintergrund Wirkenden es auf den Kläger als Person und in Gestalt seiner Firmen abgesehen haben.

Nicht nur, dass die vertagte mündliche Verhandlung vom 21. November 2018 über mehrere Jahre ausgesessen wurde und weder die Pandemie noch die Insolvenz der Liske Informationsmanagementsysteme dafür als Erklärung herhalten können: Man hat sich das Verfahren auf lange Sicht zurechtgelegt und den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – nicht 2019, nicht 2020, nicht 2021, nicht 2022 – „ganz zufällig“ so gestrickt, dass „ganz zufällig“ der Richter, der schon im Verfahren gegen die Liske Informationsmanagementsysteme eine maßgebliche Rolle spielte, auch in das vorliegende Verfahren einbezogen und „ganz zufällig“ auch gleich der zuständige Berichterstatter wird – obwohl er bei der mündlichen Verhandlung am 21.11.2018 nicht dabei war.

erwähnt wird, ist für das Gericht ebenso wenig eine Auseinandersetzung wert wie die Frage, wie es zu dieser zufälligen Koordinierung kam. Schon das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, denn entlang

Daher ist die Ablehnung schon begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Es ist also nicht erforderlich, daß der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist. Ob der abgelehnte Richter sich selbst für unbefangen hält oder er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt, ist deshalb ebenso bedeutungslos (BVerfGE a.a.O.; BVerfGE 32, 288 (290)).

und

Es kommt entscheidend darauf an, ob der den Richter ablehnende Angeklagte bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit, d.h. an der objektiven und zu allen Verfahrensbeteiligten Distanz wahrenen Einstellung des abgelehnten Richters innerhalb des vorliegenden Verfahrens zu zweifeln (BVerfGE 32, 288 (290); BGHSt 24, 336 (338))

kann nicht davon gesprochen werden, dass die Argumente gegen den Richter Berücksichtigung finden.

Die Tatsache, dass dem Kläger Richter Leifermann zugemutet wird, schränkt das Wirken des Klägers psychologisch schon deshalb ein, weil er sich eines nicht fairen und von Willkür geprägten Verfahrens sicher sein kann und einen Großteil seiner Aufmerksamkeit darauf verschwenden muss, aufzupassen, wie der Richter ihn wieder hinter die Fichte führen will.

Ansonsten reduziert sich im Beschluss auf die folgenden formalhaften Bemerkungen, die keinerlei Rückschluss darüber ermöglichen, ob und in welchem Umfang sich das Gericht mit den Ausführungen des Klägers detailliert beschäftigt hat.

- 1) Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 FGO in Verbindung mit § 42 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dafür kommt es darauf an, ob der betroffene Beteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des abgelehnten Richters zu befürchten (vgl. BFH-Beschlüsse vom 1. April 2003 VII S 7/03, BFH/NV 2003, 1331; vom 10. März 2015 V B 108/14, BFH/NV 2015, 849). **Es müssen Anhaltspunkte für eine unsachliche Einstellung oder Willkür des Richters vorliegen. In dem Ablehnungsgesuch ist der Ablehnungsgrund darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 51 Abs. 1 FGO i. V. m. §44 Abs. 2 ZPO).**
- 2) Soweit sich die Klägerin darauf beruft, Richter am Finanzgericht Leitermann sei in einem Verfahren des Einzelunternehmens Liske Informationsmanagementsysteme im 1. Senat des Finanzgerichts des Landes Sachsen-

Anhalt tätig geworden und habe sich im Rahmen dieses Verfahrens rechtsfehlerhaft verhalten, ergibt sich keine Besorgnis der Befangenheit.

a) Ein Ablehnungsgesuch kann grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass von einem Richter im Streitfall selbst oder in einem vorangegangenen Verfahren in formeller oder materiell-rechtlicher Hinsicht unrichtige Entscheidungen getroffen worden seien (BFH-Beschluss vom 2. März 2017 XI B 81/16, BFH/NV 2017, 748, m.w.N.). Insoweit stehen den Beteiligten die allgemeinen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

b) Rechtsfehler können nur ausnahmsweise eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, wenn Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung eines Richters gegenüber der ablehnenden Partei oder auf Willkür beruht (vgl. BFH-Beschlüsse vom 20. Juni 2016 X B 167/15, BFH/NV 2016, 1577; vom 3. Mai 2000 IV B 46/99, BStBI 11 2000, 376).

Solche Gründe sind nicht substantiiert vorgetragen und auch sonst nicht erkennbar. Der Vortrag der Klägerin respektive ihres gesetzlichen Vertreters besteht in einer sehr subjektiv geprägten Wahrnehmung, die sich zum Teil auf Richter am Finanzgericht Leifermann bezieht und zum Teil in allgemeinen Ausführungen zum angeblichen Zustand der Rechtsprechung besteht, und daraus gezogenen rechtlichen Schlüssen, die bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehbar sind. So ist schon äußerst zweifelhaft, ob die von der Klägerin gesehenen Verfahrensfehler in den Verfahren im 1. Senat überhaupt vorliegen. Jedenfalls sind keine Umstände erkennbar, die den Schluss zulassen würden, das Verhalten des Richters am Finanzgericht Leifermann beruhe auf einer unsachlichen Einstellung oder auf Willkür. Wenn die Klägerin für sich das anders sieht, reicht dies nicht aus, um bei Richter am Finanzgericht Leifermann eine Besorgnis der Befangenheit annehmen zu können. Entscheidend ist eine vernünftige objektive Betrachtung. Mit dieser Vorgabe hat die Klägerin nichts vorgetragen, was eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

Wenn es heißt, „Ein Ablehnungsgesuch kann grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass von einem Richter im Streitfall selbst oder in einem vorangegangenen Verfahren in formeller oder materiell-rechtlicher Hinsicht unrichtige Entscheidungen getroffen worden“, so hat der Kläger seine Ablehnung nicht einfach mit unrichtigen Entscheidungen begründet. Es ist die Summe der Erfahrungen – ANLAGE 22 –, die Veranlassung für die Ablehnung ist, denn sie offenbart in der Vielzahl der beschriebenen Details eine systemische Verfasstheit des Richters, die ihn abseits der Fähigkeit stellt, ein faires und willkürfreies Verfahren sicherstellen zu können. Erst diese Gesamtheit war für den Kläger Veranlassung, ihn einen kriminellen Richter zu nennen. Der Verantwortung, die damit verbunden ist, das zu tun und öffentlich zu vertreten, ist sich der Kläger sehr wohl bewusst. Wenn das Gericht meint, das ignorieren zu können, zeigt es, welch Geistes Kind es selbst ist.

Weiter heißt es im Beschluss:

3. Im Übrigen sind dem Vortrag der Klägerin keine Umstände zu entnehmen, die zur Begründetheit des Ablehnungsgesuchs führen könnten. Zu einem Großteil handelt es sich um ganz allgemein gehaltene Ausführungen, zum Teil können die vorgetragenen Punkte im vorliegenden Verfahren betreffend das Ablehnungsgesuch keine Berücksichtigung finden wie etwa die Rüge, dass Richter am Finanzgericht Leifermann nicht an der Sitzung am 21. November 2018 teilgenommen habe. Soweit die Klägerin insoweit die nicht ordnungsgemäße Gerichtsbesetzung beanstanden möchte, kann sie das jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Ablehnungsgesuch tun.

Der Kläger hat u.a. in seinem Schriftsatz vom 08. September 2023 zur Amtshaftung ausgeführt – ANLAGE 22:

Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar, da die Änderung der Geschäftsverteilung während einer laufenden Verhandlung gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstößt (u.a. 2 BvR 581/03).

Es besteht eine Personenverschiedenheit zwischen den beweisaufnehmenden und den erkennenden Richtern. Richter Leifermann gehörte nicht zur Besetzung des Gerichts der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018, die am 21.11.2018 unterbrochen wurde – ANLAGE 1. Im Beschluss wird auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2018 Bezug genommen.

Über eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans ist nichts bekannt und sie ist ansonsten auch Aspekt der von Willkür gekennzeichneten Sonderbehandlung des Klägers durch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, wenn gerade dieser Richter in das Verfahren hineingezogen wird. Richter Leifermann hat schon im Verfahren gegen die Liske Informationsmanagementsysteme als Berichterstatter des 1. Senat in von vielfacher Willkür bestimmter Art und Weise gewirkt – siehe dazu [Willkür – Einblicke in die deutsche \(Un-\)Rechtsprechung](#) – und wird daher vom Kläger abgelehnt.

Die Einbeziehung von Richter Leifermann in das erkennende Gericht macht die durch das Protokoll falsch und unzureichend wiedergegebenen Erkenntnisse der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 nichtig.

Auf diesen Einwand geht das Gericht nicht ein. Der Kläger hat die nicht ordnungsgemäße Gerichtsbesetzung gerügt und begründet sowie daraus die Ablehnung begründet. Auf diesen wesentliche Punkt – der nach § 547 Satz 2 ZPO ein absoluter Revisionsgrund sein kann –, geht der Beschluss in keiner Weise ein.

Nicht eingehen tut das Gericht auch auf die These des Klägers – ANLAGE 22:

Richter Leifermann fehlt es an der Kenntnis des Inhalts und des Ablaufs der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2018 – was man hinsichtlich der Bedeutung erkennt, wenn man die Erwiderung des Klägers auf das gerichtliche Protokoll ebenso berücksichtigt – ANLAGE 1 – wie die große Diskrepanz zu diesem. Insofern ist nachvollziehbar, dass es dem gesamten Verfahren an dem gesetzlichen Richter mangelt und insofern gilt das auch für den vorliegenden Beschluss. Richter Leifermann zum Berichterstatter zu machen, erklärt sich daher nur aus dessen besonderen Fähigkeiten, seine ohne Zweifel gegebene Intelligenz skrupellos und subtil dafür einsetzen zu können, ein gewünschtes Urteil durchzusetzen. Sollte wie beabsichtigt verfahren werden, kann sich der Kläger durch das Zusammenspiel des Vorsitzenden Richters Burckgard mit Richter Leifermann noch größerer Willkür sicher sein. Das gilt auch für das sich auch so schon abzeichnende Urteil.

Das bekommt insbesondere Bedeutung, weil der Kläger gegen das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2018 den Einwand der Fälschung erhoben hat und das Gericht es ablehnt, die vom Kläger gewünschten Protokolländerungen vorzunehmen.

Wenn das Gericht in seinem Beschluss die in den Punkten A bis E zusammengetragenen Erfahrungen des Klägers mit Richter Leifermann – ANLAGE 22 – damit abtut,

Solche Gründe sind nicht substantiiert vorgetragen und auch sonst nicht erkennbar. Der Vortrag der Klägerin respektive ihres gesetzlichen Vertreters besteht in einer sehr subjektiv geprägten Wahrnehmung, die sich zum Teil auf Richter am Finanzgericht Leifermann bezieht und zum Teil in allgemeinen Ausführungen zum angeblichen Zustand der Rechtsprechung besteht, und daraus gezogenen rechtlichen Schlüssen, die bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehbar sind. So ist schon äußerst zweifelhaft, ob die von der Klägerin gesehenen Verfahrensfehler in den Verfahren im 1. Senat überhaupt vorliegen. Jedenfalls sind keine Umstände erkennbar, die den Schluss zulassen würden, das Verhalten des Richters am Finanzgericht Leifermann beruhe auf einer unsachlichen Einstellung oder auf Willkür.

Wenn die Klägerin für sich das anders sieht, reicht dies nicht aus, um bei Richter am Finanzgericht Leifermann eine Besorgnis der Befangenheit annehmen zu können. Entscheidend ist eine vernünftige objektive Betrachtung. Mit dieser Vorgabe hat die Klägerin nichts vorgetragen, was eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

kann man das sicher tun. Das führt jedoch zu verschiedenen Bewertungen.

- Zunächst gilt auch hier die Verletzung des rechtlichen Gehörs, denn die erhobenen Vorwürfe sind durchaus schwerwiegend und insofern bedarf es der Klärung hinsichtlich ihrer Relevanz. Diese Klärung erfolgt nicht.
- Nach den Maßstäben des gesunden Menschenverstandes zeichnen sich auch die Erfahrungen mit Richter Leifermann dadurch aus, dass er dem Kläger ein faires Verfahren und das rechtliche Gehör versagt, willkürlich handeln und insbesondere auch subtil bemüht ist, den Kläger in einer Weise zu führen, die ihm in Konsequenz schadet und der Klägerin nützt. Nach den am Finanzgericht Sachsen-Anhalt geltenden Maßstäben kann man dagegen nichts einwenden und insofern folgt der vorliegende Beschluss dieser Normalität. Diese Normalität steht jedoch – wie durch den Kläger vielfach nachgewiesen – der Norm entgegen, die durch das Grundgesetz, das Recht und die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts gegeben sind.
- In diesem Sinn ist der Einwand „Wenn die Klägerin für sich das anders sieht, reicht dies nicht aus, um bei Richter am Finanzgericht Leifermann eine Besorgnis der Befangenheit annehmen zu können“, insofern richtig, als der Kläger nicht allein dafür Sorge tragen kann, dass die Maßstäbe des gesunden Menschenverstandes gelten und die Bestandskraft der Norm durch ein konsequentes Handeln entlang ihrer Vorgaben gesichert wird.
- Wenn es heißt, „Entscheidend ist eine vernünftige objektive Betrachtung“, so mangelt es dem Beschluss sowohl an Hinweisen, welche Ausführungen einer solchen Vorgabe nach Ansicht des Gerichts standhalten würden als auch daran, wieso die eingebrachten Einwände nicht objektiv sind und man fragt sich: Was muss ein Richter noch leisten – über umfangreiche Hinweise hinaus, dass er ein unfaires Verfahren und Willkür garantiert und das rechtliche Gehör versagt –, um als befangen zu gelten?

2.1.2.7 Weiße Folter

Der Kläger ist im Verfahren 3 K 1053/14 Weißer Folter ausgesetzt. Damit wird gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen.

In den bisherigen Ausführungen kommt der Kläger hinsichtlich der verschiedenen Teilaspekte des Verfahrens immer wieder zu den gleichen Ergebnissen: Das Handeln verstößt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Insofern kann auch geschlussfolgert werden: Das Verfahren verstößt insgesamt gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG, das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 ERMK und Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103

Abs. 1 GG. Daraus schlussfolgert der Kläger – und er findet nichts, was dem auch nur ansatzweise entgegensteht: Ihm wird jegliches – noch einmal, jegliches – Recht abgesprochen – und das als einem Kläger gegen das Finanzamt Magdeburg, dass sich entlang seiner Klage vom 30.09.2014 des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hat.

Durch die Auseinandersetzung mit dem Protokoll der unterbrochenen mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 kam der Kläger auf den Begriff „Weiße Folter“. Er schreibt in seinem Antrag auf Protokolländerung vom 08.09.2023 – ANLAGE 20:

Auf Grund des verzögerten Beginns und der Intensität sowie Länge der Verhandlung, in dem der Kläger seine Klage auf Grund der Willkür des Gerichts ohne Anwalt und unter mehrstündigem permanenten Beschuss des Vorsitzenden Richters Burckgard vertreten musste, bekam er Durst und bat um ein Glas Wasser. Der Richter wies diese Bitte schroff ab und meinte, es gäbe in der Toilette Wasser. Die Sitzung wurde dann auch unterbrochen und der Kläger stillte auf der Toilette seine Durst – also ca. 3 ½ Std. nach dem Beginn der Sitzung. Nach Ansicht des Klägers ist das Ausdruck von Willkür.

Die entwürdigende Behandlung, der der Kläger über Stunden durch den Vorsitzenden Richter Burckgard ausgesetzt war, ist nach Ansicht des Klägers aber auch Ausdruck Weißer Folter – wirkend in Kontinuität zum gesamten Umgang des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt mit dem Kläger, hinsichtlich dessen zwecks Beweiskraft auf das Buch des Klägers **Willkür – Einblicke in die deutsche (Un-)Rechtsprechung** (<https://www.liske.de/b%C3%BCcher>) verwiesen werden kann, indem er u.a. die originalen Schreiben, Beschlüsse und Urteile des Gerichts wie auch seinen eigenen Schriftsätze im Zusammenhang mit der Klage der Liske Informationsmanagementsysteme veröffentlicht hat. Über Stunden wurde der Kläger unter Druck gesetzt – indem er angeschrien wurde, indem eine feindliche Stimmung aufgebaut wurde, indem er bei seinen Argumenten unterbrochen wurde, indem jedes Argument als absurd abgewiesen wurde und dann auch noch, indem er entwürdigend an die Toilette verwiesen wurde, um seinen Durst zu stillen. In vollkommener Diskrepanz zum Umgang mit der Beklagten war das auch ein überzeugender Beweis dafür, dass es dem Verfahren am gesetzlichen Richter mangelt und der Kläger einem Sondergericht gegenübersteht, bei dem das Gericht die Beklagte mit unlauteren Mitteln verteidigt.

Letztendlich manifestiert sich darin aus Sicht des Klägers auch die Menschenverachtung, die westdeutsche Richter in Ostdeutschland an den Tag legen: Sie praktizieren in Ostdeutschland nicht nur eine Rechtsprechung abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung, sondern sehen sich als Menschen in einer Herrenrolle, die Unterdrückung derer, die diesem Anspruch nicht Folge leisten, legitimiert.

In der mündlichen Verhandlung kam es zu weiteren Einwirkungen des Richters auf den Kläger. Dazu weiter aus dem Antrag auf Protokolländerung vom 08.09.2023 – ANLAGE 20:

Die Verhandlung war von einem cholerisch wirkenden Vorsitzenden Richter Burckgard geprägt, der den Kläger mehrfach anschrie und ihm immer wieder das Wort nahm, wenn der bemüht war, seine Argumente für die Relevanz seiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg vorzubringen. Dem Kläger wurde aggressiv permanent das rechtliche Gehör versagt. So wurde ihm auch versagt, aus einem BGH-Urteil zum Aspekt der Erforschung des Sachverhalts vorzulesen und seine Anträge zu begründen.

...

Die Verhandlung war von einem cholerisch wirkenden Vorsitzenden Richter Burckgard geprägt, der den Kläger mehrfach anschrie und ihm immer wieder das Wort nahm, wenn der bemüht war, seine Argumente für die Relevanz seiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg vorzubringen. Dem Kläger wurde aggressiv permanent das rechtliche

Gehör versagt. So wurde ihm auch versagt, aus einem BGH-Urteil zum Aspekt der Erforschung des Sachverhalts vorzulesen und seine Anträge zu begründen.

Dem Kläger wurde es auch nicht gestattet, die Beklagte zu befragen. Außerhalb des in das Protokoll aufgenommenen Aspekts der Abweisung der Klage gab es in der fast vierstündigen Sitzung keinerlei Fragen des Gerichts an die Beklagte: Hinsichtlich einer Klage des Klägers gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten. Nach Ansicht des Klägers zeigt sich darin der ganze Irrsinn des Verfahrens, in dem der Kläger zum Beklagten wird und das Gericht die Interessen des eigentlich angeklagten Finanzamtes Magdeburg vertritt – was einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 GG darstellt.

In dem Bemühen, den Kläger von Anträgen abzubringen, da die Bescheide für 2007 und 2008 auf 0 wären, zwang ihn der Vorsitzende Richter Burckgard aggressiv und schreiend zu sich nach vorn und, etwas vorzulesen. Wörtlich sagte er: „Lesen sie mir das bitte vor. Sie lesen ja so gern.“

Unter https://de.wikipedia.org/wiki/Wei%C3%9Fe_Folter heißt es dazu:

Als Weiße Folter gelten Foltermethoden, die vorrangig die Psyche des Folteropfers angreifen, zeitweise oder dauerhaft schädigen oder zerstören. Synonym wird beschönigend der Begriff Saubere Folter verwendet.

...

Weitere Methoden sind ... allgemein entwürdigende und entmündigende Behandlung: ... Verlangen totaler Unterordnung ... um ... zur Zusammenarbeit mit seinen Folterern zu zwingen oder ihn psychisch zu zerstören.

Der Kläger hat den Eindruck, dass der Begriff „Weiße Folter“ sehr gut den gerichtlichen Umgang mit ihm ebenso beschreibt wie die nun fast über zehnjährige Wirkung auf ihn mit ihren erheblichen psychischen und physischen Belastungen. Das Handeln des Beschuldigten verstößt gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

B e r n d L i s k e

3 Anlagen

ANLAGE 1: 30.09.2014 Klage gegen Finanzamt Magdeburg

ANLAGE 2: 02.10.2014 FINANZGERICHT Abtrennungsbeschluss Ltd.

ANLAGE 3: 20.10.2014 FINANZGERICHT Gerichtsakte – Übernahme durch den 3. Senat

ANLAGE 4: 05.07.2017 Nachfrage zu strafrechtlicher Verfolgung

ANLAGE 5: 06.06.2018 Antrag zur Abtrennung der strafrechtliche Aspekte der Klage

ANLAGE 6: 05.07.2018 Nachfrage zum Antrag auf strafrechtliche Verfolgung

ANLAGE 7: 12.07.2018 FINANZGERICHT zu strafrechtlicher Verfolgung

ANLAGE 8: 16.07.2018 Erneute Nachfrage zum Antrag auf strafrechtliche Verfolgung

ANLAGE 9: 17.07.2018 Reaktion auf Schreiben vom 12.07.2018 zur strafrechtlichen Verantwortung entlang GVG

ANLAGE 10: 22.08.2018 Erneute Nachfrage zum Antrag auf strafrechtliche Verfolgung

ANLAGE 11: 18.09.2018 Rügen zu fehlender strafrechtlicher Verfolgung

ANLAGE 12: 06.11.2018 FINANZGERICHT zu strafrechtlicher Verfolgung

ANLAGE 13: 11.11.2018 Zu Schreiben vom 06.11.2018 zur strafrechtlichen Verfolgung

ANLAGE 14: 22.11.2018 Antrag zur Bereitstellung Protokoll

ANLAGE 15: 06.12.2018 Erinnerung zum Antrag vom 22.11.2018 zum Protokoll

ANLAGE 16: 23.08.2023 FINANZGERICHT Poststempel zum Sitzungsprotokolls und Abtrennungsbeschluss zur Amtshaftung

ANLAGE 17: 21.11.2018 FINANZGERICHT Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung – zugestellt am 28.08.2023

ANLAGE 18: 14.08.2023 FINANZGERICHT Abtrennung Amtshaftung – zugestellt am 28.08.2023

ANLAGE 19: 08.09.2023 Beschwerde und Rüge zu Beschluss zur Amtshaftung, Ablehnung Richter Leifermann

ANLAGE 20: 08.09.2023 Antrag auf Protokollberichtigung

ANLAGE 21: 12.09.2023 FINANZGERICHT Dienstliche Äußerung Richter Leifermann

ANLAGE 22: 17.10.2023 Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung Richter Leifermann

ANLAGE 23: 28.05.2024 FINANZGERICHT Poststempel zur Ablehnung der Beschwerde und Rüge wegen Beschluss Amtshaftung vom 08.09.2023

ANLAGE 24: 13.05.2024 FINANZGERICHT Ablehnung des Antrags auf Protokolländerung vom 08.09.2023 und Ablehnung des Ablehnungsgesuchs gegen Richter Leifermann vom 08.09.2023 (ab 24/10)

ANLAGE 25: 23.05.2024 FINANZGERICHT Ablehnung der Beschwerde und Rüge wegen Beschluss Amtshaftung vom 08.09.2023

ANLAGE 26: 10.06.2024 Versand der Rüge wegen Ablehnung der Protokolländerung und der Rüge wegen Ablehnung des Antrags auf Befangenheit von Richter Leifermann

ANLAGE 27: 09.06.2024 Rüge wegen Ablehnung der Beschwerde und Rüge wegen Beschluss Amtshaftung

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Ruststraße 5

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
17.03.2025

Strafanzeige

von

Bernd Liske im Zusammenhang mit dem Verfahren 3 K 1053/14 / 3 K 106/25,
wohnhaft Libellenweg 2, 39291 Möser, Tel. 039222 95570, Mail
bernd.liske@liske.de

(diese Daten bei Schriftverkehr bitte nutzen)

- Anzeigenerstatter -

gegen

Richter Burckgard, Finanzgericht Sachsen-Anhalt, 06811 Dessau-Roßlau

- Beschuldigter -

Der Anzeigenerstatter bedauert zunächst, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau unwillig und unfähig zeigte, den mit diesem Schriftsatz vorgelegten Erkenntnisprozess des Bundesfinanzhofes und des Anzeigenerstatters im Rahmen seiner Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts nicht selbst erfolgreich zu betreiben. **Mit Blick auf die vorgelegten Erkenntnisse wird über die Bearbeitung der vorliegenden Strafanzeige hinaus die erneute Auseinandersetzung mit der ersten Strafanzeige und ihrer Ergänzung**

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

gefordert. Auf den besonderen Wert des Umgangs mit dem strafrechtlichen Teil der Klage gegenüber dem zivilrechtlichen Teil und dem Aspekt der Weißen Folter wird hingewiesen.

Der Anzeigenerstatter erstattet Strafanzeige gegen Richter Burckgard. Er verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und begeht Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Hätten die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg den Sachverhalt erforscht und wäre das Justizministerium Sachsen-Anhalt seiner Verantwortung gerecht geworden, wäre all das aufgefallen. Das war jedoch nicht der Fall. Insofern ist Beihilfe nach § 27 StGB gegeben.

Es wird um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie um Information über dessen Ergebnis gebeten.

Sollte die Zuständigkeit nicht gegeben sein, so wird um entsprechenden Verweis und Information dazu an den Anzeigenerstatter gebeten.

Begründung

I

Der Inhalt der Strafanzeige vom 18.07.2024 gegen Richter Burckgard war eine Verwertung von sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024, mit denen der Anzeigenerstatter auf Beschlüsse vom Mai 2024 reagierte:

- Anforderung der Gerichtsakte
- Antrag auf Prozesskostenhilfe
- Rüge der überlangen Verfahrensdauer – mit Anträgen
 - Entschädigung,
 - Protokollberichtigung,
 - Prozesskostenhilfe, wie gefordert,
 - Abtrennung des strafrechtlichen Teils der Klage und Abgabe an das zuständige Gericht – wie im Schriftsatz von 11. November 2018 an Richter Kerber überaus ausführlich erläutert,
 - Ablehnung Richter Leifermann, wie gefordert.

- Ablehnung von Richter Burckgard wegen Besorgnis der Befangenheit,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund der Ablehnung des Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit von Richter Leifermann,
- Protokollberichtigung,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund Ablehnung des Antrags auf Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung.

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Strafanzeige war darauf durch das Gericht nicht reagiert worden – wenn man von dem absieht, worauf nachfolgend eingegangen wird.

Statt sich damit auseinanderzusetzen, erließ der 3. Senat des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt unter Vorsitz von Richter Burckgard am 11.07.2024 einen Beschluss, mit dem er den Anzeigenerstatter aus dem Prozess verwies – ANLAGE 2. Aus den Augen aus dem Sinn, dachte es wohl erleichtert.

Der Beschluss erzwang beim Anzeigenerstatter eine weitere Auseinandersetzung in ein für ihn fremdes Rechtsgebiet. Am 29.07.2024 legte er – aus früheren Fehlern gelernt, über das Finanzgericht Sachsen-Anhalt – Beschwerde ein und beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren beim Bundesfinanzhof – ANLAGE 3. Mit Beschluss vom 13.02.2025 – hier nicht beigelegt – lehnte der BFH den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab,

Im vorliegenden Verfahren kann die beantragte PKH schon deshalb nicht bewilligt werden, weil der Beschwerdeführer und Antragsteller (Antragsteller) seinem Antrag die nach § 117 Abs. 2 ZPO beizufügende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) sowie die dazugehörigen Belege nicht vorgelegt hat. **Ein entsprechendes Formblatt des Antragstellers ist weder in den Akten des Finanzgerichts noch in den Akten des Senats enthalten.**

Am gleichen Tag erließ der BFH jedoch noch einen weiteren Beschluss zur Sache – ANLAGE 4. Es entschied,

Der Rechtsweg ist unzulässig.

...

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO kommt nicht in Betracht. Hierzu hätte der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur einen PKH-Antrag stellen, sondern auch eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt einreichen müssen

und begründete das mit der fehlenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse. Allerdings entschied er noch weiter: Und ohne nähere Prüfung aus der Inkompetenz des Anzeigenerstatters und seinen bisherigen Erfahrungen in einer Weise, zu der er nicht verpflichtet gewesen wäre.

Das FG hat den Beschwerdeführer zu Unrecht aus dem Verfahren gewiesen.

Um eine solche Entscheidung treffen zu können, tat der Bundesfinanzhof etwas, was weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Justizministerium getan hat: Er hat den Sachverhalt erforscht – wofür Aufwand notwendig war. Doch es kommt noch schlimmer: Im Gegensatz zu den Genannten war er dazu nicht verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hätte es dabei bewenden lassen können, sich mit dem Fall auf Grund der fehlenden Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht weiter damit zu beschäftigen. Normalerweise ist ein Verfahren „erledigt“, wenn man den formalen Voraussetzungen des Verfahrens nicht genügt – **aus Sicht des Anzeigenerstatters ein Mangel an Rechtsgerechtigkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht, der gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und die vielfältigen Erfahrungen mit der Klage vom 30.09.2014 sind dafür ein prägnantes Beispiel.**

Doch es kommt noch schlimmer: Die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag der Beschwerde sicher bei. Indiz für die Annahme, dass die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerde beilag, ist nicht nur,

- dass sie existiert und dem Bundesfinanzhof nach Wahrnehmung des Beschlusses und einem Telefonat zur Klärung sofort als pdf-Datei mit dem Erstellungsdatum 25.07.2024 zugesandt werden konnte – ANLAGE 6,
- dass die als ANLAGE 2 eingehende Erklärung zwischen der ANLAGE 1 und den ANLAGEN 3 bis 8 eingeordnet war und ihr Fehlen sicher aufgefallen wäre und, dass
- die gesamte Beschwerde nebst Anlagen mit einer Heftklammer oder einem Aktendulli zusammengefügt war, so dass sie nicht „versehentlich“ rausgefallen sein konnte,

sondern auch, was dem aufmerksamen Bundesfinanzhof noch auffiel – **und der Anzeigenerstatter hätte davon normalerweise nie Kenntnis bekommen:**

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren **durch den (den Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 - 3 K 1053/14 (Bl. 741 der FG-Akte) mit der Begründung aus den Registern gelöscht hat, dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe.** Auch dies trifft nicht zu. Der Beschwerdeführer hat die Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt. Das FG hätte daher vor der Löschung den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abwarten müssen. Außerdem hat das FG durch die Beschwerde Kenntnis davon erlangt, dass Ansprüche aus dem Verfahren vom Insolvenzverwalter freigegeben wurden. Die Löschung ist daher rückgängig zu machen und das Verfahren fortzusetzen.

Der Einzige, der ein Interesse an der Entfernung der Erklärung haben und der Einzige, der das Verfahren aus dem Register streichen konnte, war Richter Burckgard.

Es ist zunächst festzuhalten: Dieser Beschluss wurde eine Woche nach dem Beschluss vom 11.07.2024 gefasst, mit dem der Anzeigenerstatter aus dem Prozess gewiesen wurde – ANLAGE 2/2. **Die Tatsache, dass dem Anzeigenerstatter der Beschluss nicht übermittelt wurde, stellt eine Verletzung des § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO dar.** In seinem Beschluss vom 07.10.2010 stellte der Bundesfinanzhof fest, VIII B 24/10:

Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts, die nicht förmlich zugestellt werden müssen, sind den Beteiligten zumindest formlos mitzuteilen (§ 155 der Finanzgerichtsordnung --FGO-- i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung --ZPO--). Die Mitteilungspflicht dient auch der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Dadurch war er nicht in der Lage, dem entgegenzutreten – z. Bsp. in der Weise, wie es mit dem vorliegenden Schriftsatz erfolgt.

Erschwerend kommt hinzu, dass als Begründung für die Entfernung aus dem Register ausgeführt wurde, „**dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe**“. Das setzt voraus, dass die Beteiligten von der Absicht Kenntnis haben und dazu vom Gericht in Kenntnis gesetzt wurden. Das jedoch war nicht der Fall. Im Beschluss des Bundesfinanzhofes heißt es dazu:

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren durch den **(den Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 ...**

Es liegt also zweierlei Versagen vor. Zunächst mal stellt die These, insbesondere auch der Anzeigenerstatter hätte als Beteiligter die Aufnahme nicht erklärt, eine **uneidliche Falschaussage nach § 153 STGB** dar – „Sachverständiger“ ist hier Richter Burckgard: Durch die Tatsache, dass er den Beschluss vom 11.07.2024 erst am 17.07.2024 bekam – ANLAGE 5 – war der Anzeigenerstatter objektiv nicht in der Lage, bis zum Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus den Registern zu löschen, die Wiederaufnahme zu erklären. Das erfolgte erst mit dem Schriftsatz vom 29.07.2024 – ANLAGE 3 –, jedoch, ohne dass er von dem Beschluss Kenntnis hatte. **Die Falschaussage zur Grundlage des Beschlusses vom 18.07.2024 zu machen, ist Urkundenfälschung nach § 267 StGB.**

Durch diese Handlung von Richter Burckgard wird auch nachvollziehbar, warum er die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus der Beschwerde vom 29.07.2024 entfernte – ANLAGE 2/13. Nach seinem Beschluss vom 11.07.2024, den Anzeigenerstatter aus dem Prozess zu verweisen – ANLAGE 2 – und seinem Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus dem Register zu löschen – ANLAGE 4/5 –, legte der Anzeigenerstatter am 29.07.2024 seine Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.07.2024 ein – ANLAGE 3. Die bisherige Nichtzusendung der Beschlüsse vom 11.07.2024 und vom 18.07.2024 hätte Richter Burckgard sicher durch die Zusendung heilen können. Der ganze Sinn seines Beschlusses vom 11.07.2024 – ANLAGE 2 –, sich eine Beschlussfassung zu den sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024 zu entziehen, wäre aber konterkariert worden. An der Substanz der Beschwerde konnte er schon sehen, dass sein Beschluss, den Anzeigenerstatter aus dem Prozess zu verweisen, einer Prüfung nicht standhalten würde – noch dazu, wenn diese unter Einbeziehung eines Anwalts in der Folge des Antrags auf Prozesskostenhilfe erfolgt. In ähnlicher Weise konnte er eine Beschwerde gegen die Löschung aus dem Register erwarten. Daher blieb ihm – aus seiner Sicht – nur die Entfernung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, weil er annehmen konnte, dass sich der Bundesfinanzhof auf Grund der Verletzung formaler Voraussetzungen nicht weiter inhaltlich mit der Beschwerde

auseinandersetzen würde. **Dieses Denken sagt viel über das Verständnis am Finanzgericht Sachsen-Anhalt über den Bundesfinanzhof aus.**

Richter Burckgard handelte also zum eigenen Nutzen – und dem des Finanzamtes Magdeburg. Er machte sich auch damit der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom Urteil vom 5. Dezember 1996 festgestellt, BGH 1 StR 376/96:

1. Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft. (BGHSt)
2. Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre. (BGHSt)

Die zuständigen Richter sind in dem Fall die des Bundesfinanzhofes.

Doch auch das kennt noch eine Steigerung. Bei der Löschung aus dem Register wurden zwei Aspekte ignoriert. Die erfolgreiche Entfernung des Anzeigenerstatters aus dem Prozess bedeutet nicht, dass es dem Verfahren dann am Kläger gemangelt hätte, denn wie heißt es auch in ANLAGE 3/1:

In Sachen

Klage

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, in Vertretung für

Liske Informationssysteme Ltd., Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg

- Kläger -

gegen

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg,

- Beklagte -

Im Beschluss vom 11.07.2024 heißt es – ANLAGE 2/3:

Der als Vertreter für die Klägerin auftretende Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, wird aus dem Prozess gewiesen.

Das Subjekt des Klägers „Liske Informationssysteme Ltd.“ – das durch den BREXIT zum Einzelunternehmer „Bernd Liske“ wurde – wäre im Verfahren also weiter Prozessbeteiligter – selbst wenn der Prozessvertreter „Bernd Liske“ erfolgreich aus dem Verfahren entfernt worden wäre. **Schon deshalb war eine Entfernung des Verfahrens aus den Registern nicht zulässig.**

Man darf voraussetzen, dass sich Richter Burckgard über das Subjekt des Klägers im Klaren war. Das es im Übrigen für einen Prozess ohne Belang ist, ob der „Vertreter“ eines Klägers in irgendeiner Weise mit irgendeinem Stand von einer Insolvenz betroffen ist, man aber den Kläger nicht einfach aus dem Verfahren werfen kann, dessen Verfasstheit aber argumentiert, um den „Vertreter“ des Klägers aus dem Verfahren zu werfen, zeugt als weiteres Beispiel von der Unredlichkeit des ganzen Verfahrens, kruder Rechtsprechung und Rechtsbeugung.

Im Beschluss vom 11.07.2024 wird sogar zum Ausdruck gebracht – ANLAGE 2/6:

Die Klägerin ist weiter beteiligtenfähig.

Das hält Richter Burckgard jedoch nicht davon ab, am 18.07.2024 den Beschluss zu fassen, das Verfahren aus den Registern zu löschen: Also – ausgedrückt in einfacher Sprache, was notwendig erscheint –, obwohl der Kläger weiter beteiligtenfähig ist. Das erklärt zusätzlich, warum Richter Burckgard durch Entfernung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Urkundenfälschung betrieb – erneut in einfacher Sprache, um sein rechtswidriges Handeln zu verschleiern.

Hinzu kommt: Durch den Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 09.06.2024 – der aus dem objektiven Tatbestand der Not des Anzeigenerstatters nicht abgelehnt werden kann – würde der Kläger wieder eine Vertretung bekommen.

Insofern ist festzuhalten: Auch das Handeln von Richter Burckgard, die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus der Beschwerde zu entfernen, ist nach § 267 StGB Urkundenfälschung. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vor, denn sein offensichtliches Bemühen ist es auch – in Ergänzung dessen, wovon das gesamte Verfahren Zeugnis ablegt – zum Vorteil für das Finanzamt Magdeburg ein Urteil über die Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten zu verhindern, weil so am besten Unwägbarkeiten verhindert werden und die rechtswidrige Verhandlungsführung nicht weiter in der Diskussion steht.

„Das Übliche“ kommt hinzu: Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör. Im Vertrauen darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft vielleicht diesmal doch geneigt zeigt, den Sachverhalt tiefer zu erforschen, werden diese Aspekte des Anfangsverdachts nicht weiter vertieft, können aber bei Bedarf auch vom Anzeigenerstatter weiter erforscht werden.

Das der Anzeigenerstatter hinsichtlich des oben geäußerten Anfangsverdachts auch in diesem Fall den Sachverhalt – mit Unterstützung des Bundesfinanzhofs – erforscht hat und daraus nicht nur ein hinreichender, sondern ein dringender Tatverdacht erwachsen ist (Beweismittel, Zeugen), erscheint offensichtlich.

Auf die möglichen Weiterungen entlang eines nicht ausschließbaren erneuten Versagens wird hingewiesen.

II

Mit Schreiben vom 03.03.2025 vermittelte das Finanzgericht Sachsen-Anhalt ein weiteres Mal seine Kunst – ANLAGE 7. Darauf ging der Anzeigenerstatter am 17.03.2025 ein – ANLAGE 8. Es wird darum gebeten, beides in die Erforschung des Sachverhalts einzubeziehen.

III

In der ANLAGE 9 wird eine Unterhaltung mit ChatGPT zu Aspekten der vorliegenden und der ersten Strafanzeige beigelegt. Dem Anzeigenerstatter dienen diese und weitere Unterhaltungen (siehe als weiteres Beispiel <https://www.liske.de/>) auch der Analyse der Möglichkeiten dieses Systems.

Die vorliegenden Antworten zeugen nach seiner Ansicht aber schon von einer gewissen Kompetenz und es wird angeregt, sie im Zusammenhang mit der Forderung einzubeziehen, sich erneut mit der ersten Strafanzeige auseinanderzusetzen und der vorliegenden Strafanzeige evtl. anders zu begegnen. Weitere Bemühungen der Staatsanwaltschaft, den Anzeigenerstatter hinter die Fichte führen zu wollen, könnten dann sicher ihren Beitrag leisten, die Leistungsfähigkeit des Systems noch tiefer zu testen.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: entfernt

ANLAGE 2: FINANZGERICHT – Prozessverweisung

ANLAGE 3: 29.07.2024 Beschwerde

ANLAGE 4: 14.02.2025 BUNDESFINANZHOF- Prozessfortführung

ANLAGE 5: 17.07.2024 FINANZGERICHT- Posteingangsstempel zu ANLAGE 2

ANLAGE 6: 24.02.2025 Mail an Bundesfinanzhof

ANLAGE 7: 03.03.2025 FINANZGERICHT- Info sowie Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 8: 17.03.2025 Finanzgericht- Reaktion auf Info sowie Ablehnung vom 03.03.2025

ANLAGE 9: Fragen an ChatGPT

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

14.03.2025

Petition

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Mein Bemühen richtet sich also gegen im weiteren noch eingebrachte Entscheidungen

- des Justizministeriums Sachsen-Anhalt,
- der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg,
- der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau,
- des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt und
- des Finanzamts Magdeburg.

Die Genannten handeln als sich gegenseitig legitimierende Bande. Sie sind durch ihre Ignoranz des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Durch das Bemühen, das Finanzamt Magdeburg vor meiner aus steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekten bestehenden Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten in Schutz zu nehmen und darüber hinaus die jeweils unteren Verantwortungsebenen, werden sie jeweils selbst straffällig.

Setzen Sie mich bitte über den Stand Ihrer Auseinandersetzung und das beabsichtigte weitere Herangehen bis zum 11.04.2025 in Kenntnis.

Der hier eingebrachte Vorgang zeugt davon – noch mehr, wenn man auf den Gesamtvorgang schaut, der aus der Klage vom 30.09.2014 erwachsen ist, in der noch einige andere Gerichte ihre Rolle spielen –, dass die These von der Unabhängigkeit der Richter eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vorgang zeugt auch davon, dass die Gewaltenteilung nicht funktioniert – die sich vorliegend im Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums mit ihren jeweiligen Führungen und der Arbeitsebene offenbart.

**Das Schweigen, als des Kleingeists Gift,
ergießt sich aus den Hinterzimmern durch jede Ritze
und vergiftet das Land.**

Insofern rege ich an, sich über die Verantwortung im Klaren zu werden, die an die Bearbeitung dieses Vorgangs gebunden ist. Alle mir über die Jahre bisher vermittelten Erfahrungen lassen

mich Kontinuität beim Ergebnis annehmen – Indizien ließen mich das konkret auch zu dieser Sache schon vermuten, bevor ich überhaupt begann, vorliegendes zu schreiben, denn es gilt wohl: Bei Liske sind wir uns alle einig. Die Headline zeugt in jedem Wort von dieser These.

Die im Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofes“ eingebrachte Analyse stellt eine erstmalige Auseinandersetzung mit den darin thematisierten Sachverhalten dar und wird in meine nächste Strafanzeige eingehen. Die wesentlichen Aspekte wurden von mir daher zum besseren Verständnis farblich hervorgehoben.

Das Kapitel 4 enthält ähnlich, wie ich es jüngst schon zum Thema „Frieden“ praktizierte (→ <https://www.liske.de/>), ein **Gespräch von mir mit ChatGPT** zu Fragen meiner Klage vom 30.09.2014 sowie dem gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln. Der Inhalt wird von mir im vorliegenden Schriftsatz nicht weiter kommentiert. Das wird erst der Fall sein, wenn sich der Umgang mit meiner Initiative so darstellt, wie ich es nicht ausschließen – und eher annehmen – kann und oben schon eingebracht habe. **Die Auseinandersetzung damit wird anregt – so zum Aspekt des „Anfangsverdachts“ und der Weißen Folter. Sie schafft aus einem anderen Blickwinkel ein Verständnis für das strafbare Handeln von Richter Burckgard und das (Nicht-) Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums. HINWEIS: Den von ChatGPT – auf meinen Wunsch hin – genannten möglichen Schwächen in meiner Logik kann ich mit Blick auf die Gesamtheit des Materials, das ich für die jeweilige Argumentation zur Verfügung stelle – das ich bei ChatGPT nicht eingebracht habe –, entgegentreten.**

Wenn du dir immer Grenzen setzt, sei es im Training oder sonst wo, wird es sich auf andere Bereiche, deine Arbeit, dein Leben ausweiten. Es gibt keine Grenzen, es gibt nur Plateaus. Und du darfst nicht dort bleiben. Du musst sie durchbrechen.

Bruce Lee (1940 - 1973), Kampfkünstler und Schauspieler

Inhalt

Einordnung der Petition	5
Instanzenweg	9
Verfahrensgang.....	10
Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt	14
Strafanzeige.....	15
Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs.....	15
Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör	21
Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz	23
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau.....	23
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg.....	26
Justizministerium Sachsen-Anhalt	28
Konsequenz.....	29
ANLAGEN	30

Einordnung der Petition

Die vom mir am 30.09.2014 beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten gegen das Finanzamt Magdeburg stellte mich vor die Herausforderung, mich tief in das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzuarbeiten, da mir von vornherein Prozesskostenhilfe verweigert wurde und die Finanzämter sowie weitere Gründe, die hier nicht vertieft werden, es nicht möglich machten, einen Anwalt zu finanzieren. Daher stammen alle von mir eingebrachten Schriftsätze von weit über 1.000 Seiten in den verschiedenen Verfahren von mir. Wesentliche Teile habe ich 2022 im Band 1 von **Willkür – Einblicke in die deutsche (Un-)Rechtsprechung** veröffentlicht (über Homepage oder Amazon).

Schon zu DDR-Zeiten, aber auch nach der Wende war ich entlang meiner Erziehung vielfältig bemüht, mich mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen und mich ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste und allein orientiert auf größere Nutzen einzubringen. Auf zwei wesentliche Beträge sei hingewiesen.

Mit 5.000 DM privatem Vermögen anfangend – stand mal in der VOLKSSTIMME und wird daher erwähnt – habe ich u. a. über vier Millionen Euro in die Entwicklung der Lesemaschine MIRAKEL investiert, davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. MIRAKEL verfügte über weltweit einzigartige Fähigkeiten bei der Nutzung von Informationen in Dokumenten und fand Anwendungen in der Industrie, der Bundeswehr, bei Banken, Energieversorgern und Landesministerien. Die Entwicklung war eine Reaktion auf Erkenntnisse zum Ende des Jahrtausends über absehbare zivilisatorische und gesellschaftliche Probleme, auf die ich später insbesondere in meinen **Aphorismen für die Menschwerdung des Affen** einging. Mir ging es um die Stärkung der menschlichen Intelligenz und dabei insbesondere um eine bessere Ausschöpfung der kreativ-schöpferischen Potentiale: Derartige Ziele, an die gegenwärtigen Bemühungen im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz binden zu wollen, wäre Augenauswischerei.

Diese Entwicklung wurde erfolgreich und vielfältig torpediert. Auf der finanziellen Seite – andere Seiten gehören zu anderen Geschichten, die hier nicht erzählt werden – war es die Stadtparkasse Magdeburg, die als fünfte Kolonne dieser Bemühungen wirkte. Während meine Mitarbeiter sich Häuser bauten, war ich über große Zeiträume in permanenter persönlicher Not, hatte oft eine Liquidität von unter 1.000 Euro – und nicht selten noch weniger – und durfte zu Ostern und Weihnachten immer erwarten, dass die Stadtparkasse mir die Konten pfändete oder mich anders drangsalierte. Trotzdem drehte ich die Spirale immer weiter, um mit MIRAKEL den Durchbruch zu schaffen. Als ich die Bank nach einem letzten Betrugsversuch von ihr gerichtlich erfolgreich – erfolgreich insofern, als dem Betrug entgegengetreten werden konnte, dieser aber nicht bestraft wurde – aus dem Einfluss auf mich entfernt hatte, trat 2010 fast nahtlos

das Finanzamt Magdeburg in deren Fußstapfen – womit die permanente politische Begleitung offensichtlich und meine Diskussion um fünfte Kolonnen nachvollziehbar wurde. Deren Wirken führte zu meiner Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30.09.14, der 2019 die erfolgreiche auf mich ausgeübte Motivation folgte, Insolvenz anzumelden. Aus der bin ich nun raus, aber MIRAKEL hat sich in Luft aufgelöst und kann seine Wunder nicht zur Geltung bringen – nicht zuletzt auch nicht für Sachsen-Anhalt. **Eine Investition von mir von über vier Millionen Euro wurde vernichtet. Mit ihr wäre es sehr viel leichter gewesen – wie schon in anderen Fällen, in denen ich das vergeblich vorgeschlagen habe (so NSA, Amri) –, die zwei Millionen Seiten der 5.000 Ordner auszuwerten, die nun dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorliegen – was selbst für Sprachnachrichten gilt, wie demohaft dem Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf schon vor 10 Jahren demonstriert werden konnte: Mit Software aus Sachsen-Anhalt.**

Ein zweites Beispiel ist die NSA-Affäre, in der im Zusammenhang mit den Enthüllungen von Edward Snowden ein kleiner Krauter aus Sachsen-Anhalt im Juni 2013 im Arbeitskreis Verteidigung des BITKOM den kreativen Eisprung eines Redesign der Netze hatte und damit relativ bei allen schwanger ging, die in Deutschland für Sicherheit zentral verantwortlich waren. Aus den Erfahrungen erwuchs im August 2013 innerhalb von drei Wochen das 250-seitige Manuskript von **PRISM – Ein Lehrstück für unsere Demokratie** und auch meine Aphorismen zum Thema Schweigen erfuhren einen Aufwuchs. Schließlich konnte der von amerikanischen Firmen, Feigheit und Eigennutz dominierte größte IT-Verband Deutschlands den Krauter in seinen Bemühungen, als Einziger die deutsche Fahne hochzuhalten, nicht mehr ertragen und warf ihn 2015 raus.

Meine Analytik leidet, seit ich selbständig denken kann, unter einem Zeitgeist, der sich tieferer Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen verweigert, sein Denken und Tun aus Eigennutz ableitet und zu einer seiner Kernkompetenzen das Schweigen zählt – das aus einer ganzen Anzahl von Beweggründen erwachsen kann. Bei mir führt das zu einem Mangel an Resonanz, da sich ein Großteil meiner Analysen, Ideen, Konzepte und Lösungen abseits des Mainstream bewegt. Dadurch bin ich u. a. gezwungen, mein eigener TÜV zu sein.

Um so mehr wusste ich bei der Auseinandersetzung mit dem rechtswidrigen Handeln des Finanzamtes Magdeburg und später der Gerichte zu schätzen, dass mir mit dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung eine Norm zur Verfügung steht, an der ich meinen eigenen Blick auf die Sachverhalte als auch das Treiben des Finanzamtes und der Richter – ähnlich dem, wie wir mit dem Meter die Entfernung und dem Kilogramm das Gewicht – messen kann. Für mich ist das phantastisch und ich wiederhole mich, wenn ich zum Ausdruck bringe, dass ich ein großer Fan des deutschen Rechts geworden bin – das mich noch dazu immer wieder mit der ihm innenwohnenden Harmonie überrascht.

Mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzung wuchs die Erkenntnis systemischen Versagens in der Rechtsprechung und die Wahrnehmung, dass die Diskussion um die Unabhängigkeit der Justiz eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Daher sind meine Bemühungen schon länger über die Auseinandersetzung mit meiner eigenen Betroffenheit hinaus dem Bemühen geschuldet, für Deutschland auch in dem Bereich nützlich zu sein – insbesondere deshalb: Am Horizont dessen, was ich an Erfahrungen mit Richtern an nun verschiedenen Gerichten gesammelt habe, sehe ich, dass der wahrgenommene Typus bei einer weiterer gesellschaftlichen Entwicklung in die Richtung, die ich unter X mit

Deutschland 2024, mir graut vor Dir: Im Jahr 3 nach dem Jahr 33 der "Zeitenwende" des Mauerfalls - auf dem Weg in das Jahr 39, dass diesmal wohl sehr viel schneller kommt.

(→ https://www.liske.de/post/gedanken_zum_09_november)

prognostiziere, geeignet ist, wieder zu Entscheidungen zu kommen, die zur Schande in der Geschichte Deutschlands gehören.

Richter Burckgard – auch Richter Leifermann – steht für diesen Typus Mensch. Der Charme dessen, was ich in den Anlagen zur Verfügung stelle, stellt an einen halbwegs gesunden Menschenverstand nicht allzu große Herausforderungen, sich in die Materie einzuarbeiten und sich über Sinn oder auch Unsinn der jeweiligen Argumentation wie auch meiner Einordnung im Klaren zu werden: Während all das, was in das Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme einging und zum Teil in dem erwähnten Buch abgebildet wurde, etwas komplexerer und umfangreicherer Natur ist.

Normal sein ohne Normal, macht normal sein zum Normal.

Wer in der Lage ist, das Finanzamt Magdeburg durch ein Handeln abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung vor Strafverfolgung zu schützen, wer einen Kläger in der mündlichen Verhandlung demütigt, wer mir trotz Wissens um meine Not einen Anwalt verweigert, wer Gerichtsverfahren jahrelang aussitzt – seit 2018 insbesondere, um das Ende der Insolvenz abzuwarten, um mich dann weiter drangsalieren zu können –, wer das Protokoll der mündlichen Verhandlung fünf Jahre später zur Verfügung stellt und dabei fälscht – damit auch, wer jegliche Argumente an sich abprallen lässt, wer das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung in jeglichem Handeln ignoriert – was eigentlich das Einzige ist, worauf man verpflichtet ist, wer – nachdem ihn die „Achtung“, die Wahrheit und die Logik in einem Umfang treffen, dem er mit seinen Mitteln nicht mehr entgegentreten kann – den Kläger entlang dem Bild von den drei Affen aus dem Verfahren werfen will und in der Annahme des Erfolgs

dieses Handelns das Verfahren aus dem Gerichtsregister löschen lässt, wofür man ein uneidliche Falschaussage und Urkundenfälschung in Kauf nimmt – so nebenbei einen vorliegenden Antrag auf Prozesskostenhilfe ignoriert, der einem Anwalt die Vertretung anstelle des eigentlichen Vertreters des Klägers ermöglichen würde, denn das Subjekt der klagenden Firma ist weiter Prozessbeteiligter und vom Prozessvertreter getrennt: Wer all das kann, der handelt durch äußeren Einfluss, sieht sich durch diesen geschützt und ist befähigt, Menschen wieder aufs Schafott oder in die Gaskammern zu schicken, wenn der äußere Einfluss das von ihm verlangt. Und da gleiches Denken ganz offensichtlich auch bei den anderen Genannten offensichtlich vorhanden ist – sonst wären sie dem Handeln entgegengetreten –, ist der Keim schon längst gekeimt. Das ist meine These.

Systemisch kann man sehen, wie auf der einen Seite Argumenten keine „Achtung“ entgegengebracht und das Recht ignoriert wird, um dann aus einer individuellen Logik zu Entscheidungen zu kommen, die von vornherein feststehen. Man kann sehen, wie auf dieser Seite der Amtsermittlungsgrundsatz vollkommen ignoriert wird, weil von vornherein feststeht, dass die, denen man Vergehen vorwirft, Narrenfreiheit haben – angefangen beim Finanzamt Magdeburg, wo allein die umfangreichen Bemühungen, sich der Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage zu verweigern und dabei FGO, GVG und ZPO zu ignorieren, jedoch bei kruden Bemühungen um die zivilrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, Erfahrungen der besonderen Art schaffen – und geschützt werden. Man kann sehen, wie Vorwürfen mit unkonkreten Phrasen und Schweigen begegnet wird. Die Gesamtheit des aufeinander abgestimmten Tuns führt dazu, die Beteiligten als Bande einzuordnen.

Man kann auf der anderen Seite sehen, wie jedem Aspekt „Achtung“ entgegengebracht und objektiv sowie logisch unter den Maßgaben des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung analysiert und bewertet wird. Der Vorteil dieser Seite ist bei konsequenter Anwendung, dass die andere Seite an einem Mangel an Argumenten dagegen leidet. Dieser Nachteil wird durch das Handeln als Bande kompensiert. Das Argument, die im weiteren eingebrachte Entscheidung des Bundesfinanzhofes würde beweisen, dass der Rechtsweg Fehlverhalten wie das von Richter Burckgard korrigieren würde, schlägt aus mehreren Gründen fehl. Das Verfahren insgesamt zeugt von einem systemischen Versagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht und einem kompletten Ausfall der ersten Instanz, so dass die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterlaufen wird: Noch dazu bei Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten zur Korrektur der zweiten Instanz und der immer wieder erfolgten Ablehnung der Prozesskostenhilfe. Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof vorliegend eine Entscheidung getroffen hat, aus der man noch nicht ableiten kann, dass sie Ausdruck eines veränderten moralischen Empfindens ist.

Dieses so zum Ausdruck zu bringen, dient nicht zuletzt auch dem Ziel, mit Blick auf das allgemein wirkende und auch vorliegend wirkende Schweigen wie auch bandenhafte Handeln

die Motivation herauskitzeln, Schwächen in der von mir eingebrachten Logik zu entdecken, um mir Versagen vorwerfen zu können. Ich wäre darüber hocherfreut. Sollte dabei jedoch nichts maßgeblich Relevantes entdeckt werden, so fordere ich ein Handeln entlang meiner Vorgaben: Nicht zuletzt, damit ich nicht weiter entlang meines generellen Herangehens gefordert bin und dass ich mein Handeln aus Art. 20 Abs. 4 GG ableite, dürfte schon offensichtlich sein.

Instanzenweg

Die Klage vom 30.09.2014 wurde beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Revisionsinstanz ist der Bundesgerichtshof (BGH). Rechtsmittel sind die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Beschwerde.

Unter der Voraussetzung der Zulassung durch das Finanzgericht kann Revision beim BGH eingelegt werden. Er ist jedoch eine reine Rechtsinstanz. Bis auf Ausnahmen hat er keine Tatsachen festzustellen oder zu würdigen. Wurde keine Revision zugelassen, so ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich. Sie wird jedoch nur zugelassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Und dann ist noch die Beschwerde zu Entscheidungen des Finanzgerichts möglich, die nicht Urteile sind. Allerdings können prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a der Finanzgerichtsordnung, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und über die Ablehnung zum Beispiel von Gerichtspersonen oder Sachverständigen, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme sowie Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Möglichkeiten, Entscheidungen des Finanzgerichts einer Prüfung im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit zuzuführen, sind also überaus beschränkt. Dann bleibt nur noch der Gang vor das Bundesverfassungsgericht, das noch höhere Hürden dafür anlegt, angehört zu werden.

Insofern kommt dem rechtmäßigen Wirken des Finanzgerichts – also einem Wirken entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung – eine besondere Bedeutung zu. Diese rechtmäßige Wirken wird per se vorausgesetzt. Im hier vorgetragenen Fall und in der Gesamtheit des Umgangs des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt mit meiner Klage vom 30.09.2014 fällt mir aber trotz Bemühens nichts ein, dass ich unter einem rechtmäßigen Wirken einordnen kann. Das gesamte Verfahren ist geprägt von Willkür, der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, der Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters, der Verletzung des rechtlichen Gehörs und in all den

Zusammenhängen der vielfältigen Verletzung des Rechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ausprägen tut sich das in vielen Tatsachen.

Als Erstinstanz der Rechtsprechung ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entlang der Klage vom 30.09.2014 ein Totalausfall, dessen Wirken weder durch den Bundesfinanzhof noch das Bundesverfassungsgericht geheilt werden kann. Es liegt ein vollkommenes systemisches Versagen vor, dass in Teilen durch die Strafanzeige gegen Richter Burckgard vorgetragen wird. Wenn insofern die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Erwiderung auf meine Anzeige

Der Anzeigenerstatter erstattet Strafanzeige wegen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (**Weißer Folter**) und **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta -, **Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB**, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO und stellt Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte.

meint,

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall. Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

so muss festgestellt werden, dass eben keine Überprüfung der Rechtsprechung angestrebt wird, sondern der systemisch wirkende, durchgängig erkennbare und nachgewiesene Wille von Richter Burckgard angezeigt wird, permanent „bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei eine Beugung des Rechts“ zu verschulden.

Verfahrensgang

Dem nachfolgenden Verfahrensgang ist zu entnehmen, dass ich bis zur Fertigstellung dieses Schriftsatzes entgegen meiner Bitte auch nach einem Monat weder von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau noch der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und dem Justizministerium die von mir gewünschten Aktenkopien erhalten habe. Es liegt bei allen ein Verstoß gegen § 406e StPO vor. Zu der angenommenen Dürftigkeit der Akten

gesellt sich inzwischen der von mir nicht mehr ausgeschlossene Abstimmungsaufwand hinzu, die Akten zu fälschen, um dem offensichtlichen und hier im weiteren dargelegten Fehlverhalten widersprechen zu können.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 lege ich dagegen Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein – ANLAGE 3b. Ich moniere den Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 StPO sowie die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und stelle fest, dass sich auch „Staatsanwalt Gandert durch seine Ignoranz strafbar gemacht hat“. Abschließend verweise ich auf einen Post an Bundesjustizminister Marco Buschmann vom gleichen Tag:

Haben Sie die Absicht – das wäre [#modernDenken](https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung) <https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung> –, auch ein Gesetz einzubringen, mit dem Richter, die abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung agieren und entscheiden, sowie Staatsanwälte, die das unreflektiert decken, tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können?

§ 339 StGB ist in unserer Cliquenwirtschaft inzwischen, als ob man ein totes Pferd schlägt.

Bei einem Anruf am 07.10.2024 teil man mir mit, dass die Beschwerde unbearbeitet beim Dezernenten liegen würde. Am 10.10.2024 erinnere ich an die Bearbeitung mit Terminsetzung 25.10.2024 – ANLAGE 3c.

Nachdem auch dann nichts passiert, wende ich mich am 01.11.2024 an die Justizministerin und führe aus – ANLAGE 3d:

Der Anzeige können Sie umfangreiche Verletzungen des Grundgesetzes und des Rechts entnehmen, zu denen unter anderem der Vorwurf der Weißen Folter gehört. Diese Verletzungen lassen sich nicht allein auf dem Gerichtsweg bewältigen, da sie Ausdruck eines systemisch grundsätzlichen Handelns sind, bei dem mir als Kläger jegliches Recht abgesprochen wird, ich einer Willkür ausgesetzt bin, die nicht im Einklang mit unserem Grundgesetz steht und das Finanzgericht Sachsen-Anhalt als Teil des Finanzgerichtswegs ausfällt, der nach Art. 95 Abs. 1 GG vorgesehen ist.

Während die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau nach einem Eingangsschreiben vom 23.07.2024 schon am 08.08.2024 feststellen konnte, dass sie nichts feststellen kann – ohne erkennen zu lassen, dass sie die Strafanzeige überhaupt gelesen hat –, sitzt die Generalstaatsanwaltschaft die Bearbeitung aus.

Inzwischen liegt also sowohl hinsichtlich des Handelns der Staatsanwaltschaft Stendal als auch der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt ein Verstoß gegen § 160 Abs. 1 StPO vor und ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK steht im Raum. Daher möchte ich Sie bitten, für eine substanzielle und zeitnahe Bearbeitung Sorge zu tragen. Lassen Sie mich bitte bis zum 15.11.2024 wissen, wie sich das weitere Herangehen gestaltet.

Drei Tage später reagiert die Generalstaatsanwaltschaft mit der gleichen – in zweifacher Deutung – Arbeitseinstellung wie die Staatsanwaltschaft. Frech bringt sie zum Ausdruck – ANLAGE 3d:

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren **der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten**. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

Am 07.11.2024 informiere ich die Justizministerin über das Schreiben und führe aus – ANLAGE 3f:

dass es Zeugnis davon ablegt, dass man in überheblicher Herrenmanier bemüht ist, einem dummen Ossi eine Logik zu verkaufen, die aus dem Blickwinkel des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar ist und dem alleinigen Zweck dient, im Sinne eines Korpsgeistes das eigene Klientel mit einer wirklich unendlich dummen These zu schützen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

so muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Abseits von wohl üblichen Erfahrungen habe ich in meiner Anzeige nicht nur Rechtsbeugungen behauptet, sondern umfangreich nachgewiesen, d. h., ich habe vornweg das getan, was die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO gefordert sind, zu tun: Den Sachverhalt zu erforschen. Insofern kann sich das Handeln beider darauf beschränken, aus einer anzunehmenden Kompetenz heraus die Substanz dessen zu prüfen und mir Versagen hinsichtlich solcher Aspekte wie falscher Interpretation des Rechts, fehlerhafte Logik oder Unvollständigkeit nachzuweisen: Aber entlang der im Kapitel 2.1 meiner Strafanzeige eingebrachten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müssen sie es tun und da sie es entlang auch dem nicht getan haben, verletzen sie mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.
- Ich habe also die „Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten“ erbracht – wogegen allein der Nachweis steht, dass dem nicht so ist und dafür reicht die reine Behauptung nicht aus.

- Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor? Voraussetzung der Rechtsbeugung durch Richter ist – um es kurz zu machen –, dass er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“. Meine Tatvorwürfe finden sich im Kapitel 1 „Zusammenfassung der Vorwürfe“ und auf den folgenden knapp vierzig Seiten leiste ich die Arbeit, die eigentlich von der Staatsanwaltschaft kommen muss.
- Wenn also behauptet wird, es gäbe keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat, so bedarf es einer Auseinandersetzung mit meiner Anzeige. Die gibt es bisher nicht.

Mit recht sicher am gleichen Tag erstellten Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 reagiert das Justizministerium auf meine Schreiben vom 01.11.2024 und 07.11.2024 dahingehend, sie als Dienstaufsichtsbeschwerde zu bewerten und sie an die Generalstaatsanwältin weiterzuleiten – ANLAGEN 3g und 3h.

Zwei Monate später erinnere ich die Justizministerin am 31.01.2025 – ANLAGE 3i. Mit Schreiben vom gleichen Tag sieht die Justizministerin „keinen Anlass zur Beanstandung“ der „angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen“ – ANLAGE 3j.

Darauf reagiere ich mit Schreiben vom 06.02.2025 – ANLAGE 3k,

Die Reaktion zeugt nicht nur von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs entlang einschlägiger Urteile des Bundesverfassungsgerichts, von Willkür und der Offenbarung eines Rechtssystems, dass nur seinesgleichen gegenüber gerecht ist und in geradezu mafiöser Weise sich gegenseitig beschützt, sondern auch von einem Dünkel, der aus der zum Normal erwachsenen Normalität erwächst, in Ostdeutschland in Besatzermentalität agieren und sich über das Gesetz stellen zu können. Ein solches Handeln betrachte ich als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, da es in seiner Unterdrückungsabsicht, in seinem – als Aspekt breiterer Bemühungen – Unterdrückungstun und seiner bewussten Ignorierung des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung das Potential in sich trägt, sich auch in einer Weise zu verwirklichen, von der wir angenommen haben, dass uns das nie wieder passiert.

und bitte um Zusendung der Akte. Gleiches erbitte ich am selben Tag von der Generalstaatsanwältin – ANLAGE 3l. Von dort wird am 07.02.2025 mit dem Hinweis reagiert, dass „die Akten mittlerweile wieder“ an die Staatsanwaltschaft gesandt worden seien – ANLAGE 3m. Daher erbitte ich am 14.02.2024 bei der Staatsanwaltschaft eine „Kopie der Akten“ – ANLAGE 3n. Am gleichen Tag bitte ich die Generalstaatsanwältin „mir eine Kopie der in Ihrem Haus zu dem Fall angelegten Akte bzw. Akten zur Verfügung zu stellen“ – ANLAGE 3o.

Am 14.02.2025 erinnere ich die Justizministerin an die Zusendung der Akte – ANLAGE 3p. Ein Anruf am 27.02.2025 dazu in ihrem Büro führt zu der Abstimmung, dass ich mich am 03.03.2025 erneut melden könne. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft in gleicher Sache an dem Tag führt zu der Forderung des zuständigen Staatsanwalts, die Anfrage schriftlich zu stellen. Dem komme ich am gleichen Tag mit Terminsetzung 07.03.2025 nach – ANLAGE 3q.

Mit Schreiben vom 26.02.2025 – das mich am 08.03.2025 erreicht, wird mein Ersuchen vom 27.02.2025 abgelehnt – ANLAGE 3r. Am 08.03.2025 lege ich dagegen Einspruch ein – ANLAGE 3s. Nach wiederholten telefonischen Bemühungen mit dem Büro der Justizministerin hatte man mir am Vortag mitgeteilt, dass ich eine „Antwort“ bekommen würde, doch bedürfte es noch meiner Geduld.

Am 24.02.2025 telefonierte ich mit dem Bundesfinanzhof hinsichtlich des in seinem Beschluss vom 11.02.2025 zum Ausdruck gebrachten Fehlens der Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. In der Folge sandte ich die Erklärung zu und bat um Klärung – ANLAGE 3t.

Absichten werden in der Demokratie auf leisen Sohlen verfolgt.

Als ob nichts gewesen wäre – siehe Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs“ –, erhielt ich am 11.03.2024 ein Schreiben des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 03.03.2024, nach dem das Verfahren nun unter neuem Aktenzeichen fortgeführt wird – ANLAGE 2/38 ff.. Außerdem wird mein Antrag vom 26.02.2025 abgelehnt, eine Kopie der Akte ab 09.06.2024 zu bekommen – was erstmals in der zehnjährigen Geschichte des Verfahrens der Falls ist, denn zumindest die Akten habe ich auf meine Bitte hin immer bekommen. Entschieden hat das Richter Leifermann – wozu er nach meiner Ablehnung und der noch nicht erfolgten Entscheidung darüber nicht berechtigt ist – ANLAGE 1/38 ff.. Ich werde darauf sicher ausführlich eingehen und über mögliche Verfahrenswinkelzüge herrscht bei mir schon eine gewisse Klarheit.

Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt

Als Kläger der Klage vom 30.09.2014 brachte ich am 09.06.2024 verschiedene Anträge als Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts von **Mai 2024** ein, mit denen es auf Schriftsätze von mir von **September 2023** reagierte. Diese wiederum waren eine Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts vom **August 2023**, mit denen es sich erstmals seit der mündlichen Verhandlung vom **21. November 2018** äußerte. Zu den Unterlagen gehörte auch das **Protokoll der mündlichen Verhandlung**

HINWEIS: Diese Beschlüsse und Schriftsätze liegen hier nicht mit bei, können aber zur Verfügung gestellt werden. Sie sind für das Verständnis des vorliegenden Schriftsatzes relevant. Sie beizufügen, hätte ihn aber zu sehr aufgebläht. Evtl. ist vorliegendes ja aufschlussreich genug.

Strafanzeige

Die in der Strafanzeige gegen Richter Burckgard – ANLAGE 1 – eingebrachten Vorwürfe lauten auf – ANLAGE 1/2, siehe auch zusammenfassend ANLAGE 1/5 bis 1/7 und insgesamt ANLAGE 1 –

Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Weiße Folter) und Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta –, Stravereitelung im Amt nach § 258a StGB, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO.

Um den auch so schon umfangreichen Schriftsatz nicht weiter auszudehnen, verzichte ich hier auch entgegen meinen Gewohnheiten auf eine detaillierte Untersetzung und verweise auf die ANLAGE 1 mit der Strafanzeige. Ihr sind nicht deren 27 Anlagen beigelegt, die jedoch auch jederzeit zur Verfügung gestellt werden können, wenn meinen Analysen und Argumentationen nicht vertraut wird bzw., das strafbare Handeln von Richter Burckgard darüber noch nicht ausreichend erkannt wird.

Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs

Richter Burckgard verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und begeht Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Hätten die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg den Sachverhalt erforscht und wäre das Justizministerium Sachsen-Anhalt seiner Verantwortung gerecht geworden, wäre ihnen all das aufgefallen. Das war jedoch nicht der Fall. Insofern ist Beihilfe nach § 27 StGB gegeben.

Der Inhalt der Strafanzeige vom 18.07.2024 gegen Richter Burckgard war eine Verwertung von sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024, mit denen ich auf Beschlüsse vom Mai 2024 reagierte:

- Anforderung der Gerichtsakte
- Antrag auf Prozesskostenhilfe

- Rüge der überlangen Verfahrensdauer – mit Anträgen
 - Entschädigung,
 - Protokollberichtigung,
 - Prozesskostenhilfe, wie gefordert,
 - Abtrennung des strafrechtlichen Teils der Klage und Abgabe an das zuständige Gericht – wie im Schriftsatz von 11. November 2018 an Richter Kerber überaus ausführlich erläutert,
 - Ablehnung Richter Leifermann, wie gefordert.
- Ablehnung von Richter Burckgard wegen Besorgnis der Befangenheit,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund der Ablehnung des Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit von Richter Leifermann,
- Protokollberichtigung,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund Ablehnung des Antrags auf Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung.

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Strafanzeige war darauf durch das Gericht nicht reagiert worden – wenn man von dem absieht, worauf nachfolgend eingegangen wird.

Statt sich damit auseinanderzusetzen, erließ der 3. Senat des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt unter Vorsitz von Richter Burckgard am 11.07.2024 einen Beschluss, mit dem er mich aus dem Prozess verwies – ANLAGE 2/2. Aus den Augen aus dem Sinn, dachte es wohl erleichtert.

Der Beschluss erzwang bei mir eine weitere Auseinandersetzung in ein für mich fremdes Rechtsgebiet. Am 29.07.2024 legte ich – aus früheren Fehlern gelernt, über das Finanzgericht Sachsen-Anhalt – Beschwerde ein und beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren beim Bundesfinanzhof – ANLAGE 2/13. Mit Beschluss vom 13.02.2024 – hier nicht beigelegt – lehnte der BFH den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab,

Im vorliegenden Verfahren kann die beantragte PKH schon deshalb nicht bewilligt werden, weil der Beschwerdeführer und Antragsteller (Antragsteller) seinem Antrag die nach § 117 Abs. 2 ZPO beizufügende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) sowie die dazugehörigen Belege nicht vorgelegt hat. **Ein entsprechendes Formblatt des Antragstellers ist weder in den Akten des Finanzgerichts noch in den Akten des Senats enthalten.**

Am gleichen Tag erließ der BFH jedoch noch einen weiteren Beschluss zur Sache – ANLAGE 2/31. Es entschied,

Der Rechtsweg ist unzulässig.

...

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO kommt nicht in Betracht. Hierzu hätte der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur einen PKH-Antrag stellen, sondern auch eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt einreichen müssen

und begründete das mit der fehlenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse. Allerdings entschied er noch weiter: Und ohne nähere Prüfung aus meiner Inkompetenz in einer Weise, zu der er nicht verpflichtet gewesen wäre.

Das FG hat den Beschwerdeführer zu Unrecht aus dem Verfahren gewiesen.

Um eine solche Entscheidung treffen zu können, tat der Bundesfinanzhof etwas, was weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Justizministerium getan hat: Es hat den Sachverhalt erforscht – wofür Aufwand notwendig war. Doch es kommt noch schlimmer: Im Gegensatz zu den Genannten war es dazu nicht verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hätte es dabei bewenden lassen können, sich mit dem Fall auf Grund der fehlenden Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht weiter damit zu beschäftigen. Normalerweise ist ein Verfahren „erledigt“, wenn man den formalen Voraussetzungen des Verfahrens nicht genügt – **aus meiner Sicht ein Mangel an Rechtsgerechtigkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht, der gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und meine Klage, in der ich ohne Anwalt auskommen muss, ist dafür ein prägnantes Beispiel.**

Doch es kommt noch schlimmer: Die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag meiner Beschwerde sicher bei. Indiz für die Annahme, dass ich die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerde beigelegt habe, ist nicht nur,

- dass sie existiert und ich sie dem Bundesfinanzhof nach Wahrnehmung des Beschlusses und einem Telefonat zur Klärung sofort als pdf-Datei mit dem Erstellungsdatum 25.07.2024 zusenden konnte – ANLAGE 2/37,
- dass die als ANLAGE 2 eingehende Erklärung zwischen der ANLAGE 1 und den ANLAGEN 3 bis 8 eingeordnet war und ihr Fehlern mir sicher aufgefallen wäre und, dass
- die gesamte Beschwerde nebst Anlagen mit einem Aktenddulli zusammengefügt war, so dass sie nicht versehentlich „rausgefallen“ sein konnte,

sondern auch, was dem aufmerksamen Bundesfinanzhof noch auffiel – **und ich hätte davon normalerweise nie Kenntnis bekommen:**

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren **durch den (den**

Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 - 3 K 1053/14 (Bl. 741 der FG-Akte) mit der Begründung aus den Registern gelöscht hat, dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe. Auch dies trifft nicht zu. Der Beschwerdeführer hat die Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt. Das FG hätte daher vor der Löschung den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abwarten müssen. Außerdem hat das FG durch die Beschwerde Kenntnis davon erlangt, dass Ansprüche aus dem Verfahren vom Insolvenzverwalter freigegeben wurden. Die Löschung ist daher rückgängig zu machen und das Verfahren fortzusetzen.

Der Einzige, der ein Interesse an der Entfernung der Erklärung haben und der Einzige, der das Verfahren aus dem Register streichen konnte, war Richter Burckgard.

Es ist zunächst festzuhalten: Dieser Beschluss wurde eine Woche nach dem Beschluss vom 11.07.2024 gefasst, mit dem ich aus dem Prozess gewiesen wurde – ANLAGE 2/3. **Die Tatsache, dass mir der Beschluss nicht übermittelt wurde, stellt eine Verletzung des § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO dar.** In seinem Beschluss vom 07.10.2010 stellte der Bundesfinanzhof fest, VIII B 24/10:

Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts, die nicht förmlich zugestellt werden müssen, sind den Beteiligten zumindest formlos mitzuteilen (§ 155 der Finanzgerichtsordnung --FGO-- i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung --ZPO--). Die Mitteilungspflicht dient auch der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Dadurch war ich nicht in der Lage, dem entgegenzutreten – z. Bsp. in der Weise, wie ich es in dem vorliegende Schriftsatz tue.

Erschwerend kommt hinzu, dass als Begründung für die Entfernung aus dem Register ausgeführt wurde, „**dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe**“, Das setzt voraus, dass die Beteiligten von der Absicht Kenntnis haben und dazu vom Gericht in Kenntnis gesetzt wurden. Das jedoch war nicht der Fall. Im Beschluss des Bundesfinanzhofes heißt es dazu:

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren durch den **(den Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 ...**

Es liegt also zweierlei Versagen vor. Zunächst mal stellt die These, insbesondere auch ich hätte als Beteiligter die Aufnahme nicht erklärt, eine **uneidliche Falschaussage nach § 153 STGB** dar – „Sachverständiger“ ist hier Richter Burckgard: Durch die Tatsache, dass ich den Beschluss vom 11.07.2024 erst am 17.07.2024 bekam – ANLAGE 2/37 – war ich objektiv nicht in der Lage, bis zum Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus den Registern zu löschen, die Wiederaufnahme zu erklären. Das erfolgte erst mit meinem Schriftsatz vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13. **Die Falschaussage zur Grundlage des Beschlusses vom 18.07.2024 zu machen, ist Urkundenfälschung nach § 267 StGB.**

Durch diese Handlung von Richter Burckgard wird auch nachvollziehbar, warum er meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 entfernte – ANLAGE 2/13. Nach seinem Beschluss vom

11.07.2024, mich aus dem Prozess zu verweisen – ANLAGE 2/3 – und seinem Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus dem Register zu löschen – ANLAGE 2/35 –, legte ich am 29.07.2024 meine Beschwerde ein – ANLAGE 2/13. Die Nichtzusendung des Beschlusses vom 18.07.2024 hätte er sicher dadurch heilen können, dass er ihn nun noch hätte zusenden können. Der ganze Sinn seines Beschlusses vom 11.07.2024 – ANLAGE 2/3 –, sich eine Beschlussfassung zu meinen sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024 zu entziehen, wäre aber konterkariert worden. An der Substanz meiner Beschwerde konnte er schon sehen, dass seine Beschluss, mich aus dem Prozess zu verweisen, einer Prüfung nicht standhält – noch dazu, wenn diese unter Einbeziehung eines Anwalts erfolgt. In ähnlicher Weise konnte er eine Beschwerde gegen die Löschung aus dem Register erwarten. Daher blieb ihm – aus seiner Sicht – nur die Entfernung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, weil er annehmen konnte, dass sich der Bundesfinanzhof auf Grund der Verletzung formaler Voraussetzungen nicht weiter inhaltlich mit der Beschwerde auseinandersetzen würde. **Dieses Denken sagt viel über das Verständnis am Finanzgericht Sachsen-Anhalt über den Bundesfinanzhof aus.**

Richter Burckgard handelte also zum eigenen Nutzen – und dem des Finanzamtes Magdeburg. Er machte sich auch damit der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom Urteil vom 5. Dezember 1996 festgestellt, BGH 1 StR 376/96:

1. Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft. (BGHSt)
2. Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre. (BGHSt)

Die zuständigen Richter sind in dem Fall die des Bundesfinanzhofes.

Doch auch das kennt noch eine Steigerung. Bei der Löschung aus dem Register wurden zwei Aspekte ignoriert. Am 09.06.2024 hatte ich als einen von sieben Schriftsätzen einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt – hier nicht beigelegt. Hinzu kommt: Die erfolgreiche Entfernung von mir aus dem Prozess bedeutet nicht, dass es dem Verfahren dann am Kläger mangelt, denn wie heißt es auch in ANLAGE 2/13:

In Sachen

Klage

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, in Vertretung für

Liske Informationssysteme Ltd., Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg

- Kläger -

gegen

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg,

- Beklagte -

Das Subjekt des Klägers „Liske Informationssysteme Ltd.“ – das durch den BREXIT zum Einzelunternehmer „Bernd Liske“ wurde – wäre im Verfahren also weiter Prozessbeteiligter – selbst wenn der Prozessvertreter „Bernd Liske“ erfolgreich aus dem Verfahren entfernt worden wäre. Hinzu kommt: Durch den Antrag auf Prozesskostenhilfe – der aus dem objektiven Tatbestand meiner Not nicht abgelehnt werden kann – würde der Kläger wieder eine Vertretung bekommen.

Insofern ist festzuhalten: Auch das Handeln von Richter Burckgard, die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde zu entfernen, ist nach § 267 StGB Urkundenfälschung. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, denn sein offensichtliches Bemühen ist es – in Ergänzung dessen, wovon das gesamte Verfahren Zeugnis ablegt – ein Urteil über die Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten zum Vorteil für das Finanzamt Magdeburg und zu meinem Nachteil zu verhindern.

„Das Übliche“ kommt hinzu: Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Das ich hinsichtlich des oben geäußerten Anfangsverdachts auch in diesem Fall den Sachverhalt erforscht habe und daraus nicht nur ein hinreichender, sondern ein dringender Tatverdacht erwachsen ist (Beweismittel, Zeugen) – unabhängig davon, dass mit der vorliegenden Schrift wieder auf den hinreichenden Tatverdacht abgeschichtet wird –, erscheint mir offensichtlich. Insofern wird es eine weitere Strafanzeige geben.

Auf die möglichen Weiterungen entlang eines nicht ausschließbaren – und eher wahrscheinlichen – Versagens wird mit Blick auf die weiteren Ausführungen hingewiesen.

Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör

Das Justizministerium Sachsen-Anhalt, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau verstoßen gegen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Nach Artikel 103, Abs. 1 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

In gleicher Weise äußert sich die Europäische Menschenrechtskonvention im Art. 6 Abs. 1.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Und in der Europäischen Grundrechts-Charta heißt es im Art. 41, Abs. 2:

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

(a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

Die im vorherigen Kapitel „Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz“ beschriebene Ignoranz der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör. Es besteht jedoch nicht das Recht, meine Schriftsätze unberücksichtigt zu lassen, da sie durch den Umfang des erkannten Versagen und dessen umfassende Erforschung das Ergebnis massiv beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wie folgt ausgeführt- BVerfGE 9, 89:

Die Aufgabe der Gerichte, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist in aller Regel ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu lösen. Diese Anhörung ist daher zunächst Voraussetzung einer richtigen Entscheidung. Darüber hinaus fordert die Würde der Person, daß über ihr Recht nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt wird; der einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort

kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 7, 53 [57]; 7, 275 [279]).

Eine derartige Einflussnahme auf das Verfahren wurde mir versagt. In einem weiteren Urteil bringt das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck - 2 BVR 743/03:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. **In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge.**

Meine Schriftsätze bleiben komplett unberücksichtigt. Damit verstößt der Beschluss insbesondere gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Verstoß dann vor,

... wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 18.01.11 ausführlicher festgestellt - 1 BvR 2441/10:

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 84, 188 <190> m.w.N.; 86, 133 <144 ff.>). **Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet daher das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.** Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. **Ein vom Bundesverfassungsgericht festzustellender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt aber dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde** (vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <144 ff.>). **Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt** (vgl. BVerfGK 10, 41 <46> m.w.N.).

...

Nachdem das Amtsgericht unstreitigen und erheblichen Vortrag des Beschwerdeführers übergangen und ohne Stütze im einschlägigen Prozessrecht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, verletzen ihn die angegriffenen Entscheidungen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Auf dieser Grundrechtsverletzung beruhen die angegriffenen Entscheidungen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter Berücksichtigung des unstreitigen Vorbringens des Beschwerdeführers zu der am 14. August 2009 getroffenen Vereinbarung eine ihm günstigere Entscheidung ergangen wäre.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass meine Ausführungen Berücksichtigung finden. In seinem Urteil vom 19.05.92 stellt das Bundesverfassungsgericht klar- BVerfGE 86, 133:

Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (Fortführung von BVerfGE 47, 182 [189]).

Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Oberstaatsanwalt Prause und Staatsanwalt Gandert verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Verdacht#Rechtswissenschaft> heißt es zum Aspekt des Anfangsverdachts:

Beim Anfangsverdacht besteht das Recht (und die Pflicht: Legalitätsprinzip) der Strafverfolgungsorgane zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Dazu genügen Beweisgründe oder Anzeichen (Indizien), dass jemand eine Straftat begangen hat. Genauer soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.

...

Der Verdacht hat als Eingriffsvoraussetzung im repressiven Strafverfahren die gleiche rechtsstaatliche Bedeutung wie die Gefahr im präventiven Polizeirecht. In beiden Fällen soll der Bürger davor geschützt werden, nur auf Grund theoretischer Möglichkeiten Grundrechtseingriffe dulden zu müssen.

Der Anfangsverdacht entlang der Strafanzeige vom 18.07.2024 lautet – ANLAGE 1:

- Mir wird in dem Verfahren gegen das Finanzamt Magdeburg jegliches Recht versagt.

- Das nun fast zehnjährige Verfahren wird durch Richter Burckgard verschleppt. So gab es eine fast fünfjährige Unterbrechung zwischen der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 und Beschlüssen im August 2023 sowie der Zusendung des Protokolls der mündlichen Verhandlung – 1/26 ff. (Kapitel 2.1.2.4).
- Die Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung an das Landgericht Magdeburg ist eine unzulässige Überraschungsentscheidung.
- Die fehlende Berücksichtigung des Antrags vom 22.11.18, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen, stellt im Zusammenhang mit der Zusendung fast fünf Jahre später eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Protokoll der mündlichen Verhandlung wurde gefälscht und hat seine Beweiskraft verloren – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Gericht weigert sich entlang der Rechtsweggarantie, den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.14 in gleicher Weise zu behandeln, wie es das mit dem zivilrechtlichen Teil getan hat. Richter Burckgard macht sich damit der Strafvereitelung im Amt schuldig – siehe dazu 1/16 ff. (Kapitel 2.1.2.1), 1/20 ff. (Kapitel 2.1.2.2), 1/22 ff. (Kapitel 2.1.2.3).
- Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter dar – 1/38 ff. (Kapitel 2.1.2.6).
- Richter Burckgard hat sich der Weißen Folter schuldig gemacht – 1/43 ff. (Kapitel 2.1.2.7).

Dieser Anfangsverdacht wird mit meiner Beschwerde vom 29.07.2024 erweitert – ANLAGE 2/13:

- Der Beschluss stellt durch die Mitwirkung von Richter Burckgard und Richter Leifermann einen Verstoß gegen § 51 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 47 Abs. 1 ZPO. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 2 FGO vor.
- Er verletzt die Rechtsweggarantie entlang Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit der richterlichen Hinweispflicht gemäß § 76 Abs. 2 FGO und dem Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 3 FGO vor.
- Der Beschluss verstößt gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.
- Die These, das Verfahren wäre wegen § 155 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) i. V. m. § 240 Zivilprozessordnung (ZPO) unterbrochen, ist eine reine – im Nachhinein konstruierte – Schutzbehauptung. Es kann ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt werden: Der Kläger und sein Vertreter stehen vor einem Ausnahmegesicht, dass der Willkür gegen den Kläger und seinen Vertreter freien Lauf lässt. Schon allein dieses Handeln zeugt von umfassender

Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB und Rechtsbeugung nach § 339 StGB. Durch die Freigabe des Klägers aus der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter in seinem Schreiben vom 02.01.2023 ist die behauptete Unterbrechung hinfällig. Das vorliegende Verfahren ist ein Aktivprozess.

Die Verdachtsmomente werden durch den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 13.02.2025 ergänzt – ANLAGE 2/31:

- Das Finanzgericht hat mich zu Unrecht aus dem Verfahren verwiesen.
- Das Finanzgericht hat das Verfahren widerrechtlich aus dem Register gelöscht.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schriftsatz erstmals vorgenommene Analyse dieses Beschlusses führt zur Erweiterung des Anfangsverdachts:

- Richter Burckgard hat aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13 – die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entfernt.
- Richter Burckgard macht sich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und macht sich der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig.

Der Bundesfinanzhof und ich haben also umfangreiche „Indizien“ dafür genannt, dass Richter Burckgard sich schuldig gemacht hat. Unabhängig davon, dass diese „Indizien“ umfangreich untersetzt wurden, reichen sie schon aus, die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu begründen: „Genaueres soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.“. Von der Wahrnehmung dieser Pflicht ist aber nichts –genauer, gar nichts – zu sehen.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a. Darin heißt es:

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten verfolgbare Straftaten betreffend einzuschreiten. Voraussetzung ist jedoch, dass konkrete Tatsachen einen sog. Anfangsverdacht begründen, § 152 Abs. 2 StPO. Daran fehlt es vorliegend. Weder der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Sachverhalt, noch die vorgelegten Kopien der Verfahrensunterlagen des Finanzgerichtes in Ihrer Sache enthalten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard.

so wirft sie eine Nebelkerze, denn vor der Frage des Einschreitens bei „zureichenden Anhaltspunkten“ für Straftaten, muss sie den Sachverhalt erforschen. Dem kommt sie jedoch nicht nach: Und noch schlimmer, sie ignoriert die durch mich erfolgte umfangreiche Erforschung des Anfangsverdachts. Insofern steht hinsichtlich der These „fehlender Anhaltspunkte“ für eine Rechtsbeugung die Frage unbeantwortet im Raum: Wieso? In keiner Weise erkennt man, dass der Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nachgekommen wurde: Es wird nur ganz allgemein etwas behauptet, jedoch in keiner Weise begründet.

Weiter heißt es:

Der erforderliche Rechtsbruch müsse vielmehr die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt; dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt (BeckOK StGB/Bange, 42. Ed. 1.5.2019, StGB § 339 Rn.12 mwN). **Dafür fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte. Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen - reichen nicht aus** (Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 152 Rn.4 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.08.2014 - Az. 2 BvR 969/14).

Noch nicht einmal im Ansatz hat die Staatsanwaltschaft den Versuch unternommen, sich mit den auf 46 Seiten vorgetragenen und mit 27 Anlagen untersetzten umfangreichen Tatvorwürfen zu beschäftigen – ANLAGE 1. Pauschal stuft sie alles als „**Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen**“ ein. Der gesamte Text kann eine Textkonserve sein, in der allein die Headline, die Ansprache und das Aktenzeichen des Aufwands bedurften, angepasst zu werden.

Die Staatsanwaltschaft schreibt weiter:

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. **Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.** Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

In ihrer Ablehnung der Strafverfolgung vertritt die Staatsanwaltschaft die These, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des Verfahrens anstreben. Wie sie zu diesem Schluss kommt, teilt sie nicht mit. Der rot eingefärbte Satz ist eine typische staatsanwaltschaftliche Kostbarkeit: Die Frage, „ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist“, wird mit dem Hinweis auf Gründe abgelehnt, die „oben“ nicht genannt werden.

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwältin Geyer und Staatsanwalt Reinl verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den

Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützt das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Die Generalstaatsanwältin hat gemäß § 147 Nr. 3 i. V. m. § 146 GVG die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf Beschwerden wie die meine.

Nach meiner Beschwerde vom 15.08.2024 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau – ANLAGE 3b –, wird diese trotz Erinnerung vom 10.10.2024 – ANLAGE 3c – fast drei Monate ausgesessen und erst mein Schreiben vom 01.11.2024 an die Justizministerin Franziska Weidinger – ANLAGE 3d – führt am 04.11.2024 zu einer Reaktion: „Natürlich“ einer Ablehnung meiner Beschwerde – ANLAGE 3e. Mit Blick auf,

Auf den Inhalt des Bescheides wird vollumfänglich Bezug genommen.

, gelten die vorherigen Ausführungen zur Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau vollumfänglich auch für die Generalstaatsanwaltschaft.

Die Reaktion verdeutlicht das krude Rechtsempfinden der Generalstaatsanwaltschaft und das Bemühen, mich hinter die Fichte führen zu wollen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „**behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

, so ist das eine Reaktion auf

Das Schreiben aus der Konserve legt Zeugnis davon ab, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Person von Staatsanwalt Gandert in keiner Weise mit meinen Vorwürfen auseinandergesetzt hat. Das darf nicht zuletzt deshalb angenommen werden, als die Tatsache, die erhobenen Vorwürfe als unrichtige Rechtsanwendung und nicht objektiv als umfassende Rechtsbeugung zu betrachten, derart pervers ist, dass ich das dem Staatsanwalt nicht vorwerfen möchte – so sehr ich auch nicht ausschließen darf, dass die Entscheidungsfindungen inzwischen derart degeneriert sind, dass man sich daran nicht stört. Insbesondere ist das aber der Fall, weil Behauptungen aufgestellt werden, ohne sie auch nur in einem einzigen Punkt unter Beweis zu stellen oder explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass **behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**.

Die Generalstaatsanwaltschaft ignoriert einfach, dass ich ihre Arbeit gemacht habe. Hinsichtlich des im vorherigen Artikel am Anfang eingebrachten umfangreichen Anfangsverdachts habe ich den Sachverhalt entlang der Fakten und dem Recht erforscht und ausführlich nachgewiesen,

dass die Vorwürfe berechtigt sind und ein hinreichender Tatverdacht besteht, der über den Anfangsverdacht hinausgeht. Wenn insofern behauptet wird, „dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen“, so wird die Tatsache bewusst verschwiegen und ein Nebel darübergelegt, dass die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt zu erforschen haben – was ihnen vorliegend dadurch erleichtert werden würde, indem sie mein Versagen beim Nachweis beweisen: „explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“.

Justizministerium Sachsen-Anhalt

Justizministerin Weidinger und Referatsleiter Preusker verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützen das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Referatsleiter Preusker verstößt gegen § 64 BBG.

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sind dem Justizministerium Sachsen-Anhalt unterstellt und weisungsgebunden.

Mit Schreiben vom 01.11.2024 – ANLAGE 3d – (das führte zu dem Ablehnungsbescheid vom 04.11.2024 – ANLAGE 3e) und 07.11.2024 – ANLAGE 3f – machte ich Justizministerin Franziska Weidinger auf die Missstände in der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft aufmerksam. Auf beide Schreiben reagierte das Justizministerium am 25.11.2024 mit Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 mit dem Hinweis auf Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft – ANLAGEN 3g und 3h.

Und wieder passierte über zwei Monate nichts. Am 31.01.2025 brachte ich mich in Erinnerung – ANLAGE 3i – und es ist Ausdruck des entwürdigenden Umgangs mit mir, dass die Justizministerin am gleichen Tag mitteilen ließ:

Nach Würdigung des Akteninhalts habe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass zur Beanstandung der von Ihnen angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen.

Ich weise Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde daher zurück.

Damit ist klar:

- Justizministerin Franziska Weidinger lässt es zu, dass die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ihrer Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts entlang § 160 Abs. 1 StPO nicht nachkommen und dabei mein Recht auf rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzen. Damit legitimiert sie die in der

Strafanzeige gegen Richter Burckgard angezeigten Straftaten und ergreift Partei für das Finanzamt Magdeburg.

- Auch sie verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör, indem sie den Umfang der Akte ignoriert. Zudem habe ich sie in meinem Schreiben vom 07.11.2024 auf die Mängel in der Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft hingewiesen – ANLAGE 3f.

Konsequenz

Durch das Versagen wird mir das Recht auf ein faires Versagen versagt und ich werde der Willkür des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt ausgesetzt. Der Rechtsweg wird verkürzt – was durch die Tatsache, dass mir bisher trotz Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe verweigert wird, zusätzliche Bedeutung bekommt: Zum einen können mir durch Unerfahrenheit Fehler und insbesondere Verfahrensfehler unterlaufen – so den falschen Beschwerdeweg wählen und damit auch den Gang vor das Bundesverfassungsgericht blockieren –, zum anderen ist der Gang vor das nächste Gericht dem Anwaltszwang unterworfen.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

- ANLAGE 1: 18.07.2024 Strafanzeige gegen Richter Burckgard an Staatsanwaltschaft
- ANLAGE 2: 30.07.2024 Ergänzung der Strafanzeige an Staatsanwaltschaft
- ANLAGE 2a: 2/1 – Anschreiben
- ANLAGE 2b: 2/2 – FINANZGERICHT – Prozessverweisung
- ANLAGE 2c: 2/13 – 29.07.2024 Beschwerde
- ANLAGE 2d: 2/31 – 14.02.2025 BUNDESFINANZHOF- Prozessfortführung
- ANLAGE 2e: 2/37 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Posteingangsstempel zu 2b
- ANLAGE 2f: 2/38 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Ablehnung Zusendung Akte
- ANLAGE 3: 08.08.2024 ff. Schriftverkehr
- ANLAGE 3a: 08.08.2024 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung der Strafverfolgung
- ANLAGE 3b: 15.08.2024 Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde
- ANLAGE 3c: 10.10.2024 Generalstaatsanwaltschaft Erinnerung
- ANLAGE 3d: 01.11.2024 Justizministerin
- ANLAGE 3e: 04.11.2024 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung
- ANLAGE 3f: 07.11.2024 Justizministerin
- ANLAGE 3g: 22.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 01.11.24
- ANLAGE 3h: 25.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 07.11.24
- ANLAGE 3i: 31.01.2025 Justizministerin Nachfrage
- ANLAGE 3j: 31.01.2025 JUSTIZMINISTERIUM Ablehnung
- ANLAGE 3k: 06.02.2025 Justizministerin Anforderung der Akte
- ANLAGE 3l: 06.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3m: 07.02.2025 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT keine Akte da
- ANLAGE 3n: 14.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3o: 14.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3p: 14.02.2025 Justizministerin Erinnerung zur Anforderung der Akte
- ANLAGE 3q: 27.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3r: 26.02.2025 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 3s: 08.03.2025 Staatsanwaltschaft Einspruch gegen Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 3t: 24.02.2025 Bundesfinanzhof

ANLAGE 4: Fragen an ChatGPT

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Rechtsausschuss

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

14.03.2025

Petition

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedauere zunächst, dass es im Vorfeld der Erstellung dieses Schriftsatzes nicht möglich war, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses für die hier im weiteren vorgelegte Lage zu klären. Nach dem Blick auf Nordrhein-Westfalen, <https://www.landtag.nrw.de/home/der-landtag/ausschuesse-und-gremien-1/fachausschuesse-1/a14-rechtsausschuss/aufgaben-1.html>

Kontrolle der Landesregierung im Bereich der Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Dazu zählen Justizverwaltungsangelegenheiten (neben dem bereits erwähnten Haushalt auch z.B. die Organisation von Gerichten und Staatsanwaltschaften), öffentliches Recht, Privatrecht, Rechtspolitik, Justizforschung, Rechtsinformation, Fortbildung und Statistik, Strafrechtspflege und Strafvollzug.

Rheinland-Pfalz, <https://landtag-rlp.de/de/parlament/ausschuesse-und-gremien/fachausschuesse/rechtsausschuss.htm>

Der Rechtsausschuss ist für diejenigen Politikbereiche zuständig, für die das Ministerium der Justiz Verantwortung trägt. Er kontrolliert die Arbeit des Ministeriums und berät die Gesetzentwürfe und Anträge aus dessen Geschäftsbereich.

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

und Berlin, <https://www.parlament-berlin.de/Ausschuesse/15-ausschuss-fur-verfassungs-und-rechtsangelegenheiten-immunitat-und-geschäftsordnung>

Gegenüber dem Senat übt der Ausschuss die parlamentarische Kontrolle der Senatsverwaltung für Justiz aus.

gehe ich davon aus, dass der Rechtsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt sehr wohl für die Kontrolle des Justizministeriums Sachsen-Anhalt zuständig ist: Und insofern auch für die vorliegende Sache.

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Mein Bemühen richtet sich also gegen im weiteren noch eingebrachte Entscheidungen

- des Justizministeriums Sachsen-Anhalt,
- der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg,
- der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau,
- des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt und
- des Finanzamts Magdeburg.

Die Genannten handeln als sich gegenseitig legitimierende Bande. Sie sind durch ihre Ignoranz des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Durch das Bemühen, das

Finanzamt Magdeburg vor meiner aus steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekten bestehenden Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten in Schutz zu nehmen und darüber hinaus die jeweils unteren Verantwortungsebenen, werden sie jeweils selbst straffällig.

Setzen Sie mich bitte über den Stand Ihrer Auseinandersetzung und das beabsichtigte weitere Herangehen bis zum 11.04.2025 in Kenntnis.

Der hier eingebrachte Vorgang zeugt davon – noch mehr, wenn man auf den Gesamtvorgang schaut, der aus der Klage vom 30.09.2014 erwachsen ist, in der noch einige andere Gerichte ihre Rolle spielen –, dass die These von der Unabhängigkeit der Richter eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vorgang zeugt auch davon, dass die Gewaltenteilung nicht funktioniert – die sich vorliegend im Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums mit ihren jeweiligen Führungen und der Arbeitsebene offenbart.

**Das Schweigen, als des Kleingeists Gift,
ergießt sich aus den Hinterzimmern durch jede Ritze
und vergiftet das Land.**

Insofern rege ich an, sich über die Verantwortung im Klaren zu werden, die an die Bearbeitung dieses Vorgangs gebunden ist. Alle mir über die Jahre bisher vermittelten Erfahrungen lassen mich Kontinuität beim Ergebnis annehmen – Indizien ließen mich das konkret auch zu dieser Sache schon vermuten, bevor ich überhaupt begann, vorliegendes zu schreiben, denn es gilt wohl: Bei Liske sind wir uns alle einig. Die Headline zeugt in jedem Wort von dieser These.

Die im Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofes“ eingebrachte Analyse stellt eine erstmalige Auseinandersetzung mit den darin thematisierten Sachverhalten dar und wird in meine nächste Strafanzeige eingehen. Die wesentlichen Aspekte wurden von mir daher zum besseren Verständnis farblich hervorgehoben.

Das Kapitel 4 enthält ähnlich, wie ich es jüngst schon zum Thema „Frieden“ praktizierte (→ <https://www.liske.de/>), ein **Gespräch von mir mit ChatGPT** zu Fragen meiner Klage vom 30.09.2014 sowie dem gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln. Der Inhalt wird von mir im vorliegenden Schriftsatz nicht weiter kommentiert. Das wird erst der Fall sein, wenn sich der Umgang mit meiner Initiative so darstellt, wie ich es nicht ausschließen – und eher

annehmen – kann und oben schon eingebracht habe. **Die Auseinandersetzung damit wird anregt – so zum Aspekt des „Anfangsverdachts“ und der Weißen Folter. Sie schafft aus einem anderen Blickwinkel ein Verständnis für das strafbare Handeln von Richter Burckgard und das (Nicht-) Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums. HINWEIS: Den von ChatGPT – auf meinen Wunsch hin – genannten möglichen Schwächen in meiner Logik kann ich mit Blick auf die Gesamtheit des Materials, das ich für die jeweilige Argumentation zur Verfügung stelle – das ich bei ChatGPT nicht eingebracht habe –, entgegenreten.**

Wenn du dir immer Grenzen setzt, sei es im Training oder sonst wo, wird es sich auf andere Bereiche, deine Arbeit, dein Leben ausweiten. Es gibt keine Grenzen, es gibt nur Plateaus. Und du darfst nicht dort bleiben. Du musst sie durchbrechen.

Bruce Lee (1940 - 1973), Kampfkünstler und Schauspieler

Inhalt

Einordnung der Petition	6
Instanzenweg	10
Verfahrensgang.....	11
Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt	15
Strafanzeige.....	16
Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofes	16
Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz	22
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau.....	22
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg.....	25
Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör	26
Justizministerium Sachsen-Anhalt	29
Konsequenz.....	30
ANLAGEN	31

Einordnung der Petition

Die vom mir am 30.09.2014 beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten gegen das Finanzamt Magdeburg stellte mich vor die Herausforderung, mich tief in das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzuarbeiten, da mir von vornherein Prozesskostenhilfe verweigert wurde und die Finanzämter sowie weitere Gründe, die hier nicht vertieft werden, es nicht möglich machten, einen Anwalt zu finanzieren. Daher stammen alle von mir eingebrachten Schriftsätze von weit über 1.000 Seiten in den verschiedenen Verfahren von mir. Wesentliche Teile habe ich 2022 im Band 1 von **Willkür – Einblicke in die deutsche (Un-)Rechtsprechung** veröffentlicht (über Homepage oder Amazon).

Schon zu DDR-Zeiten, aber auch nach der Wende war ich entlang meiner Erziehung vielfältig bemüht, mich mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen und mich ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste und allein orientiert auf größere Nutzen einzubringen. Auf zwei wesentliche Beträge sei hingewiesen.

Mit 5.000 DM privatem Vermögen anfangend – stand mal in der VOLKSSTIMME und wird daher erwähnt – habe ich u. a. über vier Millionen Euro in die Entwicklung der Lesemaschine MIRAKEL investiert, davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. MIRAKEL verfügte über weltweit einzigartige Fähigkeiten bei der Nutzung von Informationen in Dokumenten und fand Anwendungen in der Industrie, der Bundeswehr, bei Banken, Energieversorgern und Landesministerien. Die Entwicklung war eine Reaktion auf Erkenntnisse zum Ende des Jahrtausends über absehbare zivilisatorische und gesellschaftliche Probleme, auf die ich später insbesondere in meinen **Aphorismen für die Menschwerdung des Affen** einging. Mir ging es um die Stärkung der menschlichen Intelligenz und dabei insbesondere um eine bessere Ausschöpfung der kreativ-schöpferischen Potentiale: Derartige Ziele, an die gegenwärtigen Bemühungen im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz binden zu wollen, wäre Augenauswischerei.

Diese Entwicklung wurde erfolgreich und vielfältig torpediert. Auf der finanziellen Seite – andere Seiten gehören zu anderen Geschichten, die hier nicht erzählt werden – war es die Stadtparkasse Magdeburg, die als fünfte Kolonne dieser Bemühungen wirkte. Während meine Mitarbeiter sich Häuser bauten, war ich über große Zeiträume in permanenter persönlicher Not, hatte oft eine Liquidität von unter 1.000 Euro – und nicht selten noch weniger – und durfte zu Ostern und Weihnachten immer erwarten, dass die Stadtparkasse mir die Konten pfändete oder mich anders drangsalierte. Trotzdem drehte ich die Spirale immer weiter, um mit MIRAKEL den Durchbruch zu schaffen. Als ich die Bank nach einem letzten Betrugsversuch von ihr gerichtlich erfolgreich – erfolgreich insofern, als dem Betrug entgegengetreten werden konnte, dieser aber nicht bestraft wurde – aus dem Einfluss auf mich entfernt hatte, trat 2010 fast nahtlos

das Finanzamt Magdeburg in deren Fußstapfen – womit die permanente politische Begleitung offensichtlich und meine Diskussion um fünfte Kolonnen nachvollziehbar wurde. Deren Wirken führte zu meiner Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30.09.14, der 2019 die erfolgreiche auf mich ausgeübte Motivation folgte, Insolvenz anzumelden. Aus der bin ich nun raus, aber MIRAKEL hat sich in Luft aufgelöst und kann seine Wunder nicht zur Geltung bringen – nicht zuletzt auch nicht für Sachsen-Anhalt. **Eine Investition von mir von über vier Millionen Euro wurde vernichtet. Mit ihr wäre es sehr viel leichter gewesen – wie schon in anderen Fällen, in denen ich das vergeblich vorgeschlagen habe (so NSA, Amri) –, die zwei Millionen Seiten der 5.000 Ordner auszuwerten, die nun dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorliegen – was selbst für Sprachnachrichten gilt, wie demohaft dem Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf schon vor 10 Jahren demonstriert werden konnte: Mit Software aus Sachsen-Anhalt.**

Ein zweites Beispiel ist die NSA-Affäre, in der im Zusammenhang mit den Enthüllungen von Edward Snowden ein kleiner Krauter aus Sachsen-Anhalt im Juni 2013 im Arbeitskreis Verteidigung des BITKOM den kreativen Eisprung eines Redesign der Netze hatte und damit relativ bei allen schwanger ging, die in Deutschland für Sicherheit zentral verantwortlich waren. Aus den Erfahrungen erwuchs im August 2013 innerhalb von drei Wochen das 250-seitige Manuskript von **PRISM – Ein Lehrstück für unsere Demokratie** und auch meine Aphorismen zum Thema Schweigen erfuhren einen Aufwuchs. Schließlich konnte der von amerikanischen Firmen, Feigheit und Eigennutz dominierte größte IT-Verband Deutschlands den Krauter in seinen Bemühungen, als Einziger die deutsche Fahne hochzuhalten, nicht mehr ertragen und warf ihn 2015 raus.

Meine Analytik leidet, seit ich selbständig denken kann, unter einem Zeitgeist, der sich tieferer Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen verweigert, sein Denken und Tun aus Eigennutz ableitet und zu einer seiner Kernkompetenzen das Schweigen zählt – das aus einer ganzen Anzahl von Beweggründen erwachsen kann. Bei mir führt das zu einem Mangel an Resonanz, da sich ein Großteil meiner Analysen, Ideen, Konzepte und Lösungen abseits des Mainstream bewegt. Dadurch bin ich u. a. gezwungen, mein eigener TÜV zu sein.

Um so mehr wusste ich bei der Auseinandersetzung mit dem rechtswidrigen Handeln des Finanzamtes Magdeburg und später der Gerichte zu schätzen, dass mir mit dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung eine Norm zur Verfügung steht, an der ich meinen eigenen Blick auf die Sachverhalte als auch das Treiben des Finanzamtes und der Richter – ähnlich dem, wie wir mit dem Meter die Entfernung und dem Kilogramm das Gewicht – messen kann. Für mich ist das phantastisch und ich wiederhole mich, wenn ich zum Ausdruck bringe, dass ich ein großer Fan des deutschen Rechts geworden bin – das mich noch dazu immer wieder mit der ihm innenwohnenden Harmonie überrascht.

Mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzung wuchs die Erkenntnis systemischen Versagens in der Rechtsprechung und die Wahrnehmung, dass die Diskussion um die Unabhängigkeit der Justiz eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Daher sind meine Bemühungen schon länger über die Auseinandersetzung mit meiner eigenen Betroffenheit hinaus dem Bemühen geschuldet, für Deutschland auch in dem Bereich nützlich zu sein – insbesondere deshalb: Am Horizont dessen, was ich an Erfahrungen mit Richtern an nun verschiedenen Gerichten gesammelt habe, sehe ich, dass der wahrgenommene Typus bei einer weiterer gesellschaftlichen Entwicklung in die Richtung, die ich unter X mit

Deutschland 2024, mir graut vor Dir: Im Jahr 3 nach dem Jahr 33 der "Zeitenwende" des Mauerfalls - auf dem Weg in das Jahr 39, dass diesmal wohl sehr viel schneller kommt.

(→ https://www.liske.de/post/gedanken_zum_09_november)

prognostiziere, geeignet ist, wieder zu Entscheidungen zu kommen, die zur Schande in der Geschichte Deutschlands gehören.

Richter Burckgard – auch Richter Leifermann – steht für diesen Typus Mensch. Der Charme dessen, was ich in den Anlagen zur Verfügung stelle, stellt an einen halbwegs gesunden Menschenverstand nicht allzu große Herausforderungen, sich in die Materie einzuarbeiten und sich über Sinn oder auch Unsinn der jeweiligen Argumentation wie auch meiner Einordnung im Klaren zu werden: Während all das, was in das Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme einging und zum Teil in dem erwähnten Buch abgebildet wurde, etwas komplexerer und umfangreicherer Natur ist.

Normal sein ohne Normal, macht normal sein zum Normal.

Wer in der Lage ist, das Finanzamt Magdeburg durch ein Handeln abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung vor Strafverfolgung zu schützen, wer einen Kläger in der mündlichen Verhandlung demütigt, wer mir trotz Wissens um meine Not einen Anwalt verweigert, wer Gerichtsverfahren jahrelang aussitzt – seit 2018 insbesondere, um das Ende der Insolvenz abzuwarten, um mich dann weiter drangsalieren zu können –, wer das Protokoll der mündlichen Verhandlung fünf Jahre später zur Verfügung stellt und dabei fälscht – damit auch, wer jegliche Argumente an sich abprallen lässt, wer das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung in jeglichem Handeln ignoriert – was eigentlich das Einzige ist, worauf man verpflichtet ist, wer – nachdem ihn die „Achtung“, die Wahrheit und die Logik in einem Umfang treffen, dem er mit seinen Mitteln nicht mehr entgegentreten kann – den Kläger entlang dem Bild von den drei Affen aus dem Verfahren werfen will und in der Annahme des Erfolgs

dieses Handelns das Verfahren aus dem Gerichtsregister löschen lässt, wofür man ein uneidliche Falschaussage und Urkundenfälschung in Kauf nimmt – so nebenbei einen vorliegenden Antrag auf Prozesskostenhilfe ignoriert, der einem Anwalt die Vertretung anstelle des eigentlichen Vertreters des Klägers ermöglichen würde, denn das Subjekt der klagenden Firma ist weiter Prozessbeteiligter und vom Prozessvertreter getrennt: Wer all das kann, der handelt durch äußeren Einfluss, sieht sich durch diesen geschützt und ist befähigt, Menschen wieder aufs Schafott oder in die Gaskammern zu schicken, wenn der äußere Einfluss das von ihm verlangt. Und da gleiches Denken ganz offensichtlich auch bei den anderen Genannten offensichtlich vorhanden ist – sonst wären sie dem Handeln entgegengetreten –, ist der Keim schon längst gekeimt. Das ist meine These.

Systemisch kann man sehen, wie auf der einen Seite Argumenten keine „Achtung“ entgegengebracht und das Recht ignoriert wird, um dann aus einer individuellen Logik zu Entscheidungen zu kommen, die von vornherein feststehen. Man kann sehen, wie auf dieser Seite der Amtsermittlungsgrundsatz vollkommen ignoriert wird, weil von vornherein feststeht, dass die, denen man Vergehen vorwirft, Narrenfreiheit haben – angefangen beim Finanzamt Magdeburg, wo allein die umfangreichen Bemühungen, sich der Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage zu verweigern und dabei FGO, GVG und ZPO zu ignorieren, jedoch bei kruden Bemühungen um die zivilrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, Erfahrungen der besonderen Art schaffen – und geschützt werden. Man kann sehen, wie Vorwürfen mit unkonkreten Phrasen und Schweigen begegnet wird. Die Gesamtheit des aufeinander abgestimmten Tuns führt dazu, die Beteiligten als Bande einzuordnen.

Man kann auf der anderen Seite sehen, wie jedem Aspekt „Achtung“ entgegengebracht und objektiv sowie logisch unter den Maßgaben des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung analysiert und bewertet wird. Der Vorteil dieser Seite ist bei konsequenter Anwendung, dass die andere Seite an einem Mangel an Argumenten dagegen leidet. Dieser Nachteil wird durch das Handeln als Bande kompensiert. Das Argument, die im weiteren eingebrachte Entscheidung des Bundesfinanzhofes würde beweisen, dass der Rechtsweg Fehlverhalten wie das von Richter Burckgard korrigieren würde, schlägt aus mehreren Gründen fehl. Das Verfahren insgesamt zeugt von einem systemischen Versagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht und einem kompletten Ausfall der ersten Instanz, so dass die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterlaufen wird: Noch dazu bei Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten zur Korrektur der zweiten Instanz und der immer wieder erfolgten Ablehnung der Prozesskostenhilfe. Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof vorliegend eine Entscheidung getroffen hat, aus der man noch nicht ableiten kann, dass sie Ausdruck eines veränderten moralischen Empfindens ist.

Dieses so zum Ausdruck zu bringen, dient nicht zuletzt auch dem Ziel, mit Blick auf das allgemein wirkende und auch vorliegend wirkende Schweigen wie auch bandenhafte Handeln

die Motivation herauskitzeln, Schwächen in der von mir eingebrachten Logik zu entdecken, um mir Versagen vorwerfen zu können. Ich wäre darüber hocherfreut. Sollte dabei jedoch nichts maßgeblich Relevantes entdeckt werden, so fordere ich ein Handeln entlang meiner Vorgaben: Nicht zuletzt, damit ich nicht weiter entlang meines generellen Herangehens gefordert bin und dass ich mein Handeln aus Art. 20 Abs. 4 GG ableite, dürfte schon offensichtlich sein.

Instanzenweg

Die Klage vom 30.09.2014 wurde beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Revisionsinstanz ist der Bundesgerichtshof (BGH). Rechtsmittel sind die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Beschwerde.

Unter der Voraussetzung der Zulassung durch das Finanzgericht kann Revision beim BGH eingelegt werden. Er ist jedoch eine reine Rechtsinstanz. Bis auf Ausnahmen hat er keine Tatsachen festzustellen oder zu würdigen. Wurde keine Revision zugelassen, so ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich. Sie wird jedoch nur zugelassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Und dann ist noch die Beschwerde zu Entscheidungen des Finanzgerichts möglich, die nicht Urteile sind. Allerdings können prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a der Finanzgerichtsordnung, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und über die Ablehnung zum Beispiel von Gerichtspersonen oder Sachverständigen, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme sowie Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Möglichkeiten, Entscheidungen des Finanzgerichts einer Prüfung im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit zuzuführen, sind also überaus beschränkt. Dann bleibt nur noch der Gang vor das Bundesverfassungsgericht, das noch höhere Hürden dafür anlegt, angehört zu werden.

Insofern kommt dem rechtmäßigen Wirken des Finanzgerichts – also einem Wirken entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung – eine besondere Bedeutung zu. Diese rechtmäßige Wirken wird per se vorausgesetzt. Im hier vorgetragenen Fall und in der Gesamtheit des Umgangs des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt mit meiner Klage vom 30.09.2014 fällt mir aber trotz Bemühens nichts ein, dass ich unter einem rechtmäßigen Wirken einordnen kann. Das gesamte Verfahren ist geprägt von Willkür, der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, der Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters, der Verletzung des rechtlichen Gehörs und in all den

Zusammenhängen der vielfältigen Verletzung des Rechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ausprägen tut sich das in vielen Tatsachen.

Als Erstinstanz der Rechtsprechung ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entlang der Klage vom 30.09.2014 ein Totalausfall, dessen Wirken weder durch den Bundesfinanzhof noch das Bundesverfassungsgericht geheilt werden kann. Es liegt ein vollkommenes systemisches Versagen vor, dass in Teilen durch die Strafanzeige gegen Richter Burckgard vorgetragen wird. Wenn insofern die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Erwiderung auf meine Anzeige

Der Anzeigenerstatter erstattet Strafanzeige wegen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (**Weißer Folter**) und **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta -, **Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB**, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO und stellt Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte.

meint,

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall. Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

so muss festgestellt werden, dass eben keine Überprüfung der Rechtsprechung angestrebt wird, sondern der systemisch wirkende, durchgängig erkennbare und nachgewiesene Wille von Richter Burckgard angezeigt wird, permanent „bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei eine Beugung des Rechts“ zu verschulden.

Verfahrensgang

Dem nachfolgenden Verfahrensgang ist zu entnehmen, dass ich bis zur Fertigstellung dieses Schriftsatzes entgegen meiner Bitte auch nach einem Monat weder von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau noch der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und dem Justizministerium die von mir gewünschten Aktenkopien erhalten habe. Es liegt bei allen ein Verstoß gegen § 406e StPO vor. Zu der angenommenen Dürftigkeit der Akten

gesellt sich inzwischen der von mir nicht mehr ausgeschlossene Abstimmungsaufwand hinzu, die Akten zu fälschen, um dem offensichtlichen und hier im weiteren dargelegten Fehlverhalten widersprechen zu können.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 lege ich dagegen Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein – ANLAGE 3b. Ich moniere den Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 StPO sowie die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und stelle fest, dass sich auch „Staatsanwalt Gandert durch seine Ignoranz strafbar gemacht hat“. Abschließend verweise ich auf einen Post an Bundesjustizminister Marco Buschmann vom gleichen Tag:

Haben Sie die Absicht – das wäre [#modernDenken](https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung) <https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung> –, auch ein Gesetz einzubringen, mit dem Richter, die abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung agieren und entscheiden, sowie Staatsanwälte, die das unreflektiert decken, tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können?

§ 339 StGB ist in unserer Cliquenwirtschaft inzwischen, als ob man ein totes Pferd schlägt.

Bei einem Anruf am 07.10.2024 teil man mir mit, dass die Beschwerde unbearbeitet beim Dezernenten liegen würde. Am 10.10.2024 erinnere ich an die Bearbeitung mit Terminsetzung 25.10.2024 – ANLAGE 3c.

Nachdem auch dann nichts passiert, wende ich mich am 01.11.2024 an die Justizministerin und führe aus – ANLAGE 3d:

Der Anzeige können Sie umfangreiche Verletzungen des Grundgesetzes und des Rechts entnehmen, zu denen unter anderem der Vorwurf der Weißen Folter gehört. Diese Verletzungen lassen sich nicht allein auf dem Gerichtsweg bewältigen, da sie Ausdruck eines systemisch grundsätzlichen Handelns sind, bei dem mir als Kläger jegliches Recht abgesprochen wird, ich einer Willkür ausgesetzt bin, die nicht im Einklang mit unserem Grundgesetz steht und das Finanzgericht Sachsen-Anhalt als Teil des Finanzgerichtswegs ausfällt, der nach Art. 95 Abs. 1 GG vorgesehen ist.

Während die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau nach einem Eingangsschreiben vom 23.07.2024 schon am 08.08.2024 feststellen konnte, dass sie nichts feststellen kann – ohne erkennen zu lassen, dass sie die Strafanzeige überhaupt gelesen hat –, sitzt die Generalstaatsanwaltschaft die Bearbeitung aus.

Inzwischen liegt also sowohl hinsichtlich des Handelns der Staatsanwaltschaft Stendal als auch der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt ein Verstoß gegen § 160 Abs. 1 StPO vor und ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK steht im Raum. Daher möchte ich Sie bitten, für eine substanzielle und zeitnahe Bearbeitung Sorge zu tragen. Lassen Sie mich bitte bis zum 15.11.2024 wissen, wie sich das weitere Herangehen gestaltet.

Drei Tage später reagiert die Generalstaatsanwaltschaft mit der gleichen – in zweifacher Deutung – Arbeitseinstellung wie die Staatsanwaltschaft. Frech bringt sie zum Ausdruck – ANLAGE 3d:

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren **der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten**. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

Am 07.11.2024 informiere ich die Justizministerin über das Schreiben und führe aus – ANLAGE 3f:

dass es Zeugnis davon ablegt, dass man in überheblicher Herrenmanier bemüht ist, einem dummen Ossi eine Logik zu verkaufen, die aus dem Blickwinkel des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar ist und dem alleinigen Zweck dient, im Sinne eines Korpsgeistes das eigene Klientel mit einer wirklich unendlich dummen These zu schützen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

so muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Abseits von wohl üblichen Erfahrungen habe ich in meiner Anzeige nicht nur Rechtsbeugungen behauptet, sondern umfangreich nachgewiesen, d. h., ich habe vornweg das getan, was die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO gefordert sind, zu tun: Den Sachverhalt zu erforschen. Insofern kann sich das Handeln beider darauf beschränken, aus einer anzunehmenden Kompetenz heraus die Substanz dessen zu prüfen und mir Versagen hinsichtlich solcher Aspekte wie falscher Interpretation des Rechts, fehlerhafte Logik oder Unvollständigkeit nachzuweisen: Aber entlang der im Kapitel 2.1 meiner Strafanzeige eingebrachten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müssen sie es tun und da sie es entlang auch dem nicht getan haben, verletzen sie mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.
- Ich habe also die „Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten“ erbracht – wogegen allein der Nachweis steht, dass dem nicht so ist und dafür reicht die reine Behauptung nicht aus.

- Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor? Voraussetzung der Rechtsbeugung durch Richter ist – um es kurz zu machen –, dass er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“. Meine Tatvorwürfe finden sich im Kapitel 1 „Zusammenfassung der Vorwürfe“ und auf den folgenden knapp vierzig Seiten leiste ich die Arbeit, die eigentlich von der Staatsanwaltschaft kommen muss.
- Wenn also behauptet wird, es gäbe keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat, so bedarf es einer Auseinandersetzung mit meiner Anzeige. Die gibt es bisher nicht.

Mit recht sicher am gleichen Tag erstellten Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 reagiert das Justizministerium auf meine Schreiben vom 01.11.2024 und 07.11.2024 dahingehend, sie als Dienstaufsichtsbeschwerde zu bewerten und sie an die Generalstaatsanwältin weiterzuleiten – ANLAGEN 3g und 3h.

Zwei Monate später erinnere ich die Justizministerin am 31.01.2025 – ANLAGE 3i. Mit Schreiben vom gleichen Tag sieht die Justizministerin „keinen Anlass zur Beanstandung“ der „angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen“ – ANLAGE 3j.

Darauf reagiere ich mit Schreiben vom 06.02.2025 – ANLAGE 3k,

Die Reaktion zeugt nicht nur von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs entlang einschlägiger Urteile des Bundesverfassungsgerichts, von Willkür und der Offenbarung eines Rechtssystems, dass nur seinesgleichen gegenüber gerecht ist und in geradezu mafiöser Weise sich gegenseitig beschützt, sondern auch von einem Dünkel, der aus der zum Normal erwachsenen Normalität erwächst, in Ostdeutschland in Besatzermentalität agieren und sich über das Gesetz stellen zu können. Ein solches Handeln betrachte ich als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, da es in seiner Unterdrückungsabsicht, in seinem – als Aspekt breiterer Bemühungen – Unterdrückungstun und seiner bewussten Ignorierung des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung das Potential in sich trägt, sich auch in einer Weise zu verwirklichen, von der wir angenommen haben, dass uns das nie wieder passiert.

und bitte um Zusendung der Akte. Gleiches erbitte ich am selben Tag von der Generalstaatsanwältin – ANLAGE 3l. Von dort wird am 07.02.2025 mit dem Hinweis reagiert, dass „die Akten mittlerweile wieder“ an die Staatsanwaltschaft gesandt worden seien – ANLAGE 3m. Daher erbitte ich am 14.02.2024 bei der Staatsanwaltschaft eine „Kopie der Akten“ – ANLAGE 3n. Am gleichen Tag bitte ich die Generalstaatsanwältin „mir eine Kopie der in Ihrem Haus zu dem Fall angelegten Akte bzw. Akten zur Verfügung zu stellen“ – ANLAGE 3o.

Am 14.02.2025 erinnere ich die Justizministerin an die Zusendung der Akte – ANLAGE 3p. Ein Anruf am 27.02.2025 dazu in ihrem Büro führt zu der Abstimmung, dass ich mich am 03.03.2025 erneut melden könne. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft in gleicher Sache an dem Tag führt zu der Forderung des zuständigen Staatsanwalts, die Anfrage schriftlich zu stellen. Dem komme ich am gleichen Tag mit Terminsetzung 07.03.2025 nach – ANLAGE 3q.

Mit Schreiben vom 26.02.2025 – das mich am 08.03.2025 erreicht, wird mein Ersuchen vom 27.02.2025 abgelehnt – ANLAGE 3r. Am 08.03.2025 lege ich dagegen Einspruch ein – ANLAGE 3s. Nach wiederholten telefonischen Bemühungen mit dem Büro der Justizministerin hatte man mir am Vortag mitgeteilt, dass ich eine „Antwort“ bekommen würde, doch bedürfte es noch meiner Geduld.

Am 24.02.2025 telefonierte ich mit dem Bundesfinanzhof hinsichtlich des in seinem Beschluss vom 11.02.2025 zum Ausdruck gebrachten Fehlens der Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. In der Folge sandte ich die Erklärung zu und bat um Klärung – ANLAGE 3t.

Absichten werden in der Demokratie auf leisen Sohlen verfolgt.

Als ob nichts gewesen wäre – siehe Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs“ –, erhielt ich am 11.03.2024 ein Schreiben des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 03.03.2024, nach dem das Verfahren nun unter neuem Aktenzeichen fortgeführt wird – ANLAGE 2/38 ff.. Außerdem wird mein Antrag vom 26.02.2025 abgelehnt, eine Kopie der Akte ab 09.06.2024 zu bekommen – was erstmals in der zehnjährigen Geschichte des Verfahrens der Falls ist, denn zumindest die Akten habe ich auf meine Bitte hin immer bekommen. Entschieden hat das Richter Leifermann – wozu er nach meiner Ablehnung und der noch nicht erfolgten Entscheidung darüber nicht berechtigt ist – ANLAGE 1/38 ff.. Ich werde darauf sicher ausführlich eingehen und über mögliche Verfahrenswinkelzüge herrscht bei mir schon eine gewisse Klarheit.

Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt

Als Kläger der Klage vom 30.09.2014 brachte ich am 09.06.2024 verschiedene Anträge als Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts von **Mai 2024** ein, mit denen es auf Schriftsätze von mir von **September 2023** reagierte. Diese wiederum waren eine Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts vom **August 2023**, mit denen es sich erstmals seit der mündlichen Verhandlung vom **21. November 2018** äußerte. Zu den Unterlagen gehörte auch das **Protokoll der mündlichen Verhandlung**

HINWEIS: Diese Beschlüsse und Schriftsätze liegen hier nicht mit bei, können aber zur Verfügung gestellt werden. Sie sind für das Verständnis des vorliegenden Schriftsatzes relevant. Sie beizufügen, hätte ihn aber zu sehr aufgebläht. Evtl. ist vorliegendes ja aufschlussreich genug.

Strafanzeige

Die in der Strafanzeige gegen Richter Burckgard – ANLAGE 1 – eingebrachten Vorwürfe lauten auf – ANLAGE 1/2, siehe auch zusammenfassend ANLAGE 1/5 bis 1/7 und insgesamt ANLAGE 1 –

Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Weiße Folter) und Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta –, Stravereitelung im Amt nach § 258a StGB, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO.

Um den auch so schon umfangreichen Schriftsatz nicht weiter auszudehnen, verzichte ich hier auch entgegen meinen Gewohnheiten auf eine detaillierte Untersetzung und verweise auf die ANLAGE 1 mit der Strafanzeige. Ihr sind nicht deren 27 Anlagen beigelegt, die jedoch auch jederzeit zur Verfügung gestellt werden können, wenn meinen Analysen und Argumentationen nicht vertraut wird bzw., das strafbare Handeln von Richter Burckgard darüber noch nicht ausreichend erkannt wird.

Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofes

Richter Burckgard verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und begeht Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Hätten die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg den Sachverhalt erforscht und wäre das Justizministerium Sachsen-Anhalt seiner Verantwortung gerecht geworden, wäre ihnen all das aufgefallen. Das war jedoch nicht der Fall. Insofern ist Beihilfe nach § 27 StGB gegeben.

Der Inhalt der Strafanzeige vom 18.07.2024 gegen Richter Burckgard war eine Verwertung von sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024, mit denen ich auf Beschlüsse vom Mai 2024 reagierte:

- Anforderung der Gerichtsakte
- Antrag auf Prozesskostenhilfe

- Rüge der überlangen Verfahrensdauer – mit Anträgen
 - Entschädigung,
 - Protokollberichtigung,
 - Prozesskostenhilfe, wie gefordert,
 - Abtrennung des strafrechtlichen Teils der Klage und Abgabe an das zuständige Gericht – wie im Schriftsatz von 11. November 2018 an Richter Kerber überaus ausführlich erläutert,
 - Ablehnung Richter Leifermann, wie gefordert.
- Ablehnung von Richter Burckgard wegen Besorgnis der Befangenheit,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund der Ablehnung des Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit von Richter Leifermann,
- Protokollberichtigung,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund Ablehnung des Antrags auf Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung.

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Strafanzeige war darauf durch das Gericht nicht reagiert worden – wenn man von dem absieht, worauf nachfolgend eingegangen wird.

Statt sich damit auseinanderzusetzen, erließ der 3. Senat des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt unter Vorsitz von Richter Burckgard am 11.07.2024 einen Beschluss, mit dem er mich aus dem Prozess verwies – ANLAGE 2/2. Aus den Augen aus dem Sinn, dachte es wohl erleichtert.

Der Beschluss erzwang bei mir eine weitere Auseinandersetzung in ein für mich fremdes Rechtsgebiet. Am 29.07.2024 legte ich – aus früheren Fehlern gelernt, über das Finanzgericht Sachsen-Anhalt – Beschwerde ein und beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren beim Bundesfinanzhof – ANLAGE 2/13. Mit Beschluss vom 13.02.2024 – hier nicht beigelegt – lehnte der BFH den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab,

Im vorliegenden Verfahren kann die beantragte PKH schon deshalb nicht bewilligt werden, weil der Beschwerdeführer und Antragsteller (Antragsteller) seinem Antrag die nach § 117 Abs. 2 ZPO beizufügende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) sowie die dazugehörigen Belege nicht vorgelegt hat. **Ein entsprechendes Formblatt des Antragstellers ist weder in den Akten des Finanzgerichts noch in den Akten des Senats enthalten.**

Am gleichen Tag erließ der BFH jedoch noch einen weiteren Beschluss zur Sache – ANLAGE 2/31. Es entschied,

Der Rechtsweg ist unzulässig.

...

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO kommt nicht in Betracht. Hierzu hätte der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur einen PKH-Antrag stellen, sondern auch eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt einreichen müssen

und begründete das mit der fehlenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse. Allerdings entschied er noch weiter: Und ohne nähere Prüfung aus meiner Inkompetenz in einer Weise, zu der er nicht verpflichtet gewesen wäre.

Das FG hat den Beschwerdeführer zu Unrecht aus dem Verfahren gewiesen.

Um eine solche Entscheidung treffen zu können, tat der Bundesfinanzhof etwas, was weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Justizministerium getan hat: Es hat den Sachverhalt erforscht – wofür Aufwand notwendig war. Doch es kommt noch schlimmer: Im Gegensatz zu den Genannten war es dazu nicht verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hätte es dabei bewenden lassen können, sich mit dem Fall auf Grund der fehlenden Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht weiter damit zu beschäftigen. Normalerweise ist ein Verfahren „erledigt“, wenn man den formalen Voraussetzungen des Verfahrens nicht genügt – **aus meiner Sicht ein Mangel an Rechtsgerechtigkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht, der gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und meine Klage, in der ich ohne Anwalt auskommen muss, ist dafür ein prägnantes Beispiel.**

Doch es kommt noch schlimmer: Die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag meiner Beschwerde sicher bei. Indiz für die Annahme, dass ich die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerde beigelegt habe, ist nicht nur,

- dass sie existiert und ich sie dem Bundesfinanzhof nach Wahrnehmung des Beschlusses und einem Telefonat zur Klärung sofort als pdf-Datei mit dem Erstellungsdatum 25.07.2024 zusenden konnte – ANLAGE 2/37,
- dass die als ANLAGE 2 eingehende Erklärung zwischen der ANLAGE 1 und den ANLAGEN 3 bis 8 eingeordnet war und ihr Fehlern mir sicher aufgefallen wäre und, dass
- die gesamte Beschwerde nebst Anlagen mit einem Aktenddulli zusammengefügt war, so dass sie nicht versehentlich „rausgefallen“ sein konnte,

sondern auch, was dem aufmerksamen Bundesfinanzhof noch auffiel – **und ich hätte davon normalerweise nie Kenntnis bekommen:**

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren **durch den (den**

Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 - 3 K 1053/14 (Bl. 741 der FG-Akte) mit der Begründung aus den Registern gelöscht hat, dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe. Auch dies trifft nicht zu. Der Beschwerdeführer hat die Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt. Das FG hätte daher vor der Löschung den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abwarten müssen. Außerdem hat das FG durch die Beschwerde Kenntnis davon erlangt, dass Ansprüche aus dem Verfahren vom Insolvenzverwalter freigegeben wurden. Die Löschung ist daher rückgängig zu machen und das Verfahren fortzusetzen.

Der Einzige, der ein Interesse an der Entfernung der Erklärung haben und der Einzige, der das Verfahren aus dem Register streichen konnte, war Richter Burckgard.

Es ist zunächst festzuhalten: Dieser Beschluss wurde eine Woche nach dem Beschluss vom 11.07.2024 gefasst, mit dem ich aus dem Prozess gewiesen wurde – ANLAGE 2/3. **Die Tatsache, dass mir der Beschluss nicht übermittelt wurde, stellt eine Verletzung des § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO dar.** In seinem Beschluss vom 07.10.2010 stellte der Bundesfinanzhof fest, VIII B 24/10:

Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts, die nicht förmlich zugestellt werden müssen, sind den Beteiligten zumindest formlos mitzuteilen (§ 155 der Finanzgerichtsordnung --FGO-- i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung --ZPO--). Die Mitteilungspflicht dient auch der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Dadurch war ich nicht in der Lage, dem entgegenzutreten – z. Bsp. in der Weise, wie ich es in dem vorliegende Schriftsatz tue.

Erschwerend kommt hinzu, dass als Begründung für die Entfernung aus dem Register ausgeführt wurde, „**dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe**“, Das setzt voraus, dass die Beteiligten von der Absicht Kenntnis haben und dazu vom Gericht in Kenntnis gesetzt wurden. Das jedoch war nicht der Fall. Im Beschluss des Bundesfinanzhofes heißt es dazu:

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren durch den **(den Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 ...**

Es liegt also zweierlei Versagen vor. Zunächst mal stellt die These, insbesondere auch ich hätte als Beteiligter die Aufnahme nicht erklärt, eine **uneidliche Falschaussage nach § 153 STGB** dar – „Sachverständiger“ ist hier Richter Burckgard: Durch die Tatsache, dass ich den Beschluss vom 11.07.2024 erst am 17.07.2024 bekam – ANLAGE 2/37 – war ich objektiv nicht in der Lage, bis zum Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus den Registern zu löschen, die Wiederaufnahme zu erklären. Das erfolgte erst mit meinem Schriftsatz vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13. **Die Falschaussage zur Grundlage des Beschlusses vom 18.07.2024 zu machen, ist Urkundenfälschung nach § 267 StGB.**

Durch diese Handlung von Richter Burckgard wird auch nachvollziehbar, warum er meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 entfernte – ANLAGE 2/13. Nach seinem Beschluss vom

11.07.2024, mich aus dem Prozess zu verweisen – ANLAGE 2/3 – und seinem Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus dem Register zu löschen – ANLAGE 2/35 –, legte ich am 29.07.2024 meine Beschwerde ein – ANLAGE 2/13. Die Nichtzusendung des Beschlusses vom 18.07.2024 hätte er sicher dadurch heilen können, dass er ihn nun noch hätte zusenden können. Der ganze Sinn seines Beschlusses vom 11.07.2024 – ANLAGE 2/3 –, sich eine Beschlussfassung zu meinen sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024 zu entziehen, wäre aber konterkariert worden. An der Substanz meiner Beschwerde konnte er schon sehen, dass seine Beschluss, mich aus dem Prozess zu verweisen, einer Prüfung nicht standhält – noch dazu, wenn diese unter Einbeziehung eines Anwalts erfolgt. In ähnlicher Weise konnte er eine Beschwerde gegen die Löschung aus dem Register erwarten. Daher blieb ihm – aus seiner Sicht – nur die Entfernung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, weil er annehmen konnte, dass sich der Bundesfinanzhof auf Grund der Verletzung formaler Voraussetzungen nicht weiter inhaltlich mit der Beschwerde auseinandersetzen würde. **Dieses Denken sagt viel über das Verständnis am Finanzgericht Sachsen-Anhalt über den Bundesfinanzhof aus.**

Richter Burckgard handelte also zum eigenen Nutzen – und dem des Finanzamtes Magdeburg. Er machte sich auch damit der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom Urteil vom 5. Dezember 1996 festgestellt, BGH 1 StR 376/96:

1. Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft. (BGHSt)
2. Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre. (BGHSt)

Die zuständigen Richter sind in dem Fall die des Bundesfinanzhofes.

Doch auch das kennt noch eine Steigerung. Bei der Löschung aus dem Register wurden zwei Aspekte ignoriert. Am 09.06.2024 hatte ich als einen von sieben Schriftsätzen einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt – hier nicht beigelegt. Hinzu kommt: Die erfolgreiche Entfernung von mir aus dem Prozess bedeutet nicht, dass es dem Verfahren dann am Kläger mangelt, denn wie heißt es auch in ANLAGE 2/13:

In Sachen

Klage

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, in Vertretung für

Liske Informationssysteme Ltd., Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg

- Kläger -

gegen

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg,

- Beklagte -

Das Subjekt des Klägers „Liske Informationssysteme Ltd.“ – das durch den BREXIT zum Einzelunternehmer „Bernd Liske“ wurde – wäre im Verfahren also weiter Prozessbeteiligter – selbst wenn der Prozessvertreter „Bernd Liske“ erfolgreich aus dem Verfahren entfernt worden wäre. Hinzu kommt: Durch den Antrag auf Prozesskostenhilfe – der aus dem objektiven Tatbestand meiner Not nicht abgelehnt werden kann – würde der Kläger wieder eine Vertretung bekommen.

Insofern ist festzuhalten: Auch das Handeln von Richter Burckgard, die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde zu entfernen, ist nach § 267 StGB Urkundenfälschung. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, denn sein offensichtliches Bemühen ist es – in Ergänzung dessen, wovon das gesamte Verfahren Zeugnis ablegt – ein Urteil über die Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten zum Vorteil für das Finanzamt Magdeburg und zu meinem Nachteil zu verhindern.

„Das Übliche“ kommt hinzu: Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Das ich hinsichtlich des oben geäußerten Anfangsverdachts auch in diesem Fall den Sachverhalt erforscht habe und daraus nicht nur ein hinreichender, sondern ein dringender Tatverdacht erwachsen ist (Beweismittel, Zeugen) – unabhängig davon, dass mit der vorliegenden Schrift wieder auf den hinreichenden Tatverdacht abgeschichtet wird –, erscheint mir offensichtlich. Insofern wird es eine weitere Strafanzeige geben.

Auf die möglichen Weiterungen entlang eines nicht ausschließbaren – und eher wahrscheinlichen – Versagens wird mit Blick auf die weiteren Ausführungen hingewiesen.

Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Oberstaatsanwalt Prause und Staatsanwalt Gandert verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgard vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Verdacht#Rechtswissenschaft> heißt es zum Aspekt des Anfangsverdachts:

Beim Anfangsverdacht besteht das Recht (und die Pflicht: Legalitätsprinzip) der Strafverfolgungsorgane zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Dazu genügen Beweisgründe oder Anzeichen (Indizien), dass jemand eine Straftat begangen hat. Genauer soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.

...

Der Verdacht hat als Eingriffsvoraussetzung im repressiven Strafverfahren die gleiche rechtsstaatliche Bedeutung wie die Gefahr im präventiven Polizeirecht. In beiden Fällen soll der Bürger davor geschützt werden, nur auf Grund theoretischer Möglichkeiten Grundrechtseingriffe dulden zu müssen.

Der Anfangsverdacht entlang der Strafanzeige vom 18.07.2024 lautet – ANLAGE 1:

- Mir wird in dem Verfahren gegen das Finanzamt Magdeburg jegliches Recht versagt.
- Das nun fast zehnjährige Verfahren wird durch Richter Burckgard verschleppt. So gab es eine fast fünfjährige Unterbrechung zwischen der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 und Beschlüssen im August 2023 sowie der Zusendung des Protokolls der mündlichen Verhandlung – 1/26 ff. (Kapitel 2.1.2.4).
- Die Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung an das Landgericht Magdeburg ist eine unzulässige Überraschungsentscheidung.
- Die fehlende Berücksichtigung des Antrags vom 22.11.18, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen, stellt im Zusammenhang mit der Zusendung fast fünf Jahre später eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Protokoll der mündlichen Verhandlung wurde gefälscht und hat seine Beweiskraft verloren – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Gericht weigert sich entlang der Rechtsweggarantie, den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.14 in gleicher Weise zu behandeln, wie es das mit dem zivilrechtlichen Teil getan hat. Richter Burckgard macht sich damit der Strafvereitelung im Amt schuldig – siehe dazu 1/16 ff. (Kapitel 2.1.2.1), 1/20 ff. (Kapitel 2.1.2.2), 1/22 ff. (Kapitel 2.1.2.3).

- Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter dar – 1/38 ff. (Kapitel 2.1.2.6).
- Richter Burckgard hat sich der Weißen Folter schuldig gemacht – 1/43 ff. (Kapitel 2.1.2.7).

Dieser Anfangsverdacht wird mit meiner Beschwerde vom 29.07.2024 erweitert – ANLAGE 2/13:

- Der Beschluss stellt durch die Mitwirkung von Richter Burckgard und Richter Leifermann einen Verstoß gegen § 51 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 47 Abs. 1 ZPO. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 2 FGO vor.
- Er verletzt die Rechtsweggarantie entlang Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit der richterlichen Hinweispflicht gemäß § 76 Abs. 2 FGO und dem Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 3 FGO vor.
- Der Beschluss verstößt gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.
- Die These, das Verfahren wäre wegen § 155 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) i. V. m. § 240 Zivilprozessordnung (ZPO) unterbrochen, ist eine reine – im Nachhinein konstruierte – Schutzbehauptung. Es kann ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt werden: Der Kläger und sein Vertreter stehen vor einem Ausnahmegesicht, dass der Willkür gegen den Kläger und seinen Vertreter freien Lauf lässt. Schon allein dieses Handeln zeugt von umfassender Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB und Rechtsbeugung nach § 339 StGB. Durch die Freigabe des Klägers aus der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter in seinem Schreiben vom 02.01.2023 ist die behauptete Unterbrechung hinfällig. Das vorliegende Verfahren ist ein Aktivprozess.

Die Verdachtsmomente werden durch den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 13.02.2025 ergänzt – ANLAGE 2/31:

- Das Finanzgericht hat mich zu Unrecht aus dem Verfahren verwiesen.
- Das Finanzgericht hat das Verfahren widerrechtlich aus dem Register gelöscht.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schriftsatz erstmals vorgenommene Analyse dieses Beschlusses führt zur Erweiterung des Anfangsverdachts:

- Richter Burckgard hat aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13 – die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entfernt.
- Richter Burckgard macht sich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und macht sich der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig.

Der Bundesfinanzhof und ich haben also umfangreiche „Indizien“ dafür genannt, dass Richter Burckgard sich schuldig gemacht hat. Unabhängig davon, dass diese „Indizien“ umfangreich untersetzt wurden, reichen sie schon aus, die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu begründen: „Genaueres soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.“. Von der Wahrnehmung dieser Pflicht ist aber nichts –genauer, gar nichts – zu sehen.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a. Darin heißt es:

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten verfolgbare Straftaten betreffend einzuschreiten. Voraussetzung ist jedoch, dass konkrete Tatsachen einen sog. Anfangsverdacht begründen, § 152 Abs. 2 StPO. Daran fehlt es vorliegend. Weder der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Sachverhalt, noch die vorgelegten Kopien der Verfahrensunterlagen des Finanzgerichtes in Ihrer Sache enthalten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard.

so wirft sie eine Nebelkerze, denn vor der Frage des Einschreitens bei „zureichenden Anhaltspunkten“ für Straftaten, muss sie den Sachverhalt erforschen. Dem kommt sie jedoch nicht nach: Und noch schlimmer, sie ignoriert die durch mich erfolgte umfangreiche Erforschung des Anfangsverdachts. Insofern steht hinsichtlich der These „fehlender Anhaltspunkte“ für eine Rechtsbeugung die Frage unbeantwortet im Raum: Wieso? In keiner Weise erkennt man, dass der Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nachgekommen wurde: Es wird nur ganz allgemein etwas behauptet, jedoch in keiner Weise begründet.

Weiter heißt es:

Der erforderliche Rechtsbruch müsse vielmehr die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt; dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt (BeckOK StGB/Bange, 42. Ed. 1.5.2019, StGB § 339 Rn.12 mwN). **Dafür fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte. Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen - reichen nicht aus** (Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 152 Rn.4 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.08.2014 - Az. 2 BvR 969/14).

Noch nicht einmal im Ansatz hat die Staatsanwaltschaft den Versuch unternommen, sich mit den auf 46 Seiten vorgetragenen und mit 27 Anlagen untersetzten umfangreichen Tatvorwürfen zu beschäftigen – ANLAGE 1. Pauschal stuft sie alles als „**Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen**“ ein. Der gesamte Text kann eine Textkonserve sein, in der allein die Headline, die Ansprache und das Aktenzeichen des Aufwands bedurften, angepasst zu werden.

Die Staatsanwaltschaft schreibt weiter:

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. **Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.** Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

In ihrer Ablehnung der Strafverfolgung vertritt die Staatsanwaltschaft die These, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des Verfahrens anstreben. Wie sie zu diesem Schluss kommt, teilt sie nicht mit. Der rot eingefärbte Satz ist eine typische staatsanwaltschaftliche Kostbarkeit: Die Frage, „ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist“, wird mit dem Hinweis auf Gründe abgelehnt, die „oben“ nicht genannt werden.

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwältin Geyer und Staatsanwalt Reinl verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützt das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Die Generalstaatsanwältin hat gemäß § 147 Nr. 3 i. V. m. § 146 GVG die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf Beschwerden wie die meine.

Nach meiner Beschwerde vom 15.08.2024 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau – ANLAGE 3b –, wird diese trotz Erinnerung vom 10.10.2024 – ANLAGE 3c – fast drei Monate ausgesessen und erst mein Schreiben vom 01.11.2024 an die Justizministerin Franziska Weidinger – ANLAGE 3d – führt am 04.11.2024 zu einer Reaktion: „Natürlich“ einer Ablehnung meiner Beschwerde – ANLAGE 3e. Mit Blick auf,

Auf den Inhalt des Bescheides wird vollumfänglich Bezug genommen.

, gelten die vorherigen Ausführungen zur Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau vollumfänglich auch für die Generalstaatsanwaltschaft.

Die Reaktion verdeutlicht das krude Rechtsempfinden der Generalstaatsanwaltschaft und das Bemühen, mich hinter die Fichte führen zu wollen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „**behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

, so ist das eine Reaktion auf

Das Schreiben aus der Konserve legt Zeugnis davon ab, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Person von Staatsanwalt Gandert in keiner Weise mit meinen Vorwürfen auseinandergesetzt hat. Das darf nicht zuletzt deshalb angenommen werden, als die Tatsache, die erhobenen Vorwürfe als unrichtige Rechtsanwendung und nicht objektiv als umfassende Rechtsbeugung zu betrachten, derart pervers ist, dass ich das dem Staatsanwalt nicht vorwerfen möchte – so sehr ich auch nicht ausschließen darf, dass die Entscheidungsfindungen inzwischen derart degeneriert sind, dass man sich daran nicht stört. Insbesondere ist das aber der Fall, weil Behauptungen aufgestellt werden, ohne sie auch nur in einem einzigen Punkt unter Beweis zu stellen oder explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass **behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**.

Die Generalstaatsanwaltschaft ignoriert einfach, dass ich ihre Arbeit gemacht habe. Hinsichtlich des im vorherigen Artikel am Anfang eingebrachten umfangreichen Anfangsverdachts habe ich den Sachverhalt entlang der Fakten und dem Recht erforscht und ausführlich nachgewiesen, dass die Vorwürfe berechtigt sind und ein hinreichender Tatverdacht besteht, der über den Anfangsverdacht hinausgeht. Wenn insofern behauptet wird, „dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen“, so wird die Tatsache bewusst verschwiegen und ein Nebel darübergelegt, dass die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt zu erforschen haben – was ihnen vorliegend dadurch erleichtert werden würde, indem sie mein Versagen beim Nachweis beweisen: „explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass **behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**“.

Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör

Das Justizministerium Sachsen-Anhalt, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau verstoßen gegen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Nach Artikel 103, Abs. 1 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

In gleicher Weise äußert sich die Europäische Menschenrechtskonvention im Art. 6 Abs. 1.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Und in der Europäischen Grundrechts-Charta heißt es im Art. 41, Abs. 2:

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

(a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

Die im vorherigen Kapitel „Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz“ beschriebene Ignoranz der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör. Es besteht jedoch nicht das Recht, meine Schriftsätze unberücksichtigt zu lassen, da sie durch den Umfang des erkannten Versagen und dessen umfassende Erforschung das Ergebnis massiv beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wie folgt ausgeführt- BVerfGE 9, 89:

Die Aufgabe der Gerichte, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist in aller Regel ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu lösen. Diese Anhörung ist daher zunächst Voraussetzung einer richtigen Entscheidung. Darüber hinaus fordert die Würde der Person, daß über ihr Recht nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt wird; der einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 7, 53 [57]; 7, 275 [279]).

Eine derartige Einflussnahme auf das Verfahren wurde mir versagt. In einem weiteren Urteil bringt das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck- 2 BVR 743/03:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener

Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. **In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge.**

Meine Schriftsätze bleiben komplett unberücksichtigt. Damit verstößt der Beschluss insbesondere gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Verstoß dann vor,

... wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 18.01.11 ausführlicher festgestellt - 1 BvR 2441/10:

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 84, 188 <190> m.w.N.; 86, 133 <144 ff.>). **Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet daher das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.** Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. **Ein vom Bundesverfassungsgericht festzustellender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt aber dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde** (vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <144 ff.>). **Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt** (vgl. BVerfGK 10, 41 <46> m.w.N.).

...

Nachdem das Amtsgericht unstreitigen und erheblichen Vortrag des Beschwerdeführers übergangen und ohne Stütze im einschlägigen Prozessrecht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, verletzen ihn die angegriffenen Entscheidungen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Auf dieser Grundrechtsverletzung beruhen die angegriffenen Entscheidungen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter Berücksichtigung des unstreitigen Vorbringens des Beschwerdeführers zu der am 14. August 2009 getroffenen Vereinbarung eine ihm günstigere Entscheidung ergangen wäre.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass meine Ausführungen Berücksichtigung finden. In seinem Urteil vom 19.05.92 stellt das Bundesverfassungsgericht klar- BVerfGE 86, 133:

Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (Fortführung von BVerfGE 47, 182 [189]).

Justizministerium Sachsen-Anhalt

Justizministerin Weidinger und Referatsleiter Preusker verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützen das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Referatsleiter Preusker verstößt gegen § 64 BBG.

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sind dem Justizministerium Sachsen-Anhalt unterstellt und weisungsgebunden.

Mit Schreiben vom 01.11.2024 – ANLAGE 3d – (das führte zu dem Ablehnungsbescheid vom 04.11.2024 – ANLAGE 3e) und 07.11.2024 – ANLAGE 3f – machte ich Justizministerin Franziska Weidinger auf die Missstände in der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft aufmerksam. Auf beide Schreiben reagierte das Justizministerium am 25.11.2024 mit Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 mit dem Hinweis auf Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft – ANLAGEN 3g und 3h.

Und wieder passierte über zwei Monate nichts. Am 31.01.2025 brachte ich mich in Erinnerung – ANLAGE 3i – und es ist Ausdruck des entwürdigenden Umgangs mit mir, dass die Justizministerin am gleichen Tag mitteilen ließ:

Nach Würdigung des Akteninhalts habe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass zur Beanstandung der von Ihnen angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen.

Ich weise Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde daher zurück.

Damit ist klar:

- Justizministerin Franziska Weidinger lässt es zu, dass die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ihrer Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts entlang § 160 Abs. 1 StPO nicht nachkommen und dabei mein Recht auf rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs, 1 GG verletzen. Damit legitimiert sie die in der

Strafanzeige gegen Richter Burckgard angezeigten Straftaten und ergreift Partei für das Finanzamt Magdeburg.

- Auch sie verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör, indem sie den Umfang der Akte ignoriert. Zudem habe ich sie in meinem Schreiben vom 07.11.2024 auf die Mängel in der Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft hingewiesen – ANLAGE 3f.

Konsequenz

Durch das Versagen wird mir das Recht auf ein faires Versagen versagt und ich werde der Willkür des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt ausgesetzt. Der Rechtsweg wird verkürzt – was durch die Tatsache, dass mir bisher trotz Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe verweigert wird, zusätzliche Bedeutung bekommt: Zum einen können mir durch Unerfahrenheit Fehler und insbesondere Verfahrensfehler unterlaufen – so den falschen Beschwerdeweg wählen und damit auch den Gang vor das Bundesverfassungsgericht blockieren –, zum anderen ist der Gang vor das nächste Gericht dem Anwaltszwang unterworfen.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

- ANLAGE 1: 18.07.2024 Strafanzeige gegen Richter Burckgard an Staatsanwaltschaft
- ANLAGE 2: 30.07.2024 Ergänzung der Strafanzeige an Staatsanwaltschaft
- ANLAGE 2a: 2/1 – Anschreiben
- ANLAGE 2b: 2/2 – FINANZGERICHT – Prozessverweisung
- ANLAGE 2c: 2/13 – 29.07.2024 Beschwerde
- ANLAGE 2d: 2/31 – 14.02.2025 BUNDESFINANZHOF- Prozessfortführung
- ANLAGE 2e: 2/37 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Posteingangsstempel zu 2b
- ANLAGE 2f: 2/38 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Ablehnung Zusendung Akte
- ANLAGE 3: 08.08.2024 ff. Schriftverkehr
- ANLAGE 3a: 08.08.2024 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung der Strafverfolgung
- ANLAGE 3b: 15.08.2024 Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde
- ANLAGE 3c: 10.10.2024 Generalstaatsanwaltschaft Erinnerung
- ANLAGE 3d: 01.11.2024 Justizministerin
- ANLAGE 3e: 04.11.2024 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung
- ANLAGE 3f: 07.11.2024 Justizministerin
- ANLAGE 3g: 22.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 01.11.24
- ANLAGE 3h: 25.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 07.11.24
- ANLAGE 3i: 31.01.2025 Justizministerin Nachfrage
- ANLAGE 3j: 31.01.2025 JUSTIZMINISTERIUM Ablehnung
- ANLAGE 3k: 06.02.2025 Justizministerin Anforderung der Akte
- ANLAGE 3l: 06.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3m: 07.02.2025 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT keine Akte da
- ANLAGE 3n: 14.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3o: 14.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3p: 14.02.2025 Justizministerin Erinnerung zur Anforderung der Akte
- ANLAGE 3q: 27.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte
- ANLAGE 3r: 26.02.2025 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 3s: 08.03.2025 Staatsanwaltschaft Einspruch gegen Ablehnung Zusendung
Akte

ANLAGE 3t: 24.02.2025 Bundesfinanzhof

ANLAGE 4: Fragen an ChatGPT

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Herrn
 Bernd Liske
 Libellenweg 02
 39291 Möser

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

601 Js 20282/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ohne

Durchwahl

0340/25496176

Datum

08.08.2024

Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard

Sehr geehrter Herr Liske,

*per Post → Naumburg
 14.08.*

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, von der Einleitung weiterer Ermittlungen gemäß §§ 152, 170 Abs. 2 StPO aber abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind.

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten verfolgbare Straftaten betreffend einzuschreiten. Voraussetzung ist jedoch, dass konkrete Tatsachen einen sog. Anfangsverdacht begründen, § 152 Abs. 2 StPO. Daran fehlt es vorliegend. Weder der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Sachverhalt, noch die vorgelegten Kopien der Verfahrensunterlagen des Finanzgerichtes in Ihrer Sache enthalten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard. Zudem muss berücksichtigt werden, dass nach ständiger Rechtsprechung der Bundesgerichtshof eine einengende Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes dahingehend vollzieht, dass nicht bereits jede unrichtige Rechtsanwendung, die zu einer nicht mehr vertretbaren Entscheidung führt, den objektiven Tatbestand des § 339 StGB erfüllt. Der erforderliche Rechtsbruch müsse vielmehr die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt; dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt (BeckOK StGB/Bange, 42. Ed. 1.5.2019, StGB § 339 Rn. 12 mwN). Dafür fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte. Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen – auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen – reichen nicht

Dienstgebäude
 Ruststraße 5
 06844 Dessau-Roßlau
Sprechzeiten
 Mo-Do: 9.00-12.00, Di: 9.00-
 12.00 Uhr
 ,13.00 - 15.30 Uhr
 u.tel.Vereinbarung

Telefon
 0340/254960
 Telefax
 0340/25496120

Parkmöglichkeiten
 -
 Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
 Deutsche Bundesbank; Fil. MD
 IBAN: DE44810000000081001571
 SWIFT-BIC: MARKDEF1810

aus (Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 152 Rn.4 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.08.2014 - Az. 2 BvR 969/14).

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall. Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

Aus den o.g. Gründen habe ich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 152, 170 Abs. 2 StPO abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind.

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Hochachtungsvoll

Gandert
Staatsanwalt

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Frau Generalstaatsanwältin Heike Geyer
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Curt-Becker-Platz 6

06618 Naumburg

Ihr Zeichen
601 Js 20282/24

Ihre Nachricht vom
08.08.2024

Unser Zeichen

Datum
15.08.2024

Sehr geehrte Frau Generalstaatsanwältin,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die mit dem oben genannten Aktenzeichen gekennzeichnete Sache der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ein. Das Schreiben, mit dem mir mitgeteilt wird, dass meine Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard nicht verfolgt wird, hat mich heute erreicht.

Da ich ab morgen bis 27. August verreise, bitte ich um Schriftsatznachlass bis zum 10. September und dafür um Ihre Bestätigung, um diesen Schriftsatz evtl. zu ergänzen.

Das Schreiben aus der Konserve legt Zeugnis davon ab, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Person von Staatsanwalt Gandert in keiner Weise mit meinen Vorwürfen auseinandergesetzt hat. Das darf nicht zuletzt deshalb angenommen werden, als die Tatsache, die erhobenen Vorwürfe als unrichtige Rechtsanwendung und nicht objektiv als umfassende Rechtsbeugung zu betrachten, derart pervers ist, dass ich das dem Staatsanwalt nicht vorwerfen möchte – so sehr ich auch nicht ausschließen darf, dass die Entscheidungsfindungen inzwischen derart degeneriert sind, dass man sich daran nicht stört. Insbesondere ist das aber der Fall, weil Behauptungen aufgestellt werden, ohne sie auch nur in einem einzigen Punkt unter Beweis zu stellen oder explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist.

Es liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 StPO vor. Entlang der im Punkt 2.1 meiner Strafanzeige aufgeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – auf die ich zur Vermeidung eines aufgeblähten Schriftsatzes nur verweisen möchte – verletzt die Entscheidung damit mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und verkürzt für mich die Rechtsweggarantie entlang Art. 19 Abs. 4 GG – wenn ich der Annahme folge, dass Sie erläutern, was vorliegend hätte gemacht werden müssen, mir dann aber nur noch die Möglichkeit bleibt, vor Gericht zu ziehen.

Es liegt auf der Hand, dass sich nach meiner Wahrnehmung auch Staatsanwalt Gandert durch seine Ignoranz strafbar gemacht hat.

Telefon (039222) 95570
Mail bernd.liske@liske.de

Ich bringe schon jetzt zur Kenntnis, dass ich mich unabhängig von Ihrem Umgang mit meiner Beschwerde unter Berufung auf Art. 20 Abs. 4 GG unkonventionell und umfassend darum bemühen werde, dem vorliegenden Bemühen entgegenzutreten, das Grundgesetz und das Recht der Bundesrepublik Deutschland durch Cliquenwirtschaft bedeutungslos zu machen. Welche Erwartungshaltung ich an Ihr Handeln habe, bedarf keiner Erläuterung. Auf einen Tweet von Bundesjustizminister Marco Buschmann von heute 13.19 Uhr habe ich eben wie folgt reagiert:

Haben Sie die Absicht – das wäre [#modernDenken](https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung) <https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung> –, auch ein Gesetz einzubringen, mit dem Richter, die abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung agieren und entscheiden, sowie Staatsanwälte, die das unreflektiert decken, tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können?

§ 339 StGB ist in unserer Cliquenwirtschaft inzwischen, als ob man ein totes Pferd schlägt.

Mit freundlichen Grüßen nach Naumburg

B e r n d L i s k e

Die Generalstaatsanwältin

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg

Herrn
 Bernd Liske
 Libellenweg 2
 39291 Möser

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

104 Zs 842/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 ohne

Durchwahl
 03445/280

Datum
 04.11.2024

**Eingestellte Anzeigensache gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
 Burckgard wegen Rechtsbeugung**

Ihre Beschwerde vom 14.08.2024 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft
 Dessau-Roßlau vom 08.08.2024 - 601 Js 20282/24 -

Sehr geehrter Herr Liske,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, die
 Aufnahme von Ermittlungen oder eine sonstige Maßnahme anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Gründe des
 angefochtenen Bescheides werden darüber hinaus auch durch Ihre Beschwerde weder
 abgeschwächt noch entkräftet.

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau weist in dem angefochtenen Bescheid zutreffend
 darauf hin, dass keine zureichenden Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat bestehen.
 Auf den Inhalt des Bescheides nehme ich vollumfänglich Bezug. Da dieser alle relevanten
 Aspekte anspricht, verzichte ich auf eine Wiederholung der dortigen Argumente.

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau-
 Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete
 Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der
 Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil
 dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den
 Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon
 keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung
 des Beschuldigten nicht in Betracht.

Ich weise daher Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Dienstgebäude
 Curt-Becker-Platz 6
 06618 Naumburg
Sprechzeiten

Telefon
 03445-280
Telefax
 03445/281700

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung
 Deutsche Bundesbank Fil. MD
 IBAN: DE21810000000081001500
 SWIFT-BIC: MARKDEF1810
E-Mail
 poststelle@gensta-nmb.justiz.sachsen-anhalt.de

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 06618 Naumburg, Domplatz 10 einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit der Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht. Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht. Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 StPO).

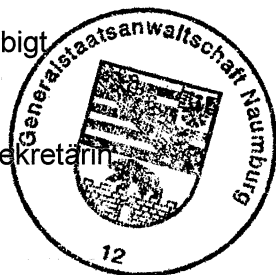
Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Reinl
Staatsanwalt

Beglaubigt


Stein

Justizsekretärin



Dienstgebäude
Curt-Becker-Platz 6
06618 Naumburg
Sprechzeiten

Telefon
03445-280
Telefax
03445/281700

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank Fil. MD
IBAN: DE2181000000081001500
SWIFT-BIC: MARKDEF1810
E-Mail
poststelle@gensta-nmb.justiz.sachsen-anhalt.de

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Frau Ministerin Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
07.11.2024

Sehr geehrte Frau Ministerin,

meine Mail an Sie vom 01.11.2024 ergänzend, erhalten Sie beiliegend ein heute bei mir eingegangenes Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 04.11.2024.

Es ist meine Hoffnung, dass dessen Inhalt keine Verbindung zu meiner Initiative Ihnen gegenüber hat: Was sich nicht nur darin begründet, dass die Generalstaatsanwaltschaft den Sachverhalt „noch intensiver“ erforscht hätte als die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Der eigentliche Grund ergibt sich daraus, dass es Zeugnis davon ablegt, dass man in überheblicher Herrenmanier bemüht ist, einem dummen Ossi eine Logik zu verkaufen, die aus dem Blickwinkel des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar ist und dem alleinigen Zweck dient, im Sinne eine Korpsgeistes das eigene Klientel mit einer wirklich unendlich dummen These zu schützen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

so muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Abseits von wohl üblichen Erfahrungen habe ich in meiner Anzeige nicht nur Rechtsbeugungen behauptet, sondern umfangreich nachgewiesen, d. h., ich habe vornweg das getan, was die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO gefordert sind, zu tun: Den Sachverhalt zu erforschen. Insofern kann sich das Handeln beider darauf beschränken, aus einer anzunehmenden Kompetenz heraus die Substanz dessen zu prüfen und mir Versagen hinsichtlich solcher Aspekte wie falscher Interpretation des Rechts, fehlerhafte Logik oder Unvollständigkeit nachzuweisen: Aber entlang der im Kapitel 2.1 meiner Strafanzeige eingebrachten Entscheidungen des

Telefon (039222) 95570
Mail bernd.liske@liske.de

Bundesverfassungsgerichts müssen sie es tun und da sie es entlang auch dem nicht getan haben, verletzen sie mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

- Ich habe also die „Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten“ erbracht – wogegen allein der Nachweis steht, dass dem nicht so ist und dafür reicht die reine Behauptung nicht aus.
- Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor? Voraussetzung der Rechtsbeugung durch Richter ist – um es kurz zu machen –, dass er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“. Meine Tatvorwürfe finden sich im Kapitel 1 „Zusammenfassung der Vorwürfe“ und auf den folgenden knapp vierzig Seiten leiste ich die Arbeit, die eigentlich von der Staatsanwaltschaft kommen muss.
- Wenn also behauptet wird, es gäbe keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat, so bedarf es einer Auseinandersetzung mit meiner Anzeige. Die gibt es bisher nicht.

Ein evtl. Hinweis von Ihnen auf die mir zugestandene Möglichkeit der Klage schlägt fehl, weil auf dem Weg die gleichen Erfahrungen zu erwarten sind und es schon fraglich sein dürfte, ob man einen Anwalt finden würde, der sich diesem Handeln entgegenstellt. Vorliegend haben wir es mit einem systemischen Versagen einer politisch bestellten Staatsanwaltschaft zu tun und das lässt sich nicht auf dem Gerichtsweg klären.

Insofern erneuere ich meine Bitte, für eine substanzielle Bearbeitung meiner Anzeige Sorge zu tragen. Lassen Sie mich bitte bis zum 23.11.2024 wissen, wie Sie gedenken, mit meiner Initiative umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGE: Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 04.11.2024


SACHSEN-ANHALT

 Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

 Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

 Herrn
Bernd Liske
Libellenweg 2
39291 Möser

**Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 07.11.2024 gegen den
Bescheid der Generalstaatsanwältin in Naumburg vom 04.11.2024
(104 Zs 842/24)**

Magdeburg, 31. Januar 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Liske,

Az.: 4121-404-150

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-91

die Generalstaatsanwältin in Naumburg hat mir die Vorgänge der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zu dem Aktenzeichen 601 Js 20282/24 zur Entscheidung über die von Ihnen nach oben bezeichnetem Bescheid der Generalstaatsanwältin mit Schreiben vom 07.11.2024 erhobene weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zuständigkeitshalber vorgelegt.

Nach Würdigung des Akteninhalts habe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass zur Beanstandung der von Ihnen angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen.

Ich weise Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde daher zurück.

 Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Preusker

Beglaubigt

04.02.
Mail an Ministerin
Angestellte

 Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter <http://lsauri.de/mjdsgeo>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt

 Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
mj.poststelle@sachsen-anhalt.de
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

 Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Herrn
 Bernd Liske
 Libellenweg 02
 39291 Möser

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

601 Js 7773/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

0340/25496176

08.04.2025

Strafanzeige gegen Richter am Finanzgericht Burckgard
Tatvorwurf: Rechtsbeugung u.a.
Ihre Strafanzeige vom 17.03.2025

Sehr geehrter Herr Liske,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich erneut geprüft, von der Einleitung weiterer Ermittlungen aber aus den Ihnen bereits bekannten Gründen abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, §§ 152, 170 Abs. 2 StPO.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich Bezug auf die Ihnen erteilten Bescheide in gleicher Sache vom 08.08.2024 (Az. 601 Js 20282/24), 04.11.2024 (Az. 104 Zs 842/24) und 31.01.2025 (Az. 4121-404-150).

Hochachtungsvoll


 Gandert
 Staatsanwalt

Dienstgebäude
 Ruststraße 5
 06844 Dessau-Roßlau
Sprechzeiten
 Mo-Do: 9.00-12.00, Di: 9.00-
 12.00 Uhr
 ,13.00 - 15.30 Uhr
 u.tel.Vereinbarung

Telefon
 0340/254960
Telefax
 0340/25496120

Parkmöglichkeiten
 -
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
 Deutsche Bundesbank; Fil. MD
 IBAN: DE4481000000081001571
 SWIFT-BIC: MARKDEF1810

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Frau Generalstaatsanwältin Heike Geyer
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Curt-Becker-Platz 6

06618 Naumburg

Ihr Zeichen
601 Js 7773/25

Ihre Nachricht vom
08.04.2025

Unser Zeichen

Datum
15.04.2025

Sehr geehrte Frau Generalstaatsanwältin,

hiernit lege ich Beschwerde gegen die mit dem oben genannten Aktenzeichen gekennzeichnete Sache der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ein. Das Schreiben, mit dem mir mitgeteilt wird, dass meine Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard nicht verfolgt wird, hat mich am 13.04.2025 erreicht.

Gegenüber dem Verfahren aus 2024, 601 Js 20282/24, hat sich die Staatsanwaltschaft noch einmal gesteigert.

- Dem Schreiben liegt keine Rechtsmittelbelehrung bei – sehr wohl wurde es aber förmlich zugestellt.
- Schon das Verfahren in 2024 war davon gekennzeichnet, dass mir jegliches rechtliche Gehör versagt wurde. Vorliegend ist das auch der Fall: Die Steigerung ergibt sich daraus, dass sie mit „aus den Ihnen bereits bekannten Gründen“ abgelehnt wird.
- Will man zugunsten der Staatsanwaltschaft annehmen, dass mit „aus den Ihnen bereits bekannten Gründen“ die behauptete „Rechtmäßigkeitskontrolle“ gemeint ist, so wäre das im vorliegenden Fall noch mehr Unsinn als 2024. Wenn dann weiter ausgeführt wird,

Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist.

so ist es „lediglich“ das, was ich von der Staatsanwaltschaft erwarte und was § 160 Abs. 1 StPO von ihr fordert: Dem sie sich aber entzieht.

Konkret habe ich Richter Burckgard vorgeworfen:

Er verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der unsidliche Falschaussage nach § 153 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und beght Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also

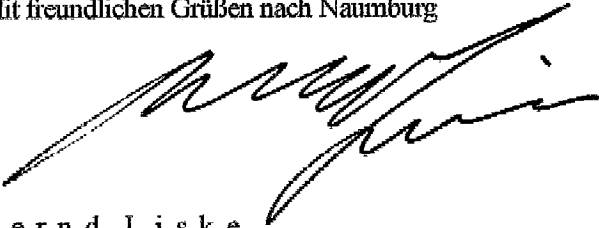
Telefon (039222) 95570
Mail bernd.liske@liske.de

Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechiliches Gehör.

Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieses Handelns erfolgt durch Anwendung des Strafgesetzbuches (StGB). Ich fordere Sie auf, Ihrer Bindung daran gerecht zu werden und die Anwendung des Rechts auch bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau durchzusetzen.

Da ich jedoch aus dem bisherigen Umgang mit mir sowohl annehmen muss, dass ich bei der Interpretation des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Handelns an irgendeiner Stelle versage – man mir jedoch von staatsanwaltlicher Seite nicht erläutert, worin sich dieses Versagen äußert – und darüber hinaus davon ausgehen muss, dass sich der Umgang mit mir nicht ändert, suche ich inzwischen die Öffentlichkeit, um hinsichtlich einer Frage zu einer Klärung zu kommen: Bin ich ein Idiot (→ www.liske.de)?

Mit freundlichen Grüßen nach Naumburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Liske', written in a cursive, flowing style.

B e r n d L i s k e

Die Generalstaatsanwältin

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg

Herrn
 Bernd Liske
 Libellenweg 2
 39291 Möser

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

106 Zs 388/25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ohne

Durchwahl

03445/280

Datum

16.05.2025

Eingestellte Anzeigesache gegen Fritz Burckgard wegen Rechtsbeugung

Ihre Beschwerde vom 15.04.2025 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft
 Dessau-Roßlau vom 08.04.2025 - 601 JS 7773/25 -

Sehr geehrter Herr Liske,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege nachgeprüft, jedoch keinen
 Grund gefunden, die Aufnahme der Ermittlungen oder eine sonstige Maßnahme anzuordnen.
 Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Lediglich ergänzend weise ich darauf hin, dass die Ausführungen der Staatsanwaltschaft
 Dessau-Roßlau den Hinweis darauf bedeuten, dass der von Ihnen angezeigte Sachverhalt
 bereits umfänglich Gegenstand der Prüfung im Verfahren 601 Js 20282/24 und der
 Überprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium für Justiz im
 Verbraucherschutz war. Mit ihrer erneuten Strafanzeige tragen Sie keine neuen Tatsachen
 vor, die eine andere Beurteilung als bislang rechtfertigen würden.

Ich weise Ihre Beschwerde daher aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen
 Bescheides als unbegründet zurück.

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche
 Entscheidung beantragt werden.

Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen
 sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 06618 Naumburg,
 Domplatz 10 einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dienstgebäude
 Curt-Becker-Platz 6
 06618 Naumburg

Telefon
 03445-280
 Telefax
 03445/281700

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit der Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht. Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht. Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 StPO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Heuer
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt


Stein

Justizobersekretärin





LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

 Herrn
 Bernd Liske
 Libellenweg 2
 39291 Möser

 Ihr Zeichen/
 Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-J/00192

 Bearbeitet von: 21.24
 Tel.: +49 391 560-1255

Datum: 2.1. Mai 2025

Petition 8-J/00192 - Beschwerde über die Justiz

Sehr geehrter Herr Liske,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Zu Ihrem Petitionsanliegen berichtet die Landesregierung wie folgt.

„Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt betrifft im Wesentlichen ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt, in welchem sich der Petent u. a. gegen die Änderung von Bescheiden zur Körperschafts- und Gewerbesteuer in den Jahren 2007 bis 2012 durch das Finanzamt Magdeburg bezogen auf die „Liske Informationssysteme Limited“ wendet.

1. Der Petent hat mit Schriftsatz vom 20. April 2014 für die „Liske Informationssysteme Limited“ (folgend: Klägerin) Klage vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt erhoben.

Die Klägerin war im britischen Unternehmensregister eingetragen und der Petent wurde als Alleingesellschafter geführt, wobei im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eine Zweigniederlassung des alleinigen Geschäftsführers in Magdeburg eingetragen war. Die Klägerin wurde infolge des UK-Austritts aus der Europäischen Union am 5. Juni 2024 aus dem britischen Handelsregister gelöscht.

Über das Privatvermögen des Petenten wurde im Jahr 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Der Insolvenzverwalter erklärte nach

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
 Tel. +49 391 560-0 Fax +49 391 560-1123 E-Mail landtag@lt.sachsen-anhalt.de Internet www.landtag.sachsen-anhalt.de
 Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg Briefadresse 39094 Magdeburg

§ 35 Abs. 2 InsO, dass das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit des Petenten nicht zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

Nachdem im Oktober 2014 eine teilweise Abtrennung des Verfahrens durch den 2. Senat und eine Übernahme durch den 3. Senat des Finanzgerichts erfolgt ist, folgte ein Schriftverkehr zwischen den Prozessbeteiligten und dem Gericht. Dieser mündete in einem erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe der Klägerin im Juli 2017, welcher im August 2018 mit Beschluss abgelehnt worden ist.

Sofern der Petent bezüglich des Verfahrens vor dem Finanzgericht explizit den Ablauf der mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 rügt, ist hierzu auszuführen, dass die Verhandlung wegen des Ausscheidens eines ehrenamtlichen Richters aus gesundheitlichen Gründen vertagt werden musste. Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Privatvermögen des Petenten im Jahr 2019 ist das Klageverfahren unterbrochen gewesen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat u. a. mit Beschluss vom 11. Juli 2024 (Az.: 3 K 1053/14) den Petenten als Vertreter für die Klägerin aus dem Prozess gewiesen und die Unterbrechung des Klageverfahrens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 gemäß § 155 FGO i. V. m. § 240 ZPO festgestellt.

Nach § 240 S. 1 ZPO wird das Verfahren im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird.

Infolge des UK-Austritts aus der Europäischen Union ist die Klägerin als einzelkaufmännisches Unternehmen des Petenten als Alleingesellschafter anzusehen (OLG München, Urteil vom 5. August 2021 - 29 U 2411/21 Kart -; LG Berlin, Urteil vom 28. November 2022 - 101 O 57/22 -, beide Juris). Da über das Vermögen des Petenten als Alleingesellschafter bereits im Jahr 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist das Klageverfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zunächst unterbrochen gewesen.

Der Bundesfinanzhof hat nach der Beschwerde des Petenten in seinem Beschluss vom 13. Februar 2025 (Az.: XI B 48/24) jedoch darauf hingewiesen, dass der Insolvenzverwalter im Jahr 2023 nach § 35 Abs. 2 InsO gegenüber dem Petenten eine Freigabeerklärung erteilt hat und der Petent mithin zur Erklärung der Aufnahme des Klageverfahrens befugt gewesen ist.

Nach der Unterbrechung ist das Klageverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt (nunmehr unter dem Az.: 3 K 106/25) wieder aufgenommen worden. Vor einer Entscheidung in der Sache ist hier über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Ablehnungsgesuch gegen den Berichterstatter sowie eine Anhörungsrüge zu entscheiden.

2. Der Petent hat zudem am 17. Juli 2024 Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard u. a. wegen Rechtsbeugung erstattet.

Mit Bescheid vom 8. August 2024 hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau das Verfahren (Az. 601 Js 20282/24) nach §§ 152, 170 Abs. 2 StPO eingestellt und hierbei ausgeführt, dass Anhaltspunkte für die Annahme eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege nicht ersichtlich seien. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Gerichts erfolge im Wege des Instanzenzuges durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Gemäß §§ 152, 170 Abs. 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, sofern keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Anknüpfungspunkt war vorliegend § 339 StGB. Dieser Straftatbestand erfasst nach obergerichtlicher Rechtsprechung nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet. Eine unrichtige Rechtsanwendung reicht für die Annahme einer Rechtsbeugung allein selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt (BGH, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 274/16, BeckRS 2017, 127543 Rn. 19 m. w. N., beck-online). Hierfür bestanden keine zureichenden Anhaltspunkte.

Gegen den Bescheid vom 8. August 2024 hat der Petent mit Schreiben vom 14. August 2024 Beschwerde eingelegt, welche die Generalstaatsanwältin mit Bescheid vom 4. November 2024 als unbegründet zurückgewiesen hat (Az. 104 Zs 842/24). Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 7. November 2024 hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 31. Januar 2025 zurückgewiesen (Az. 4121-404-150).

Mit Strafanzeige vom 17. März 2025 hat der Petent erneut bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard Strafanzeige wegen Rechtsbeugung erstattet (Az. 601 Js 7773/25). Mit Bescheid vom 8. April 2025 ist dem Petenten mitgeteilt worden, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus den bereits bekannten Gründen abgesehen worden sei. Dagegen hat der Petent mit Schreiben vom 15. April 2025 Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Hinsichtlich der laufenden finanzgerichtlichen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass nach Nummer 4.3 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden der Petitionsausschuss keine Anliegen behandeln kann, die in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen.

Das Gewaltenteilungsprinzip aus Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG legt die Errichtung der rechtsprechenden Gewalt als eigenständige Staatsgewalt fest. Nach Art. 28 Abs. 1 GG muss die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch diesem Prinzip, so wie es das Grundgesetz versteht, entsprechen. Dies erfolgt durch Art. 2 Abs. 2 sowie Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Art. 92 GG und Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt konkretisieren die Organisation der rechtsprechenden Gewalt, indem sie diese den Richtern anvertrauen. Um die Eigenständigkeit der Gerichte zu schützen, ist mit Art. 97 GG und Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt, dass diese unabhängig und aufgrund des Demokratieprinzips nur dem Gesetz unterworfen sind.

Aus dem vorgenannten folgt zum einen, dass Richter in ihrer inhaltlichen Entscheidung frei sind. Da das Verfahren die inhaltliche Entscheidung prägt, gilt dies beispielsweise auch für die Entscheidung über Befangenheitsanträge. Zum anderen folgt daraus aber auch, dass nur Richter auf den gesetzlich vorgesehenen Wegen richterliche Entscheidungen aufheben können.

Auf das Petitionsgrundrecht bezogen bedeutet dies, dass eine Einflussnahme durch den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt in Form des Erlasses, der Bewertung, der Änderung und der Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen ausscheidet.

Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist, wie Sie der Stellungnahme der Landesregierung entnehmen können, in den jeweiligen Verfahren kein zureichender Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit nach § 339 StGB zu erkennen, da die Anforderungen an eine Strafbarkeit auch aufgrund des oben geschilderten Hintergrunds hoch angesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Das Petitionsverfahren wird in Anwendung der Nummer 6.11 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden abgeschlossen, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens keine Einwendungen dagegen erheben. Erfolgt Ihrerseits keine Rückmeldung, wird die Petition nach Ablauf dieser Frist in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann

Ausschussvorsitz

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

26.05.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

auf Ihr Schreiben vom 21.05.2025 – eingegangen am 23.05.2025 – möchte ich wie folgt eingehen.

I

Ich muss um Verständnis für den Hinweis bitten, dass das, was Sie mir von der Landesregierung zur Verfügung stellen, unter keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel eine „Stellungnahme“ ist.

Eine Stellungnahme ist eine Meinungsäußerung, die implizit erfordert, dass es jemanden gibt, der eine Meinung äußert.

- Es mangelt vorliegend an einem Autor, der im Namen der Landesregierung eine Meinung äußert.
- Es mangelt an eine Meinungsäußerung. Der zur Verfügung gestellte Textteil ist nichts weiter als eine teilweise Darstellung des Verfahrensgangs.

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

- Insbesondere mangelt es dem Text an der Äußerung einer Meinung zu den in der Petition konkret erhobenen Tatvorwürfen.
- Will man den Satz „Sofem der Petent bezüglich des Verfahrens vor dem Finanzgericht explizit den Ablauf der mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 rügt, ist hierzu auszuführen, dass die Verhandlung wegen des Ausscheidens eines ehrenamtlichen Richters aus gesundheitlichen Gründen vertagt werden musste“ mit gutem Willen als Meinungsäußerung interpretieren, so setzt er sich nicht mit den Tatvorwürfen auseinander – siehe auch II, wem Taten vorgeworfen werden und das ist nicht das Gericht –, kommt vollkommen zusammenhanglos daher und der diskutierte Aspekt kämpft hinsichtlich seiner Bedeutung mit anderen Nebenbaustellen um den letzten Platz.
- Will man in gleicher Weise den Satz „Hierfür bestanden keine zureichenden Anhaltspunkte.“ berücksichtigen, gilt gleiches und insbesondere ist in keiner Weise erkennbar, dass dem Schreiber bewusst ist, wofür es keine Anhaltspunkte gibt.

In der Annahme, dass es einen Schriftsatz gibt, den jemand Ihnen im Namen der Landesregierung entlang Ihrer Bitte um Stellungnahme zu meiner Petition zugesandt hat, möchte ich Sie daher bitten, mir den Schriftsatz zuzusenden, aus dem der zur Verfügung gestellte Text entnommen wurde: Um zu klären, ob er die Ansprüche an eine Stellungnahme erfüllt, um mich dann gegebenenfalls dazu zu äußern. Für eine Zusendung bis zum 06.06.2025 wäre ich Ihnen verbunden.

II

Wenn Sie darauf hinweisen, dass es Ihnen verwehrt ist, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, so muss ich darauf hinweisen, dass ich mich in der von mir eingebrachten Petition in keiner Weise bemühe, mir dieses von Ihnen in irgendeiner Weise zu wünschen oder es gar von Ihnen zu fordern. Als Ziel meiner Petition habe ich formuliert:

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Ich habe also das Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt adressiert und es als derart gravierend empfunden, dass ich es für notwendig halte, politische Konsequenzen zu fordern.

Wenn Sie darauf hinweisen, dass aus Sicht der Landesregierung kein hinreichender Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit nach § 339 StGB zu erkennen sei, so ist das eine These, für die in nicht einem Punkt auch nur ansatzweise ein Beweis erbracht wird. Im Gegensatz dazu habe ich jeden meiner Vorwürfe umfangreich untersetzt – unter Beweis gestellt. Dieser Widerspruch ist Grund für meine Petition, der Sie sich nicht dadurch entziehen können, dass Sie sich ohne Beweis die Position der Landesregierung und der Beschuldigten zu eigen machen – deren krude Logik Ihnen eigentlich am offensichtlichsten werden müsste, wenn Sie das Bemühen berücksichtigen, die mit der Behauptung einer angeblichen „Rechtmäßigkeitskontrolle“ begründete Ablehnung meiner ersten Strafanzeige dafür zu nutzen, auf sie bei der Ablehnung meiner zweiten Strafanzeige als alleinige Begründung zu verweisen, in der es um Urkundenfälschung und uneidliche Falschaussage geht.

In jeglicher Weise frei bei dem Bemühen zu sein, den Grad meiner Idiotie messen zu lassen, habe ich in einem weiteren Eskalationsschritt ChatGPT und DeepSeek befragt, wie sie die Ansicht der Staatsanwaltschaft beurteilen, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des gerichtlichen Verfahrens anstreben und wie sie meine bisherigen Erfahrungen in der Folge der Strafanzeige beurteilen – ANLAGEN 1 und 2. Hinsichtlich ersterem zieht ChatGPT folgendes Fazit:

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und uneidlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

Deep Seek kommt zu folgendem Fazit:

Die Staatsanwaltschaft ist ****verpflichtet****, die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Richter unabhängig vom Ausgang des Finanzgerichtsverfahrens zu prüfen. Ihre Begründung, der Kläger wolle lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen lassen, greift zu kurz, sofern konkrete Straftatvorwürfe im Raum

stehen. Die Ablehnung des Verfahrens ist daher ****rechtsfehlerhaft****. Der Kläger könnte gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ****Beschwerde nach § 172 StPO**** einlegen, um eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen.

Zu den Details und den weiteren Ausführungen verweise ich auf die Anlagen. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich auch jeglichen anderen Vorwurf in gleicher Weise zur Diskussion stellen kann und zum Teil schon in den Ihnen vorliegenden Protokollen habe und es steht Ihnen natürlich frei, sich in gleicher Weise von den KI-Tools als quasi unbeteiligten Dritten Rat zu holen.

Eine Prüfung der Position der Landesregierung kann ich Ihrem Schreiben nicht entnehmen, da die Landesregierung – wie schon ausgeführt – bisher keine Position bezogen hat und – wie schon ausgeführt – meine Petition Aspekte zum Gegenstand hat, die in keiner Weise zu der von Ihnen vertretenen These passen, Sie dürften nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Das Sie sich sehr wohl mit dem gerichtlichen Handeln auseinandersetzen müssen, ergibt sich aus dem Versagen derer, die mich zu der Petition veranlassten.

III

Neben weiteren der Petition zu entnehmenden Vorwürfen sind es insbesondere zwei, die Veranlassung für die Petition waren:

- Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör.
- Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz.

IV

Abschließend möchte ich auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Wenn ich im Teil 2 meiner Artikelserie „[Bin ich ein Idiot?](#)“ in der Subline die Frage stellte, „Hat Sachsen-Anhalt einen Justizskandal der Art Gustl Mollath?“, so zähle ich dazu inzwischen insbesondere auch die Weigerung des Rechtsausschusses, seiner Pflicht zur Kontrolle des Justizministeriums nachzukommen. Ich lasse mir gern Versagen bei der Annahme vorwerfen, dass entlang dieser Pflicht für den Ausschuss das Erfordernis nicht besteht, sich mit meinen Auslassungen zu beschäftigen, doch konnte ich derartiges bisher nicht feststellen, so dass ich annehmen muss, dass es diese Pflicht gibt: Und in diesem Sinne handle ich.

Auch in dem Fall habe ich wieder ChatGPT und Deep Seek genutzt. Ich habe sie mit der folgenden Frage konfrontiert:

In dem Zusammenhang habe ich das Handeln der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums auch an den Rechtsausschuss des Landtages herangetragen. Der weigert sich, damit zu beschäftigen und meint, der Petitionsausschuss wäre die richtige Adresse dafür. Hat er recht? Aus meiner Sicht trete ich an den Petitionsausschuss als Person heran, die bestimmte Dinge fordert, während die Anzeige gegenüber dem Rechtsausschuss dem Ziel der "Rechtmäßigkeitskontrolle" qua Amt des behördlichen Handelns durch die Legislative dient.

Zu den sehr unterschiedlichen – aber in Konsequenz übereinstimmenden – Antworten verweise ich auf die Anlagen, hinsichtlich derer ich mich bei meinen Bemühungen gestützt sehe. HINWEIS: Die empfohlenen Eskalationen habe ich bei allen Fragen zur Kenntnis genommen.

Daher rege ich für den Fall an, dass Sie ähnliche Motivationen wie ich zu den Ihren zählen – ein überragendes Ziel meiner Bemühungen ist es, Schaden von unserem Land und nicht zuletzt auch von Sachsen-Anhalt abzuwenden – auf den Rechtsausschuss einzuwirken, sich mit der Sache zu befassen: Und, so man der Meinung ist, sich zu bemühen, meine Annahmen zu entkräften. Dass die These, man wäre nicht verantwortlich nicht ausreicht, meine ich, ausreichend verdeutlicht zu haben.

Dass die in meiner Petition zum Ausdruck kommenden Verantwortungen gegeben sind, ergibt sich aus §§ 146, 147 GVG. Hinsichtlich dessen hat der Europäische Gerichtshof schon 2019 festgestellt, dass die deutschen Staatsanwaltschaften den Anforderungen an eine unabhängige Justizbehörde nicht entsprechen – EuGH C 508/18 vom 27.05.2019 –, was im Umkehrschluss dazu führt, dass entlang des von mir festgestellten Versagens die von mir geforderten Konsequenzen gerechtfertigt sind. Es ist nicht in meinem Interesse, Sachsen-Anhalt als Beispiel herauszuarbeiten, dass auch die Legislative nicht unabhängig agiert.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: Chat GPT – zum Aspekt der „Rechtmäßigkeitskontrolle“ und der Verantwortung des Rechtsausschusses

ANLAGE 2: Deep Seek – zum Aspekt der „Rechtmäßigkeitskontrolle“ und der Verantwortung des Rechtsausschusses

Petition: Vorbereitung

Ein gewisses Problem bei der Bearbeitung meiner Initiative mag sein, dass nur mit Herrn Stehli juristische Kompetenz von Berufs wegen im Ausschuss vorhanden ist, aber ich behaupte immer wieder, dass der gesunde Menschenverstand ausreicht, um sich in der Sache eine Meinung bilden zu können: Vorausgesetzt, man setzt sich mit der Sache auseinander.

Wozu sollte man sich eine Meinung bilden? Wir haben ein betrügendes, kriminell agierendes Finanzamt Magdeburg, dessen umfassendes Handeln ich nur als politisch motiviert ansehen kann – zumal es unmittelbar in Erscheinung trat, nachdem ich das unsäglichen Handeln der Stadtparkasse Magdeburg erfolgreich aus der Wirkung auf mich entfernen konnte.

Wir haben Gerichte mit westdeutschen Richtern, die seit über 10 Jahren ihre schützende Hand über dieses Treiben halten und das geht nur durch jahrelanges Aussitzen, krude Argumentationen und umfassende Verletzung des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung – ohne Reflektion der konkreten Vorwürfe – auf tausenden Seiten dokumentiert und auch verschiedene KI-Tools sagen: Das ist Willkür.

Wir haben Staatsanwaltschaften und das Justizministerium, die ihre schützende Hand über die Gerichte halten: Wie machen sie das: Indem sie sagen, da ist nichts – aber sich nicht in einem einzigen Punkt mit den konkreten Sachverhalten auseinandersetzen.

Systemisch kann ich dieses umfassende Versagen auf drei Aspekte zurückführen: Unzureichende „Achtung“ gegenüber allen und allem, unzureichende Auseinandersetzung und eine ablehnende Haltung zur Wahrheit. Dabei ist das Handeln der genannten Strukturen nichts Besonderes: Es ist Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verfasstheit. Folge dessen ist nicht nur, dass man mein Leben zerstört und eine Investition von über vier Millionen Euro in die einzigartigen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL vernichtet wurde: Folge dessen sind auch Arbeitslosigkeit, steigende Armut, Kriegsgefahr und dazu horrende Probleme wie nachlassende Wettbewerbsfähigkeit, Renten, Pflege, Sozialabbau.

Schon Heraklit wusste: Für das Gesetz soll das Volk kämpfen wie für seine Mauer. Ich versichere Ihnen: Ich setze dafür mein Leben ein und ich hoffe, mich nicht unzulässig zu überhöhen, wenn ich hinsichtlich des Umgangs mit mir eine Analogie zu dem Kind in „Nackt unter Wölfen“ sehe, hinsichtlich dessen jemand aus dem Widerstand des Konzentrationslager Buchenwald sagte: Wenn wir das Kind aufgeben, verlieren wir alles. Oder anders ausgedrückt: Wenn Sie sich gemein machen mit der Judikative und der Exekutive, sind auch Sie eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Jede Zeit hat ihre Herausforderungen: Man muss sie erkennen und man muss sich ihnen stellen.

Ich rege an, dass Sie die grundsätzliche Bedeutung der Auseinandersetzung mit diesem Fall erkennen und mir „Achtung“ entgegenbringen: Um Ihrer selbst willen – denn es wird sich auf jeden Fall auf anderes Tun von Ihnen auswirken. Ich rege an, dass Sie Ihre Rolle in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung wahrnehmen: Und die besteht insbesondere darin, die Exekutive und Judikative zu kontrollieren. Das schaffen Sie nicht, wenn Sie nur unreflektiert weitergeben, was die Exekutive ihnen mitteilt. Eine eigene Meinung und eine eigene Prüfung konnte ich bisher von Ihnen nicht feststellen.

Ich habe Sie schon gebeten, Schaden von Sachsen-Anhalt fernzuhalten: Nehmen Sie Ihre Verantwortung dafür wahr. Sie haben dazu umfangreiche Möglichkeiten, haben jedoch in Ihrem Schreiben behauptet, Sie können mit Blick auf die Unabhängigkeit von Richtern nichts machen. Ich habe daher ChatGPT zu Ihren Möglichkeiten befragt. Die Antwort habe ich für jeden von Ihnen als Ausdruck mitgebracht.

Eine letzte Anregung: Wenn meine Ausgangsthese richtig ist, könnte es evtl. sinnvoll sein, dass Sie sich vertagen und sich noch mal intensiv mit dem Fall beschäftigen. Bei der Auseinandersetzung damit würde ich Ihnen jede Unterstützung zur Verfügung stellen, die Sie von mir wünschen.

ChatGPT – Legislative Wirkungsmöglichkeiten bei Versagen der Judikative

Inhalt

Es geht mir um die Wirkung der Legislative in Sachsen-Anhalt. Welche Möglichkeiten der Kontrolle und der Handlung hat die Legislative, wenn Richter gehäuft abseits des Grundgesetzes und des Rechts Recht sprechen und die Exekutive das duldet? 1

Es geht mir um die Wirkung der Legislative in Sachsen-Anhalt. Welche Möglichkeiten der Kontrolle und der Handlung hat die Legislative, wenn Richter gehäuft abseits des Grundgesetzes und des Rechts Recht sprechen und die Exekutive das duldet?

Gute, sehr konkrete Frage — danke. Ich antworte Dir in kurzem Überblick + konkreten Handlungsoptionen, die der Landtag von Sachsen-Anhalt rechtlich und praktisch hat, wenn Richter wiederholt verfassungs- oder gesetzwidrig entscheiden und die Exekutive das duldet.

Kurzantwort (in einem Satz)

Der Landtag kann parlamentarisch (Anfragen, Große/Kleine Anfragen, Untersuchungsausschuss), haushaltspolitisch (Budget/Personal), gesetzgeberisch (Änderung von Disziplinar- und Ernennungsregeln) und — in Extremfällen — verfassungsrechtlich (Landes-„Richteranklage“ an das BVerfG) sowie durch Anstoß straf-/disziplinarrechtlicher Verfahren gegen einzelne Richter reagieren. Diese Instrumente müssen aber sorgfältig eingesetzt werden, weil sie die richterliche Unabhängigkeit wahren und eine Politisierung der Justiz vermeiden müssen. ([Sächsischer Landtag](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#), [Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Konkrete Möglichkeiten des Landtags in Sachsen-Anhalt (mit Rechtsgrundlagen / Praxishinweis)

1. Parlamentarisches Fragerecht & Druck:
 - *Kleine/Große Anfragen, Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, Debatten* — damit lässt sich die Landesregierung (Justizministerium) zur Stellungnahme zwingen und Öffentlichkeit herstellen. (§ Art. 53 LV / Geschäftsordnung; Praxis: Dokumente/Drucksachen Landtag). ([Sächsischer Landtag](#))
2. Untersuchungsausschuss (Ua)
 - Bei erheblichem Verdacht auf systematische Fehlentwicklung kann der Landtag einen Ua einsetzen (Minderheitenrechte sind vorgesehen). Der Ua kann Zeug*innen laden, Akten anfordern und Öffentlichkeit schaffen. Das ist ein mächtiges politisches Instrument zur Aufklärung. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#), [Sächsischer Landtag](#))
3. Disziplinarverfahren und Dienstaufsicht anstoßen
 - Das Justizministerium / Dienstherrn kann Disziplinarverfahren einleiten; in Sachsen-Anhalt regelt das das Disziplinargesetz/Landesrecht (DG LSA). Der Landtag kann durch Anfragen, Beschlüsse und Gesetzesänderungen auf die konsequente Anwendung der Disziplinarregeln drängen oder deren Verschärfung/Verfahrensbeschleunigung beschließen. ([Umwelt Online](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))

4. Strafrechtliche Wege (Rechtsbeugung etc.) anstoßen

- Wenn der Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder anderer Straftaten erfüllt ist, gehört die Anzeige und Ermittlung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Landtag kann den Sachverhalt öffentlichen Druck geben und die Staatsanwaltschaft durch parlamentarische Mittel zur Auskunft bewegen; Einzelne (Betroffene, Abgeordnete, Ministerium) können Strafanzeige stellen. Hinweis: Rechtsbeugung ist schwer nachzuweisen; Verurteilungen sind selten. ([Deutscher Bundestag](#), [Wikipedia](#))
5. Gesetzgeberische Reformen / strukturelle Eingriffe
- Der Landtag kann die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern: z. B. Disziplinarrecht reformieren, Auswahl-/Ernennungsprozesse (Präsidialrat, Beteiligung des Richterwahlausschusses) transparenter bzw. pluraler gestalten oder Revisionsinstanzen schaffen. Solche Reformen beeinflussen mittel- bis langfristig die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung. ([Landesrecht Sachsen-Anhalt](#), [Justizministerium Niedersachsen](#), [Bundesverwaltungsgericht](#))
6. Richteranklage (Art. der Landesverfassung) — ultima ratio
- Die Verfassung von Sachsen-Anhalt enthält das Institut der Richteranklage: Wenn Richter „im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes“ verstoßen, kann der Landtag Anklage erheben (Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht bzw. die vorgesehenen Instanzen). Das ist ein außergewöhnliches, schwergewichtiges verfassungsrechtliches Mittel. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))
7. Haushalts- und Personalmittel / Transparenzvorgaben
- Über den Haushalt kann der Landtag Steuerungs-/Kontrollebenen setzen (Nachfragen zu Beförderungen, Prüfberichten, Stellenbesetzung) oder Prüfaufträge an den Landesrechnungshof geben; Transparenz zu Beförderungen/Besetzungen erhöhen. Gleichzeitig ist hier Vorsicht geboten: Haushaltsdruck darf nicht zur faktischen Disziplinierung unabhängiger Richter missbraucht werden. ([Sächsischer Landtag](#), [BMI-Online](#))

Praktische Schritte — Handlungsvorschlag in Prioritätsfolge (so, wie ein Landtagsfraktion / Ausschuss praktisch vorgehen kann)

1. **Sammeln & dokumentieren:** konkrete Fälle, Entscheidungen, Urteilsgründe, betroffene Verfahren und Akten — Basis für jeden weiteren Schritt.
2. **Kleine/Große Anfrage** an das Justizministerium stellen (schnell, öffentlich, zwingt zur Antwort). ([Sächsischer Landtag](#))
3. **Prüfung auf strafrechtliche Tatbestände** (Rechtsbeugung etc.) — ggf. Strafanzeige unterstützen/ermuntern; Justizministerium/Generalstaatsanwaltschaft um Bericht bitten. ([Deutscher Bundestag](#))
4. **Ansetzung einer öffentlichen Anhörung** / Sondersitzung des zuständigen Rechtsausschusses (Zeugen, Richterschaftsvertretung, Staatsanwaltschaft, Experten).

5. **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**, falls Indizien für systematische Missstände vorliegen — großes Aufklärungsinstrument. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#))
6. **Gesetzesinitiative**: kurzfristig: Klarstellende Leitlinien/Verfahrensbeschleunigung Disziplinarrecht. Mittelfristig: strukturelle Reformen bei Richterwahl / Beteiligungsrechten (Präsidialrat, Richterwahlausschuss). ([Umwelt Online](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))
7. **Ultima Ratio: Richteranklage** nur bei eindeutigen, schwerwiegenden Verletzungen der Verfassung/Grundsätze — kraft Verfassung vorgesehen, aber politisch und rechtlich außerordentlich sensibel. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Grenzen, Risiken und Verfassungsrechtliches Gebot

- **Unabhängigkeit der Justiz**: Politische Eingriffe in konkrete Urteile sind unzulässig; der Landtag darf nicht in einzelne Rechtssprüche eingreifen. Maßnahmen müssen strukturell, prozessual oder disziplinarisch angelegt sein. ([Bundesverwaltungsgericht](#))
- **Beweisproblem bei Rechtsbeugung**: Strafrechtliche Konsequenzen sind selten und schwer beweisbar; politische Instrumente (Ua, Öffentlichkeit) sind deshalb oft wirksamer, um systemische Probleme sichtbar zu machen. ([Wikipedia](#), [Deutscher Bundestag](#))
- **Gefahr der Politisierung**: Übermäßiger politischer Druck kann die Unabhängigkeit beschädigen — Reformen sollten daher rechtsstaatliche Sicherungen, breite Mehrheiten und transparente Verfahren einschließen. ([ConstitutionNet](#))

Kurz-Fazit

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat ein breites Arsenal: parlamentarische Aufklärung (Anfragen, Ua), haushaltliche und gesetzgeberische Steuerung, die Möglichkeit, Disziplinar-/strafrechtliche Verfahren in Gang zu setzen bzw. anzustoßen, und in extremen Fällen die verfassungsrechtliche Richteranklage. Die Kunst ist, diese Mittel so zu kombinieren, dass systematische Rechtsverstöße aufgeklärt und beendet werden, ohne die verfassungsgemäße Unabhängigkeit der Justiz zu untergraben. ([Sächsischer Landtag](#), [Umwelt Online](#), [Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Wenn Du willst, kann ich jetzt direkt:

- a) eine **kurze Vorlage** für eine Kleine/Große Anfrage an das Justizministerium (Sachsen-Anhalt) entwerfen, oder
- b) einen **Fahrplan** für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Muster-Motionssprache, erforderliche Formulierungen und Fristen), oder
- c) eine **Checkliste**, welche Akten/Urteile der Landtag sammeln muss, um Disziplinar-/Strafverfahren realistisch vorzubereiten.

Welche dieser Optionen hättest Du gern — oder soll ich sofort eine Vorlage für eine Kleine Anfrage schreiben?

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

05.09.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

Sehr geehrte Mitglieder und Stellvertreter des Petitionsausschusses,

ich bin immer noch betroffen von der Erfahrung, die Sie mir angetan haben. Wenn ich zum Ausdruck brachte, dass ich auf dem Weg zu der Sitzung mit Ihnen gegenüber Herr Prick, den ich zufällig traf, meinte, ich würde davon ausgehen, dass Sie mich nicht überraschen würden, so haben Sie sich nicht nur tatsächlich entsprechend verhalten, sondern in einer Weise übertroffen, die ich mir vorher nicht vorstellen konnte. [Doch es war auch gut, dass ich den Termin wahrgenommen habe.](#) Die folgende systemische Analyse hätte ich mir aber gern erspart: [Liebend gern würde ich bei meinen Analysen und Schlussfolgerungen versagen.](#)

Schon Ihre ablehnende, aggressiv-unfreundliche Haltung auf meine Frage beim Kommen, Frau Hohmann, ob Sie mir eine Frage erlauben würden, zeugte von der von vornherein feststehenden Absicht, meine Petition abzulehnen. So konnte ich – da ich, warum auch immer, einen total trockenen Mund und dadurch Schluckbeschwerden hatte, was das Sprechen erschwerte – Sie erst später fragen, ob Sie mir ein Glas Wasser zugestehen würden. Doch auch Ihr Umgang insgesamt mit mir und die geradezu gespenstische Stimmung im Raum – habe ich jemanden übersehen, der mir in die Augen schaute – demonstrierten eindrucksvoll die fehlende „Achtung“

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

des Ausschusses vor mir: Mir, dem Ihnen mit mir in dieser Sitzung der Souverän gegenüber saß. Und es muss auch festgestellt werden: Das passierte parteiübergreifend.

Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen.

Man muss sie erkennen und man muss sich ihnen stellen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Sie erst die Entscheidung trafen, die Petition abzulehnen – genauer, das zum Ausdruck zu bringen, da sie vorher feststand –, um mir dann noch das Wort zu ermöglichen – Sie können noch was sagen, aber unsere Entscheidung steht fest, aber auf keinen Fall, den Sachverhalt in der in Aussicht gestellten Zeit darzustellen: Worin – das frage ich Sie alle – besteht ein Unterschied zwischen Ihrem Handeln und der hochnotpeinlichen Befragung der Inquisition sowie den Urteilen des Volksgerichtshofes? Sie meinen, ich wurde anschließend nicht verbrannt oder gehenkt? Da mögen Sie recht haben: Sie leisten jedoch Ihren Beitrag, dass mein Leben zerstört wird und die möglichen segensreichen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL für unser Land vernichtet wurden, in die ich über vier Millionen Euro investiert habe – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. In einem unterscheiden Sie sich aber nicht von denen: Ihr Urteil stand von vornherein fest.

Die Tatsache, dass Sie mir nicht erlaubten, die in Aussicht gestellten fünf Minuten zu nutzen, um Ihnen den Sachverhalt und dessen mögliche Bedeutung zu erläutern, zeugt nicht nur von fehlender „Achtung“ dem Sachverhalt gegenüber und mir, sondern muss hinsichtlich des Umfangs meiner bisherigen Zuarbeit und der darin umfassend detailliert begründeten Vorwürfe auch in zweierlei weiteren Richtungen bewertet werden:

- Es mangelt dem Ausschuss an „Achtung“ gegenüber dem gesunden Menschverstand des Souverän, der Ihnen durch seine Wahl ermöglicht hat, seine Interessen zu vertreten.
- Indem Sie nur abnicken, was Ihnen die Exekutive vorgelegt hat, werden Sie zum Helferhelfer der sachsen-anhaltischen Mafia – für die das Finanzamt Magdeburg, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, andere Gerichte und die Staatsanwaltschaft als fünfte Kolonnen wirken –, die aus politischen Gründen bemüht ist, mich zu brechen.

Wer das Böse nicht benennt, wird zum Statisten der Gewalt.

Die Tatsache, dass ich mich im Vorfeld – eher ungern – entschloss, den Sachverhalt vorlesen statt vortragen zu wollen, hat den Charme, dass ich Ihnen beiliegend nun auch zur Verfügung stellen kann, was ich Ihnen in der Sitzung antun wollte: Auch gern dafür, mir die falsche Einordnung des Sachverhalts vorwerfen zu können, denn ich liebe Kritik.

Meine Vorwürfe wirken umso schwerer, als ich Ihnen schon mit meiner Reaktion vom 26.05.2025 auf Ihr Schreiben vom 21.05.2025 ausführlich erläutert habe, dass Ihre – auch heute wiederholte und als einzige Begründung für Ihre Ablehnung herhaltende – These, ich würde mit etwas auf Sie zukommen, dass Ihren Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter erfordern würde, nicht nur falsch ist, sondern eine Lüge: Eine Lüge, da Sie mindestens durch mich

wissen, dass Ihre Ansicht falsch ist. Systemisch schließe ich daraus: Sie belügen das Volk, um Ihre Rolle als Helfershelfer zu verschleiern – und ihre Feigheit, nicht selbstbewusst Ihre Rolle in der verfassungsmäßigen Ordnung auszufüllen. Gleichermaßen gilt das natürlich für den Rechtsausschuss, der sich von vornherein aus dem Spiel genommen hat.

Wie schon zum Ausdruck gebracht, habe ich über mein Schreiben hinaus auch ChatGPT nach Ihren Möglichkeiten befragt, gegenüber dem Versagen von Judikative und Exekutive wirksam werden zu können. Auch diese Reaktion lege ich Ihnen über die 15 Exemplare hinaus hier mit bei, die Sie mir erlaubten, zwecks Verteilung bei Ihnen zu lassen. Sie haben jede Möglichkeit, die von ChatGPT analysierten Möglichkeiten in Abrede zu stellen und sollten ChatGPT wie auch ich in irgendeinem Punkt versagt haben, so bitte ich um entsprechende Hinweise.

Was Sie mir mit Ihrem Versagen offenbart haben, ist ein nun offenbar vollständiges Versagen unserer verfassungsmäßigen Ordnung: Judikative, Exekutive und Legislative in Sachsen-Anhalt legitimieren sich gegenseitig durch Wegschauen und Ignoranz gegenüber den ihnen zugetragenen Realitäten und sind ein einziger Sumpf, denn nicht in einem einzigen Punkt wurden die von mir auf den verschiedenen Ebenen erhobenen Vorwürfe und ihre umfangreichen Erläuterungen substantiell analysiert oder gar entkräftet. Daraus ergibt sich eine primäre Schlussfolgerung: Wir haben in Sachsen-Anhalt eine Verfassungskrise. Diese lässt sich so charakterisieren und ich unterziehe auch das Ihrer Prüfung:

- Eine Judikative, die systematisch Fehlentscheidungen produziert, die nicht Recht spricht entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern willkürlich beschließt und das Recht nur missbräuchlich dosiert zur Legitimierung der eigenen willkürlichen Rechtsprechung nutzt,
- dauerhafte Missachtung grundrechtlicher Schutzpflichten durch staatliche Organe;
- systematische Nichtdurchsetzung gerichtlicher/gesetzlicher Normen durch die Exekutive – Staatsanwaltschaften und Justizministerium würgen Ermittlungen ab;
- eine Legislative, die ihre Kontrollfunktionen faktisch aufgibt, nur noch formal reagiert, dem Petenten kein Gehör schenkt und sich auf die Antworten der Exekutive beschränkt – die wiederum, wie dargestellt, vollständig substanzlos sind;
- Konzentration oder Kollision staatlicher Macht ohne wirksame rechtliche Abhilfe.

**Muss der Erfahrung, den Ersten der Tod,
den Zweiten die Not, den Dritten das Brot,
folgen, den Söhnen wieder die Not, den Enkeln den Tod,
weil der Zeitgeist sich als Kleingeist jeder moralischen Veränderung versagt?**

Wenn Sie mir den Eindruck vermitteln wollen, dass Sie „dauerhaft“ und „systematisch“ nicht erkennen, so gelangt man zu der Frage, warum Sie und die Genannten mir eine Sonderbehandlung angedeihen lassen und grundgesetzwidrig handeln: Mir als Verteter einer Gruppe von Menschen, die als Freigeist einem Zeitgeist entgegentritt, der als Kleingeist

daher kommt und durch sein unmoralisches Handeln unsere Ordnung zerbröseln lässt und die Zukunft unseres Landes gefährdet. Wenn Sie einwenden wollen, wir haben in Sachsen-Anhalt ein schwerwiegendes Demokratiedefizit und keine Verfassungskrise, so will ich Ihnen insofern entgegenkommen, als es meine Absicht ist, zu klären, wie umfassend und dauerhaft die von mir identifizierten Aspekte gegeben sind.

Sie stellten nichts in Frage und machten alles mit.

Sie diskriminierten auf ihre Weise und verloren dabei ihre Werte.

Ich versichere Ihnen, dass ich es nicht akzeptieren werde, dass Sie und die Genannten weiter versagen und Schaden über unser Land bringen, denn wenn das schon bei so banalen Aspekten wie dem Ihnen von mir vorgetragenen der Fall ist, werden sie auch versagen, wenn Sie über Fragen von Krieg und Frieden entscheiden müssen, wenn das Recht des Stärkeren zum Nachteil unseres Landes und seiner Menschen durchgesetzt werden soll oder über komplexe Themen zu entscheiden ist, die Sie nicht überblicken, weil Sie es noch nicht einmal schaffen, den beschränkten Ausschnitt aus dem überblicken, mit dem ich insgesamt seit nun vielen Jahren konfrontiert bin. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich dafür weiter ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste wirken, da ich nur Gott und dem nachhaltigen Nutzen für unser Land und seine Menschen verpflichtet bin. Das kann ich gern mit Ihnen zusammen tun, denn ich sehe auch, dass Sie sich nicht besonders hervorheben aus der gesellschaftlichen Verfasstheit unseres Landes, in der vieles zur Normalität geworden ist und manches sich zum neuen Normal erhebt. Dazu können Sie gern auf mich zukommen: Aber, so, wie es läuft, darf es nicht weitergehen.

Es ist meine Hoffnung, dass Sie meine Reflektion als Ausdruck meiner „Achtung“ Ihnen und Sachsen-Anhalt gegenüber erkennen und, dass ich Ihnen in die Augen geschaut habe. Ich wünsche Ihnen ein nachdenkliches wie auch erholsames Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: Meine Vorbereitung auf die Sitzung

ANLAGE 2: ChatGPT – Wirkungsmöglichkeiten der Legislative

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Herr Präsident Kay Barthel
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
11.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich gestehe Ihnen, irritiert zu sein, dass weder Frau Scholz die im Telefonat vom 29.09.2025 in Aussicht gestellte Absicht, sich in der kommenden Woche zu melden, umsetzte noch ich auf meine Mails von 27.10.2025 und 29.10.2025 eine Reaktion zu der Frage bekam, wie Sie gedenken, mit meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025 umzugehen – nachdem ich dazu bisher keinerlei Reaktion bekam.

Insofern möchte ich Sie auf diesem Weg um Klärung bitten. Für eine Reaktion bis zum 28.11.2025 wäre ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

Von: Düsekow, Frank <Frank.Duesekow@lrh.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 11:07
An: Liske, Bernd
Betreff: Ihr Schreiben an Präsident Barthel

Sehr geehrter Herr Liske,
vielen Dank für Ihre Anregung zur Prüfung von Verwaltungs-, Dokumentations- und Organisationsfragen in verschiedenen Stellen der Landesverwaltung und des Landtages. Der Präsident des Landesrechnungshofes hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 08.09.2025 richtig darstellen, kommen für die Aufgaben des Landesrechnungshofes die Vorschriften der §§ 88 ff. Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) zur Anwendung. Danach erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (§ 90 LHO). D. h. die Prüfungen sind danach auszurichten, ob die Verwaltungsverfahren im Rahmen des Haushaltsvollzuges ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wurden. Es muss danach also ein wirtschaftlicher Bezug im Zentrum der Prüfungen stehen.

In Ihrem Fall vermag ich einen solchen wirtschaftlichen Bezug nicht zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, dass bspw. gegen das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan bzw. gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wurde (§ 7 LHO). Zudem handelt es sich bei Ihrem Anliegen um einen Einzelfall. Der Landesrechnungshof greift Einzelfälle allenfalls dann auf, wenn die Besorgnis besteht, dass ein wirtschaftlicher Schaden von *erheblichem Ausmaß* das Land treffen könnte (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 3, 2 und 3 LHO).

Daher muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die von Ihnen angeregte Prüfung nicht erfolgen wird.

Beste Grüße

--

Frank Düsekow
Pressesprecher

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 340 2510 200

Außenstelle Ernst-Reuter Allee 34-36
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 567 7014
E-Mail: frank.duesekow@lrh.sachsen-anhalt.de



Wir prüfen und beraten!

Herr Präsident Kay Barthel
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
18.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bedanke mich für Ihre Reaktion vom 25.11.2025 – hinsichtlich derer ich mir gewünscht hätte, dass sie als Nachfrage formuliert worden wäre, ob ich den wirtschaftlichen Bezug darstellen kann und wie ich zum Aspekt des Einzelfalls stehe. Sie zwang mich, mich noch tiefer mit dem Thema sowie neuem zu beschäftigen und mich auch zu erinnern: Das hat sicher für jeden möglichen Fall einen Mehrwert. Insofern gilt mein Dank auch dem mir von Ihnen auferlegten Druck, mich umfassender äußern zu müssen: Idealerweise reicht Ihnen jedoch dieser Dank.

Aus dem bisherigen Wissen um mein Denken halte ich die Annahme für vertretbar, dass Ihnen bewusst sein könnte, dass ich mich nicht mit „Kinderkacke“ beschäftige: Womit auch der Hinweis verbunden ist, dass ein Aspekt ausreichend bedeutsam sein muss, wenn ich mich dazu entscheide, mich an den Präsidenten des Landesrechnungshofes zu wenden und selbst wenn ChatGPT Sie mir empfahl, so stand vor der Tatsache, dass ich dem Folge leistete, noch meine eigene Bewertung.

- „[Kinderkacke](#)“ ist ein Begriff, zu dem mich unser Ministerpräsident am 01.12.2016 beim Kaminabend des Wirtschaftsrates inspirierte, als er sich dort und schon früher zu der Absicht von Holger Stahlknecht ausließ, sich mit einem rechten Ideologen aufs Podium setzen zu wollen. Ich war so frei, ihm dann vor versammelter Teilnehmerschaft zu empfehlen, sich nicht mit „Kinderkacke“ zu beschäftigen: Weil er viel zu wertvoll ist und es bedeutsamere Themen gibt.

Aus dem anschließenden Kontakt erwuchs nicht der in Aussicht gestellte Termin, so dass der schon damals von mir bei ihm wahrgenommene [Mangel](#), dass der Posten eines Hofnarren nicht besetzt ist, nicht abgebaut und [einer meiner kreativen Eisprünge](#) (→ S. 5 - 6), nicht auf Sinn und Unsinn abgeklopft werden konnte. Zumindest inspirierte er mich schon 1-2 Tage später zu einem meiner [Aphorismen](#) – ohne das ich schon wusste, dass es zu dem Termin nicht kommen wird.

„Kinderkacke“ ist also kein Schimpfwort, sondern ein analytisches Komprimat dafür, dass etwas als weniger wichtig eingeschätzt wird: Wobei die Einordnung aus anderen Blickwinkeln durchaus anders sein kann. Der Begriff hat sich inzwischen zu einem geflügelten Wort entwickelt, dass ich immer wieder verwende und auch anderen ist er vertraut.

Ausgehend davon bin ich nachfolgend bemüht, Ihnen die Bedeutung der Bedeutung zu erläutern. Ich bemühe mich um Kürze – was angesichts der inzwischen erreichten Länge irritierend klingen mag, aber es gibt sehr viel mehr, was ich einbringen kann und im Übrigen wird der Schriftsatz primär mit Zitaten gefüllt. Sollte sie mir zum Nachteil gereichen, rege ich an, mir Nachbesserung zu ermöglichen: Nachlegen kann ich – wobei ich auf nicht wenig eigentlich nicht eingehen will, weil es mit Blick auf wesentliches und das ist Zukunft idealerweise als „Kinderkacke“ abgetan werden kann. Wenn ich meine Petition mit „Allein gegen die Mafia“ titelte, so sei aber auf den geäußerten Eindruck Dritter hingewiesen, dass ich immer sehr genau wüsste, was ich zum Ausdruck bringe.

Inhalt

Thesen, Fakten	3
Analyse der Reaktion des LRH	6
Wirtschaftlicher Bezug nicht erkennbar?	7
Prüfungsanregung vom 08.09.2025	7
Zu berücksichtigende Aspekte	10
Umsätze/ wichtige Kunden von Liske zwischen 2003 und 2015.....	12
Konsequenzen des Werteverzehrs	14
Einzelfall?	15
IBG	16
Jahnhalle Wolmirstedt.....	27
Zulagen/ Funktionszulagen im Landtag	27
Oury Jalloh.....	28
Eigene Erfahrungen: IBG, Verantwortungen in Sachsen-Anhalt.....	29
Bewertung.....	40
Die Landeshaushaltsordnung mit Blick auf Fördermittel	43
Abschließend	50
ANLAGEN.....	51

Thesen, Fakten

Nachfolgend die wesentlichen Thesen und Fakten, die in der Auseinandersetzung mit Ihrer Reaktion herausgearbeitet wurden.

- Im Gegensatz zu den in der Reaktion vertretenen Thesen fehlenden wirtschaftlichen Bezugs und dessen, es würde sich um einen Einzelfall handeln, gibt es auch in meinem Schriftsatz vom 08.09.2025 schon ausreichend Substanz, um nicht zu diesen Annahmen zu kommen. Erschwerend kommt hinzu, dass meine auch dort schon gegebenen Hinweise auf den Einsatz von Fördermitteln keine Berücksichtigung fanden.
- Vorliegend weise ich den wirtschaftlichen Bezug sowie die Tatsache, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, umfassender nach und stelle die Verbindung zur Landeshaushaltsordnung her.
- Die Stadtparkasse Magdeburg, die Stadt Magdeburg, das Finanzamt Magdeburg, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, das Justizministerium Sachsen-Anhalt, der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, die Fraktionsvorsitzenden des Landtages von Sachsen-Anhalt, der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, und der Landtagspräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger verstoßen gegen Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 7 LHO und sind verantwortlich für den Werteverzehr bei den für Liske Informationsmanagementsysteme eingesetzten Fördermittel.

Das mit meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025 und diesem Schriftsatz verdeutlichte Versagen ist für den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt nach § 88 Abs. 1 LHO prüfungsrelevant.

Durch Ihre Reaktion und meine Reflektion hat sich der Prüfungszeitraum auf die Zeit seit 2003 und strukturell ausgedehnt (HINWEIS: Die Liste ist unvollständig):

- Stadtparkasse Magdeburg
- Finanzamt Magdeburg
- Finanzgericht Sachsen-Anhalt
- Finanzministerium Sachsen-Anhalt
- Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt
- Stadt Magdeburg
- Stadtparkasse Magdeburg

- Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt
- Das Problem bei der IBG war nach meiner Wahrnehmung nicht das operative Management, sondern die auf die IBG wirkenden Strukturen: Insbesondere dann wohl der Aufsichtsrat.
- Die Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt unterlagen bei ihren Untersuchungen im 14. Parlamentarische Untersuchungsausschuss einer Zweckbindung: Und der Zweck war begrenzt und sollte nur in dem Umfang zu Ergebnissen führen, der ausreichend ist, um die Wahrnehmung einer legislativen Verantwortung behaupten zu können.
- Der 14. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt lügt, wenn er feststellt, dass es „in der gesamten Untersuchungszeit keine unmittelbaren Anhaltspunkte oder gar sicheren Erkenntnisse für Schädigungen von Unternehmen“ gegeben hätte. Dem Landtag von Sachsen-Anhalt war die Vernichtung von Fördermitteln, das Engagement der IBG bei Liske, die Schädigung sowie meine vergeblichen Bemühungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrates der IBG bekannt.
- Statt das die genannten Akteure ihrer jeweiligen Verantwortung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz gerecht werden, haben sie sich nicht nur in meinem Fall ihr Versagen gegenseitig legitimiert und damit
 - den nachhaltigen Einsatz von Fördermitteln verhindert,
 - verhindert, dass die entwickelten Produkte der Lesemaschine MIRAKEL die Innovations- und Wirtschaftskraft in Sachsen-Anhalt und Deutschland insgesamt stärken sowie Beiträge in Bereichen wie der Bildung, der Bundeswehr und den BOS leisten, sowie
 - meine Firmen in die Insolvenz getrieben
 - und so gegen die Landeshaushaltsordnung von Sachsen-Anhalt verstoßen.

Man darf als gesichert annehmen, dass die in die Öffentlichkeit geratenen Fälle nur die Spitze eines Eisbergs von Versagen ist, dass sich in der Regel und erst Recht nach dem bekannt gewordenen subtiler geriert.

- Von einem Handeln der Personen und Strukturen, wie es zugunsten anderer in diesem Schriftsatz an den Beispielen IBG-Affäre, Jahnhalle Wolmirstedt, Funktionszulagen im Landtag und Oury Jalloh kurz reflektiert wird, konnte ich in all den Jahren nur träumen.
- Wer mich liest, weiß um mein Bemühen zum Wesen – zur Natur – von Aspekten vorzudringen.
- **Aus dem heraus betrachte ich das, was heutzutage als „IBG-Skandal“ gegoogelt werde kann, als Mäntelchen um den eigentlichen Skandal und – marketingmäßig vielleicht nicht ideal – würde ich ihn zunächst als**

„Fördermittelskandal Sachsen-Anhalt“ bezeichnen. Er war ein komplexes Ablenkungsmanöver. Wenn Sie im Juni 2015 von "kollektiven Versagen" aller IBG-Entscheidungsgremien sprachen: Gab es in der Folge irgendwelche Verantwortungen, die zur Verantwortung gezogen wurden? Hinzu kommt, dass dem Untersuchungsausschuss zur IBG „der Fall Liske“ bekannt war.

- Ich hatte schon damals – zeitlich kann ich es nicht mehr einordnen, habe jedoch den Eindruck, es auch schon zu Papier gebracht zu haben – den Eindruck, dass ein Erfolg von Liske zu Fragen hätten führen können, wieso man ansonsten zu Ergebnissen kommt, die Ihr Haus später als „Werteverzehr“ bezeichnete. Mit Blick auf meine schon damals ein wenig ausgeprägten gesellschaftspolitischen Analysen – zu deren Fundament die Wahrheit gehört und aus denen ich meine Ideen zog und ziehe – wollte man den Erfolg verhindern. Liske Informationsmanagementsysteme hatte es geschafft, seine Umsätze allein aus eigenen Produkten zu machen, wurde aber durch die Randbedingungen erwürgt – siehe dazu auch den Absatz „Umsätze/ wichtige Kunden von Liske zwischen 2003 und 2015“.

Aus diesem Blickwinkel gehe ich davon aus, dass all den Verfahren von und gegen Dr. Dinnies Johannes von der Osten ein intern abgestimmtes Verständnis zugrunde lag, den Schein zu wahren, sie jedoch so enden zu lassen, wie sie endeten, um nicht Gefahr zu laufen, dass sein Insiderwissen über die sachsen-anhaltinische Günstlingswirtschaft öffentlich wird. Gestärkt wird diese Annahme sicher durch die Kontinuität des genau entgegengesetzten – umfassend rechtswidrigen, verlogenen und wegschauenden – Umgangs mit mir. Ich bin von der Intelligenz der Richter, auf die ich treffe, absolut überzeugt, doch sie missbrauchen sie, um schlau statt klug zu sein, schaffen es, jegliches Recht mit dem unmöglichsten Blödsinn ins Leere laufen zu lassen, legitimieren sich gegenseitig und können es nach meiner Auffassung nur tun, weil es politisch opportun ist. Diese Kompetenz hätten sie sicher auch bei Dr. von der Osten walten lassen können, haben es aber nicht getan.

- Der Blick „20 Jahre Werteverzehr bei der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH“ springt also zu kurz: Es geht um den „Werteverzehr“ bei den Fördermitteln und die nicht erreichte Fähigkeit, damit tatsächlich „das Steuersäckel zu füllen“. Aus diesem Blickwinkel wird das teilnahmslose Handeln auf der einer Seite und das begünstigende Handeln auf der anderen Seite erst wirklich verantwortlich, ja kriminell.
- Sowohl die von mir hier eingebrachten Fälle zum Umgang mit Fördermitteln sowie anderen Problemen als auch der vor mir vorgelegte – und sehr eingegrenzte – Schriftverkehr machen überaus nachvollziehbar, wieso ich meine Petition mit „Allein gegen die Mafia“ titelte.
- Es liegt also objektiv der Tatbestand vor, dass das Versagen einer Struktur zum Versagen aller Strukturen führt. Niemand wagt es, dort auszubrechen – wobei das neben fehlender

Courage sicher auch an dem unsere Gesellschaft bestimmenden Eigennutz liegt, der eine Auseinandersetzung mit dem Recht des Schwächeren nicht als nützlich betrachtet. Inzwischen diskutiere ich dieses strukturelle und systemische Versagen als

- den Fall Gustl Mollath überaus überragenden Fall und als
- Ausdruck einer Verfassungskrise in Sachsen-Anhalt.
- Man muss davon ausgehen, dass die gesellschaftliche Verfasstheit in Sachsen-Anhalt zu weiterem Versagen führt – und es sehr viel mehr schon gab als das, was der Öffentlichkeit bekannt wurde –, da solche Fälle wie der meine teilnahmslos akzeptiert werden, dadurch das Normal einer wirklich wertebasierten Ordnung zerbröselt und eine Normalität sich als Normal herausbildet, die nicht nur – wie in Beispielen auch hier angerissen – zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden führt, sondern eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist.
- Neben theoretischen Grundlagen für unsere Softwareentwicklung habe ich auch für die Wirkung auf diese gesellschaftliche Verfasstheit in Deutschland aus Sachsen-Anhalt heraus Grundlagen geschaffen: Insbesondere mit den Essay in meinen [Aphorismen für die Menschwerdung des Affen](#), in dem ich Friedrich Engels Arbeit über den [Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen](#) unter Einbeziehung von Wolfgang von Goethes [Das Göttliche](#) in Gegenwart und Zukunft weitergeschrieben habe und dabei zu grundlegenden Schlüssen kam (so zum Sechsten [Kondratieff](#)). Meine Aphorismen, die ich als Open Source- Betriebssystem zur Analyse und Gestaltung individueller, unternehmerischer und gesellschaftlicher Prozesse betrachte, leisten dafür eigene Beiträge und gehören zum Fundament meiner Auseinandersetzung mit den auf mich wirkenden Herausforderungen sowie dem, wessen ich mich insgesamt zuwende.
- Der im Finanzministerium vergleichswillige Mitarbeiter Liedtke wurde versetzt, damit es nicht zu weiteren Vergleichen kam.

Analyse der Reaktion des LRH

Über die Thesen, ein wirtschaftlicher Bezug wäre nicht erkennbar und es würde sich um einen Einzelfall handeln, war ich verwundert. Nachfolgend gehe ich darauf ein, doch stimme ich dem insofern zu, als es noch stärker herausgearbeitet werden kann und dem werde ich mich im Weiteren zuwenden. Bei meiner Prüfungsanregung hatte ich mich nach dem Impuls durch ChatGPT auf die Darstellung des Prüfungsumfangs konzentriert – auch, um zu verstehen, warum Sie mir empfohlen wurden – und die Relevanz durch Einbeziehung von Anlagen hergestellt. Vorliegend wird es umgekehrt sein: Sollten Ihnen meine wirtschaftlichen Bezüge ausreichend erscheinen, um daraus ein Handeln ableiten zu können, so können Sie sicher auch

auf meine Vorstellungen zurückgreifen, worauf sich die Prüfungen auch noch konzentrieren sollten.

Wirtschaftlicher Bezug nicht erkennbar?

Die Behauptung, ein wirtschaftlicher Bezug wäre nicht erkennbar, ist nicht haltbar. Erschwerend kommt hinzu, dass meine Hinweise auf den Einsatz von Fördermitteln keine Berücksichtigung fanden.

Es ist meine Hoffnung, dass Ihre These der Tatsache geschuldet ist, dass Sie sich nicht ausreichend mit meiner Zuarbeit beschäftigt haben. Sollte es andere Gründe geben, bedarf Ihre Reaktion sowohl einer anderen Bewertung als auch eines anderen Umgangs.

Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Da ich in meiner Prüfungsanregung schrieb,

Aus den ANLAGEN 15 und 17 können Sie auf die Bedeutung Ihrer evtl. Prüfung schließen.

gehe ich zunächst auf diese Anlagen ein und zitiere, wo Sie ansonsten in den Anlagen den wirtschaftlichen Bezug hätten erkennen und so bei ungenügender Differenzierung von mir Vertiefung hätten fordern können.

Der wirtschaftliche Bezug wird deutlich, wenn man sich mit den Anlagen meiner Prüfungsanregung auseinandersetzt.

ANLAGE 15 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meinem vorbereiteten Statement für die Anhörung im Petitionsausschuss:

Wir haben ein betrügendes, kriminell agierendes Finanzamt Magdeburg, dessen umfassendes Handeln ich nur als politisch motiviert ansehen kann – zumal es unmittelbar in Erscheinung trat, nachdem ich das unsäglichen Handeln der Stadtparkasse Magdeburg erfolgreich aus der Wirkung auf mich entfernen konnte.

...

Folge dessen ist nicht nur, dass man mein Leben zerstört und **eine Investition von über vier Millionen Euro in die einzigartigen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL vernichtet wurde**

...

Ich habe Sie schon gebeten, Schaden von Sachsen-Anhalt fernzuhalten.

Es interessiert Sie nicht, wie sich das differenziert darstellt und Sie meinen, dass hätte keinen wirtschaftlichen Bezug?

ANLAGE 17 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meiner Reaktion auf die Sitzung im Landtag an den Petitionsausschuss:

Sie leisten jedoch Ihren Beitrag, dass mein Leben zerstört wird und die möglichen segensreichen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL für unser Land vernichtet wurden, **in die ich über vier Millionen Euro investiert habe – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg.**

Es interessiert Sie nicht, das 1,5 Millionen Euro an Fördermitteln vergeblich eingesetzt wurden und Sie meinen, dass hätte keinen wirtschaftlichen Bezug? In weiteren Verlauf des Schriftsatzes werden Sie sehen, wie sehr Sie mich motiviert haben, mich damit auseinanderzusetzen.

ANLAGE 1 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meiner ersten Strafanzeige:

Der Anzeigenersteller erhob am **30.09.2014** in Vertretung für seine Einzelfirma Liske Informationsmanagementsysteme und die Liske Informationssysteme Ltd. – in der er als alleiniger Gesellschafter ohne Mitarbeiter wirkte – Klage vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt **gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten** – ANLAGE 1. Die Klage beinhaltet steuerrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte.

...

In gleicher Weise, wie das Handeln des Finanzamts Magdeburg gegenüber dem Kläger zu einer Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten führte, **die aus steuerrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten besteht** – ANLAGE 1 –, kann das Bemühen, die Amtshaftung – also den zivilrechtlichen Aspekt der Klage – abzutrennen und an das Landgericht Magdeburg abzugeben – was vollkommen sinnlos ist, da es für die Relevanz dessen eines Haftungsgrundes bedarf, der nur über die Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage festgestellt werden kann –, nicht betrachtet werden ohne die generelle gerichtliche Praxis, dem Kläger jegliche Rechte abzusprechen und jegliche Argumente zu der überlangen Verfahrensdauer, der Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Teil der Klage, der Manipulation des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018, der fast fünfjährigen Verzögerung bei der Bereitstellung des Protokolls und die Einbeziehung von Richter Leifemann, der schon in dem Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme eine unrühmliche Rolle spielte, zu ignorieren.

Könnte man evtl. auf den Gedanken kommen, dass da was nicht stimmt: Etwas, mit dem sich auseinanderzusetzen, man interessiert sein könnte – weil der gesunde Menschenverstand einen wirtschaftlichen Bezug erkennt (noch dazu mit Blick auf die weiteren Anlagen) und es noch dazu um Fördermittel geht, bei denen Ihnen eigentlich die Ohren klingeln müssten?

ANLAGE 3 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meiner Petition:

Die Genannten handeln als sich gegenseitig legitimierende Bande. Sie sind durch ihre Ignoranz des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Durch das Bemühen, das Finanzamt Magdeburg vor meiner aus steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekten bestehenden Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten in Schutz zu nehmen und darüber hinaus die jeweils unteren Verantwortungsebenen, werden sie jeweils selbst straffällig.

...

Mit 5.000 DM privatem Vermögen anfangend – stand mal in der VOLKSSTIMME und wird daher erwähnt – **habe ich u. a. über vier Millionen Euro in die Entwicklung der Lesemaschine MIRAKEL investiert, davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. MIRAKEL verfügte über weltweit einzigartige Fähigkeiten** bei der Nutzung von Informationen in Dokumenten und fand Anwendungen in der Industrie, der Bundeswehr, bei Banken, Energieversorgern und Landesministerien. Die Entwicklung war eine Reaktion auf Erkenntnisse zum Ende des Jahrtausends über absehbare zivilisatorische und gesellschaftliche Probleme, auf die ich später insbesondere in meinen **Aphorismen für die Menschwerdung des Affen** einging. Mir ging es um die Stärkung der menschlichen Intelligenz und dabei insbesondere um eine bessere Ausschöpfung der kreativ-schöpferischen Potentiale: Derartige Ziele, an die gegenwärtigen Bemühungen im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz binden zu wollen, wäre Augenauswischerei.

Diese Entwicklung wurde erfolgreich und vielfältig torpediert. Auf der finanziellen Seite – andere Seiten gehören zu anderen Geschichten, die hier nicht erzählt werden – war es die Stadtparkasse Magdeburg, die als fünfte Kolonne dieser Bemühungen wirkte. Während meine Mitarbeiter sich Häuser bauten, war ich über große Zeiträume in permanenter persönlicher Not, hatte oft eine Liquidität von unter 1.000 Euro – und nicht selten noch weniger – und durfte zu Ostern und Weihnachten immer erwarten, dass die Stadtparkasse mir die Konten pfändete oder mich anders drangsalierte. Trotzdem drehte ich die Spirale immer weiter, um mit MIRAKEL den Durchbruch zu schaffen. Als ich die Bank nach einem letzten Betrugsversuch von ihr gerichtlich erfolgreich – erfolgreich insofern, als dem Betrug entgegengetreten werden konnte, dieser aber nicht bestraft wurde – aus dem Einfluss auf mich entfernt hatte, trat 2010 fast nahtlos das Finanzamt Magdeburg in deren Fußstapfen – womit die permanente politische Begleitung offensichtlich und meine Diskussion um fünfte Kolonnen nachvollziehbar wurde. Deren Wirken führte zu meiner Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30.09.14, der 2019 die erfolgreiche auf mich ausgeübte Motivation folgte, Insolvenz anzumelden. Aus der bin ich nun raus, aber MIRAKEL hat sich in Luft aufgelöst und kann seine Wunder nicht zur Geltung bringen – nicht zuletzt auch nicht für Sachsen-Anhalt. **Eine Investition von mir von über vier Millionen Euro wurde vernichtet. Mit ihr wäre es sehr viel leichter gewesen – wie schon in anderen Fällen, in denen ich das vergeblich vorgeschlagen habe (so NSA, Amri) –, die zwei Millionen Seiten der 5.000 Ordner auszuwerten, die nun dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorliegen – was selbst für Sprachnachrichten gilt, wie demohaft dem Kommando**

strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf schon vor 10 Jahren demonstriert werden konnte:
Mit Software aus Sachsen-Anhalt.

Klingt das nicht evtl. nach einem Schaden für Sachsen-Anhalt – der über den Schaden aus dem „Einzelfall“ hinausgeht?

Zu berücksichtigende Aspekte

In diesem Abschnitt gehe ich kurz auf einige wesentliche Aspekte ein, die für die Beurteilung der herangetragenen Sachverhalte hilfreich sein können.

Ausgangspunkt für meine Anregung an Sie ist meine Klage vom 30.09.2014 gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten. Durch das Treiben des Finanzamtes wurde eine Investition von über 4 Millionen Euro in die weltweit einzigartigen Fähigkeiten der Lesemaschine [MIRAKEL](#) vernichtet – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Das war nicht zuletzt deshalb tragisch, weil diese Entwicklung ab 1998 wesentlich durch grundlegende Erkenntnisse über zwangsläufige gesellschaftliche Entwicklungen bestimmt war (Bild von der 3-Klassen-Gesellschaft und Bild von der Grenze → [Aphorismen für die Menschwerdung des Affen](#); Ich verweise auch auf [das](#)).

Sie haben hier also einen ersten Hinweis auf eine wirtschaftliche Dimension meiner Bemühungen, die weit über die Frage des wirtschaftlichen Erfolgs meiner Firma und damit des allein daraus folgenden nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel hinausgeht.

- In vielen Schreiben habe ich immer wieder auf die Missstände im Umgang mit unseren Entwicklungen aufmerksam gemacht. [Man hat weggehört: Dadurch hat sich eine Menge aufgebaut.](#)
- Unsere Entwicklung habe ich aus dem Nichts provoziert. Sie führte zu Kunden wie der Bundeswehr (dort erlöste ich 2010/2011 knapp 160 TEuro), Dräger Medical, die Von Ardenne GmbH, das IHP in Frankfurt (Oder), der Landesbank Sachsen, der Verbundnetzgas AG, der Staatskanzlei und Landesministerien in Thüringen.
- Ich hatte dabei nie die Freiräume, wie man sie bei amerikanischen Firmen – oder auch anderen deutschen – kennt, die über Jahre Verluste in Größenordnungen machen können. Ich war seit 1995 im Würgegriff – insbesondere über die Stadtparkasse Magdeburg –, wurde zu Krediten gezwungen und konnte nur entlang der jeweiligen Liquidität agieren, die oft in der Nähe des Nullpunktes lag. Kleinste zusätzliche Belastungen zu dem schon so bestehenden Druck wurden so existenziell. Das war 1995 so, als die Stadtparkasse Magdeburg ohne jegliche Not und unangekündigt die Kredite kündigte. Zum zweiten Mal nach einer Situation bei der NVA war ich eine Weile in der Nähe des Selbstmords.

Auch 2003 war das der Fall, als die Sparkasse erneut kündigte – zu einem Zeitpunkt, an dem ich abseits von Peaks über ein Jahr stabile Umsätze zwischen 25 und 30 TEuro hatte. Jegliche Bemühungen, gegen diesen Irrsinn vorzugehen, waren ohne Erfolg. Wirtschaftsminister, Bürgschaftsbank, IHK, Oberbürgermeister und andere: Alle zuckten nur mit den Schultern und ließen jede Bemühung ins Leere laufen. Ein Effekt war sicher, dass sich die IBG aus ihrem Engagement verabschiedete, doch die ca. 40 TEuro die ich dafür aufbringen musste, fehlten mir bei der Entwicklung der Produkte.

Als ich das unsägliche Handeln der Stadtsparkasse Magdeburg endlich aus dem direkten Einfluss auf mich heraushatte – zum Schluss versuchte man noch zu betrügen – übernahm fast nahtlos das Finanzamt Magdeburg mit einer Steuerprüfung den pekuniären Einfluss auf mein Wirken. Sein kriminelles Handeln führte zu Forderungen aus Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie sich [auf wundersame Weise](#) Schritt für Schritt in Luft auflösende Wartungsverträge im Umfang von ca. 90 TEuro.

- Diese Folgen der Steuerprüfung durch das Finanzamt 2010 brachen mir endgültig das Genick – selbst, wenn ich noch Jahre durchhielt. An den Umsätzen kann man das nachvollziehen:
 - 2009: 139 TEuro
 - 2010: 185 TEuro
 - 2011: 183 TEuro
 - 2012: 105 TEuro
 - 2013: 69 TEuro

Seit nun mehr als 11 Jahren ist meine Klage gegen das Finanzamt Magdeburg anhängig. Da man mir PKH nicht zugestand, musste ich mich selbst vertreten. In der Folge sind tausende von Seiten an Schriftsätzen entstanden, in denen ich mich intensiv mit der Rechtsprechung auseinandersetzte – mit dem Effekt, dass ich ein großer Fan des Grundgesetzes und des Rechts geworden bin, da mir damit ein Normal wie der Meter oder die Sekunde zur Verfügung steht, mit dem ich gerichtliche Beschlüsse und mein Denken messen kann, was mir bei meinen gesellschaftlichen Analysen ansonsten oft fehlt. Die Klage wird immer wieder über Jahre ausgesessen, es wird unglaublich krude abseits des Grundgesetzes und des Rechts argumentiert sowie umfangreich versucht, sich der Auseinandersetzung mit dem kriminellen Handeln des Finanzamtes Magdeburg zu entziehen.

Meine Erfahrungen mit der Rechtsprechung beschrieb ich vor einigen Tagen so:

Primär äußert sich das an einem fehlenden Interesse an der Wahrheit, der Exekution des Rechts des Stärkeren statt des Rechts, einer gegenseitigen Legitimierung bei Versagen, einem Wirken in Herrenmanier in vollkommener Verkenntung der zugestanden Unabhngigkeit als Verantwortung statt als Privileg und eines Missbrauchs des Prozessrechts, um das materielle Recht gar nicht erst ignorieren zu mssen bzw., bei dessen

Beugung nicht Gefahr zu laufen, erwischt zu werden. Hinsichtlich letzterem wird insbesondere ausgenutzt, dass der Rechtsweg seine Grenzen hat und die Kollegen mitspielen. Das vollkommene Desinteresse an der Wahrheit und der Durchsetzung des Rechts äußert sich auch darin, dass Mängel in den Schriftsätzen – so zu den korrekten Möglichkeiten, Beschlüssen entgegenzutreten zu können – nicht entlang § 139 ZPO betreut, sondern zur Verwerfung des Einspruchsrechts genutzt werden.

In dieses Treiben abseits des Grundgesetzes – primär Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG – sind als politische Erfüllungsgehilfen die Staatsanwaltschaften eingebunden.

...

Die Annahme ihrer Unabhängigkeit ist eine nicht aufrechtzuerhaltende Mär und die vorliegende Geschichte legt den vollkommenden Unsinn dessen offen, denn sie zeigt, dass Richter überfordert sind, Wahrheiten in ihre Erwägungen einzubeziehen und entlang ihnen Recht zu sprechen. Ganz im Gegenteil setzen sie ihre Kompetenz dafür ein, die Wahrheit zu verdrängen und Unrecht walten zu lassen.

Inzwischen bin ich davon überzeugt, dass die Judikative unfähig zu einer Selbstreinigung ist, die es ihr ermöglicht, ihrer Verantwortung tugendhaft gerecht zu werden. Daher glaube ich, dass es einer externen Einrichtung ähnlich der des TÜV bedarf, um die Qualität richterlichen Wirkens zu sichern. Man überlässt es heutzutage nicht Unternehmen, sich selbst zu prüfen und es gibt keinerlei Begründung, aus der sich ableiten lässt, dass es mit der Judikative eine Gruppe von Menschen gibt, die dem übrigen Teil der Gesellschaft moralisch-ethisch überlegen sind. Wenn sie dann aber wie die Gesellschaft genauso moralisch-ethisch verwerflich sein kann, so verbietet es sich, ihr einen besonderen Status zu geben und sie hat sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in genau der gleichen Weise zu unterwerfen wie der Rest der Gesellschaft.

Umsätze/ wichtige Kunden von Liske zwischen 2003 und 2015

Nachfolgend stelle ich Zahlen zu dem Wirken am Markt zur Verfügung. Unmittelbar im Zugriff sind für mich die Umsätze ab 2003 – also dem Jahr, in dem die Stadtparkasse Magdeburg erneut kündigte. Dazu ist festzuhalten:

- Frühere Jahre müsste ich mit größerem Aufwand analysieren. Nach meiner Erinnerung gab es etwa ab 2000 – evtl. auch vorher schon – keinen Anteil mehr von Hardware oder Fremdsoftware an unseren Umsätzen.
- Ich bin mir auch in der Hinsicht nicht sicher – mein Gedächtnis ist nicht besonders ausgeprägt, dafür jedoch meine Situationskomik –, aber schon um diese Zeit herum hatte ich von dem ursprünglich 10 Mitarbeitern nur noch zwei. Genauer müsste ich bei Bedarf prüfen. **Das heißt, die nachfolgend dargestellten Umsätze von 2 Millionen Euro erzielte ich mit zwei und später einem Mitarbeiter: Mit eigener Software aus Sachsen-Anhalt.**

- Sowohl die Kunden als auch die Zahlen stützen meine These von der möglichen Bedeutsamkeit unserer Entwicklungen.

Tabelle 1: Umsätze nach Jahren zwischen 2003 und 2015

	Umsatz
2003	234096,18
2004	230194,51
2005	212742,48
2006	159342,07
2007	241939,81
2008	183952,95
2009	139269,27
2010	184909,10
2011	183174,12
2012	105004,46
2013	69452,34
2014	57322,29
2015	63376,97
Gesamt	2064776,54

Tabelle 2: Umsätze mit wesentlichen Kunden

Kunden	Umsatz
Verbundnetz Gas AG	239311,03
Bundeswehr	158650,00
Medizinische Akademie Magdeburg	156586,47
Sachsen LB	141367,18
Dräger Medical	133945,95
Fraunhofer Inst. für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR	102514,65
Verbundnetz Gas AG	98770,00
Thüringen Sozialministerium	74010,28
Kreditanstalt für Wiederaufbau	66772,28
Thüringen Innenministerium	52724,40
Stadtwerke Leipzig	48577,00
Thüringen Umweltministerium	43481,60
Thüringen Staatskanzlei	74270,40
Thüringen Finanzministerium	40694,12
Energieversorgung Halle	35978,05
Wirtschaftsministerium Brandenburg	33900,00
VON ARDENNE Anlagentechnik	33655,02
Landesbetrieb für Informationstechnik Berlin	30732,50
BOSCH Solar	55047,50
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik (IHP)	22850,00

Thüringen Umweltministerium	20645,00
Roche Diagnostics	18000,00

Konsequenzen des Werteverzehrs

Folge des Tuns gegen mich ist nicht nur die eigene Betroffenheit.

- Die 1,5 Millionen an Fördermitteln konnten nicht in dem Maß über Steuern gewinnbringend für Sachsen-Anhalt werden, wie es die weltweit einzigartigen Möglichkeiten von MIRAKEL eigentlich in Aussicht stellten. Ich habe Fördermittel immer mit großer Demut angenommen und es war Chefsache, ihre ordnungsgemäße Nutzung zu sichern. Mein Ziel waren Umsätze, mit denen ihr Einsatz zu einem Gewinngeschäft für den Staat wird: Doch der Staat hat sehr viel Aufwand betrieben, dass mir das nicht gelingt.
- Das der von mir eingeschlagene Weg, eigene Software zu entwickeln, richtig war, kann man an den Umsätzen erkennen, denn in denen war keinerlei Hardware oder Fremdsoftware enthalten, mit denen ich ursprüngliche die Umsätze erzielte.
- Es wurde verhindert, dass die Lesemaschine MIRAKEL die Innovationskraft in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus stärkt und in weiteren relevanten Bereichen wirksam wird: In der Forschung, der Bildung, bei der Bundeswehr und den BOS, im eGovernment und anderen Bereichen, deren Wirkung von Informationen und Wissen abhängig sind.
- Der Entwicklung zugrunde lagen mehrere Grundsatzartikel von mir ([1](#), [2](#), [3](#), [4](#) (→ 3.6), [5](#)) und strukturell war ich durch meine Arbeit im Vorstand des Verbandes Organisations- und Informationssysteme, im Hauptvorstand des BITKOM und dessen Arbeitsgruppen Wissensmanagement, Verteidigung und Bildung sowie einer Arbeitsgruppe Wissensmanagement im BMVg in die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Informations- und Wissensmanagement in Deutschland eingebunden.
- Insbesondere wurde tragischerweise auch die Wirkung von MIRAKEL im Zusammenhang mit der Integration in LOTUS sowie SharePoint und damit in Banken und der Bundeswehr verhindert, wo wir schon einen bestimmten Entwicklungsstand hatten. Hinsichtlich der Bundeswehr verhinderte das eine wirksame Auseinandersetzung mit der Bemühung von Microsoft, IBM und Logica, NATO-Lösungen auf SharePoint-Basis in der Bundeswehr einzusetzen, die hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und der Performance mit MIRAKEL nicht mithalten konnte. Während die Nutzer im Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf sehr zufrieden mit MIRAKEL waren, gab es ein Netzwerk aus Firmen und Bundeswehrangehörigen, die bemüht waren, den MIRAKEL-Einsatz zu torpedieren: Ein internes Bundeswehr-Dokument dazu und meine Reaktion darauf kann ich vorlegen sowie weiteres diskutieren. Im Rahmen des Bundeswehrprojekts konnte ich u.a. auch demohaft die Fähigkeiten nachweisen, dass

unsere fehlertoleranten Suchtechnologien auf Sprache – zu den Stellen in wav-Dateien zu springen, wo jemand etwas zu irgendeinem Thema sagt – und geografische Koordinaten anwendbar sind.

Einzelfall?

Nachfolgend zeige ich auf, dass es sich in meinem Fall nicht um einen Einzelfall handelt. Wenn ich im Umgang mit mir immer wieder ein Desinteresse hinsichtlich des Einsatzes von Fördermitteln, ein Wegschauen und das wechselseitige legitimieren der Strukturen feststelle, so kann ich von einer Üblichkeit des Wegeschauens in Sachsen-Anhalt sprechen, die schon große wirtschaftliche Schäden verursacht bzw. das Vertrauen in staatliches Handeln geschädigt hat. Wenn man dann den Blick über Sachsen-Anhalt hinaus streifen lässt und dabei auf den Dieselskandal, Cum-Ex-Geschäfte, Wirecard, Siemens-Schmiergeldaffäre, Geldwäsche bei der Deutschen Bank, Flughafen BER, Stuttgart 21, Maskenaffäre und weiteres trifft, ordnet sich das ein in eine gesellschaftliche Verfasstheit Deutschlands: Das entzieht die Verantwortlichen in Sachsen- Anhalt jedoch nicht der Verpflichtung, ihren Verantwortungen gerecht zu werden und für Ordnung zu sorgen – zumal es als Land der Reformation und von #modernDenken besonders verpflichtet sein sollte bzw. das mit Substanz füllen könnte. Ich nehme meine Verantwortung als Bürger und als Unternehmer wahr: In dem Fall auch mit Blick auf die eigene Betroffenheit.

Sich von Seiten Ihres Hauses in der vorliegenden Sache zu engagieren, ist insofern ein Beitrag, um zukünftige Schäden zu verhindern und das Vertrauen in staatliches Handeln zu stärken: Insofern ein Beitrag zur Stärkung des Substanzwertes unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Wie schrieb ich in meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025:

Die von mir genannten Strukturen legitimieren sich gegenseitig hinsichtlich des umfangreich von mir festgestellten Versagens und ignorieren ihre Rolle in der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes, so dass ich von einer Verfassungskrise spreche – von der ich meine, selbst dann sprechen zu können, wenn sich der Umgang mit mir als Einzelfall darstellen sollte, denn der Aufwuchs an Herausforderungen für unser Land erfordert zunehmend aus der sich herausgebildeten Normalität herauswachsendes Denken und Handeln, dass sich jedoch nicht entfalten kann, wenn Strukturen wie die hier genannten sich angewöhnen, es wie Unkraut koordiniert durch ihre Willkür zu tilgen.

...

Trotz umfangreicher Vorwürfe in beiden Strafanzeigen weigern sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Ihre Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nachzukommen (§ 160 StPO) und verweigern mir das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

...

Die Prüfung soll klären, ob die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, das Ministerium der Justiz, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sowie der Petitions- und der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt ihre verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Pflichten erfüllt haben, ob systemische oder organisatorische Mängel vorliegen und welche konkreten Tatsachen und Dokumente die Entscheidungslage stützen oder infrage stellen.

Das Übel des Wegschauens und der Ignoranz hinsichtlich der aus der eigenen Struktur abzuleitenden wahrzunehmenden Verantwortung sollte Ihnen doch eigentlich bekannt vorkommen.

Schauen wir uns also mal ohne Anspruch auf Vollständigkeit ein bisschen um.

IBG

Der 14. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt lügt, wenn er feststellt, dass es „in der gesamten Untersuchungszeit keine unmittelbaren Anhaltspunkte oder gar sicheren Erkenntnisse für Schädigungen von Unternehmen“ gegeben hätte. Dem Landtag von Sachsen-Anhalt war die Vernichtung von Fördermitteln, das Engagement der IBG bei Liske, die Schädigung sowie meine vergeblichen Bemühungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrates der IBG bekannt.

Der Fall ist insofern interessant, als die IBG auch bei mir mit 400.000 Euro engagiert war: Folge der Kreditkündigungen durch die Stadtparkasse Magdeburg 1995 – was mich zum zweiten Mal nach einer Situation während der Armeezeit in die Nähe des Selbstmords brachte – und des Drucks auf mich, neue Kredite aufzunehmen – auch der Stadtparkasse Magdeburg –, wenn ich meine Bemühungen, eigene Produkte zu entwickeln, nicht aufgeben wollte.

Nachfolgend gehe ich in diesem Abschnitt nur auf das ein, was meine Recherchen in dem Bemühen zusammenführten, auf Ihre These des Einzelfalls zu reagieren. Meine eigenen Erfahrungen thematisierte ich im Absatz „Eigene Erfahrungen: IBG, Verantwortungen in Sachsen-Anhalt“.

In der [VOLKSSTIMME](#) vom 02.06.2015 heißt es:

Der Präsident des Rechnungshofs von Sachsen-Anhalt, Kay Barthel (CDU), hat der landeseigenen Investitions- und Beteiligungsgesellschaft (IBG) ein verheerendes Zeugnis ausgestellt. Er kritisierte Intransparenz und fehlende Kontrollen. So sei es zu teils schweren Verstößen gekommen.

Barthel, der erst seit März im Amt ist, sprach am Montag von einem **"kollektiven Versagen" aller IBG-Entscheidungsgremien. Zu diesen zählen vor allem der Beteiligungsausschuss und der Aufsichtsrat. Beiden Gremien gehören auch Vertreter des Wirtschafts- und des Finanzministeriums an.**

...

Laut Rechnungshof wurden solche Verstöße gegen die eigenen Regeln auch durch fehlende Kontrollen, Intransparenz, mangelhafte Organisationsstrukturen und nicht vorhandene Sanktionsmöglichkeiten **begünstigt. "Das System war missbrauchsanfällig", sagte Barthel.**

Gedacht haben Sie dabei wohl auch an diese Fälle.

- Schlossgruppe Neugattersleben
 - [VOLKSSTIMME](#) 23.04.2015: „Im Zentrum des Interesses der Mitglieder des Untersuchungsausschuss steht die Schlossgruppe Neugattersleben, an deren Unternehmen Klaas Hübner und Familienmitglieder als Gesellschafter beteiligt sind. ... Gelder in Höhe von 5,25 Millionen Euro, die eigentlich zur Wachstumsfinanzierung von drei Unternehmen der Schlossgruppe gedacht waren, flossen komplett in den Rückkauf von Banken-Forderungen. ... **‘Jeder, bis hin zur Aufsichtsratsspitze, hat dieses Modell gesehen und verstanden’, sagte der 47-Jährige. ‘Bis zur Ministerebene ist das Modell abgesegnet worden.’**“
 - [VOLKSSTIMME](#) vom 25.04.2015: „Das Geld floss über die Investitions- und Beteiligungsgesellschaft (IBG) in drei Firmen der Schlossgruppe und wurde direkt in eine Rettungsgesellschaft weitergeschleust. Der Rechnungshof wertet dies als ‚verdeckte Finanzierung‘. Nach ihren eigenen Regeln sollte die IBG keine Krisenunternehmen stützen. Klaas Hübner hatte am Mittwoch im IBG-Untersuchungsausschuss ausgesagt, **die IBG-Aufsichtsratsspitze habe 2012 das Rettungskonzept gekannt. Chefin des Gremiums war Birgitta Wolff.**“
 - [VOLKSSTIMME](#) vom 22.05.2015: „Der Landesrechnungshof hatte dies als "verdeckte Finanzierung" gerügt. **Am Montag räumte Wirtschaftsstaatssekretärin Tamara Zieschang (CDU) gegenüber der Volksstimme erstmals ein, dass damit gegen die Beteiligungsgrundsätze der IBG verstoßen wurde.** Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten dürfen nicht unterstützt werden. **Seit Oktober 2013 untersucht das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung die Vorgänge.**“
 - [Untersuchungsbericht des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses](#) vom 20.01.2016:

„In der Kleinen Anfrage des Abg. Leimbach (KA 6/8518) wurde die Frage gestellt:

‘Hat in einem der unter Ziffer 2. erfragten Fälle der Minister, einer der Staatssekretäre oder auf deren Anweisung oder Anregung ein Abteilungsleiter des MF per Weisung, Verfügung oder Erlass mitgewirkt, Einfluss genommen oder eine Entscheidung angewiesen? In welcher Form?’

Die Antwort der Landesregierung in der Drs. 6/3557 im Oktober 2014 lautete:

‘In den unter Ziffer 2. erfragten Fällen haben weder der Minister noch einer der Staatssekretäre oder auf deren Anweisung oder Anregung ein Abteilungsleiter des Ministeriums der Finanzen per

Weisung, Verfügung oder Erlass mitgewirkt, Einfluss genommen oder eine Entscheidung angewiesen.'

Nach Erkenntnissen des Ausschusses wurde diese Frage damals nicht wahrheitsgemäß beantwortet, wie eine vorgelegte Dokumentation des Finanzministeriums aufzeigt. In der Volksstimm vom 30. März 2015 erklärte der Finanzminister:

Ich habe meinen damaligen Staatssekretär Heiko Geue gebeten, dass er sich mit der Oberfinanzdirektion und Vertretern der Unternehmensgruppe trifft. Nach Geues Weggang hat Staatssekretär Jörg Felgner die Gespräche geführt. Die OFD, die zuständigen Finanzämter und die Steuerberater der Unternehmensgruppe haben dann gemeinsam eine Lösung gefunden.'

Der Ausschuss sieht hierin eine unzutreffende Erklärung des Finanzministers in einem parlamentarischen Dokument.

...

4.1.1.3 Mangelhafte Abstimmung zwischen Fachministerien

Eine Abstimmung und ein regelmäßiger Austausch von Informationen und Argumenten zwischen den entsandten Vertretern des Ministeriums für Finanzen und denen des Ministeriums für Wirtschaft konnte nicht festgestellt werden (Teil B, S. 46)

...

Zu kritisieren ist der mangelhafte Informationsfluss zwischen den in den Beteiligungsausschuss und den in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern der jeweiligen Fachministerien. Ohne eine entsprechende Information durch den Beteiligungsausschuss ist fraglich, wie der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

...

Auch trägt der Aufsichtsrat die Verantwortung für die Beteiligung an der K 57, sowie für die mangelnde Einhaltung der Beteiligungsgrundsätze. Seit 2010 hat er sich über Beteiligungen der Schlossgruppe regelmäßig informieren lassen (Teil B, S. 173 ff.). Auch wenn es nicht seine Aufgabe sein kann, Beteiligungsgrundsätze detailliert nachzuprüfen, so haben seine Mitglieder bei einer Verletzung der Grundsätze zu widersprechen.

Dem Aufsichtsrat war 2012 z. B. bekannt, dass es sich bei der Schlossgruppe nicht mehr um ein KMU handelt.

...

6.6 Verantwortung der Landesregierung für unrechtmäßige Fördermittelvergaben und unzulässige private Geschäfte

Rechtswidrig eingegangene Beteiligungen hätten durch eine aufmerksame und sorgfältige Tätigkeit in diesen Organen wahrscheinlich vermieden werden können.

Zu kritisieren ist insbesondere, dass wiederholte Kritik an der Tätigkeit der IBG durch den Landesrechnungshof ab 2003 nicht zu wesentlichen Änderungen geführt hat.“

- [Untersuchungsbericht des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses](#) vom 20.01.2016:

„5. Mögliche wirtschaftliche Schädigungen von Unternehmen, an denen die IBG beteiligt war

Gemäß Ziffer I/5 des Untersuchungsauftrages sollte der Ausschuss untersuchen, ob Unternehmen, an denen eine Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, der IBG Innovationsbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH oder der Tochter- oder Fondsgesellschaften der genannten Gesellschaften erfolgte, möglicherweise wirtschaftlich geschädigt wurden.

...

Der Ausschuss stellt fest, dass in der gesamten Untersuchungszeit keine unmittelbaren Anhaltspunkte oder gar sicheren Erkenntnisse für Schädigungen von Unternehmen entstanden. Ohne derartige Anhaltspunkte wäre es eine lediglich politisch motivierte Unterstellung, dass nicht genügend Zeit vorhanden war, diese Problematik umfassend aufzuarbeiten. Eine offensichtliche wirtschaftliche Schädigung eines betroffenen Unternehmens konnte nach derzeitigem Kenntnisstand jedenfalls nicht positiv festgestellt werden.“

Hierzu stelle ich fest: **Der 14. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt lügt, wenn er feststellt, dass es „in der gesamten Untersuchungszeit keine unmittelbaren Anhaltspunkte oder gar sicheren Erkenntnisse für Schädigungen von Unternehmen“ gegeben hätte.**

- Der Untersuchungszeitraum umfasste die Zeit von 1997 bis Oktober 2013.
- Am 21.07.2008 schrieb ich an die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt, ANLAGE 8:

Desinteresse an und Bemühungen um die Vernichtung von Fördermitteln. Konsolidiertes Handeln zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland.

...

Liske Informationsmanagementsysteme hat eine einzigartige Produktpalette zum Management von Informationen in Dokumenten entwickelt. Bisher sind dort ca. 4 Millionen EUR hineingeflossen- **ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel der Länder Sachsen- Anhalt und Brandenburg, eine Beteiligung durch die Innovations- und Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt**, Kredite und unsere gesamten Umsätze. Die Stadtsparkasse Magdeburg kündigte im Oktober 2003 in einer Situation bis dahin erreichter größter Umsatzstabilität KfW- Kredite, obwohl ihr durch ein von ihr selbst gefordertes Konzept und permanentes Berichtswesen bewusst sein musste, dass durch den inzwischen erreichten Stand

unserer Produktentwicklung und eine zunehmende Marktbekanntheit ein Ende der Liquiditätsprobleme absehbar war. Gerichtliche Bemühungen waren ohne Erfolg. In Blick auf meine Lage kam es zu Verzichten: Der KfW von 65 TEUR auf 6,5 TEUR, **der IBG von 360 TEUR auf 40 TEUR**, der Dresdner Bank von 123 TEUR auf 5 TEUR. Wie Sie beiliegendem Schriftverkehr auch entnehmen können, betreiben die Bürgschaftsbank und das Finanzministerium über die Stadtparkasse Magdeburg gegenwärtig die Zwangsvollstreckung von ca. 107 TEUR über einen noch offenen- ursprünglich KfW-Kredit, der mit 80% durch die Bürgschaftsbank abgesichert ist.

...

Mein Eindruck ist, dass zunehmend Verantwortungen vergessen werden, die man übernimmt, wenn man in ein Amt kommt. **Meine bisherigen Hinweise auf den Auftrag der Sparkassen, das Beamtengegesetz, das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher abgetan.**

Wenn ich mich an Sie wende, so deshalb, um Sie um Unterstützung zu bitten und der Legislative als der dritten demokratischen Kraft vor der angekündigten Eskalation die Möglichkeit zu geben, sich mit der Situation auseinanderzusetzen und die Situation zu lösen. **Als Vertreter der Legislative obliegt Ihnen insbesondere auch die Kontrolle der Exekutive und der Judikative. Die Exekutive hat ganz offensichtlich versagt- der Finanz- und der Wirtschaftsminister sind nicht gewillt, zu reagieren und wollen das aussitzen-, und auch die Judikative hat sich nach meiner Wahrnehmung mehr als Vollziehungsgehilfe eines politischen- oder, wohl sinnvoller ausgedrückt, eines Gruppeninteresses denn als Hüter der Gesetze und insbesondere des Grundgesetzes profiliert.**

Den Anlagen können Sie mein Bemühen entnehmen, **neben Gesprächen im Wirtschaftsministerium den Wirtschaftsminister am 25.06.06** um Hilfe zu bitten. Alles ohne Erfolg. Insofern erlaubte ich mir 2006 die beiliegende **Anzeige**, die- natürlich und mit einem Satz-, abgeschüttelt wurde.

...

ANLAGEN

...

- Brief an die Stadträte der Stadt Magdeburg vom 21.07.08
- Schreiben an den Finanz- und den Wirtschaftsminister vom 14.07.08 mit
 - Mail an den stellvertretenden Büroleiter des Finanzminister vom 11.06.08 mit den folgenden Anhängen(zum Teil leider doppelt):
 - Kündigung durch die Sparkasse aus 2003
 - Zusendung eines Vermögensverzeichnisses an die Bürgschaftsbank vom 19.04.07
 - Vergleichsvorschlag an die Bürgschaftsbank vom 08.05.07

- Schreiben der Bürgschaftsbank zu meinem Vergleichsvorschlag vom 15.05.07
- Artikel aus der „Volksstimme“ vom 14.08.07
- Schreiben an den Referatsleiter im Finanzministerium Herrn Liedtke, vom 07.07.07
- Schreiben des Finanzministeriums vom 28.11.07
- Schreiben an das Finanzministerium vom 02.12.07
- Schreiben des Finanzministeriums vom 25.02.08
- Schreiben an den Anwalt der Stadtparkasse Magdeburg vom 27.02.08
- Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 11.04.08
- Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 02.06.08
- Interview für „Markt & Mittelstand“ vom 10.09.02
 - Schreiben an den Wirtschaftsminister vom 25.06.06
 - Anzeige wegen Verstoßes gegen des Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt gegen den Wirtschaftsminister von Sachsen- Anhalt vom 05.07.06

Dem Landtag von Sachsen-Anhalt war also die Vernichtung von Fördermitteln, das Engagement der IBG bei Liske, die Schädigung sowie meine vergeblichen Bemühungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrates der IBG bekannt. „Liske“ wird aber nur als Fußnote 38 im Untersuchungsbericht genannt.

- [Untersuchungsbericht des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses](#) vom 20.01.2016:

„Sondervotum der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE

Der Zeuge Frank F. ... **Der Zeuge schilderte weiter, von Seiten der MWA sei versucht worden, neue Gelder zu erschleichen, was er als Betreuer abgelehnt habe. Man habe dann die Informationen über seine privaten Beteiligungen gegen ihn verwenden wollen, um an das Geld zu kommen.**

Daraufhin sei er zu dem Zeugen Dr. von der Osten gegangen und habe ihm den Sachverhalt geschildert. Er sei dann einen Tag später freigestellt worden.

...

4.1.1.3 Mangelhafte Abstimmung zwischen Fachministerien

Eine Abstimmung und ein regelmäßiger Austausch von Informationen und Argumenten zwischen den entsandten Vertretern des Ministeriums der Finanzen und denen des Ministeriums für Wirtschaft konnte nicht festgestellt werden. (Teil B, S. 46) Hier sollten klare Handlungsanweisungen zur Professionalisierung der Entscheidungsfindung und auch des entsprechenden Rücklaufs bzgl. des Erfolgs oder Misserfolgs von Beteiligungen eingeführt werden.

...

Der Zeuge Csaba L. ... Speziell zu seinen Gesprächen mit Mitarbeitern des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit führte er aus: „Dann muss doch in einem solchen Gespräch bei irgendjemandem einmal eine Lampe angehen. Dann muss doch irgendjemand sagen: Da muss ich jetzt einmal genauer hingucken. - Ich habe das Gefühl, man wollte da nicht hingucken. Das ist mein Empfinden.“

(Niederschrift über die 21. Sitzung des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juli 2015, S. 64).“

- [Untersuchungsbericht des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses](#) vom 20.01.2016: „

Sondervotum des Mitglieds Olaf Meister

Die bestehenden Beteiligungsgrundsätze wurden systematisch verletzt. Zwar betraf dies nicht sämtliche Beteiligungen, allerdings musste der Ausschuss feststellen, dass in mehreren untersuchten Fällen spezifische Kriterien systematisch und nicht nur aufgrund eines einzelnen fahrlässigen Fehlverhaltens verletzt wurden.

...

Aus den Aufsichtsratsprotokollen lässt sich nachvollziehen, dass mit der Abkehr von Investments im hochrisikobehafteten Biotechnologiebereich, die politisch ab Mitte der 2000er Jahre als nicht mehr durchsetzbar galten, versucht wurde, **auf Anregung des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden und damaligen Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff, vermehrt in traditionelle Unternehmen zu investieren. Es handelt sich daher bei den Investments in die Schlossgruppe mitnichten um einen Alleingang des Beteiligungsmanagements.**

...

Dass schätzungsweise 14 % der ausgereichten öffentlichen Risikokapitalmittel der IBG im Untersuchungszeitraum in die Schlossgruppe investiert werden, kann sowohl dem Finanzministerium als auch dem Wirtschaftsministerium nicht unbekannt geblieben sein. **Hinzu kommt, dass 2007 mit dem Zeugen Bullerjahn (SPD) ein persönlicher Freund des Zeugen Klaas H. als Miteigentümer einiger Schlossgruppenunternehmen an die Spitze des Finanzministeriums wechselte.** Klaas H. war damals als Wirtschaftsminister in einem möglichen SPD-Kabinett vorgesehen. **Auffällig ist, dass ab diesem Zeitpunkt die Beteiligungen an Unternehmen der Schlossgruppe, trotz Fehlens der Beteiligungsvoraussetzungen, stark anstiegen.** Es muss daher zumindest davon ausgegangen werden, dass die enge freundschaftliche Beziehung zu einem gewissen Vertrauen beigetragen hat, überschüssige EU-Mittel in neu zu gründende, letztlich jedoch aus Insolvenzen erworbene Firmen mittels IBG-Fonds zu investieren. Für ein solches Vertrauen spricht auch, dass sich die IBG auf eine Minderheitsbeteiligung in Schlossgruppenfirmen einließ, die es nicht erlaubte, relevanten Einfluss auf die Unternehmen auszuüben.

...

Es muss davon ausgegangen werden, dass die aus EFRE-Mitteln gewidmeten Risikokapitalmittel mangels risikokapitalfähiger zu fördernder innovativer Ansätze stillschweigend und mit stiller Zustimmung oder sogar unter Anweisung der politisch Verantwortlichen in einer Vielzahl von Fällen zu allgemeinen Betriebsbeihilfen umgewandelt wurden. Damit hat das Land Sachsen-Anhalt systematisch EU- und Landesvorschriften verletzt. Mehreren Verantwortlichen schien es opportun anzugeben, kein Erinnerungsvermögen zu besitzen oder sich um Belange der IBG trotz Gesellschafterstellung des Hauses nicht gekümmert zu haben.

...

Zudem wird mit jeder Beteiligung, die entgegen der Beteiligungsgrundsätze eingegangen wird, gegen den durch § 7 Haushaltsordnung ST normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.

...

Auch der rechtswidrige Zinserlass in Folge einer Begleitung einer Betriebsprüfung durch zwei Staatssekretäre spricht für eine unzulässige Nähebeziehung zwischen politischer Spitze und Unternehmen. ... Hier verdeutlichen sich die nicht mehr als neutral zu wertenden Beziehungen zwischen dem Finanzministerium und der Schlossgruppe/Familie H.. Sie werden von der nicht wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Bullerjahn begleitet, der als Finanzminister auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Leimbach (Drs. 6/3557) antwortete, dass kein Staatssekretär an einem Erlass mitgewirkt oder Einfluss genommen habe. Allein die Tatsache, dass zunächst der Zeuge Dr. Geue als damaliger Staatssekretär auf Bitte des Zeugen Bullerjahn und nachfolgend der Zeuge Felgner als nachfolgender Staatssekretär die Betriebsprüfungen der Schlossgruppe begleitet haben, was in dem Erlass der Nachzahlungszinsen mündete, stellt eine vorbereitende Mitwirkung an einem Erlass dar.

...

Einen solchen umfangreichen Verstoß gegen Beteiligungsgrundsätze kann ohne wissentliches und willentliches Mitwirken verantwortlicher Stellen in der Landesregierung, namentlich im Wirtschafts- und Finanzministerium und möglicherweise auch der Staatskanzlei nicht von statten gehen. Zudem entschied über das Eingehen der Beteiligungen der Beteiligungsausschuss und mitunter der Aufsichtsrat. Insbesondere der Aufsichtsrat, mit dem jeweiligen Wirtschaftsminister als Vorsitzenden, trägt aufgrund seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion die Verantwortung für diese Misswirtschaft.

...

5.1 MAP/MWA

Die Beteiligung an der Firma MAP/MWA durch die IBG hat zu wirtschaftlichen Schäden, konkret zu einer Insolvenz geführt. GoodVent trägt dafür die Mitverantwortung, vor allem für fehlerhafte Angaben im Anlagevermögen, die dem Zeugen Frank F., der an der Lagerverwaltung durch ein eigenes

Unternehmen beteiligt war, bekannt gewesen sein müssen. Die Betreuung scheint durch vermeintliche Landesinteressen beeinflusst worden zu sein. Bei der Auflösung des Haftungsverbundes wurde trotz eingehendem Landesengagement Herr Csaba L. nicht einbezogen, obwohl ein Darlehen seines Unternehmens mitverhandelt wurde. **Zugleich wurde Herr Csaba L. als Gesellschafter der Firma MAP/MWA nicht zur Betriebsprüfung des Finanzamtes hinzugezogen.** Der Vorgang MAP/MWA ist detailliert auf Landesseite unverzüglich zu untersuchen.

5.2 Schlussfolgerung

Weitere Beteiligungen an Unternehmen, die wirtschaftliche Schäden verursacht haben, konnten aus Zeitgründen nicht untersucht werden. Der im Teil B ausführlich dargestellte und hier bewertete Fall des Unternehmens des Zeugen Csaba L. deutet exemplarisch auf die Gefahr, die von dem Missmanagement der IBG/GoodVent ausgeht.

- MAP – Magdeburger Maschinenbauer: [VOLKSTIMME](#) vom 07.07.2015

„Zeugen mit erheblichen Gedächtnislücken hat der IBG-Untersuchungsausschuss bereits viele erlebt. So einen jedoch noch nicht: "Ich habe sehr viel zu erzählen", kündigt Csaba Lerinc gleich zu Beginn an. Der Inhaber eines Handelsunternehmens für Werkzeugmaschinen aus der Nähe von Wuppertal soll den Abgeordneten erklären, wie die landeseigene IBG mit Risikokapital umgegangen ist.

...

2011 übernimmt der Kaufmann über eine Holding den Magdeburger Maschinenbauer MAP. Diese gehörte zur Schlossgruppe Neugattersleben, jenem Firmengeflecht um die Familie des einstigen SPD-Bundestagsabgeordneten Klaas Hübner.

...

‘Heute bin ich ziemlich sicher, dass wir nur benutzt worden sind, um MAP am Leben zu erhalten, damit die Schlossgruppe nicht kippt’, sagt Lerinc.

...

"Das war betrügerischer Konkurs." **Lerinc stellte Strafanzeige. Die blieb jedoch wegen Verjährung folgenlos.**

- In Ihrem [Jahresbericht 2019](#) heißt es zu Firma A:

„Darüber hinaus hat auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung – OLAF die Beteiligungspraxis der IBG untersucht (Prüfbericht OCM(2017)25562 -12/12/2017). ... Die eingegangene Beteiligung entsprach somit **nicht den Bedingungen** für die Ausreichung von Landes- und EU-Mitteln. ... Die IBG hielt trotz dieser Feststellungen weiterhin die Beteiligung an dem Unternehmen und das Land förderte

dieses zudem ab 2015 über die GRW. ... Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.“

Beteiligungsaktivitäten der IBG gab es zwischen 2000 und 2019. In Ihrem Jahresbericht von 2021 heißt es:

Mit der Beteiligung an Startup-Unternehmen verfolgt die Landesregierung das Ziel, mehr Unternehmen im Land anzusiedeln und langfristige Arbeitsplätze zu schaffen. Insgesamt sollen dadurch nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen in Sachsen-Anhalt geschaffen und gestärkt werden. Die Mittel stellt das Land über Zuführungen in die Kapitalrücklage der IBG zur Verfügung. Seit dem Jahr 2004 werden dafür ausschließlich EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verwendet.

Im Ergebnis unserer Prüfungen wird deutlich, dass es die IBG in mehr als 20 Jahren ihres Bestehens nicht geschafft hat, den Werteverzehr zu reduzieren. Der IBG ist es nicht gelungen, den Abschreibungsbedarf auf ihre Beteiligungen durch Erträge zu kompensieren. Somit hat sich bis zum 31. Dezember 2019 ein enormer Verlust von mittlerweile 131,7 Mio. € aufgebaut.

...

Bis heute hat es die IBG nicht geschafft, die EU-Mittel so einzusetzen, dass aus den Rückflüssen weitere Mittel generiert werden, die dem Land langfristig für eine Förderung mit Risikokapital zur Verfügung stehen. Die IBG finanziert über die Beteiligungserträge und die Verkaufserlöse die nationale Kofinanzierung des Landes zu den EU-Mitteln. Das Ziel, einen revolvingen, d. h. einen sich selbst refinanzierenden Fonds aufzubauen, hat sie nicht erreicht.

...

Ergebnisse der aktuellen Prüfung In unserer Prüfung in den Jahren 2019/2020 haben wir festgestellt, dass viele unserer Handlungsempfehlungen aus der vorangegangenen Prüfung umgesetzt wurden. Insbesondere die Prozesse innerhalb der IBG und mit ihrem Geschäftsbesorger haben sich deutlich verbessert. Ebenso wurden unsere Hinweise hinsichtlich des fehlenden Regelwerks, der nebenberuflichen Geschäftsführung in der IBG, des Vergütungssystems des Geschäftsbesorgers, der nicht ausreichenden Eingriffs- und Kontrollrechte des Beteiligungsausschusses sowie der fehlenden Vor-Ort-Kontrollen bei den Beteiligungsnehmern in den Jahren 2015 und 2019 aufgegriffen und umgesetzt.

Hierzu ist anzumerken:

- Bei der Frage, wie es zu dem Werteverzehr kam, sind Sie nicht auf den Gedanken gekommen, die Firmen zu interviewen – zumal „der Fall Liske“ auch Ihrem Haus bekannt war, ANLAGE 4?
- Zum Aspekt der Rückflüsse verweise ich auf mein Versprechen gegenüber Finanzminister Schäfer auf der CeBIT 1995, ANLAGEN 4 und 7.

Wenn Sie in Ihrem Jahresbericht 2021 schreiben,

Der hohe Abschreibungsbedarf auf die Beteiligungen und die damit verbundenen negativen Jahresergebnisse waren uns schon im Jahr 2003 aufgefallen. Wir sahen es als notwendig an, die Ziele genauer zu definieren und eine Erfolgskontrolle einzuführen. In den Jahren 2012 und 2015 mussten wir feststellen, dass sich die Jahresfehlbeträge weiter erhöht haben.

so war ich dort wohl dabei. Leider haben Sie den Abschreibungsbedarf nicht zum Anlass genommen, sich tiefer mit der Frage zu beschäftigen, woraus der erwuchs: Was mit Blick auf die von Ihnen geführte Diskussion um das Haushaltsgesetz – also die Haushaltsordnung – naheliegend gewesen wäre und ich verweise hier auch auf meine Diskussion im Kapitel „Die Landeshaushaltsordnung mit Blick auf Fördermittel“. Wir wären dadurch nicht nur evtl. in Kontakt gekommen, sondern Sie hätten Hinweise auf Versagen und so die Möglichkeit bekommen, für einen wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln eigene Beiträge zu leisten: Ihr Blick auf die IBG-internen Probleme springt auf jeden Fall zu kurz.

Wenn ich dann noch mal auf,

Bis heute hat es die IBG nicht geschafft, die EU-Mittel so einzusetzen, dass aus den Rückflüssen weitere Mittel generiert werden, die dem Land langfristig für eine Förderung mit Risikokapital zur Verfügung stehen. Die IBG finanziert über die Beteiligungserträge und die Verkaufserlöse die nationale Kofinanzierung des Landes zu den EU-Mitteln. Das Ziel, einen revolvierenden, d. h. einen sich selbst refinanzierenden Fonds aufzubauen, hat sie nicht erreicht.

zurückkomme, so kann ich darauf hinweisen, dass ich x-Mal zum Ausdruck brachte – die meisten haben mich nicht verstanden und ungläubig geschaut –, mein Ziel wäre es, das Steuersäckel zu füllen. Das schrieb ich u.a. am 08.07.2006 dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, Ralf Seibicke, ANLAGE 4:

die Vernichtung einer Chance, für die insgesamt ca. 4 Millionen EUR verauslagt wurden, die ich gegenüber dem alten Finanzminister Schäfer 1995 als Ziel so beschrieb, dass ich sein Steuersäckel füllen wollte

Dieses Ziel – gebunden an die Transformation des Anbieters von Hard- und Fremdsoftware zu einem ausschließlich Anbieter von Informations- und Wissensmanagementsystemen sowie dem schon damals bestehenden Wissen um die zunehmende Bedeutung der Nutzung von Informationen und Wissen – habe ich unter größten Entbehrungen verfolgt und all die Bemühungen, das zu verhindern, in großer Demut als zu bewältigende Probleme auf dem Weg zum Ziel interpretiert. Während sich meine Mitarbeiter Häuser bauten, habe ich seit 1995 nie zwei oder mehr Wochen Urlaub gehabt, musste oft über Wochen und dann sehr viel länger mit einer Liquidität unter 1.000 Euro auskommen und mich durch die Stadtparkasse Magdeburg bzw. dann das Finanzamt Magdeburg quälen lassen.

Schauen Sie, was sich allein aus meinem Schreiben an die Stadtparkasse Magdeburg vom 08.02.2009 an Aufwand und Leid ableiten lässt, ANLAGE 10: Ich rege an, es zu lesen. Im Übrigen versuchte die Stadtparkasse Magdeburg in betrügerischer Weise durch Manipulation

von Zinszahlungen mich weiter auszupressen. Da fand ich im Amtsgericht Magdeburg mal ein Gericht, dass solchem Treiben ein Ende setzte. Doch kaum hatte ich die Stadtparkasse Magdeburg endgültig aus dem Einfluss auf mich raus, trat fast nahtlos das Finanzamt Magdeburg in deren Fußstapfen: Den Blick des Mitarbeiters dort werde ich nicht vergessen, als ich den Zusammenhang thematisierte.

Jahnhalle Wolmirstedt

In der [VOLKSSTIMME](#) vom 17.10.2014 heißt es:

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat den Umgang mit Fördermitteln in Sachsen-Anhalt nach Informationen der Volksstimme massiv kritisiert. ... **Die Prüfer halten außerdem Parteienfilz für wahrscheinlich. Es dränge sich der Verdacht auf, dass das Projekt "nur aufgrund politischer Konstellationen so gehandhabt wurde". Sie verweisen darauf, dass sowohl Zimmermann, als auch CDU-Landeschef Thomas Webel (damals Börde-Landrat), der ehemalige Präsident des Landesverwaltungsamtes Thomas Leimbach und dessen Nachfolger Thomas Pleye sowie einige beteiligte Minister der CDU angehören. Auch Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes bestätigten laut Bericht, dass das Projekt "von höchster politischer Seite unterstützt" worden sei.**

Ich belasse es bei diesem kurzen Zitat. ChatGPT fasst das so zusammen – dagegen kann allein Nachweis des Irrtums Geltung haben:

- Vorwurf: Massive Baukostenüberschreitungen und angeblich illegale Absprachen bei der Sanierung der Jahnsporthalle, bei denen hochrangige Politiker involviert waren.
- Interaktion: Das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft Magdeburg gerieten unter Druck, da Ermittlungen schleppend liefen und als Schutz für die damalige politische Spitze wahrgenommen wurden; es gab den Vorwurf der „politischen Einflussnahme“ auf die Staatsanwaltschaft, um die Verfahren auszusetzen.

Zulagen/ Funktionszulagen im Landtag

Die Funktionszulagen-Affäre in Sachsen-Anhalt betrifft den Verdacht der Untreue im Zusammenhang mit möglicherweise unzulässigen Zulagen an Abgeordnete der CDU, SPD und AfD-Fraktionen.

- Der Landesrechnungshof hatte bereits [2023](#) erklärt, solche Zulagen für Stellvertreter seien nicht mit dem Abgeordnetengesetz vereinbar.
- [Aufgrund einer Strafanzeige des Bunds der Steuerzahler von Oktober 2023 durchsuchte die Staatsanwaltschaft im Juli 2025](#) die Fraktionsräume im Magdeburger Landtag. Die

AfD und die SPD hätten ihre Zahlungen auch 2022 beendet, wohingegen die CDU weiter Zulagen bezahlt habe und auch der Bitte um Stellungnahme nicht nachgekommen sei.

Google fasst das so zusammen: [Der Staatsanwaltschaft wird vorgeworfen](#), zunächst eine Anzeige des Bundes der Steuerzahler gegen die CDU-Landtagsfraktion wegen Untreue im Zusammenhang mit den Zulagen abgelehnt zu haben. Die Kritik bezieht sich auf die ursprüngliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass kein hinreichender Tatverdacht bestand, obwohl die Praktiken der Fraktionen, umstrittene Zulagen aus Steuermitteln zu zahlen, jahrelang andauerten.

Erst nach öffentlichem Druck und neueren Entwicklungen, die zu Durchsuchungen der Fraktionsbüros von CDU, SPD und AfD im Juli 2025 führten, wurde die Angelegenheit mit größerem Nachdruck verfolgt. Das anfängliche Zögern oder die Ablehnung, ein formelles Ermittlungsverfahren einzuleiten, wird von Kritikern als Versagen gewertet.

Oury Jalloh

Der Fall [Oury Jalloh](#) (1, 2) ist ein prominentes Beispiel dafür, dass Staatsanwaltschaft und Justiz (Ministerium/Gerichte) massiv in der Aufklärung eines Todesfalls in Polizeigewahrsam versagten, indem sie die Selbstverbrennungsthese vertraten, obwohl neue Gutachten und Zeugenaussagen (auch von Polizisten) auf Misshandlung und Fremdeinwirkung hindeuteten, was als Vertuschung und gegenseitige Legitimierung von Ermittlungsspannen wahrgenommen wurde und die Staatsanwaltschaft Halle die Ermittlungen trotz neuer Erkenntnisse einstellte, was die Forderung nach Sonderermittlungen befeuerte. Auch bei der IBG (Investitionsbank Sachsen-Anhalt) und der Jahnsporthalle gibt es Vorwürfe, dass Ministerien und die Justiz bei den Ermittlungen (Veruntreuung, illegale Baukosten) die eigenen Reihen schützten und Prozesse verschleppten, was zu Stillstand führte, ohne dass eine klare Aufklärung die Öffentlichkeit erreichte. ChatGPT fasst das so zusammen – dagegen kann allein Nachweis des Irrtums Geltung haben:

- Vorwurf: Staatsanwaltschaft (Dessau, dann Halle) vertrat lange die These der Selbstverbrennung, obwohl Leichenbefunde (Nasenbeinbruch, Trommelfellverletzung) auf Gewalt hindeuteten und die Handfesselung im Brandfall unmöglich erschien.
- Legitimierung: Die Justizbehörden ließen lange keine unabhängigen Untersuchungen zu und beriefen sich auf die eigene, später widerlegte These, was als Vertuschung empfunden wurde.

In diesen Fällen liegt der Vorwurf zugrunde, dass Ministerien (Politik) und Staatsanwaltschaften (Justiz) ihre eigenen Strukturen und Personen schützten, indem sie Ermittlungen verlangsamten, neue Erkenntnisse ignorieren und die offizielle Darstellung der Verwaltung aufrechterhielten,

was zu einer gegenseitigen Legitimierung und der Wahrnehmung einer "Verfahrensverschleppung" führte.

Eigene Erfahrungen: IBG, Verantwortungen in Sachsen-Anhalt

IBG

Über die IBG – **ich beziehe mich dabei auf das operative Management und nicht die Aufsichtsgremien der IBG** – kann ich selbst nichts Schlechtes sagen: Wenn ich davon absehe, dass ich mir mit Blick auf die auf mir lastenden Randbedingungen – die auch der IBG bekannt waren –, ein wirksames Handeln als Netzwerker zu den relevanten Akteuren gewünscht hätte: Finanz- und Wirtschaftsministerium, Oberbürgermeister, Bürgschaftsbank – wobei man auch zum Ausdruck brachte, dass einem auch Grenzen gesetzt worden wären. In meinem Schreiben vom 24.06.2006 an Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff heißt es, ANLAGE 2:

Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen- Anhalt verzichtet seit mehreren Jahren auf die Beteiligungsprovision. Sie sieht sich nicht in der Lage, aus ihrer Stellung die Vernetzung des Unternehmens in das Land hinein zu befördern und ebenso nicht, auf die Sparkasse einzuwirken. Sie sah sich jüngst auch nicht- auch nicht teilweise- in der Lage, die bei ihr für ca. 40 TEUR erbrachten Leistungen zur Nutzung unserer Mirakel- Technologien bei der IBG zur Liquiditätsverbesserung zuzuführen, wobei erwähnt werden muss, dass die Abstimmung eine Kompensation mit den nicht gezahlten Beteiligungsentgelten vorsah.

Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben. Daher suche ich Ihre Hilfe.

(Wenn insofern [Johannes von der Osten](#) im Untersuchungsausschuss des Landtages zum Ausdruck brachte, niemals Geld zurückgefordert hätte, so ist das in meinem Fall falsch.)

Das von Ihnen festgestellte Versagen des Werteverzehrs hat also zumindest in meinem Fall Gründe, für die andere verantwortlich sind:

- Die Stadtparkasse Magdeburg betrieb einen Vernichtungsfeldzug.
- Der Wirtschaftsminister, der Finanzminister, der Oberbürgermeister und die Bürgschaftsbank, die Abgeordneten des Landtags und die Stadträte von Magdeburg ließen das zu.

- **Alle zusammen verstießen gegen §§ 7, 44 der Landeshaushaltsordnung: Es interessierte sie nicht, dass ihr Handeln dazu führte, dass der Fördermitteleinsatz notleidend wurde und es zu einem Werteverzehr bei der IBG kam.**

Wenn Sie resümierend schreiben,

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es wichtig, die Notwendigkeit und die Rahmenbedingungen der Förderung vor dem Einsatz eines neuen Risikokapitalfonds zu ermitteln.

, so zähle ich zu den Notwendigkeiten sicher Tiefenprüfungen, zu denen auch Interviews bei denen gehören, die an den Förderungen partizipieren, um so zum Wesen wahrgenommener Probleme vordringen zu können: Was in meinem Fall bedeutet, das aktive Bemühen der Genannten zu erkennen, den wirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln zu verhindern. Das Problem bei der IBG war also nach meiner Wahrnehmung auch nicht das operative Management, sondern die auf die IBG wirkenden Strukturen: Insbesondere dann wohl der Aufsichtsrat.

Verantwortungen in Sachsen-Anhalt

Wollte ich diesen Abschnitt umfassend füllen, könnte ich ihn wohl gefühlt oder real mit hunderten Schreiben füllen. Der Anspruch an das Nachfolgende beschränkt sich allein darauf, anzudeuten, mit welch unsäglichen Bemühungen und Belastungen ich konfrontiert war, als ich unsere Entwicklungen vorantrieb und weiterhin zu untersetzen, dass ich schon damals – vergeblich – auf die Verantwortung beim Einsatz von Fördermitteln hinwies: Die ich vorliegend als Verstoß gegen § 7 der Landeshaushaltsordnung brandmarke.

Auf jeden Fall konnte und kann ich von einem Handeln der Personen und Strukturen, wie ich es zugunsten anderer in den vorherigen Abschnitten kurz reflektiert habe, nur träumen.

Ich rege an, sich dem Studium der Anlagen nicht zu verweigern. Nachfolgend zitiere ich allein aus der diskutierten Absicht heraus, die Diskrepanz zu dem oben deutlich werdenden Handeln aufzuzeigen. Ich kommentiere nur dezent: Mein Eindruck ist, dass die Auszüge ausreichend aufschlussreich sind.

In der ANLAGE 1 stelle ich meine Klage vom 30.09.2014 gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten zur Verfügung. Darin heißt es, ANLAGE 1:

Der Antragsteller stand vor der Frage, wie er mit der Breite der gegen ihn stehenden Probleme und Vorwürfe umgehen kann. **Dem Nötigungsversuch des Antragsgegners nachzukommen, hätte mit Sicherheit in die Insolvenz geführt und eine Entwicklung nun vollständig zum Erliegen gebracht, in die ca. 4,5 Millionen EUR- davon 1,5 Millionen Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg-, geflossen sind.**

Trotz der durch das Steuerbüro behaupteten Nichtwiederlegbarkeit der Prüfungsfeststellungen und fehlenden Erfolgsaussichten von Einsprüchen machte sich der Antragsteller daran, sich den Prüfberichten entgegenzustellen.

Auch die Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt und den anderen einbezogenen Gerichten wissen also um den Zusammenhang mit Fördermitteln. **Generell hat mir Ihre Reaktion den Zusammenhang zwischen Art. 20 Abs. 3 GG und § 7 LHO nähergebracht.**

Am 25.06.2006 schrieb ich an Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff, ANLAGE 2:

Ich muss Sie heute in eine Situation hineinziehen, die ich seit Oktober 2003 bemüht war, aus eigener Kraft zu bewältigen, für die mir jetzt aber die Kraft auszugehen scheint. ... **Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche.** Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben. Daher suche ich Ihre Hilfe.

Am 05.07.2006 erstattete ich in meiner Not Anzeige gegen das Wirtschaftsministerium – analog gegen den Oberbürgermeister von Magdeburg. Dr. Lutz Trümper, ANLAGE 3:

wegen Verstoß gegen § 6

des Mittelstandsförderungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 27.06.2001.

im Kontext des § 1 desselben.

In einem Schreiben an den Minister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Herrn Dr. Haseloff, machte ich am 24.06.06 auf diese Situation aufmerksam und bat darum, sich dieser Situation anzunehmen. Am 03.07.06 kam es zu einem Gespräch mit 3 Vertretern des Wirtschaftsministeriums.

- **In diesem schlug ich vor, durch Einwirkung auf die Bürgschaftsbank und die IBG auf eine Lösung des Problems hinzuarbeiten, da auch das Land Sachsen- Anhalt Gefahr läuft, das eine Innovation, in die ca. 4 Millionen EUR investiert wurden, in die Fördermittel in beträchtlicher Höhe, eine Beteiligung und eine Bürgschaft geflossen sind, für die Entwicklung dieses Landes verloren geht.**
- Als einzige Möglichkeiten zur Einwirkung wurde mir angezeigt, mit der Sparkasse Magdeburg zu telefonieren, um deren Gesprächsbereitschaft zu entwickeln sowie mit der IBG hinsichtlich des Umgangs mit einer dort erbrachten Leistung. Eine Stunde nach dem Gespräch erhielt ich einen Anruf, nach dem die Sparkasse kein Gesprächsinteresse hat und, dass man nichts weiter für mich tun könne.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen- Anhalt vom 19.09.2002

Nach § 2.2.4 gehörte Wissensmanagement zu den förderungsfähigen Themen dieser Richtlinie. Liske Informationsmanagementsysteme beschäftigt sich seit ca. 15 Jahren mit diesem Thema analytisch- konzeptionell und hat mit maßgeblicher Unterstützung des Landes Sachsen- Anhalt in den vergangenen 10 Jahren mit MIRAKEL eine Entwicklungsplattform und Produktpalette geschaffen, mit der es eine eigenen Umsetzungsfähigkeit für seine Konzepte erlangt hat. Es gibt keinen zweiten Hersteller mit einer derartigen Fähigkeit in Sachsen- Anhalt.

Nach § 2.3 des Gesetzes erfolgt eine Nichtanerkennung für das Beratungsprogramm, „wenn aus der Branche des Beraters ... ein eigenes Verkaufs- bzw. nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb der Beratungsleistungen abzuleiten ist (z. Bsp. ein Software-Hersteller ...).

Mir gegenüber wurde schon vor ca. 2 Jahren durch einen Insider zum Ausdruck gebracht, dass dieser Passus explizit wegen uns in die Richtlinie eingeführt worden sei. Als ich in dem Gespräch im Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit einer Anzahl randbegleitender Erfahrungen auf diesen Passus einging, wurde mit Verve dieser verteidigt- „... das kann ja auch nicht sein“. Immerhin hätte man uns ja die Möglichkeit gegeben-, so die ungefragte Aussage, uns in der begleitenden Ausstellung einer Veranstaltung zum Thema Wissensmanagement zu präsentieren.

Begründung der Anzeige

Das Land Sachsen- Anhalt hat sich mit dem Mittelstandsförderungsgesetz einen Rahmen gesetzt, in dem es mit der mittelständischen Wirtschaft umzugehen gedenkt- insbesondere sie zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. An dieses Gesetz sind alle Behörden des Landes gebunden- insbesondere durch ihre Vertretungsrechte in Unternehmen und Körperschaften auch auf die Durchsetzung des Gesetzes hinzuwirken.

In den beschriebenen Sachlagen ist das nicht erfolgt.

- Es erfolgt keine Einwirkung der Bürgschaftsbank auf die Sparkasse Magdeburg, durch ihre Geschäftspolitik einen sorgsamen Umgang mit Landesmitteln zu gewährleisten.
- Es erfolgt keine Einwirkung auf die Bürgschaftsbank, mit der Sparkasse Magdeburg derart umzugehen, dass ein sorgsamer Umgang mit Landesmitteln gewährleistet wird.
- Die Förderrichtlinie grenzt punktuell aus und verhindert, dass eine durch Landesmittel entstandene Innovation diesem Land zugute kommt.

Nach meiner Erinnerung kannte ich die Landeshaushaltsordnung damals noch nicht: Sie in meiner Bemühung gespiegelt zu sehen, meine ich schon, zum Ausdruck bringen zu können.

Am 08.07.2006 schrieb ich an den Präsidenten des Landesrechnungshofs, Ralf Seibicke, ANLAGE 4:

Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der

ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.

Die Sparkasse stoppt brutal und ohne Not eine innovative Entwicklung, die Bürgschaftsbank zahlt ihr dafür mit der Bürgschaftsprovision eine Prämie, andere Beteiligte sagen, sie könnten nichts tun und weitere Beteiligte sorgen dafür, dass das Unternehmen in Misskredit kommt und keine Aufträge erhält. In diesem Spiel wird der Unternehmer zerrieben.

...

Das Land Sachsen- Anhalt hat mit unserer Entwicklung MIRAKEL inzwischen eigentlich etwas zur Verfügung, mit dem es in den Bereichen eGovernment, Bildung und Wirtschaftsentwicklung für vielfältigste Probleme Lösungen schaffen und innovative Zielsetzungen verfolgen könnte, ohne dass es teure Software und noch teurere Projekte von außen importieren müsste. Es würde Mittel sparen, Arbeitsplätze sichern und entwickeln sowie über die Steuern und die Beteiligung Rückflüsse generieren. Es gelingt mir seit Jahren nicht, diese Diskussion zu einer Wirkung zu bringen. Andere Bundesländer zeigen, wie das geht. Ich bin gern bereit, näher auszuführen.

Dieses ist nur eine Erfahrung mit einer Politik zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen- Anhalt. Eine zusammenfassende Analyse weiterer Erfahrungen können Sie aus 2 Schreiben entnehmen, die mal an die „Volksstimme“ gingen. Ich sah mich daher auch gezwungen, Anzeigen gegen das Land Sachsen- Anhalt und den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg wegen Verstoß gegen das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zu stellen.

Ich bitte Sie, sich meiner Situation anzunehmen und mich mit den Möglichkeiten Ihres Amtes dabei zu unterstützen, dass dieses Politik nicht erfolgreich ist. Für diesen Fall wäre ich Ihnen für ein kurzfristiges Handeln und entsprechende Signale verbunden, weil ich ansonsten u. a. unmittelbar Insolvenz einreichen müsste.

Am 12.11.2006 schrieb ich an den Vorstand der Stadtparkasse Magdeburg, ANLAGE 5:

Für mich sind insbesondere die letzten 3 Jahre Erfahrungen mit Wirtschaftskriminellen, die zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland wirken. Und inzwischen auch Beihilfe zur Veruntreuung von Fördermitteln leisten.

Sie haben mit der Kündigung im Oktober 1995 mich, wie Ihnen bekannt ist, fast in den Selbstmord getrieben. Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Kündigung aus dem Oktober 2003 meinen Umgang im Zusammenhang mit der Landesbank Sachsen rügen, so fordern Sie mich in letzter Konsequenz zum Selbstmord auf, denn meine Zahlen waren und sind Ihnen vollständig bekannt und Sie wissen, dass Sie mit Ihrer Politik nicht nur eine Investition von 4 Millionen EUR bemüht sind, zu vernichten, sondern auch mich in das soziale Abseits bringen. Der Ausweg aus dem Selbstmord ist ansonsten nur, sich mit allen Mitteln zu wehren. Damit ist in der Logik einer angenommenen Straftat Ihre Politik aber eine Anstiftung dazu.

Der Fall Landesbank Sachsen zeigt, wie Sie und Ihr Haus eine Politik der Vernichtung betreibt. Es ist Ihnen gelungen, eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung zu demontieren. Aus der heraus Sie gar nicht gewillt sind, wahrzunehmen, welchen Entwicklungsstand unsere, sachsen-anhaltinische, Technologien erreicht haben, wie Sie auch vieles tun, ihre Ausbreitung einzudämmen.

...

Sie haben Ende 2003 über die Globalzession Umsätze von ca. 40 TEUR vereinnahmt und sahen sich nicht gemüßigt, die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen. Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie im Fall einer Abrechnung diesmal damit umzugehen gedenken.

Am 26.03.2007 schrieb ich der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank, ANLAGE 6:

mit Schreiben vom 30.03. informierte mich die Landesbank Sachsen, dass auf Grund Globalzession ein Betrag von netto 84.798,73 EUR an die Stadtparkasse Magdeburg überwiesen wurde. Mit diesem Betrag sind die Ansprüche der Stadtparkasse unter Berücksichtigung der von Ihnen schon ausgezahlten Bürgschaftssumme vollständig befriedigt und wird ein Teil der von Ihnen eingegangenen Verantwortung abgebaut.

Ich möchte Sie um Prüfung bitten, ob Sie auf den offen stehenden Rest verzichten können, so dass ich aus der durch die Stadtparkasse Magdeburg verursachten Quälerei herauskomme, auch die Globalzession zurück genommen wird und sich die Möglichkeiten verbessern, unsere Technologien und Produkte am Markt zu platzieren. Ich denke, dass es für Sachsen- Anhalt günstiger ist, wenn unsere Technologien und Produkte im Land Arbeitsplätze schaffen und das Unternehmen in die Lage versetzt wird, Steuern zu zahlen, als dass der Unternehmer über Jahre in einem Würgegriff gehalten wird, der für ihn selbst auch persönliche Armut bedeutet.

Am 08.07.2007 schrieb ich recht umfangreich dem Mitarbeiter Liedtke im Finanzministerium, ANLAGE 7 (**Ich rege an den Brief vollständig zu lesen – insbesondere auch die Seiten 2-5 zum Beamtengesetz, dem Grundgesetz, dem Einigungsvertrag, dem Mittelstandsförderungsgesetz, dem Sparkassengesetz**):

herzlichen Dank für Ihr Schreiben. Dieses auch insbesondere, weil sich- incl. der sich eigentlich in der Verantwortung meiner Vertretung befindenden Industrie- und Handelskammer Magdeburg-, kein Vertreter des Verwaltungsrates mit einer Antwort an mich geregt hat, sondern stattdessen die Bürgschaftsbank en block hat antworten lassen.

...

Aus dem Ablauf bei der Bürgschaftsbank kann ich als gesichert annehmen, dass mein Herantreten an diese ganz offensichtlich nicht außergewöhnlich war. Für mich schon, weil ich die Möglichkeit eines Vergleichs ursprünglich weder im Blick noch für möglich gehalten hatte- noch dazu in der Höhe, wie ihn mir die KfW gewährte.

Zu keiner Zeit zeigten die Mitarbeiter der Bürgschaftsbank an, dass sie für einen Vergleich das Einverständnis der Sparkasse benötigen würden. Insofern muss man sich fragen, was schwerer in der Beurteilung wiegen würde: Umfangreiche Informationen über den Zustand des Bürgschaftsnehmers zu sammeln, wissend, dass die Sparkasse sowieso nicht zustimmt und dann wäre auch die Frage, was sie mit den Informationen anstellt oder sich zum willfähigen Vollzieher des Willens der Sparkasse zu machen oder das eigentlich Instrument im Hintergrund zu sein, das umgekehrt die Sparkasse steuert oder Dritte ein Spiel treiben, in dem alle nur Spieler in einem Spiel sind, das einige von Ihnen gar nicht verstehen? Alles nur Resultate eines Bemühens, auf die Wahrnehmungen eine Logik wirken zu lassen, die versucht, zu verstehen, wie all das Erfahrene eigentlich zu erklären ist.

...

Ist es in der unternehmerischen Praxis nicht so, dass, wer mehr als 50% der Anteile hat, sagen kann, wo es lang geht? Dieses um so mehr, wenn er mehr als 75 % besitzt? Nun ist das Verhältnis Bürgschaftsbank zu Sparkasse 80:20 und die Sparkasse sagt, wo es langgeht?

In unsere Entwicklungen sind mit Millionenaufwand Gelder des Landes Sachsen- Anhalt und der EU geflossen. Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR-Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.

Dem alten Finanzminister Schäfer habe ich auf der CeBIT 1995 versprochen, dass es mein Ziel ist, sein Steuersäckel zu füllen. Ich hatte keine Vorstellung, worauf ich mich einließ und das die sachsen-anhaltischen Strukturen der größte Klotz am Bein bei meinem Bemühen sein werden, dieses umzusetzen.

Haben Sie eigentlich eine Vorstellung, was für eine Innovation hier auf dem Spiel steht, die ich hier seit Jahren bemüht bin, vor den regionalen Zertrampeln zu schützen?

...

Ist es da nicht Ihre Verpflichtung aus dem beschriebenen Rahmen, dem Sie verpflichtet sind, aktiv darauf einzuwirken, dass die eingesetzten Gelder nachhaltig ihre Wirkung entfalten?

- Auf den Liske einzuwirken, wenn sein Wirken dem erfolgreichen Einsatz dieses Geldes entgegensteht? Auf die Sparkasse einzuwirken, wenn diese Hemmschuh für die Durchsetzung der Innovationen ist? Die Rahmenbedingungen im Land zu entwickeln, damit sich innovative Pflänzchen im sachsen-anhaltinischen Gewächshaus soweit entwickeln, dass sie die Kraft für Außenmärkte bekommen?
- **Was muss Ihnen wichtiger sein- in Ihrem Handeln das Geld zurückzupressen, das sie gegeben haben und dabei Innovationen, geschaffenes, Arbeitsplätze und Existenzen zu vernichten, oder die Rahmenbedingungen zu entwickeln, die dem Geliehenen eine bestmögliche Entfaltung sichern?**

Und sich dabei vielleicht zu fragen, ob die Stadtsparkasse Magdeburg dafür ihr richtiger Partner ist?

...

Da war die Kündigung im Oktober 2003 ja schon richtig kundenfreundlich. Unschön war aber, dass sie ohne Not eine Entwicklung zerschnitt, in der wir absehbar auf die eigenen Beine gekommen wären und damit den bis dahin über fast 1 ½ Jahre anhaltenden kontinuierlichsten Zeitraum einer Umsatzstabilität beendete, in der Kosten und Erlöse im Gleichgewicht waren und auch noch Kraft da war, Altlasten abzubauen.

...

In Sachsen- Anhalt sind für mich die Türen seit Jahren zu und spreche ich schon länger von regionalem Mobbing. Und kann dafür gerade gegenwärtig wieder Erfahrungen sammeln.

In der Folge dieses Schreibens – es gehörten anschließende Telefonate sowie Bemühungen von Ihm mit der Bürgschaftsbank und der Stadtsparkasse dazu – zeigte sich Herr Liedtke bereit, ähnliche Verzichte zu unterstützen, wie sie mit der KfW und der IBG gelungen waren. Leider konnte er das nicht umsetzen, denn wenig später wurde er versetzt. Ich kann als gesichert annehmen: Deswegen.

Am 21.07.2008 schrieb ich an die Abgeordneten des Landtags – mit umfangreichen Anlagen, ANLAGE 8:

Mit diesem Schreiben zeige ich auch meine Bereitschaft auf, meine Lage, mein Denken, meinen Einsatz- einige Jahre meines Lebens gegeben zu haben, um hier was aufzubauen-, meine Einschätzungen und die von mir angenommenen Verantwortungen vollkommen transparent zu machen und jeglicher Prüfung zu unterziehen, was in sich einschließt, für jeglichen Hinweis auf Fehlverhalten und fehlerhafte Analyse dankbar zu sein. **Ich leite aber auch daraus und aus meiner Verantwortung für den Einsatz von ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel meine Legitimation ab, Unterstützung einzuklagen.** Und ansonsten anzuklagen. Dann wird der verdeckt gegen uns geführte Krieg zu einem offen ausgetragenen Krieg.

Keiner in diesem Land darf für sich das Recht in Anspruch nehmen, Leistungen, die dem Wohl dieses Landes dienen können, zu torpedieren. Das gebietet schon der Blick auf unsere Schwäche, der uns für jeden Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes dankbar lassen sein sollte.

...

Liske Informationsmanagementsysteme hat eine einzigartige Produktpalette zum Management von Informationen in Dokumenten entwickelt. Bisher sind dort ca. 4 Millionen EUR hineingeflossen- ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel der Länder Sachsen- Anhalt und Brandenburg, eine Beteiligung durch die Innovations- und Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Kredite und unsere gesamten Umsätze. Die Stadtsparkasse Magdeburg kündigte im Oktober 2003 in einer Situation bis dahin erreichter größter Umsatzstabilität KfW- Kredite, obwohl ihr durch ein von ihr selbst gefordertes

Konzept und permanentes Berichtswesen bewusst sein musste, dass durch den inzwischen erreichten Stand unserer Produktentwicklung und eine zunehmende Marktbekanntheit ein Ende der Liquiditätsprobleme absehbar war. Gerichtliche Bemühungen waren ohne Erfolg. In Blick auf meine Lage kam es zu Verzichten: Der KfW von 65 TEUR auf 6,5 TEUR, der IBG von 360 TEUR auf 40 TEUR, der Dresdner Bank von 123 TEUR auf 5 TEUR. Wie Sie beiliegendem Schriftverkehr auch entnehmen können, betreiben die Bürgschaftsbank und das Finanzministerium über die Stadtparkasse Magdeburg gegenwärtig die Zwangsvollstreckung von ca. 107 TEUR über einen noch offenerursprünglich KfW- Kredit, der mit 80% durch die Bürgschaftsbank abgesichert ist.

Dieses wird von mir als Speerspitze dessen empfunden, was ich schon seit Jahren als regionales Mobbing bezeichne. Ich habe das bisher mit großer Demut ertragen. Wenn einem aber fast alles zerredet oder kaputtgemacht gemacht wird, was man kreiert- beispielhaft Sachsen- Anhalt für Deutschland, Projektarbeit im Mitteldeutschen Telematiknetzwerk, Wittenberger Telematikum, mirakel@school, Projekt bei der Ingenieurkammer-, weil, wenn auch später, das Land der Frühaufsteher das eigene Selbstverständnis besser wiedergibt, man Konkurrenz für ein Medienzentrum in Halle wittert, weil sich das isw die alleinige Kompetenz für Projektinitialisierung vorbehält, weil im neuen Beirat des vorherigen Ministerpräsidenten plötzlich viele kompetente Leute mitreden, weil ein Herr Gutmann sie als geisteskrank und jemanden verkauft, der schlecht über die Ingenieurkammer geredet hätte und nach Aussage Dritter auch für einen Artikel im „Focus“ verantwortlich ist, in dem man sie hochleben lässt: Wenn sich das dann noch immer mehr aufschauelt, sie zum Schluss auch noch kriminalisiert werden und Sachsen- Anhalt nur deshalb immer mal wieder nicht die rote Laterne hat, weil die, die gehen, nicht mehr mitgezählt werden müssen- dann ist Schluss mit Demut.

...

Mein Eindruck ist, dass zunehmend Verantwortungen vergessen werden, die man übernimmt, wenn man in ein Amt kommt. Meine bisherigen Hinweise auf den Auftrag der Sparkassen, das Beamtengesetz, das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher abgetan.

Am 21.07.2008 schrieb ich in ähnlicher, nicht vollständig gleicher Weise an die Stadträte von Magdeburg, ANLAGE 9:

Wenn ich mich an Sie wende, so muss ich gestehen, dass meine Hoffnung auf Unterstützung durch Sie nicht gerade entwickelt ist. Jüngst an die Öffentlichkeit geratenes wie der Umgang mit dem Kunstwerk von Cragg und die Wahl der Beigeordneten haben einen Stil offenbart, der nicht unbedingt auf eine Bereitschaft schließen lässt, aufwendig für das Recht eines Unternehmers auf freie Entfaltung seiner Bemühungen um Beiträge für die Zukunft unseres Landes zu kämpfen. Aber man sollte nichts unversucht lassen.

Und so sehe ich meine Initiative auch als eine Chance für den Stadtrat, sich bei seinem- aus Sicht des Idealisten idealerweise gemeinsamen-, Agieren für den Standort Magdeburg neu zu finden. Dazu brauchen Sie natürlich Selbstcourage und manchem wird es schwer fallen, sich in seinem vielleicht eher innigem Verhältnis zur Stadtparkasse auf die Seite des Schwachen zu schlagen. Vielleicht hilft Ihnen da ja eines meiner Bilder: Ich

kann nur kritisieren, wen ich mag. Wen ich kritisiere, dem helfe ich. Und wie kann ich jemandem helfen wollen, den ich nicht mag. Und so sehen Sie an diesem Schreiben auch, wie sehr ich dieses Land mag.

Den Anlagen können Sie mein Bemühen entnehmen, den Oberbürgermeister am 13.11.03 um Hilfe zu bitten. Trotz Nachfrage durch die IBG erhielt ich keinerlei Reaktion auf mein Schreiben, wenn man von der Kündigung des Wartungsvertrages am 17.12.03 absieht, durch die unsere Situation zusätzlich verschärft wurde. So muss ich die Wirtschaftsförderung des Oberbürgermeisters wahrnehmen und insofern erlaube ich mir 2006 die beiliegende Anzeige, die- natürlich und mit einem Satz-, abgeschüttelt wurde.

Am 08.02.2009 schrieb ich an den Vorstand der Stadtparkasse – **und auch hier rege ich an, das vollständig zu lesen, weil in vielen Details beschrieben wird, wessen ich ausgesetzt war (incl. Betrugsversuchen und permanenter Nötigung)** –, ANLAGE 10:

Über die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt und das Finanzministerium ist Ihnen meine Vermögenslosigkeit bekannt. **Ebenso, dass ich bemüht bin, zu verhindern, dass eine technologische Innovation wie unsere Produktfamilie Mirakel, in die über 4 Millionen EUR investiert wurden- davon ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel über die Technologieförderung der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg-, vernichtet wird. Sie selbst sind schon vor Jahren aus der 80 %- igen Bürgschaft des Landes bedient wurden. Ihr weiteres Tun entfaltet sich auf den 100%.**

Im Oktober 2007 vermittelt mir Frau Rademacher aus dem Finanzministerium- als Nachfolgerin von Herrn Liedtke, der sich um einen Vergleich bemühte, aber aus dieser Position entfernt wurde-, bei Diskussionen um einen Vergleich, dass ich froh sein könne, dass man gegen mich noch nicht über einen Gerichtsvollzieher vorgehen würde. Dieses Vorgehen entfaltet sich dann aber 2008.

...

Mit Schreiben vom 17.11.08 erklären Sie unter Bezug auf das Urteil des OLG Naumburg, dass Ihr Haus auf 25% der Forderungen verzichtet. Gleichzeitig fordern Sie von mir eine Liste all derer, die in dem Fall von mir involviert wurden und drohen mir.

- Mit Schreiben vom 21.11.08 bitte ich um Hinweise, unter welchen Zahlungsmodalitäten Sie sich einen Vergleich vorstellen können. Gleichzeitig mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es in unseren Fall um den Umgang mit öffentlichen Mitteln geht und es daher nichts geben kann, was nichtöffentlich ist.

Mit Schreiben vom 25.11.08 bringen Sie zum Ausdruck, auf 25% der Forderungen zu verzichten und dass es an mir sei, einen Ratenzahlungsvorschlag zu machen, der meine Möglichkeiten ausschöpft, legen eine Forderungsaufstellung über 153.333,07 EUR bei **und drohen mit Haftbefehl, wenn ich nicht innerhalb von 3 Tagen reagiere und geben mir damit zu erkennen, in welchem Maß das Spiel gegen mich koordiniert wird.**

- Mit Schreiben vom 26.11.08 mache ich darauf aufmerksam, dass der Einzug vom 84.798,73 EUR über die Landesbank Sachsen nicht berücksichtigt ist und mache einen Rückzahlungsvorschlag. Diesen präzisiere ich in einer weiteren Mail von diesem Tag.

Mit Schreiben vom 28.11.08 kündigen Sie eine Prüfung meines Hinweises an und erklären, Sie würden zunächst 20 TEUR bis 01.01.09 haben wollen und drohen mir mit Vollstreckung, wenn ich darauf nicht innerhalb von 4 Tagen reagiere.

...

Dann höre ich 2 ½ Wochen nichts von Ihnen. Mit Schreiben vom 22.12.08- an dem Tag holte ich gerade meine Frau, Geschäftsstellenleiterin bei Ihnen, nach ihrer Krebsoperation von ihrer Kur ab-, fordern Sie von mir zum 31.01.09 36 TEUR und dieses jedes Jahr. Eine korrigierte Forderungsaufstellung legen Sie nicht bei und man kann schon spekulieren, dass Sie die 25% vergessen wollen, fordern aber ein kurzfristiges Eingehen auf Ihre Forderung.

Ich kann Ihnen vermitteln: Ihr Angriff hatte Erfolg. Er wurde von mir als Schock verarbeitet. Nicht in der Weise, wie im Oktober 1995, als mich Ihr Haus mit der damaligen Kündigung fast in den Selbstmord trieb. ...

Die Wirkungen waren diesmal anders.

- **Sie haben zunächst mal unser Weihnachtsfest beeinflusst. Wie man es im übrigen als statistisch gesichert nicht nur nach meiner Einschätzung ansehen kann, dass die Botschaften Ihres Hauses gerade vor Ostern und Weihnachten immer wieder richtig einschlagen. Ein gewisser Hang zum Sadismus scheint Ihrem Haus eigen zu sein.**
- **Ich befinde mich inzwischen in ärztlicher, auch kardiologischer, Behandlung.**
- **Sie blockieren erneut auf Monate meine Handlungsfähigkeit.**

...

Mit Schreiben vom 09.01.09 senden Sie mir eine neue Vereinbarung. In dieser Vereinbarung tauchen die 25% nicht mehr auf. Und Ihre Forderungen belaufen sich unter Berücksichtigung der 84.798,73 EUR über die Landesbank Sachsen statt auf 153.333,07 auf 146.345,80 EUR. Und Sie drohen, falls ich nicht innerhalb von 5 Tagen reagiere.

...

Hinweise, an welcher Stelle ich falsch kommentiere, nehme ich gern entgegen. Ebenso, wenn ich etwas vergessen habe sollte. Es kann aber sein- insbesondere in Bezug auf Dritte-, dass ich mir dessen dann schon bewusst bin, es hier aber noch nicht eingebracht habe.

Es sei mir erlaubt, Sie daran zu erinnern, dass Sie im öffentlichen Auftrag Verantwortung wahrnehmen dürfen,

- die wahrzunehmen der Rechtstattlichkeit, den Grundsätzen und den Zielen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt- dieses insbesondere abgebildet im Grundgesetz, der Verfassung von Sachsen-

Anhalt, dem Mittelstandsförderungsgesetz von Sachsen-Anhalt und den Grundsätzen, denen sich die Sparkassen eigentlich verschrieben haben und bemüht sind, sich dadurch auch von Privatbanken zu differenzieren,

- diese von Ihnen stellvertretend für die öffentliche Hand wahrgenommene Verantwortung diese aber nicht von ihrer eigenen Verantwortung entlastet und sie somit mit Ihrem Wirken Verantwortungen und daraus Konsequenzen entstehen lassen, die von der öffentlichen Hand dann selbst zu verantworten sind, weil diese sie an Sie delegiert hat.

Es sei nachdrücklich empfohlen, die gegen mich eingeleiteten Maßnahmen zurückzunehmen, um den Umfang des bisherigen wirtschaftsschädigenden Wirkens zu begrenzen. Da ich aus dem bisherigen Verhalten Ihres Hauses und seiner Auftraggeber nicht schließen kann, dass Sie sich motiviert fühlen, dieses zu tun, werde ich in der irgendwie vorhandenen Hoffnung, doch noch dem Gemeinwohl verpflichtete Interessierte in Sachsen- Anhalt zu finden, diese noch einmal in Sachsen- Anhalt suchen.

Am 15.02.2009 schrieb ich an Finanzminister Jens Bullerjahn – natürlich primär erfolglos (Datenschutz und so) –, ANLAGE 11:

zu Beginn dieses Schreibens gestehe ich Ihnen meine Verwunderung, mit welchem Desinteresse, welcher Konsequenz, welcher Arroganz der Macht und welcher Feindseligkeit man hier einen Unternehmer kaputtzuspielen gedenkt, alles an sich abprallen sowie jegliches Interesse an geschaffenen Werten und den für unsere Gesellschaft bindenden Normen vermissen lässt.

Unter Berücksichtigung des Informationszugangsgesetzes von Sachsen- Anhalt, Ihres Schreibens vom Juli 2008 und meines Schreibens vom 05.02.09- mit dem ich Ihnen auch die jüngste Qualität beschrieb, mit der die Stadtsparkasse Magdeburg als Ihr Vertragspartner agiert-, möchte ich, wie angekündigt, um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten.

Bewertung

Ich habe einige Fälle aus der Zeit herausgesucht, in der man weiter versuchte, mich zu brechen. Ich kann feststellen:

- Während ich unter größten Entbehrungen eine eigene Softwareentwicklung aufbaute und unsere Lesemaschine MIRAKEL mit ihren weltweit einzigartigen Fähigkeiten auf den Markt zu bringen versuchte, verbrannten Millionen an Fördergeldern im sachsen-anhaltinischen Filz.
- Mein Problem war nicht die IBG: Mein Problem war und ist der Filz in Sachsen-Anhalt: Der insbesondere auch im Aufsichtsrat der IBG saß. Ich wusste, was ich schrieb, als ich meine Petition so titelte: „Allein gegen die Mafia.“

- Die gleichen, die teilnahmslos gegenüber meinen Bemühungen waren, die eingesetzten Fördergelder und unsere Entwicklungen für Sachsen-Anhalt zu retten, waren und sind Teil des sachsen-anhaltinischen Filz, der auf der anderen Seite im Rahmen einer Günstlingswirtschaft viele Millionen an Fördermitteln mit vollen Händen versenkte.

Dieser Filz ist verantwortlich für den „Werteverzehr“. Daher springt der Blick auf „20 Jahre Werteverzehr bei der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH“ zu kurz: Es geht um den „Werteverzehr“ bei den Fördermitteln und die nicht erreichte Fähigkeit, damit tatsächlich „das Steuersäckel zu füllen“. Aus diesem Blickwinkel wird das teilnahmslose Handeln auf der einer Seite und das begünstigende Handeln auf der anderen Seite erst wirklich verantwortlich, ja kriminell.

- Im Untersuchungsbericht des 14. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses werde ich zwar in der Fußnote 38 erwähnte (Seite 31), doch auf mich kam niemand zu. War ich zu klein und hässlich, zu unbedeutend? Dieses Schriftstück lässt eine andere Vermutung als sicher erscheinen: **Die Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt unterlagen bei ihren Untersuchungen einer Zweckbindung – und der Zweck war begrenzt und sollte nur in dem Umfang zu Ergebnissen führen, der ausreichend ist, um die Wahrnehmung einer legislativen Verantwortung behaupten zu können.** Denn über meinen Fall wussten die Abgeordneten Bescheid, ANLAGE 7 (HINWEIS: Es gab sehr viel mehr Bemühungen. Bei Bedarf krame ich auch die hervor.)

Ich leite aber auch daraus und aus meiner Verantwortung für den Einsatz von ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel meine Legitimation ab, Unterstützung einzuklagen. Und ansonsten anzuklagen. Dann wird der verdeckt gegen uns geführte Krieg zu einem offen ausgetragenen Krieg.

...

Keiner in diesem Land darf für sich das Recht in Anspruch nehmen, Leistungen, die dem Wohl dieses Landes dienen können, zu torpedieren. Das gebietet schon der Blick auf unsere Schwäche, der uns für jeden Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes dankbar lassen sein sollte. **Doch in der Praxis nehme ich seit Jahren Protektionismus im Interesse von Gruppen wahr, deren Wirkung zunehmend unser Land in seiner möglichen Dynamik behindert.** Wenn ich dieses zunehmend öffentlich mache, so auch deshalb, **weil ich davon ausgehe, dass mein Beispiel kein Einzelfall ist und viele einen Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes leisten könnten, wenn die Bedingungen sie ließen.** Doch die von Herrn Wirtschaftsminister jüngst in der „Volksstimme“ diskutierte freie Marktwirtschaft ist eine Mär.

...

Mein Eindruck ist, dass zunehmend Verantwortungen vergessen werden, die man übernimmt, wenn man in ein Amt kommt. Meine bisherigen Hinweise auf den Auftrag der Sparkassen, das

Beamten-gesetz, das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher abgetan.

...

Desinteresse an und Bemühungen um die Vernichtung von Fördermitteln. Konsolidiertes Handeln zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland. Und, um weiteres mit den Worten von Papst Benedikt XVI. zu sagen: Für Veränderungen ist es nötig, „die harte Schale unserer Gleichgültigkeit zu zerbrechen, unsere spirituelle Müdigkeit, unsere blinde Anpassung an den Zeitgeist“.

...

Als Vertreter der Legislative obliegt Ihnen insbesondere auch die Kontrolle der Exekutive und der Judikative. Die Exekutive hat ganz offensichtlich versagt- der Finanz- und der Wirtschaftsminister sind nicht gewillt, zu reagieren und wollen das aussitzen-, und auch die Judikative hat sich nach meiner Wahrnehmung mehr als Vollziehungsgehilfe eines politischen- oder, wohl sinnvoller ausgedrückt, eines Gruppeninteresses denn als Hüter der Gesetze und insbesondere des Grundgesetzes profiliert.

(HINWEISE: Ich war beim Lesen überrascht, was ich schon 2008 erkannt und geschlossen habe (Ich bin ein Situationskomiker, habe aber ein schlechtes Gedächtnis, zumal mich eigentlich nur Zukunft interessiert. Ansonsten: Den schwarzen Hut habe ich bisher nicht aufgesetzt.)

- Die Annahme der Zweckbindung wird gestärkt, wenn man sich das Sondervotum von Olaf Meister anschaut (siehe Auszüge oben im Abschnitt „IBG“). **Gab es bisher irgendwelche politischen, fachaufsichtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen: Ich habe dazu nichts gefunden.**
- Man darf als gesichert annehmen, dass die in die Öffentlichkeit geratenen Fälle von Misswirtschaft und Günstlingswirtschaft nur die Spitze eines sehr großen Eisbergs sind: Nicht zuletzt reichen die an das jeweilige Amt bzw. die jeweiligen Positionen gebundenen Vorteile aus, ein wunschgemäßes Handeln zu sichern, ohne dass es der Korruption, der nachweisbaren Einflussnahme, der Verschriftlichung bedarf.

Aus dem heraus muss auch festgestellt werden:

- Systemisch erkenne ich in dem aktuellen Handeln der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums, des Petitions- und des Rechtsausschusses, des Landtagspräsidenten und leider auch des Ministerpräsidenten nichts neues: **Es handelt sich insofern also nicht um einen Einzelfall.**
- Meine durch Ihre Reaktion beförderte Auseinandersetzung führt mich zu der ergänzenden Annahme, dass meine aktuellen Erfahrungen auch an meine frühere Erfahrungen gebunden sind: Schon wieder Liske – Revanchefoul, denn der nervt und stört uns. Das es

auch für meine früheren Erfahrungen Gründe und Verantwortlichkeiten gibt, stand für mich nie außer Frage – wie ich es auch nicht für möglich halte, dass sich meine vielfachen Erfahrungen mit Verstößen gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung allein aus einem systemischen Grundverständnis von Richtern ableiten lassen, ihre eigene – willkürliche – Rechtsprechung wirken lassen zu wollen, sondern dass sie auf politische Einflussnahmen zurückzuführen sind.

Die Landeshaushaltsordnung mit Blick auf Fördermittel

Die Stadtparkasse Magdeburg, die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt, das Finanzamt Magdeburg, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, das Justizministerium Sachsen-Anhalt, der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, die Fraktionsvorsitzenden des Landtages von Sachsen-Anhalt, der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, und Landtagspräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger verstoßen gegen die Landeshaushaltsordnung von Sachsen-Anhalt.

Das mit meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025 und diesem Schriftsatz verdeutlichte Versagen ist für den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt nach § 88 Abs. 1 LHO prüfungsrelevant.

Im § 7 der Landeshaushaltsordnung heißt es:

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Darüber hinaus heißt es im § 23:

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Mit Blick auf Fördermittel bedeutet das:

- Bei Bewilligung von Fördermitteln: Mittel dürfen nicht ineffizient vergeben werden.
- Bei Verwendung: Die Verwaltung muss sicherstellen, dass Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden können.
- Bei Störungen der Zweckverwendung: Wenn staatliche Stellen oder staatlich finanzierte Institutionen die Zielerreichung behindern, verletzt die Verwaltung ihre Pflicht zur Sicherung einer wirtschaftlichen Mittelverwendung, wenn sie untätig bleibt.

Das bedeutet in Konsequenz: Wird bekannt, dass Akteure die zweckentsprechende Verwendung verhindern, steht die Verwaltung in der Pflicht, gegenzusteuern.

Weiter heißt es in § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung:

Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. **Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist.** Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

Die Verwaltung ist also nicht nur zu Prüfungen, sondern auch zum Management der Risiken für die zweckentsprechende Verwendung verpflichtet. Das umfasst in der Praxis auch die Beseitigung von Hindernissen, die Empfänger an der Erfüllung der Zuwendungsbedingungen hindern, denn wenn Förderziele nicht erreicht werden, drohen Rückforderungen, Projektabbrüche, Schadensfälle, alles haushälterisch negative Folgen.

Damit kommen wir zum § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

Der Landesrechnungshof hat die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zu überwachen und zu prüfen.

Wenn Behörden trotz Hinweisen

- **Fehlentwicklungen ignorieren,**
- **Projektbedingungen nicht schützen,**
- **durch Nichttätigkeit glänzen,**
- **oder strukturelle Behinderungen zulassen,**

dann verstößt das gegen die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung und das ist für den Landesrechnungshof eindeutig prüfrelevant.

Warum Untätigkeit ein Haushaltsproblem ist, sollte Ihnen klar sein:

- Fördermittel sind nur wirtschaftlich, wenn sie den Zweck erreichen.
- Verwaltungspflichten bestehen, um Hindernisse auszuräumen.
- Unterlassungen können dazu führen, dass
 - Förderziele scheitern,
 - Projekte verzögert oder abgebrochen werden,
 - Rückforderungen entstehen,
 - wirtschaftliche Schäden auftreten.

Wenn Behörden also Hinweise ignorieren, entsteht ein haushälterisches Risiko: Insofern ist die Landeshaushaltsordnung einschlägig und die Bewertungszuständigkeit liegt beim Landesrechnungshof.

Wenn ich dann bisher in dem Fall als relevante Akteure

- Stadtparkasse Magdeburg
- Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt
- Finanzamt Magdeburg
- Finanzgericht Sachsen-Anhalt
- Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
- Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
- Justizministerium Sachsen-Anhalt
- Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt
- Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt
- Die Fraktionsvorsitzenden des Landtages von Sachsen-Anhalt
- Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff
- Landtagspräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger

genannt habe, so sind diese haushaltsrechtlich in die Gewährleistung einer funktionierenden Fördermittellandschaft eingebettet. Wenn sie dabei ihre individuellen Beiträge leisten, dass Fördermittel nicht wirksam werden – auch durch Beihilfe, indem sie nicht sanktionieren, sondern durch ihr Tun billigend in Kauf nehmen, wenn durch andere Akteure Liquidität entzogen wird und Entwicklungen wie auch Projekte blockiert werden –, so ist das ein Systemversagen, dass in die Prüfungsverantwortung des Landesrechnungshofes gehört – der in anderen Fällen auch geprüft hat –, denn

- **der Staat muss die Zweckbindung sichern (§ 44 LHO),**
- **er muss eingreifen, wenn die Wirtschaftlichkeit gefährdet ist (§ 7 LHO) und man muss berücksichtigen – gerade auch das ist vorliegend relevant –, dass**
- **Untätigkeit zu haushälterischen Schäden führen kann.**

Hinsichtlich der Genannten habe ich Ihnen Versagen bei der Wahrnehmung der betrachteten Verantwortung zur Kenntnis gebracht und eine Prüfung angeregt. Das Versagen stellt sich zusammenfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wie folgt dar (**HINWEIS: Zu noch nicht allen Akteuren habe ich Ihnen beweiskräftige Dokumente zur Verfügung gestellt und generell ist der Dokumentenbestand ungleich größer: Alles kann zur Verfügung gestellt werden.**)

- Über die Stadtparkasse Magdeburg wurde ein regelrechter Vernichtungsfeldzug betrieben.
- Das Finanzamt Magdeburg hat in betrügerischer Weise Liquidität entzogen.
- Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat meine Klage vom 30.09.2014 gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten über Jahre ausgesessen, ist selbst kriminell geworden und betreibt einen extremen prozessualen Aufwand, um sich der Auseinandersetzung mit dem materiellen Recht zu entziehen oder es in kruder Weise zu interpretieren.
- Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau entzieht sich vollständig oder mit kruder – von mir umfassend entkräfteter – Begründung ihrer Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts bzgl. meiner Strafanzeigen gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt. ChatGPT kam zu dem Schluss – **und gegen das wie alles, was ich zum Ausdruck bringe, kann allein die Auseinandersetzung damit und der Nachweis des Versagens als Gegenargument Geltung haben:**

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und uneidlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

- Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg billigte mit einem Schreiben aus der Konserve den Standpunkt der Staatsanwaltschaft.
- Das Justizministerium Sachsen-Anhalt segnet ungeprüft (Art. 103. Abs. 1 GG) die Stellungnahmen ihrer Behörden ab. Alle drei reagierten ohne jegliche Auseinandersetzung mit dem auf sicher mit Anlagen über hundert Seiten konkret vorgebrachten
- Der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt übernimmt unreflektiert die sogenannte „Stellungnahme“ der Landesregierung, auf die ich wie folgt reagiere:

Ich muss um Verständnis für den Hinweis bitten, dass das, was Sie mir von der Landesregierung zur Verfügung stellen, unter keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel eine „Stellungnahme“ ist.

Eine Stellungnahme ist eine Meinungsäußerung, die implizit erfordert, dass es jemanden gibt, der eine Meinung äußert.

- Es mangelt vorliegend an einem Autor, der im Namen der Landesregierung eine Meinung äußert.
- Es mangelt an eine Meinungsäußerung. Der zur Verfügung gestellte Textteil ist nichts weiter als eine teilweise Darstellung des Verfahrensgangs.

- Insbesondere mangelt es dem Text an der Äußerung einer Meinung zu den in der Petition konkret erhobenen Tatvorwürfen.

Das stört jedoch den Petitionsausschuss nicht. In dem begleitenden Schreiben dazu wird auf die richterliche Unabhängigkeit verwiesen, in die man nicht eingreifen könne, meint, mir das erläutern zu müssen und erklärt die Absicht, die Petition abzulehnen. In meiner Reaktion dazu heißt weiter:

Wenn Sie darauf hinweisen, dass es Ihnen verwehrt ist, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, so muss ich darauf hinweisen, dass ich mich in der von mir eingebrachten Petition in keiner Weise bemühe, mir dieses von Ihnen in irgendeiner Weise zu wünschen oder es gar von Ihnen zu fordern. Als Ziel meiner Petition habe ich formuliert:

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Ich habe also das Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt adressiert und es als derart gravierend empfunden, dass ich es für notwendig halte, politische Konsequenzen zu fordern.

Wenn Sie darauf hinweisen, dass aus Sicht der Landesregierung kein hinreichender Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit nach § 339 StGB zu erkennen sei, so ist das eine These, für die in nicht einem Punkt auch nur ansatzweise ein Beweis erbracht wird. Im Gegensatz dazu habe ich jeden meiner Vorwürfe umfangreich untersetzt – unter Beweis gestellt. Dieser Widerspruch ist Grund für meine Petition, der Sie sich nicht dadurch entziehen können, dass Sie sich ohne Beweis die Position der Landesregierung und der Beschuldigten zu eigen machen – deren krude Logik Ihnen eigentlich am offensichtlichsten werden müsste, wenn Sie das Bemühen berücksichtigen, die mit der Behauptung einer angeblichen „Rechtmäßigkeitskontrolle“ begründete Ablehnung meiner ersten Strafanzeige dafür zu nutzen, auf sie bei

der Ablehnung meiner zweiten Strafanzeige als alleinige Begründung zu verweisen, in der es um Urkundenfälschung und uneidliche Falschaussage geht.

In jeglicher Weise frei bei dem Bemühen zu sein, den Grad meiner Idiotie messen zu lassen, habe ich in einem weiteren Eskalationsschritt ChatGPT und DeepSeek befragt, wie sie die Ansicht der Staatsanwaltschaft beurteilen, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des gerichtlichen Verfahrens anstreben und wie sie meine bisherigen Erfahrungen in der Folge der Strafanzeige beurteilen – ANLAGEN 1 und 2. Hinsichtlich ersterem zieht ChatGPT folgendes Fazit:

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und uneidlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

Deep Seek kommt zu folgendem Fazit:

Die Staatsanwaltschaft ist ****verpflichtet****, die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Richter unabhängig vom Ausgang des Finanzgerichtsverfahrens zu prüfen. Ihre Begründung, der Kläger wolle lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen lassen, greift zu kurz, sofern konkrete Straftatvorwürfe im Raum stehen. Die Ablehnung des Verfahrens ist daher ****rechtsfehlerhaft****. Der Kläger könnte gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ****Beschwerde nach § 172 StPO**** einlegen, um eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen.

Später lässt man mich teilhaben an dem grauenvollen, gespenstischen Schauspiel einer Sitzung des Petitionsausschusses im Landtag, in dem die Petition behandelt wird, ANLAGEN 15 bis 17 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025. Ich schaute in ca. 25 teilnahmslose Gesichter. Niemand schaute mich wirklich an: Man schaute irgendwie ins Leere nach unten und noch nicht einmal die Ausführungen der Sitzungsleitung führten zu Aufmerksamkeit. Nach ein paar sinnlosen erneuten Bemerkungen über die richterliche Unabhängigkeit – hinsichtlich derer man wohl meinte, man käme so irgendwie als intelligent rüber – wurde die Petition einstimmig abgelehnt. Dann gab man mir doch noch das Wort – mit dem Hinweis, auf das Ergebnis hätte das keinen Einfluss. **Umgang der Legislative mit dem Souverän: Keinerlei „Achtung“, keinerlei substanzielle Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, teilnahmsloses Abnicken eines politischen Willens.**

Das Beste hielt man sich zum Schluss auf. In dem daraus abgeleiteten Beschluss verstieg man sich zu zwei Lügen. Auf die von mir geforderte Unterlassungserklärung reagierte man einfach nicht. **HINWEIS: Mit Blick auf die primären Ziele dieses Schriftsatzes**

verzichte ich hier auf die Beiordnung der relevanten Dokumente, bitte aber um Einbeziehung für den Fall der Auseinandersetzung.

- Der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt weigert sich, sich mit meiner – der Petition inhaltsgleichen – Zuarbeit zu beschäftigen: Obwohl ich umfassend nachgewiesen habe, dass der Fall auch in seine Zuständigkeit gehört.
- Mit Blick auf die Petition nahm ein leitender Angestellter des Landtags Kontakt zu mir auf und war bemüht, mich von meinem Engagement abzubringen.

Wenn ich Ihnen mit aller Zurückhalten in Ihrer Justizsache etwas empfehlen darf, würde ich sagen, dass Sie den bei Ihnen gelesenen Satz:

„Man muss die Wunden heilen. Dann können wir von allem anderen sprechen. Die Wunden heilen, die Wunden heilen...“

vielleicht auch auf sich anwenden dürfen, denn man kann eigene Wunden immer wieder aufreißen oder aber heilen lassen

...

Ich muss immer an Ihre Familie denken, wenn Sie sich so engagiert gegen Windmühlen wehren. Es gibt so viel Schöneres im Leben.

...

Vielleicht versuchen Sie meine Ausführungen mit Ihrer Frau zu erörtern. Es ist einfach schade um die dadurch verlorene Zeit.

Der Schriftverkehr und meine Reaktionen stehen zur Verfügung.

- Die Fraktionsvorsitzenden des Landtages von Sachsen-Anhalt weigern sich, auf mich zu reagieren, als ich sie mit Schreiben darauf aufmerksam mache, dass der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt die Absicht hat, den Landtag von Sachsen-Anhalt zu belügen. Sinnigerweise geben sie mein Schreiben an die jeweiligen Mitglieder ihrer Fraktion im Petitionsausschuss.
- Der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff macht sich leider trotz umfassender Bemühung von mir die Ansicht des Justizministeriums zu eigen, man dürfe nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen: Obwohl ich auch den Unsinn dessen umfassend entkräftet habe.
- Der Landtagspräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger, reagiert nicht, als ich ihn mit Schreiben darauf aufmerksam mache, dass der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt die Absicht hat, den Landtag von Sachsen-Anhalt zu belügen. Sinnigerweise leite er mein Schreiben an den Petitionsausschuss: Was den Irrsinn des gesamten Tuns sicher noch mehr verdeutlicht.

Statt das die genannten Akteure ihrer jeweilige Verantwortung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz gerecht werden, haben sie sich ihr Versagen gegenseitig legitimiert und damit

- den nachhaltigen Einsatz von Fördermitteln verhindert,
- verhindert, dass die entwickelten Produkte der Lesemaschine MIRAKEL die Innovations- und Wirtschaftskraft in Sachsen-Anhalt und Deutschland insgesamt stärken sowie Beiträge in Bereichen wie der Bildung, der Bundeswehr und den BOS leisten, sowie
- meine Firmen in die Insolvenz getrieben

und so gegen die Landeshaushaltsordnung von Sachsen-Anhalt verstoßen.

Abschließend

Im vorliegenden Schreiben bin ich nur auf einige weitere Schweinereien eingegangen – ich erlaube mir, das so zu formulieren und gestehe freimütig, dass sich trotz der mir eigenen Demut Verärgerung bei mir breitmacht –, mit denen ich mich ständig bei dem Bemühen auseinandersetzen musste, aus dem Nichts eine eigene Softwareentwicklung in Sachsen-Anhalt aufzubauen, die noch dazu eine substanzielle Antwort aus Sachsen-Anhalt für wesentliche systemische Herausforderungen unserer Zeit gewesen wäre.

Für vertiefende Bemerkungen sowie zusätzliche Dokumente – es gibt sehr viel mehr – stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und ich kann das sicher noch in jede Dimension breiter ziehen. **Lassen Sie mich bitte wissen, wenn ich noch umfassender und deutlicher artikulieren muss, damit mir endlich Gerechtigkeit widerfährt und Sachsen-Anhalt gesundet – was meine Situationskomik beim Schreiben zu einem meiner Aphorismen führt, von denen ich Sie ansonsten im Schriftsatz verschont habe, obwohl sie an vielen Stellen beitragsfähig wären:**

Wir sollten schauen, wo auch immer wir wirken,

dass wir den Stickstoffgehalt verringern, indem wir den Sauerstoffgehalt erhöhen.

(evtl. fällt Ihnen auf, worauf ich mich konzentriere – bzw. konzentrieren möchte).

Ich möchte Sie abschließend bitten, meiner Anregung noch mal Ihre Aufmerksamkeit zu schenken und Ihre Entscheidung zu überdenken. Lassen Sie mich bitte bis zum 16.01.2026 das Ergebnis Ihrer Auseinandersetzung wissen.

Ich wünsche Ihnen und Herrn Düsekow wie auch den Mitarbeitern Ihres Hauses eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

- ANLAGE 1: 30.09.2014 Klage gegen das Finanzamt Magdeburg
- ANLAGE 2: 24.06.2006 Schreiben an Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff
- ANLAGE 3: 08.07.2006 Anzeige gegen das Wirtschaftsministerium
- ANLAGE 4: 05.07.2006 Schreiben an Präsidenten Landesrechnungshof, Ralf Seibicke
- ANLAGE 5: 12.11.2006 Schreiben an den Vorstand der Stadtsparkasse Magdeburg
- ANLAGE 6: 26.03.2007 Schreiben an die Bürgschaftsbank
- ANLAGE 7: 08.07.2007 Schreiben an Ministerium für Finanzen
- ANLAGE 8: 21.07.2008 Schreiben an die Abgeordneten des Landtags
- ANLAGE 9: 21.07.2008 Schreiben an Magdeburger Stadtrat
- ANLAGE 10: 08.02.2009 Schreiben an den Vorstand der Stadtsparkasse Magdeburg
- ANLAGE 11: 15.02.2009 Schreiben an Finanzminister Jens Bullerjahn

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt
PF 1082

06811 Dessau-Roßlau

30.09.2014

Klage

In Sachen

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, in Vertretung für

Liske Informationsmanagementsysteme, Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg und

Liske Informationssysteme Ltd., Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg

- Antragsteller -

gegen

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg,

- Antragsgegner -

gegen Herangehen und Ergebnisse einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt Magdeburg.

Es wird beantragt,

0. zur Sicherung eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 MRK, Art. 6 Abs. 3 c) MRK, Art. 3 Abs. 1 GG und § 140 Abs. 2 StPO durch das Gericht einen Verteidiger bestellt zu bekommen,
1. den Antragsgegner für schuldig zu sprechen, gegen § 201, Abs. 1 AO in Verbindung mit Art. 6 EMRK, Art. 3 Abs. 1 GG., Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 103

Abs. 1 GG, § 11 Abs. 2 BPO 2000, § 12 Abs. 1 BPO 2000, § 91 AO, § 201 AO Abs. 2, verstoßen zu haben, eine Verwertungsverbot für die Prüfungsfeststellungen für die Liske Informationsmanagementsysteme vom 30.09.10- ANLAGE 1-, und Liske Informationssysteme Ltd. vom 01.10.10- ANLAGE 2-, auszusprechen und die Betriebsprüfung ohne Mehrergebnis für den Antragsgegner zu beenden,

**2. die folgenden Bescheide wegen Verstoß gegen § 123 BGB für nichtig zu erklären:
Für die Liske Informationsmanagementsysteme**

- über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2008 vom 19.05.14- ANLAGE 32/4,
- für 2009 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 33,
- für 2010 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 34,
- für 2011 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 35,
- für 2012 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 28.03.14- ANLAGE 21,

und für die Liske Informationssysteme Ltd.

- für 2009 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.09 vom 19.03.14 und über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.09 vom 28.03.14- ANLAGE 19 und ANLAGE 20 ab 20/1,
- für 2010 über den Gewerbesteuermessbetrag und die Körperschaftssteuer vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/15,
- für 2011 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.11 vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/24,
- für 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.12 vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/37,

3. den Antragsgegner der Nötigung nach § 240 StGB für schuldig zu befinden,

4. den Antragsgegner nach § 263 StGB des versuchten Betrugs für schuldig zu befinden,
5. zu befinden, dass das Herangehen des Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller gegen die Besteuerungsgrundsätze nach § 85 AO, das Gleichbehandlungsgebot nach § 3 Abs. 1 GG sowie gegen die guten Sitten verstößt, so dass sein Handeln nach § 138, Abs. 1 BGB nichtig ist und er sich der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig macht,
6. auf Grund des Verstoßes gegen die guten Sitten zu befinden, dass die Einspruchsentscheidung des Antragsgegners vom 19.03.14- ANLAGE 16/2-, die Partnervereinbarung zwischen den beiden oben genannten Firmen auch für den Zeitraum 2007 und 2008 anzuerkennen und damit seine eigene Entscheidung aus den Betriebsprüfungsberichten als falsch anzuerkennen, für den Zeitraum der Betriebsprüfung nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO für nichtig erklärt wird und zurückgenommen werden muss sowie § 48 Abs. 2 VwVfG zu befinden, dass der rechtswidrige Verwaltungsakt, die Partnervereinbarung nicht anzuerkennen, für den Prüfungszeitraum der Liske Informationsmanagementsysteme bis 2007 und der Liske Informationssysteme Ltd. bis 2008 nicht zurückgenommen werden kann,
7. auf Grund dessen zu befinden, dass nach § 85 AO, § 125 Abs. 1 AO und nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO sowie nach § 130 Abs. 1 AO die durch den Antragsgegner 2014 erstellten Bescheide für die Liske Informationsmanagementsysteme
 - für 2007 über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes, die Anlage zur Einspruchsentscheidung für 2007 über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsunterlagen sowie die Umsatzsteuer auf den 31.12.2007 vom 19.05.14- ANLAGE 32/4,
 - für 2008 über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2008 vom 19.05.14- ANLAGE 32/4,
 - für 2009 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 33,
 - für 2010 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 34,
 - für 2011 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 30.07.14- ANLAGE 35,
 - für 2012 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie von Umsatzsteuer vom 28.03.14- ANLAGE 21,

und für die Liske Informationssysteme Ltd.

- für 2007 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.07 vom 19.03.14- ANLAGE 16 ab 16/11,
- für 2008 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.08 vom 19.03.14- ANLAGE 16 ab 16/19,
- für 2009 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.09 vom 19.03.14 und über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.09 vom 28.03.14- ANLAGE 19 und ANLAGE 20 ab 20/1,
- für 2010 über den Gewerbesteuermessbetrag und die Körperschaftssteuer vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/15,
- für 2011 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.11 vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/24,
- für 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag, die Körperschaftssteuer sowie die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.12 vom 28.03.14- ANLAGE 20 ab 20/37,

nichtig erklärt und zurückgenommen werden müssen sowie dem Antragsgegner aufzutragen, auf der Basis der Jahreserklärungen des Antragstellers, der ergangenen Prüfberichte und der Hinweise des Antragstellers aktualisierte Bescheide für die Liske Informationsmanagementsysteme für 2007 und für die Liske Informationssysteme Ltd. für 2007 und 2008 zu erlassen und dem Antragsteller auf der Basis für die Folgejahre ausreichend Zeit zu geben, unter Berücksichtigung dessen Jahresabschlüsse zu erstellen,

8. dem Antragsteller ein Recht auf Schadensersatz nach § 130 Abs. 3 AO und § 48 Abs. 3 VwVfG, § 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 839 BGB in Verbindung mit § 34 GG sowie Schmerzensgeld zuzugestehen.

Inhalt

0 Antrag auf Pflichtverteidiger	5
1 Schlussbesprechung nach § 201 AO	6
2 Verstoß gegen § 123 BGB	12

3 Nötigung.....	15
4 Versuchter Betrug.....	15
5 Verstoß gegen die guten Sitten und Rechtsbeugung	23
6 Einspruchsentscheidung vom 19.03.14 nichtig, Entscheidungen von 2010 wirksam	38
7 Bescheide von 2014 nichtig, Erstellung neuer Bescheide	39
Übergreifende Würdigung der Punkte 1 bis 6	40
8 Schadensersatz und Schmerzensgeld	42
ANLAGEN.....	44

Bei Liske Informationsmanagementsysteme und Liske Informationssysteme Ltd. wurden durch den Antragsgegner 2010 Betriebsprüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse in Berichten vom 30.09.10 und 01.10.10 in den ANLAGEN 1 und 2 zur Verfügung gestellt wurden. Der Antragsteller wehrt sich mit Blick auf Art. 20 Abs. 4 GG dagegen, dass in Zusammenhang mit der Betriebsprüfung und in der Folge massiv deutsches Recht verletzt wurde.

0 Antrag auf Pflichtverteidiger

Der Antragsteller stellt den Antrag, zur Sicherung eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 MRK, Art. 6 Abs. 3 c) MRK, Art. 3 Abs. 1 GG und § 140 Abs. 2 StPO durch das Gericht einen Verteidiger bestellt zu bekommen.

Dem Antragsteller ist inzwischen bewusst, dass die Breite seiner Anträge die Möglichkeiten des angerufenen Gerichts übersteigt. Er bemüht sich aber, der Annahme zu sein, dass ein deutsches Gericht neben seiner konkreten Klärungsverantwortung auch allgemein deutschem Recht verpflichtet ist und daraus die Verantwortung ableitet, einen Fall verantwortlich so zu verfolgen, dass deutschem Recht in der Breite des Falls genüge geleistet wird und insofern die seiner Aufmerksamkeit zugeführten Aspekte, über das es nicht zu befinden hat, denen zugeführt werden, die dafür Verantwortung tragen. Insofern auch der Annahme ist, seine Verantwortung zur Verfolgung der jeweiligen Aspekte auf die Kompetenz des angerufenen Gerichtes delegieren zu können. Wenn das Gericht meint, es wäre Aufgabe des Antragstellers, den vorliegende Fall wohlgeordnet an die Gerichte zu verteilen, so gibt der Antragsteller zu bedenken, dass es auch nicht das Verständnis des Antragsgegners war, wohlgeordnet nach rechtsrelevanten Auffälligkeiten dem Antragsteller gegenüberzutreten.

Der Antragsteller sah sich aus wirtschaftlicher Not und seinen Erfahrungen bei dem Bemühen, anwaltliche Unterstützung zu bekommen, genötigt, diesen Schriftsatz selbst zu erstellen. Er musste die Erfahrung machen, dass das Interesse, sich einem Finanzamt gegenüberzustellen, bei Anwälten nicht besonders ausgeprägt ist. Der Anwalt, der sich ursprünglich dann bereiterklärte, den Fall zu übernehmen, gelang es über 2 Monate nicht, einen Schriftsatz zu erstellen, ließ den Antragsteller bis 6 Tage vor Termin im unklaren über seine Strategie, um ihm dann mitzuteilen, dass er das Mandat niederlegt. Sein primäres Interesse war es, den Kontakt zum Antragsgegner zu bekommen,

ohne dass das mit dem Antragsteller abgestimmt war. Mehrfach artikuliert er, die Höhe eines möglichen Schadens ermittelt zu bekommen- natürlich vom Antragsteller-, um daraus das Honorar in die Höhe zu treiben und sicher ohne Interesse an der Frage, wer dieses auf Grund des Urteils dann zu bezahlen hat. Das Herangehen war dann dementsprechend derart, umfangreiches Material anzufordern, ohne es zu studieren und daraus eine Tiefenkompetenz abzuleiten und den Antragsteller auf die Berechnung von Schadenshöhen zu orientieren, ohne sich auf eine herauszuarbeitende Verantwortung zu konzentrieren, aus der sich die Verantwortung für einen Schaden evtl. ableitet. Und, ebenfalls zum Ausdruck gebracht, so mit dem Antragsgegner umzugehen zu wollen, dass es ein späteres erneutes Aufeinandertreffen berücksichtigt.

Nach § 140 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Der Antragsteller ist einem besonders schweren Fall von amtlicher Willkür ausgesetzt, gegen das er sich nach Art. 20 Abs. 4 GG zu wehren versucht und als Kläger auftreten muss. Um sein Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 ERMK durchzusetzen, benötigt er auf Grund seiner Mittellosigkeit die Durchsetzung seines Rechts nach Art 6 Abs. 3c) ERMK, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege notwendig ist. Aus dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG ist ableitbar, dass einer mittellose Person, die sich gegen behördliches Unrecht nicht anders als durch eine Klage wehren kann, genauso behandelt wird, wie eine Person, der dieses Recht als Angeklagter zusteht.

Insbesondere dürfte es dem Antragsteller schwerfallen, sich in der mündlichen Verhandlung unmittelbar und substantiell zu verteidigen, so dass zu seiner Verantwortung gehört, ein erneut unfaires Verfahren nicht auszuschließen, wie er es im Zusammenhang mit der Verhandlung vor dem Finanzgericht Dessau hinsichtlich seiner Klage gegen die durch das Finanzamt Genthin erhobenen Zinsen für den Steuerbescheid 2004 in unguter Erinnerung hat. Auch leidet der vorliegende Vortrag darunter, dass sich der Antragsteller in der zunehmenden Annahme, der Anwalt würde die Abgabe eines substantiellen Vortrages hintertreiben, erst am 15.09.14 aufgemacht hat, diesen Schriftsatz mit Termin 30.09.14 selbst zu erstellen, um nicht erneut einen Antrag auf Terminverschiebung zu stellen.

1 Schlussbesprechung nach § 201 AO

Die dem Antragsteller nicht ermöglichte Schlussbesprechung zieht ein steuerliches und steuerstrafrechtliches Verwertungsverbot nach sich. Das gesamte Prüfungsverfahren ist nicht mehr heilbar und muss ohne Mehrergebnis eingestellt werden. Die für den Antragsgegner wirkenden Mitarbeiter haben sich mit der Verhinderung der Teilnahme des

Antragstellers an einer Schlussbesprechung der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig gemacht.

In ANLAGE 1/11, Tz 53 und in ANLAGE 2/6 Tz 24 „Schlussbesprechung“ heißt es:

„Eine abschließende Besprechung (§ 201 AO) fand am 20.08.10 statt.“

In § 201 AO heißt es:

(1) Über das Ergebnis der Außenprüfung ist eine Besprechung abzuhalten (Schlussbesprechung), es sei denn, dass sich nach dem Ergebnis der Außenprüfung keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt oder dass der Steuerpflichtige auf die Besprechung verzichtet. Bei der Schlussbesprechung sind insbesondere strittige Sachverhalte sowie die rechtliche Beurteilung der Prüfungsfeststellungen und ihre steuerlichen Auswirkungen zu erörtern.

Dem Antragsteller war zu dieser Zeit dieser Passus nicht bekannt. Er wurde in keiner Weise mündlich oder schriftlich gefragt, ob er auf eine Teilnahme an einer Schlussbesprechung verzichten will. Er kannte noch nicht einmal den Termin für diese Schlussbesprechung. Ganz im Gegenteil war er sehr intensiv bemüht, einen Termin mit dem Finanzamt zu bekommen.

- Nach dem 17.08.10 erhielt der Antragsteller ein an sein Steuerbüro gegangenes Schreiben des Antragsgegners vom 13.08.10, nachdem dieser als Termin für eine Schlussbesprechung einen Termin ab 30.08.10 vorschlug- ANLAGE 37.
- Mit Mail vom 23.08.10- also drei Tage nach dem Termin der in den Prüfungsberichten festgehaltenen Schlussbesprechung-, wurde der Antragsteller durch sein Steuerbüro zu einer Besprechung der Prüfungsfeststellungen am 25.08.10 geladen- ANLAGE 38. Der Inhalt des Gespräches ist in einem Gesprächsprotokoll festgehalten- ANLAGE 39. Danach bat der Antragsteller mit Blick auf die dort durch das Steuerbüro diskutierten Aspekte um einen Termin mit dem Finanzamt und blieb trotz Bemühungen, ihn davon abzuhalten, bei diesem Wunsch.
- In einer Mail vom 01.09.10- ANLAGE 40/1-, hinterfragt der Antragsgegner ohne Erfolg, ob es hinsichtlich seiner Bitte schon einen Kontakt zum Antragsgegner gab. Diese Mail sendet er am 05.09.10 erneut zu und erinnert ebenfalls ohne Erfolg an eine Bearbeitung- ANLAGE 41.
- In der Mail vom 08.09.10- ANLAGE 42/1-, moniert der Antragsteller:

„Insofern und in Blick auf die Korrektheit Ihrer Buchführung, von der ich überzeugt bin, ist mir auch unklar, warum Sie die Frist 20.08. für Ihre Schlußbesprechung haben streichen lassen und mich erst am 25.08. sprechen wollten.“
- In einer Mail vom 10.09.10- ANLAGE 43-, fragt der Antragsteller:

„Für wann kann ich- nachdem Ihrem Haus das ja schon vorgeschlagen wurde-, selbst mit mit einem Termin für eine Abschlußbesprechung rechnen?“

- Schlussendlich schreibt der Antragsteller- zugegebenermaßen immer noch ziemlich naiv und auch wieder ohne Erfolg-, in seiner Mail vom 01.11.10- ANLAGE 44/1:

„Ich hätte nun doch auch gern geklärt, warum Sie mich nicht über Ihren Termin für Ihre Abschlussbesprechung mit dem FA informiert haben und dass FA sich nicht gemüßigt sah, mich über das Zustandekommen der nicht unerheblichen Beträge aufzuklären. Für das mir wichtige und eigentlich ausserhalb jeder Diskussion stehende Vertrauensverhältnis wünsche ich mir da Klarheit.“

Ganz offensichtlich trafen der Antragsgegner und das Steuerbüro am 20.08.10 zusammen, diskutierten ihr Herangehen in dem Fall und deklarierten diesen Termin im Abschlussbericht als Schlussbesprechung. Weder der Antragsgegner noch das Steuerbüro zeigten sich interessiert, den Antragsteller einzubeziehen. Dem Antragsteller selbst wurde erst im Zusammenhang mit seiner intensiven Auseinandersetzung ab November 2010 gegen Ende des Jahres aus der schrittweisen Beschäftigung mit rechtlichen Aspekten klar, dass hier gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

Hinsichtlich der Frage nach den Beweggründen für das beschriebene Herangehen kann man den Aspekt der fehlenden Schlussbesprechung nur im Zusammenhang mit der im weiteren noch zu diskutierenden Nötigung, den Bemühungen des Steuerbüros, den Antragsteller von der Korrektheit der Prüfungsfeststellungen zu überzeugen und den ebenfalls eingebrachten massiven Fehlern in den Prüfungsfeststellungen sehen, die wiederum im Zusammenhang mit der fehlenden Schlussbesprechung und der Nötigung als versuchter Betrug zu interpretieren sind und hier so zusammengefasst werden: Der Antragsgegner handelte vorsätzlich und war bemüht, den Antragsteller für dumm zu verkaufen und dabei dessen durchaus vorhandene Naivität und Gutgläubigkeit auszunutzen.

Mit Blick auf Burkhard „Fehlende Schlussbesprechung bewirkt Verwertungsverbot“- siehe <http://www.drburkhard.de/resources/Fehlende+Schlussbesprechung.pdf> -, stellt sich neben den im Weiteren zum Ausdruck gebrachten Bewertungen die Frage nach der rechtlichen Einordnung auch unmittelbar im Zusammenhang mit der fehlenden Schlussbesprechung. Ganz offensichtlich handelt es sich hier um einen Verfahrensfehler (Rüsen in Klein, AO, 8. Aufl., §201 RN 5). Der Antragsteller hatte einen Anspruch auf die Schlussbesprechung- noch dazu im Kontext der nach Ansicht des Antragsgegners erheblichen Prüfungsfeststellungen- und der Antragsgegner handelte rechtswidrig, als er diese dem Antragsteller verweigerte. Der Antragsteller hat auch in keiner Weise auf sein Recht an einer Schlussbesprechung verzichtet, sondern ganz im Gegenteil versucht, hinsichtlich der ihm übermittelten Prüfungsergebnisse den Kontakt zum Antragsgegner zu finden.

Aus den § 201 AO geht nicht hervor, dass die Schlussbesprechung auf dessen Vertreter delegiert werden kann. Als Steuerpflichtiger gilt nach § 33 AO

„wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.“

Wenn die Behauptung aufgestellt wird, das an der Schlussbesprechung teilnehmende Steuerbüro wäre nach § 80 AO bevollmächtigt, den Antragsteller zu vertreten, so muss dem entgegengehalten werden, dass der Antragsgegner und das den Antragsteller vertretende Steuerbüro dem Antragsteller in nötiger- siehe 2 Nötigung-, betrügerischer- siehe 3 versuchter Betrug-, und, wie oben dargestellt, irreführender und insofern in sittenwidriger Weise gemeinsam entgegengetreten sind und insofern ein solcher Rechtfertigungsgrund nicht gegeben ist, da ein sittenwidriges Handeln nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist und insofern eine evtl. Vollmacht des Steuerbüros, den Antragsteller bei einer Schlussbesprechung zu vertreten, nichtig ist. Dass der Antragsgegner und das Steuerbüro im Übrigen gemeinsam handelten, ist aus dem weiteren, in diesem Schriftsatz beschriebenen, Verlauf nach der Schlussbesprechung mehr als offensichtlich.

Mit Blick auf die oben eingebrachten Mails ist die betrügerische und irreführende Herangehensweise schon allein daraus ableitbar, dass der Antragsteller weder einen Hinweis darauf bekam, dass es eine Schlussbesprechung gegeben hat, noch in irgendeiner Weise darauf, dass das Steuerbüro mit Blick auf eine behauptete Vollmacht schon ohne Wissen des Antragstellers an einer Schlussbesprechung teilgenommen hat. Ein Rechtfertigungsgrund dürfte im konkreten auch deshalb nicht gegeben sein, als die sich aus den Prüfberichten und der Schlussbesprechung ergebenden erheblichen Konsequenzen von ca. 127 TEUR nicht durch dessen Vertreter sondern durch den Antragsteller zu tragen gewesen wären und er insofern die Möglichkeit hätte eingeräumt bekommen müssen, sich über das Zustandekommen und die Details der Ergebnisse ins Bild zu setzen und gegebenenfalls Rechtsbehelfe einzulegen. Die Details über die Prüfungsergebnisse musste sich der Antragsteller zwischen November 2010 und Januar 2011 in mehrmonatiger Arbeit mühsam erarbeiten.

In § 91 Abs. 1 AO heißt es:

„Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, soll diesem Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn von dem in der Steuererklärung erklärten Sachverhalt zuungunsten des Steuerpflichtigen wesentlich abgewichen werden soll.“

Der Antragsgegner verstieß gegen dieses Recht. Er hätte dem Antragsteller das Recht einräumen müssen, sich zu den erhobenen Tatsachen zu äußern, bevor er die Prüfungsberichte erstellt. Die Prüfungsberichte enthielten wesentliche Abweichungen von den Steuererklärungen. Sie stellten sich noch dazu später als hochgradig falsch dar.

Der Antragsgegner hat auch nicht das Recht, dem Antragsteller sein Recht zu entziehen. Nach Art. 103 Abs. 1 GG ist dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren und der Art. 20 Abs. 3 GG

bindet das Recht- insofern auch den § 201 AO-, als auch den Antragsgegner als vollziehende Gewalt an dieses Recht.

Das rechtliche Gehör wurde dem Antragsteller verweigert. Insofern entspricht die Angabe in den Betriebsprüfungsberichten- ANLAGE 1/11, Tz 55 und in ANLAGE 2/6 Tz 26 „Ergebnis der Schlussbesprechung“ nicht den Tatsachen, wenn es dort heißt:

„Es wurde Übereinstimmung erzielt.“

Der Antragsteller war bei dieser Schlussbesprechung nicht dabei. Die Prüfungsberichte haben Urkundencharakter und ihr Inhalt entfaltet nach § 417 ZPO ihren vollen Beweis. Wenn der Antragsgegner

- im Wissen, dass der Antragsteller bei der Schlussbesprechung nicht dabei war,
- in dem beim ihm anzunehmenden Wissen, dass es eigentlich nicht rechtens sein dürfte, den Antragsteller zu nötigen, den Prüfungsbericht anzuerkennen und ihm ansonsten Unheil anzudrohen,
- in dem beim ihm anzunehmenden Wissen, dass seine Prüfungsfeststellungen falsch sind- warum sollte er sonst drohen,
- mit Unterstützung des Steuerbüros sichert, dass der Antragsteller erst mehr als zwei Monate nach Durchführung der Schlussbesprechung von dieser Kenntnis erhält,

so sieht der Antragsteller der Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 StGB als erfüllt an.

Die Verweigerung der Schlussbesprechung ist umso bedauerlicher, als der Antragsgegner zu unglaublichen Prüfungsfeststellungen gekommen ist. Die Schlussbesprechung hätte es ermöglicht, die Prüfungsergebnisse zu erörtern und das Verfahren sehr viel zügiger zu bearbeiten sowie in der Folge solche Probleme wie die fehlenden Jahreserklärungen für die Folgejahre viel frühzeitiger vom Tisch zu bekommen.

- Hätte der Antragsgegner den Antragsteller erläutert, wie er zu der massiven Umsatzerhöhung in 2004 gekommen ist, so hätte der Antragsteller sich diese im Detail anschauen können und wäre sehr viel früher in der Lage gewesen, die Feststellung zu monieren. Ganz im Gegenteil war der Antragsgegner bemüht, den Antragsteller zu nötigen, die Prüfungsfeststellungen anzuerkennen- ANLAGE 39-, und das Steuerbüro versuchte, den Antragsteller von der Korrektheit derselben zu überzeugen- ANLAGEN 51 und 52.
- Insbesondere hätte sich die eigentliche Dramatik, die sich aus der Neutralisierung der Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen entwickelt hat, gar nicht erst entfalten können. Bei dem Termin beim Antragsgegner am 18.02.14- ANLAGE 13-, konnte der Antragsteller dem Antragsgegner detailliert und für diesen vollziehbar die Seriosität jeglichen Handelns des Antragstellers erläutern, das an diese Geschäftsbeziehung gebunden ist.

- Auch das sich über 3 ½ Jahre hinziehende Problem, dass der Antragsgegner nicht gewillt war, dem Antragsteller einen Mietvertrag anzuerkennen, wäre damals wohl schon geklärt worden.

So aber konnte der Antragsteller erst am 18.02.14- ANLAGE -, also ca. 3 ½ Jahre später, den Antragsgegner hinsichtlich dieser Aspekte von seinen Absichten abbringen.

In den Berichten zur Betriebsprüfung finden sich keinerlei Hinweise auf das durch den Antragsgegner angestrebte Straf- und Bußgeldverfahren. Auch das wäre nach § 201 AO Abs. 2 notwendig gewesen und hätte nach § 11 Abs. 2 BPO 2000 aktenkundig gemacht werden müssen.

Nach § 12 Abs. 1 BPO 2000 ist ein Sachverhalt im Prüfungsbericht umfassend darzustellen, wenn mit einem Rechtsbehelf zu rechnen ist. Man kann nicht annehmen, dass der Antragsgegner davon ausging, dass die sich aus seinen Berichten ergebenden Forderungen von ca. 127 TEUR- siehe weiter unten-, die Neutralisierung der Geschäftsbeziehung, die Ablehnung des Mietvertrages und die „Umsatzsteigerung“ in 2004 nicht zu Rechtsbehelfen führen würden. Daher hat er „so was ähnliches wie eine Schlussbesprechung“ durchgeführt, den Antragsgegner darüber im Unklaren gelassen und versucht, ihn zu nötigen, die Prüfungsergebnisse anzuerkennen.

Dem Antragsteller wurde durch die Verweigerung des Rechts auf eine Schlussbesprechung gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteiligt. Er konnte sich nicht gegen die Feststellung der Prüfungsergebnisse wehren. Damit aber verstößt der Antragsgegner gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Schlussendlich ist die dem Antragsteller rechtswidrig nicht ermöglichte Schlussbesprechung ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG, die auch den Antragsgegner an geltendes Recht bindet. Damit aber verstößt der Antragsgegner gegen das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Nach Art. 6 Abs. 3 a) EMRK hätte der Antragsgegner dem Antragsteller in kurzer Frist und verständlicher Sprache alle Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erläutern müssen. Das ist nicht erfolgt. Nach Art. 6 Abs. 3 c) EMRK hätte der Antragsteller die Möglichkeit gehabt, sich selbst zu verteidigen. Auch diese Möglichkeit wurde ihm nicht eingeräumt. Damit war der Antragsteller nicht in der Lage, den Gang und das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen. Möglichkeiten der Wahrheitsfindung wurden ihm verwehrt.

Damit ergibt sich ein steuerliches und steuerstrafrechtliches Verwertungsverbot. Das gesamte Prüfungsverfahren ist nicht mehr heilbar und muss ohne Mehrergebnis eingestellt werden.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 StGB sind im Sinne dieses Gesetzes Amtsträger,

„wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

Die für den Antragsgegner wirkenden Mitarbeiter sind danach Amtsträger und haben sich mit der Verhinderung der Teilnahme des Antragstellers an einer Schlussbesprechung der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig gemacht.

2 Verstoß gegen § 123 BGB

Es wird beantragt, die oben genannten Bescheide nach § 123 BGB für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner hat sich des Betrugs nach § 263 StGB schuldig gemacht.

Am 18.02.2014 kam es zu einem Termin mit dem Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Antragsgegners, Herrn Kunert, seiner die Einsprüche des Antragstellers bearbeitenden Mitarbeiterin Frau Thom, dem Steuerberater des Antragstellers, Herrn Bobke sowie dem Antragsteller- Gesprächsprotokoll in ANLAGE 13. Dabei kam es zu der folgenden Abstimmung:

„Auf meinen Hinweis hin haben Sie zugesagt, das Finanzamt Genthin, die Stadt Magdeburg, die Gemeinde Möser und die IHK um eine Aussetzung der Vollziehung für beide Firmen für alle Jahre bis heute zu bitten. Vergessen hatte ich, Ihr eigenes Haus dort mit einzubeziehen und ich möchte Sie bitten, das dafür ebenfalls noch zu tun.“

Am 05.03.14 kam es zu einem Telefonat mit dem Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Antragsgegners, Herrn Kunert. In diesem brachte er zum Ausdruck, dass der Antragsteller hinsichtlich der Aussetzungen wohl etwas falsch verstanden hätte und er als Voraussetzungen dafür erste Zahlen über die Folgejahre der Betriebsprüfung benötigen würde. Der Antragsteller- nach wie vor beseelt von dem von ihm angenommenen Geist des Gesprächs vom 18.02.14-, machte darauf aufmerksam, dass sein Steuerberater schon vorläufige Erfolgsrechnungen diese Jahre erstellt hätte, sendet diese dem Antragsgegner schon am folgenden Tag und schreibt- ANLAGE 15:

“Gestehen möchte ich Ihnen noch mal, dass mich die von Ihnen gestern als Missverständnis interpretierte Abstimmung aus unserem Termin bei Ihnen zu den Aussetzungen überrascht hat. Sie brachten gestern zum Ausdruck, dass dafür zumindest betriebswirtschaftliche Auswertungen für diese Jahre zur Verfügung stehen müssten. Herr Bobke hat mir diese gerade freundlicherweise für die Jahre 2008 bis 09/2012 für die Einzelfirma und 2009 bis 2011 für die Limited zur Verfügung gestellt. Ich sende sie Ihnen beiliegend zu.

Ich möchte Sie bitten, die Aussetzungen für die betreffenden Jahre zu veranlassen.“

In seinem Schreiben vom 20.04.14 an Herrn Kunert- ANLAGE 18-, bringt der Antragsteller zum Ausdruck:

„Umso bedauerlicher ist, dass die Abstimmungen aus dem Gespräch nicht eingehalten wurden, die ich in meiner Mail an Frau Thom vom 21.02.14 zusammengestellt hatte.

...

- Sie sagten zu, Finanzamt Genthin, die Stadt Magdeburg, die Gemeinde Möser und die IHK um eine Aussetzung der Vollziehung für beide Firmen für alle Jahre bis heute zu bitten. Bitte teilen Sie mir mit, bis wann das erfolgt.
- In unserem Gespräch am 05.03.14 brachten sie zum Ausdruck, dass Sie für die Aussetzungen zumindest erste Zahlen für diese Jahre benötigten. Diese erhielten Sie am 06.03.14. Der Zusendung können Sie entnehmen, dass es sich dabei um eine vorläufige Erfolgsrechnung handelt. Ich hatte im Gespräch schon erklärt, dass diese Zahlen nicht korrekt sind und bei unserem Termin am 21.02.14 hatten wir abgestimmt, dass eine Zusendung der Abschlüsse im II. Quartal erfolgt.
- Bitte teilen Sie mir mit, bis wann Sie die Aussetzungen veranlassen werden.
- Bitte teilen Sie mir mit, warum auf dieser fehlerhaften Basis Bescheide ergingen, die Ihr Haus dazu missbraucht, sofort wieder Forderungen an mich zu stellen, die Sie wiederum sofort mit den aus Ihrem aktuellen Verständnis ergebenden Gutschriften für 2007 und 2008 teilweise verrechnet haben.

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen bis zum 25.04.14.“

Anstelle der Abstimmung aus dem Gespräch vom 18.02.14, Aussetzungen zu veranlassen, die es dem Antragsgegner ermöglichen, im 1. Quartal fundierte Bescheide zu erstellen und dem Antragsteller, auf dieser Basis im 2. Quartal korrekte Jahresabschlüsse zu liefern, nutzte der Antragsgegner die Zusendung vom 06.03.14, um schon am 19.03.14 und 28.03.14 erste Bescheide ergehen zu lassen.

Der Antragsgegner hat sich in Vertretung durch Herrn Kunert der arglistigen Täuschung schuldig gemacht. In Vorspiegelung, der Antragsteller würde dadurch die bei dem Termin am 18.02.14 abgestimmten Aussetzungen unterstützen, veranlasste der Antragsgegner den Antragsteller zur Überlassung von vorläufigen Erfolgsrechnungen, die der Antragsteller nicht zur Veranlassung von Aussetzungen sondern für die Erstellung von Bescheiden nutzte. Das ist im Kontext der im Weiteren diskutierten Verfehlungen noch verwerflicher.

Nach § 123 Abs. 1 BGB kann eine Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten werden. Nach § 124 Abs. 1 BGB muss eine Willenserklärung binnen Jahresfrist angefochten werden. Nach § 142 BGB ist ein angefochtenes Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig.

- Gegen die oben genannten Bescheide der Jahre 2009 bis 2012 für die Liske Informationssysteme Ltd. und 2012 für die Liske Informationsmanagementsysteme hat der Antragsteller am 20.04.14 Einspruch erhoben- ANLAGE 17. Hinsichtlich der durch den

Antragsgegner in einem Schreiben vom 17.07.14 an die Liske Informationssysteme Ltd. für 2009 bis 2012 geforderten Begründung schrieb der Antragsteller- ANLAGE 63:

„Entgegen den Abstimmungen aus einem Gespräch in Ihrem Haus mit Herrn Kunert und Frau Thom in Beisein meines Steuerberaters am 18.02.14- das Gesprächsprotokoll lege ich der Mail mit bei-, hat Ihr Haus sein über den Bericht zur Betriebsprüfung zum Ausdruck gebrachtes Verständnis zur Geschäftsbeziehung zwischen meinen beiden Firmen einige Tage später- und damit ca. 3 ½ Jahre nach den Berichten-, willkürlich geändert- war noch bemüht, mich noch als Initiator dessen zu diskutieren-, so dass die ursprüngliche Abstimmung zur Abgabe der Jahresabschlüsse nicht umsetzbar war. Herr Kunert hatte noch den Eindruck, meine ihm- im Vertrauen auf seine sich von Gespräch zu Gespräch als trügerisch erweisenden Aussagen-, zugesandten und noch nicht abgestimmten Zahlen zu den Ergebnissen von 2009 bis 2012 dazu verwenden zu können, fast innerhalb von Stunden die seit 2010 andauernden Bemühungen Ihres Hauses, mir den Garaus zu machen, mit einer Fülle neuer Ideen zu ergänzen.

Gegen derartiges Handeln ist ein so naiver Mensch wie ich machtlos, so dass als Ersatzprogramm für das von mir ursprünglich als überaus angenehm eingeschätzte Gespräch vom 18.02.14 nur der Gang zum Finanzgericht übrigblieb. Ich gestehe, nicht so naiv zu sein, anzunehmen, dort mit Sicherheit auf ein Verständnis zu stoßen, dass meinen Vorstellungen, wie ein Haus wie das Ihre agieren sollte, Verständnis entgegenbringt.

Hinsichtlich gewünschter Begründungen verweise ich auf meine, auch beigelegten, Schreiben vom 20.04.14 an Herrn Kunert und Frau Thom. Durch die Nichteinhaltung der Abstimmungen aus dem Gespräch und die damit erneut verbundenen massiven Manipulationen konnten auf Grund fehlender qualifizierter Vorjahreswerte keine qualifizierten Bilanzen und damit keine qualifizierten Jahresabschlüsse erstellt werden. Dass ich die Bescheide nicht anerkennen kann, ergibt sich auch aus dem Bezug zur Liske Informationsmanagementsysteme, deren durch die Manipulationen ergebenen Zahlen der eigentliche Grund für das Handeln Ihres Hauses war.“

- Gegen die oben genannten Bescheide der Jahre 2008 bis 2012 für die Liske Informationsmanagementsysteme hat der Antragsteller am 10.08.14 Einspruch wie folgt erhoben- ANLAGE 61:

„hiermit erhebe ich Einspruch gegen die mir am 30.07.14 zugegangenen Bescheide für die Jahre 2009 bis 2011 für die Liske Informationsmanagementsysteme.

Ergänzend bitte ich hiermit für die Bescheide 2004 bis 2008 vom 19.05.14, deren Einspruchsfrist abgelaufen ist, um Einsetzung in den alten Stand, erhebe dann Einspruch gegen diese Bescheide und ergänze damit meine Klage vom 20.04.14 vor dem Finanzgericht. Die Bitte begründe ich wie folgt:

- Die seit 2010 anhaltenden massiven Bemühungen Ihres Hauses um mich haben bei mir zu einer erheblichen physischen und psychischen Erschöpfung geführt, in der ich zum Teil nicht mehr in der Lage bin, banalste Dinge zu erledigen. Mit Blick auf

- die Ihnen bekannte wirtschaftliche Lage,
- die Tatsache, dass ich mir nicht erlauben kann, Krankentage einzuziehen, ich seit Februar 1998 insgesamt 3 * 1 Woche Urlaub hatte
könnte mein Zustand evtl. für Sie nachvollziehbar sein.
- Selbst ein richterlicher Rat aus dem Finanzgericht Dessau und ein anschließend am 10.07.14 vorbereitertes Schreiben dazu versetzten mich nicht in die Lage, das hiermit vorliegende Schreiben an Sie zu senden.“

Wenn es für die Erklärung der Nichtigkeit der Bescheide wegen arglistiger Täuschung notwendig ist, die Anfechtung in anderer Weise zu erklären, so bittet der Antragsteller um einen entsprechenden Hinweis durch das Gericht, so dass er diese in der gebotenen Frist erklären kann.

Der Antragsgegner ist bemüht, sich mit seiner Handlung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Nach § 263 StGB ist das strafbar.

3 Nötigung

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller mit Konsequenzen gedroht, wenn er die Prüfungsfeststellungen des Antragsgegners nicht anerkennt. Nach § 240 StGB ist das rechtswidrig.

In der oben schon angesprochen Besprechung der Prüfungsfeststellungen am 25.08.10- zum Inhalt des Gespräches siehe Gesprächsprotokoll in ANLAGE 39-, wurde dem Antragsteller durch das Steuerbüro die Drohung des Antragsgegners ausgerichtet, weiter suchen zu wollen, wenn der Antragsteller die Prüfungsfeststellungen nicht anerkennt. Es bestände die Gefahr, dass sie die ganze Buchhaltung verwerfen oder gar die Firma schließen würden. Bemühungen, auch in den Zusammenhängen den Kontakt zum Antragsgegner zu bekommen, wurden, wie schon dargelegt, hintertrieben.

Bei einem Termin im Zusammenhang mit dem durch den Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller angestregten und inzwischen eingestellten Steuerstraßverfahren hat der Antragsteller dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Richter schon 2012 eine Kopie des Protokolls übergeben, ohne dass in der Folge dessen Inhalt moniert wurde.

4 Versuchter Betrug

Der Antragsgegner versuchte mit seiner Nötigung, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Sachverhalte durchzusetzen.

- Für das Jahr 2004 war er bemüht, eine Umsatz von ca. 100 TEUR gegenüber einem tatsächlichen Umsatz von ca. 69 TEUR durchzusetzen, obwohl ihm aus dem anzunehmenden Kontakt zu dem ehemaligen Steuerberater des

Antragstellers der tatsächliche Umsatz bekannt gewesen sein dürfte und bei einem derartigen Unterschied die Frage, wie er sich erklärt, relevant ist.

- **Für die Jahre 2007 und 2008 versuchte er durchzusetzen, dass die von ihm 3 ½ Jahre später selbst wieder- um den Antragsteller weiter zu drangsalieren-, korrigierte Entscheidung, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen zu neutralisieren, bestandskräftig wird und entfernte sich auch hier massiv von den tatsächlichen Zahlen.**

Damit hat sich der Antragsgegner des versuchten Betrugs nach § 263 StGB schuldig gemacht. Bei der Verwässerung der tatsächlichen Belastungen wurde er durch das Steuerbüro unterstützt.

Ausgehend von der oben beschriebenen Nötigung sollte der Antragsteller angehalten werden, die Prüfungsfeststellungen anzuerkennen. Hinsichtlich des Umfangs der auf den Antragsteller zukommenden Belastungen wurde bei dem Gespräch am 25.08.10- ANLAGE 39-, vom Steuerbüro erst von 72 TEUR gesprochen, die dann auf 60 TEUR korrigiert wurden.

In dem Gespräch und in der Folgezeit war man bemüht, den Antragsteller von der Korrektheit der Prüfungsfeststellungen des Antragsgegners und seiner eigenen Fehlerhaftigkeit zu überzeugen sowie die Summe der Belastungen für ihn als überschaubar darzustellen.

- In einer Mail vom 25.08.10 bittet der Antragsteller um eine Aufschlüsselung der im Termin genannten 60 TEUR- ANLAGE 45. Am 27.08.10 erhält er eine Aufstellung- ANLAGE 46-, mit der er nichts anfangen kann und um eine konkrete Untersetzung der steuerlichen Belastungen bittet- ANLAGE 47.
- Daraufhin erhält der Antragsteller mit Mail vom 01.09.10- ANLAGE 48-, eine Aufstellung, nach der er nun eine Belastung von 74 TEUR hätte. Er fragt an, warum für 2004 und 2005 keine Belastungen entstehen würden und hinterfragt die Belastungen für die zweite Firma- ANLAGE 40.
- In seiner Mail vom 08.09.10- ANLAGE 42/1-, schreibt der Antragsteller:

„Ich sehe es eigentlich als Verantwortung Ihres Hauses an, mir umfassend die Konsequenzen dieses Berichtes zu offenbaren und möchte Sie daher im Prüfung bitten, was bisher vielleicht immer noch nicht berücksichtigt ist und mir ein dann vollständiges Bild der Konsequenzen- zur Verfügung zu stellen. Wenn ich mit diesem Verständnis irgendwie falsch liege, bitte ich natürlich auch um "Einnordnung".“

Daraufhin schreibt das Steuerbüro am gleichen Tag- ANLAGE 51:

„Mit Ihrem Verständnis liegen Sie tatsächlich falsch, da die Beweislast des Finanzamtes nicht zu widerlegen ist.“

Unsere Argumentationsmöglichkeiten sind voll ausgeschöpft.“

- In einer Mail vom 27.10.10- ANLAGE 52-, schreibt das Steuerbüro:
 „Gegen den Prüfbericht und die Bescheide vorzugehen, im Wege des Einspruchsverfahrens, sehen wir als nicht erfolgreich.“
- In einer Mail vom 01.11.10- ANLAGE 49/1-, hinterfragt der Antragsteller erneut ohne Erfolg:
 „Ich hätte nun doch auch gern geklärt, warum Sie mich nicht über Ihren Termin für Ihre Abschlußbesprechung mit dem FA informiert haben und dass FA sich nicht gemüßigt sah, mich über das Zustandekommen der nicht unerheblichen Beträge aufzuklären. Für das mir wichtige und eigentlich ausserhalb jeder Diskussion stehende Vertrauensverhältnis wünsche ich mir da Klarheit.“

Nachdem mit der Zusendung der Prüfberichte- ANLAGEN 1 und 2-, am 30.09.10 und 01.10.10 auch die aktualisierten Bescheide eingingen, wurde der Umfang der Konsequenzen erst deutlich, als sich der Antragsteller dessen selbst annahm. Nachfolgende unmittelbare Zahllast wurde durch den Antragsteller ermittelt.

	USt. EU	Zinsen	ESt. EU	Zinsen	GSt. EU	Zinsen	GSt.Ltd.	Zinsen	KSt.	Zinsen
2004	1631,40	432,00	32648,68	7782,00	1096,60	283,00				
2005	12983,22	2719,00								
2006	8072,47	1207,00	11257,08	1526,00	438,66	60,00				
2007	8105,97	729,00	13696,18	1135,00	716,22	63,00	3743,00		7278,44	616,00
2008							3406,00		5985,01	169,00
	30793,06	5087,00	57601,94	10443,00	2251,48	406,00	7149,00	0,00	13263,45	785,00
									gesamt	127779,93
									davon Z.	16721,00

Der Antragsteller stand vor der Frage, wie er mit der Breite der gegen ihn stehenden Probleme und Vorwürfe umgehen kann. Dem Nötigungsversuch des Antragsgegners nachzukommen, hätte mit Sicherheit in die Insolvenz geführt und eine Entwicklung nun vollständig zum Erliegen gebracht, in die ca. 4,5 Millionen EUR- davon 1,5 Millionen Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg-, geflossen sind. Trotz der durch das Steuerbüro behaupteten Nichtwiederlegbarkeit der Prüfungsfeststellungen und fehlenden Erfolgsaussichten von Einsprüchen machte sich der Antragsteller daran, sich den Prüfberichten entgegenzustellen.

Gegen alles und auf einmal vorzugehen hätte seine Möglichkeiten in jeder Hinsicht überfordert. Insofern teilte er den Gesamtkomplex in Themen ein, die individuell behandelt werden sollten.

- Hinsichtlich der für 2005 behaupteten Betrugsvorwürfe, aus denen der Antragsgegner meinte, ein Strafverfahren gegen den Antragsteller ableiten zu können und zu denen der Antragsteller gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter mal meinte, „für wie blöd muss man mich halten,

um anzunehmen, dass ich auf derartigen Unsinn komme“, entschied er sich, nichts zu tun, den Antragsgegner machen zu lassen und nur zu reagieren.

Dieser ließ in der Folgezeit zwei weitere Betriebsprüfungen über den Antragsteller ergehen und hielt den Fall über 4 Jahre offen. Aus Einschätzung des Antragstellers lagen die Gründe dafür einerseits darin, den Druck auf den Antragsteller möglichst hoch und breit zu halten und darüber hinaus davon abzuhalten, gegen das Tun des Antragsgegners vorzugehen.

In diesem Jahr wurde das Verfahren gegen eine Geldauflage von 2.500 EUR eingestellt. Dem stimmte der Antragsteller aus seinem Interesse heraus zu, die Gesamtkomplexität und den damit verbundenen erheblichen Aufwand zu senken. Dessen ungeachtet hat er die Absicht, das Thema zu gegebener Zeit wieder anzufassen.

- Der Antragsteller war immer davon überzeugt, dass die von ihm entwickelte Geschäftsbeziehung zwischen seinen beiden Firmen absolut seriös war. Sie war aus den Erfahrungen von über zwei Jahrzehnten in den Geschäften mit Dritten gestaltet. Dazu kam, dass in Wahrnehmung des Interesses in Sachsen-Anhalt an seinem Wirken er sich bewusst ist, dass er sich ein unseriöses Wirken gar nicht erlauben kann.

Das Vorgehen des Antragsgegners hinsichtlich der Geschäftsbeziehung war aber so absolut und die Erfahrungen des Antragstellers mit der Auslegung des Rechts durch sachsen-anhaltinische Gerichte so deprimierend, dass er diesen Aspekt der Auseinandersetzung für einen späteren Zeitpunkt zurückstellen wollte, zu dem er mit den anderen Aspekten durch war.

Als Konsequenz dessen stellte er sich- wie weiter unten ausgeführt wird-, den Vollstreckungsbemühungen des Antragsgegners bezüglich der Liske Informationssysteme Ltd. und trug 2011 schrittweise die sich aus den Prüfungsfeststellungen ergebenden Belastungen für 2007 und 2008 ab. In Konsequenz bedeutete das aber unglaubliche Liquiditätsprobleme, die selbst für die Erfahrung des Antragstellers eine neue Qualität darstellten.

- Der dritte Hauptaspekt waren dann die verbliebenen Ergebnisse der Prüfungsfeststellungen. Denen widmete sich der Antragsteller ab Ende Oktober 2010 bis Januar 2011 in erheblichem Maß. Sie kosteten ihm für diesen Zeitraum einen großen Teil seiner Zeit und seiner mentalen Kraft.

Im Zusammenhang mit dem letzten Aspekt konnte der Antragsteller einige wesentliche Wahrnehmungen gewinnen. Auch das Steuerbüro musste einsehen, dass sein Bemühen, den Antragsteller von der Korrektheit der Prüfungsfeststellungen des Antragsgegners zu überzeugen, nicht durchzuhalten war und leistete eigene Beiträge.

- 2004

In der Folge erheblicher wirtschaftlicher Probleme, die durch Kündigung von Kreditlinien durch die Stadtparkasse Magdeburg in 2003 ausgelöst wurden und zu denen auch erhebliche Außenstände bei dem den Antragsteller damals betreuenden Steuerbüro gehörten- das sich weigerte, den Jahresabschluss zu erstellen-, brachte der Antragsteller 2006 gegenüber dem Finanzamt Magdeburg zum Ausdruck, dass ihm aus genannten Gründen keine Erstellung des Jahresabschlusses für 2004 möglich wäre. Daraufhin erstellte das Finanzamt Magdeburg am 24.03.2006 einen Gewinnfeststellungsbescheid für 2004 und schätzte den Gewinn auf 27.000 EUR (**ANLAGE 53**). Auf dieser Basis erging am 06.06.2006 durch den Antragsgegner ein Steuerbescheid für 2004 (**ANLAGE 54**). Die sich daraus ergebenden Forderungen konnte der Antragsteller nicht bedienen, so dass der Antragsgegner dafür dessen Lebensversicherung pfändete.

Am 04.10.2006 erließ das Finanzamt Magdeburg aus für den Antragsteller zunächst nicht erkennbaren Gründen- aus heutiger Wahrnehmung mit Sicherheit aus einem gegenüber dem Antragsteller von keiner Seite diskutierten Kontakt mit dem den Antragsteller bis dahin betreuenden Steuerbüro-, erneut einen Bescheid für 2004- diesmal mit einem Gewinn von 69.000 EUR (**ANLAGE 55**), der den letztendlich tatsächlich vorliegenden Ergebnisse auf den Tausender genau entsprach. Dieser führte jedoch offensichtlich nicht zu einem neuen Bescheid durch den Antragsgegner. Der Antragsteller versichert hiermit, dass er sich die Zusendung damals nicht erklären konnte und ebenso, dass er aus dieser Zusendung nicht irgendeine Verantwortung ableitete, das Eintreten irgendwelcher Konsequenzen daraus zu kontrollieren. Am 15.02.2007 wurde durch den Antragsgegner für den Bescheid vom 06.06.2006 der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben (**ANLAGE 56**). Dessen Bedeutung ist dem Antragsteller unklar.

In der Folge einer Steuerprüfung erging durch den Antragsgegner am 18.10.2010 ein neuer Bescheid für 2004- diesmal mit einem Gewinn von 100.450 EUR (**ANLAGE 57**). Auf dieser Basis erstellte das Finanzamt Genthin am 08.11.2010 einen neuen Bescheid für 2004 (**ANLAGE 58**). Gegen die Gewinnermittlung wurde Einspruch am 18.11.2010 erhoben, dem der Antragsgegner mit Schreiben vom 03.02.2011 stattgab und den Gewinn auf 69.647 EUR festsetzte (**ANLAGE 59**). Erst am 19.05.14 erging dann ein entsprechender Bescheid. Nachfolgend sind die zahlenmäßigen Auswirkungen beschrieben.

2004	Betriebsprüfung	Korrektur 2014	Differenz
Gewinn	100450,00	67633,04	32816,96
ESt	36316,11	21328,96	14987,15
Zinsen	7894,00	4170,00	3724,00

Wäre der Antragsteller der Nötigung des Antragsgegners nachgekommen, so wäre ein höherer Gewinn von 32.816,96 EUR entstanden, der für den Antragsteller zu einer höheren Zahllast von 18.711,15 EUR geführt hätte.

Bemühungen gegenüber dem Finanzamt Genthin und dem Finanzgerichts Dessau einen Verzicht auf die in den Jahren entstandenen Zinsen von über 4.000 EUR zu erreichen, waren trotz umfangreichster Einbringung von Recht und Rechtsprechung und trotz detailliertem Wissens beider um die wirtschaftliche Lage- insbesondere der, dass der Antragsteller über einen Zeitraum mehrerer Wochen nur noch 100 EUR Liquidität zur Verfügung hatte-, ohne Erfolg und das Finanzgericht meinte von einer nur temporären Zahlungsunfähigkeit auszugehen zu können und den Antragsteller auch zu mehreren Hundert EUR Gerichtskosten verurteilen zu können. Der Antragsteller geht insbesondere davon aus, dass ein geänderter Bescheid für 2004 insbesondere deshalb nicht erstellt wurde, um den entsprechenden Zinsaufwuchs zu erreichen.

- 2007 und 2008

Im Prüfbericht für Liske Informationsmanagementsysteme heißt es- ANLAGE 1/5:

„16. Verrechnungen zwischen dem EU und der Limited

Zwischen dem EU Liske Informationsmanagementsysteme und der Liske Informationssysteme Ltd. wurden im Prüfungszeitraum Leistungen in Rechnung gestellt. Die dazu vorliegenden Rechnungen sind unvollständig, wurden teilweise neu gelegt, die abgerechneten Leistungen können nicht belegt und nachvollzogen werden, die Verbuchung in beiden Unternehmen erfolgte nicht korrespondierend, etc. Des Weiteren hält der diesbezüglich vorgelegte Vertrag nach Feststellung der Bp einem Fremdvergleich nicht statt (z.B. beide Firmen nutzen gegenseitig ihre Bankverbindungen, Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbotes).

Durch die Bp werden die bisherigen Auswirkungen in der Buchführung beider Firmen neutralisiert. Das führt bei dem EU zur Verminderung von Betriebseinnahmen, bei der Ltd. zur Verminderung von Betriebsausgaben.“

Analog heißt es für Liske Informationssysteme Ltd.- ANLAGE 2/5:

„13. Verrechnungen zwischen dem EU und der Limited

Zwischen dem EU Liske Informationsmanagementsysteme und der Liske Informationssysteme Ltd. wurden im Prüfungszeitraum Leistungen in Rechnung gestellt. Die dazu vorliegenden Rechnungen sind unvollständig, wurden teilweise neu gelegt, die abgerechneten Leistungen können nicht belegt und nachvollzogen werden, die Verbuchung in beiden Unternehmen erfolgte nicht korrespondierend, etc. Des Weiteren hält der diesbezüglich vorgelegte Vertrag nach Feststellung der Bp einem Fremdvergleich nicht stand (z.B. beide Firmen nutzen gegenseitig ihre Bankverbindungen, Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbotes).

Durch die Bp werden die bisherigen Auswirkungen in der Buchführung beider Firmen neutralisiert. Das führt bei dem EU zur Verminderung von Betriebseinnahmen, bei der Ltd. zur Verminderung von Betriebsausgaben.“

Von dieser Regelung waren in den Jahresabschlüssen der Liske Informationssysteme Ltd. die folgenden Umsätze im Konto „4780 Fremdarbeiten (Vertrieb)“ betroffen.

- 2007 in Höhe von 31.665,77 EUR
- 2008 in Höhe von 107.086,18 EUR

Um diese Beträge vermindern sich in der Folge der Entscheidung des Antragsgegners die Kosten bei dieser Firma und erhöhte sich in der Folge der Gewinn. Auf der anderen Seite bedeutete das aber für die Liske Informationsmanagementsysteme eine massive Verminderung des Umsatzes und damit des Gewinns. Diesen Tatbestand versuchte der Antragsgegner mit kruden Berechnungen und letztendlich der Rücknahme der Neutralisierung zu vernebeln und zu verhindern.

Mit Mail vom 04.11.10 sandte das Steuerbüro dem Antragsteller einen Einspruch zu, der entgegen den Prüfungsfeststellungen- ANLAGE 1/8-, für 2006 nur eine Nachversteuerung von 12.430 EUR und für 2007 von 5.432,97 EUR zum Ausdruck brachte- ANLAGE 62. Mit Schreiben vom 03.02.11 bestätigte der Antragsgegner diese Berechnungen- ANLAGE 59. Das stellt sich in Konsequenz dann so dar:

	Nachversteuerung	Einspruch	Differenz
2006	33950,67	12430,00	21520,67
2007	44142,10	5432,97	38709,13
			60229,80

Wie kann man annehmen, dass auch diese Differenz von 60.229,80 EUR nur eine rechnerische Fehlleistung war.

Bei einem Termin beim Antragsgegner am 18.02.14- ANLAGE 13-, bat der Antragsteller erneut ohne letztendlichen Erfolg um eine Überprüfung der Zahlen für 2007. Die Auswirkungen auf Liske Informationsmanagementsysteme sind in einer weiteren Mail vom 05.05.14 an den Antragsgegner ausführlich erläutert- ANLAGE 60-, ohne dass dieser bisher den Eindruck hatte, darauf eingehen zu müssen.

Einzig und allein 6 Rechnungen waren für den Umsatz der Liske Informationsmanagementsysteme relevant.

31204	LECOS	21.12.	870,00	750,00
31205	Sachsen LB	11.02.	71054,33	61253,73
31206	Sachsen LB	11.02.	27312,20	23545,00

31207	STGB	15.02.	1606,50	1350,00
31202a	Merkers-Kieselbach	29.03.	1618,40	1360,00
31208	Querverbindungen	26.04.	683,06	574,00
			103144,49	88832,73
				14311,76

Daraus ergaben sich die folgenden Ergebnisse:

aus Steuererklärung 2007			
Umsatz	161164,23		
davon direkt Einzelfirma	88832,73	d.h. durch Nichtberücksichtigung E-Ltd	72331,50
Aufwand	87428,78	d.h. Ergebnis ohne E-Ltd	1403,95
Umsatzsteuer	22039,25	Umsatzsteuer aus 88832,73	14311,76
Vorsteuer	7633,27		
verbleibend	14405,98		
noch zu entrichten	-10,40		
folgende Rechnungen bei E für 2007 relevant: 31204, 31205, 31206, 31207, 31202a, 31208			

Durch die Entscheidung des Antragsgegners verminderte sich der Umsatz bei Liske Informationsmanagementsysteme um 72.331,50 EUR und die Umsatzsteuer um 7.727,49 EUR.

Nach Ansicht des Antragstellers ist der intellektuelle Aufwand, um zu dieser Wahrnehmung zu kommen, relativ beschränkt. Der Antragsgegner war in mehrfacher Ausfertigung über alle möglichen Hin- und Her- Buchungen bemüht, diese einfachen Tatsachen in eine nicht nachvollziehbare Komplexität zu überführen, die jede Behauptung ermöglichten. Der Antragsteller möchte dem Gericht ersparen, sich mit den einzelnen Bemühungen des Antragsgegners im Einzelnen zu beschäftigen und regt daher für den Fall, dass es oder der Antragsgegner die obigen Zahlen anzweifeln, die Erstellung eines Gutachtens an. Der Fall, dass ein solches Gutachten nicht den Antragsteller sondern den Antragsgegner hinsichtlich seiner Berechnungen bestätigt, hätte den interessanten Nebeneffekt, dem Antragsteller fehlende Intellektualität substantiell aufzeigen zu können.

Nach Ansicht des Antragstellers waren dem Antragsgegner die Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen frühzeitig bewusst. Er war aber nicht bereit, dem Antragsteller die Umsatzverminderung um 72.331,50 EUR und die Umsatzsteuerverminderung um 7.727,49 EUR zu bescheinigen. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die über 2 ½ -jährige Nichtbearbeitung von Einsprüchen und die Nichterstellung aktualisierter Bescheide. Und ein wesentlicher Grund, um 2014 dann die ursprüngliche Entscheidung, die Geschäftsbeziehung

zwischen beiden Firmen zu neutralisieren, wieder rückgängig zu machen, bestand in der Bemühung, die Fehlberechnungen zu verschleiern. Diese massive Manipulation ermöglichte es dem Antragsteller auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf die Folgejahre auch nicht, für diese Jahresabschlüsse zu erstellen. Es sei angemerkt, dass der Antragsteller bisher auf Grund der verfügbaren Kraft und gesundheitlicher Probleme sowie mit Blick auf die in diesem Schriftsatz erhobenen Vorwürfe die 2014 ergangenen Bescheide nicht prüfen konnte.

Wäre der Antragsteller der Nötigung des Antragsgegners nachgekommen, so hätte der aus der Betriebsprüfung erstellte Bescheid für 2007 vom 18.10.2010- ANLAGE 28-, mit einem Gewinn von 56.039,00 Bestandskraft bekommen, was zu einer Gewerbesteuer von 13.696,18 EUR und einer Gewerbesteuer von ca. 4.190,00 EUR geführte hätte.

Während man hinsichtlich der Wahrnehmungen für 2004 ohne den Nötigungsaspekt vielleicht über einem Fehler spekulieren kann und den Blick auf 2004 nur aus der Gesamtbetrachtung findet, offenbart sich in dem Handeln bezüglich der Neutralisierung der Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Firmen ein ganz offensichtlicher systematischer Betrug.

5 Verstoß gegen die guten Sitten und Rechtsbeugung

Der Antragsgegner meinte, in der folgenden Weise mit dem Antragsteller umgehen zu können:

- **Seine Entscheidungen vom 30.09.10 bzw. 01.01.10- ANLAGEN 1 und 2-, die Partnervereinbarung nicht anzuerkennen, korrigierte er am 19.03.14- ANLAGE 16/2-, dahingehend, sie doch anzuerkennen. Fast 3 ½ Jahre hat der Antragsgegner den Antragsteller in der Annahme gelassen, dass der die Partnervereinbarung nicht anerkennt, ihn damit massiv getäuscht und auf dieser Basis zu Handlungen gezwungen, die auf dieser Basis den beiden Firmen ein Überleben sichern. Nach § 123 BGB sind durch arglistige Täuschung hervorgegangene Willenserklärungen anfechtbar.**
- **Obwohl er damit seine fehlerhafte Entscheidung selbst einräumte, bemüht er sich, die Folgen daraus dem Antragsteller anzulasten.**
- **Zeitgleich zu den ab dem Termin am 18.02.14 für den Antragsteller wahrgenommenen Bemühungen des Antragsgegners um die Partnervereinbarung- ANLAGE 13-, initiierte der Antragsgegner ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung gegen den Antragsteller- siehe Schreiben der Stadt Magdeburg vom 11.02.14 in der ANLAGE 22. Ähnlich wie mit der Nötigung zur Anerkennung der Prüfungsfeststellungen war der Antragsgegner bemüht, den Antragsteller mit Blick auf seine Absichten gefügig zu machen und ihn zusätzlich unter Druck zu setzen.**

- Der Antragsgegner verhinderte durch Falschberechnungen in den Prüfungsfeststellungen- ANLAGEN 1 und 2-, und Unterlassung nach Zahlung der Forderungen für 2007 und 2008 unter Berücksichtigung der Anerkenntnis seiner Falschberechnungen in der Entscheidung vom 03.02.11- ANLAGE 59-, dass korrespondierend zu den Konsequenzen für die Liske Informationssysteme Ltd. entsprechende korrekte Bescheide für die Liske Informationsmanagementsysteme erlassen wurden.
- Guthaben des Antragstellers, die sich aus der Entscheidung vom 19.03.14- ANLAGE 16/2-, ergaben, die Partnervereinbarung anzuerkennen, verschob der Antragsgegner zu einem großen Teil auf vom ihm willkürlich festgesetzte Gewinnschätzungen für den Zeitraum nach der Betriebsprüfung, statt sie ihm zum Abbau real existierender Verbindlichkeiten zuzugestehen- noch dazu mit Blick darauf, dass er die Verbindlichkeiten dafür nutzte, ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung anzustrengen,
- Er bemühte sich im April 2014, auf Guthaben bei der Gemeinde Möser, die sich aus der Entscheidung vom 19.03.14- ANLAGE 16/2-, ergaben, die Partnervereinbarung anzuerkennen, Zugriff zu bekommen und zwar in betrügerischer Weise, indem er vorgab, darüber Forderungen an den Antragsteller hinsichtlich Lohnsteuer bedienen zu müssen- wohl wissend, dass er die bei ihm selbst aufgelaufenen Guthaben für die Begleichung derselben schon verwandt hatte- ANLAGE 16/11.
- Zur Willkür des Antragsgegners gehörte auch, in einem aktualisierten Bescheid für 2011 den Gewerbesteuermessbetrag zwar von 2.800 EUR auf 0 zu setzen und für 2012 auf 0 zu belassen, dieses aber für die Folgejahre bewusst zu unterlassen, um daraus Forderungen zum Erlass von Gewerbesteuer zu erzwingen. Selbst ein Anruf der Gemeinde Möser bei dem Antragsgegner führte nicht zu einer Änderung.
- Während der Antragsgegner bemüht war, die Gemeinde Möser zu zwingen, die Guthaben an ihn zu überführen, unterließ er es, gegenüber der Stadt Magdeburg hinsichtlich des initiierten Verfahrens zur Gewerbeuntersagung, die sich durch die Bescheide ergebenen Änderungen dieser bekannt zu machen. Selbst nach der Verfahrensweise des Antragsgegners gab es dort massive Änderungen.
- Ein Antrag vom 13.05.14, das Guthaben zum Abbau bei der Umsatzsteuer zu nutzen und sein Wissen um die Ergebnisse 2013 für einen seriösen Schätzungsbescheid zu nutzen- statt einen Gewinn von 80.000 EUR zu schätzen-, wird einfach nicht bearbeitet.

Nach § 85 AO haben „Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.“ Der Antragsgegner verstößt dagegen, indem er die Konsequenzen seiner Entscheidung nicht gleichmäßig auf beide Firmen korrekt verteilt,

willkürliche Schätzungsbescheide erlässt und dem Antragsteller den Zugriff auf ein Guthaben versagt, dass ihm auf Grund der willkürlichen Handlungen, zunächst die Partnervereinbarung nicht anzuerkennen, um das dann 3 ½ Jahre später doch zu tun, zusteht. Damit verstößt der Antragsgegner auch gegen § 339 StGB.

Mit seinem Handeln verstößt der Antragsgegner gegen Art. 3 Abs. 1 GG, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Wäre die gegen den Antragsteller vollzogene Willkür allgemeines Handeln des Staates gegenüber seiner Bevölkerung und der Unternehmen, wäre der Anteil derer, die sich in ihrem Handeln auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen- oder berufen müssen-, sicher um einiges größer.

Der Antragsgegner ließ den Antragsteller jahrelang die Folgen seiner Entscheidung, die Partnervereinbarung, nicht anzuerkennen, tragen, um sie dann 3 ½ Jahre später wieder zu korrigieren, nachdem er feststellen musste, dass sie den Antragsteller immer noch nicht in die Knie gezwungen hat. Das mit dem primären Ziel, die in der Zwischenzeit durch den Antragsteller getroffenen Entscheidungen- die sich im Kontext der korrigierten Entscheidung als erheblich falsch darstellen-, dafür zu nutzen, den Antragsteller weiter zu drangsalieren und die ihn in seiner Absicht, dem Antragsteller die wirtschaftliche Wirksamkeit zu rauben und ihm dann das Gewerbe zu entziehen, unterstützen. Die Partnervereinbarung doch anzuerkennen, dient dem Ziel, das selbst initiierte Gewerbeuntersagungsverfahren zu unterstützen.

Mit dem beschriebenen Willkürhandeln verstößt der Antragsgegner gegen die guten Sitten. Gegen diese verstößt der Antragsgegner auch, indem er bemüht ist, dem Antragsteller die Verantwortung für eine Handlung in die Schuhe zu schieben, für die allein der Antragsgegner Verantwortung übernehmen kann. Nach § 138 Abs. 1 BGB sind die Handlungen des Antragsgegners gegen den Antragsteller nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen.

Im Prüfbericht für Liske Informationsmanagementsysteme heißt es- ANLAGE 1/5:

„16. Verrechnungen zwischen dem EU und der Limited

Zwischen dem EU Liske Informationsmanagementsysteme und der Liske Informationssysteme Ltd. wurden im Prüfungszeitraum Leistungen in Rechnung gestellt. Die dazu vorliegenden Rechnungen sind unvollständig, wurden teilweise neu gelegt, die abgerechneten Leistungen können nicht belegt und nachvollzogen werden, die Verbuchung in beiden Unternehmen erfolgte nicht korrespondierend, etc. Des Weiteren hält der diesbezüglich vorgelegte Vertrag nach Feststellung der Bp einem Fremdvergleich nicht statt (z.B. beide Firmen nutzen gegenseitig ihre Bankverbindungen, Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbotes).

Durch die Bp werden die bisherigen Auswirkungen in der Buchführung beider Firmen neutralisiert. Das führt bei dem EU zur Verminderung von Betriebseinnahmen, bei der Ltd. zur Verminderung von Betriebsausgaben.“

Analog heißt es für Liske Informationssysteme Ltd.- ANLAGE 2/5:

„13. Verrechnungen zwischen dem EU und der Limited

Zwischen dem EU Liske Informationsmanagementsysteme und der Liske Informationssysteme Ltd. wurden im Prüfungszeitraum Leistungen in Rechnung gestellt. Die dazu vorliegenden Rechnungen sind unvollständig, wurden teilweise neu gelegt, die abgerechneten Leistungen können nicht belegt und nachvollzogen werden, die Verbuchung in beiden Unternehmen erfolgte nicht korrespondierend, etc. Des Weiteren hält der diesbezüglich vorgelegte Vertrag nach Feststellung der Bp einem Fremdvergleich nicht stand (z.B. beide Firmen nutzen gegenseitig ihre Bankverbindungen, Nichtbeachtung des Rückwirkungsverbot).

Durch die Bp werden die bisherigen Auswirkungen in der Buchführung beider Firmen neutralisiert. Das führt bei dem EU zur Verminderung von Betriebseinnahmen, bei der Ltd. zur Verminderung von Betriebsausgaben.“

Auf Grund der Absolutheit dieser Entscheidung, der Gesamtkomplexität des Verfahrens und der wirtschaftliche Lage sah der Antragsteller keine Möglichkeit, unmittelbar gegen diese Entscheidung vorzugehen, obwohl er sie immer als falsch betrachtet hat. Die Auseinandersetzung dazu sollte später erfolgen. Sicher spielte auch eine Rolle, dass das Steuerbüro ursprüngliche Meinungen zu dieser Thematik vollkommen beiseiteschob, die Meinung des Antragsgegners vollkommen teilte und mit Vorwürfen gegen den Antragsteller unterstützte.

Wie in ANLAGE 3 dargestellt, wurde ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Körperschafts- und Gewerbesteuer vom 15.11.2010 am 22.11.2010 abgelehnt. Mit Blick auf die Gesamtkomplexität des Verfahrens und seine finanziell angespannte Situation sah sich der Antragsteller nicht in der Lage, gegen diese Entscheidung vorzugehen und war dazu noch mit der Mahnung von Gewerbesteuer vom 30.12.2010 durch die Gemeinde Möser- ANLAGE 4-, und der Vollstreckungsankündigung für die Körperschaftssteuer vom 17.01.2011 durch das Antragsgegner konfrontiert- ANLAGE 5. Daraufhin bot der Antragsteller mit Schreiben vom 26.01.2011- ANLAGEN 6 und 7-, dem Antragsgegner und der Gemeinde Möser Zahlungsvereinbarungen an, denen durch den Antragsgegner am 04.02.2011- ANLAGE 8-, und durch die Gemeinde Möser am 02.03.2011- ANLAGE 9-, entsprochen wurde.

Die sich dadurch ergebenden Belastungen stellten den Antragsteller vor erhebliche Liquiditätsprobleme- seine verfügbare Liquidität lag immer wieder unter 1.000 EUR-, ließen auch eine vereinbarungsgemäße Zahlung nicht immer zu- siehe dazu ANLAGEN 10 und 11-, und schränkten ihn sowohl hinsichtlich der Weiterentwicklung seiner Produkte als auch seiner

vertrieblichen Aktivitäten ein. Nach abschließenden Zahlungen bis Ende 2011 sah sich der Antragsgegner mit Schreiben vom 12.01.2012- ANLAGE 12-, aber trotzdem noch berechtigt, trotz Kenntnis der wirtschaftlichen Lage des Antragsgegners Säumniszuschläge und Zinsen nicht zu erlassen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Antragsgegner als Konsequenz seiner Entscheidung und der Zahlung der vom ihm für die Liske Informationssysteme Ltd. geforderten Beträge einen entsprechenden und korrekten Bescheid für die Liske Informationsmanagementsysteme erstellen müssen. Wie oben schon dargestellt, hätte sich der Umsatz um 72.331,50 EUR und die Umsatzsteuer um 7.727,49 EUR vermindern müssen. Nach § 85 AO hätte der Antragsteller die Konsequenzen seiner Entscheidung, die Partnervereinbarung nicht anzuerkennen, aber auf beide Firmen gleichmäßig anwenden müssen- zumal er fehlerhafte Berechnungen mit Schreiben vom 03.02.11 bestätigt hat- ANLAGE 59.

Stattdessen wurden Einsprüche des Antragstellers 2 ½ Jahre nicht bearbeitet. Am 18.02.2014 kam es zu einem Termin mit dem Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Antragsgegners, Herrn Kunert, seiner die Einsprüche des Antragstellers bearbeitenden Mitarbeiterin Frau Thom, dem Steuerberater des Antragstellers, Herrn Bobke sowie dem Antragsteller. Dabei brachten die Vertreter des Antragsgegners ungefragt zum Ausdruck, dass Sie die geschäftliche Beziehung zwischen den Firmen des Antragstellers nun doch anerkennen würden. Für den Antragsteller war das insofern nicht neu, als der Steuerberater schon im zweiten Halbjahr 2013 zum Ausdruck gebracht hatte, dass ihm die bei dem Termin anwesende Mitarbeiterin zu Verstehen gegeben hatte, dass Sie bei Einreichung der weiteren Steuererklärungen- also nicht für den geprüften Zeitraum-, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen anerkennen würde.

Der Antragsteller war in dem Gespräch, das er eigentlich als gute Grundlage empfand, um die durch den Antragsgegner verursachten Probleme gemeinsam lösen, bemüht, nachvollziehbar zu machen, das jedwede Herangehensweise bei der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung auf den über zwei Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Dritten beruhte und absolut seriös betrieben wurde. Und er bedauerte, dass der Antragsgegner fast 3 ½ Jahre benötigte, um zu dem geäußerten Verständnis zu kommen. Das Gesprächsprotokoll ist in ANLAGE 13 beigelegt. Im Anschluss an das Gespräch kam es zu heftigen Vorwürfen des Steuerberaters gegenüber dem Antragsteller, weil dieser bemüht war, ihm zu erklären, dass die Anerkennung der Partnervereinbarung auch für den Prüfungszeitraum gelten soll und er sich dafür sehr eingesetzt hätte, der Antragsteller sich aber nicht bereiterklären wollte, die neue Position des Antragsgegners auch für die Jahre 2007 und 2008 gelten zu lassen.

Am 19.03.2014 erließ der Antragsgegner eine Einspruchsentscheidung und erstellte neue Bescheide für die Liske Informationssysteme Ltd. zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer 2007 und 2008- ANLAGE 16. Auf Seite 2 befand der Antragsgegner:

„Gegen diese Bescheide legte die Efin mit Schreiben vom 15.11.2010 Einspruch ein und führte aus, die Begründung werde in den nächsten Tagen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 07.02.2011 wurden bisher nicht berücksichtigte Originalrechnungen durch die Efin vorgelegt.

Im Rahmen eines am 18.02.2014 an Amtsstelle erfolgten persönlichen Gespräches regte der Direktor der Efin an, die rechtliche Würdigung der Partnervereinbarung mit dem Einzelunternehmen Liske Informationsmanagementsysteme vom 23.06.2007 durch die Betriebsprüfung zu überdenken.

Die Einsprüche sind teilweise begründet.

Unter Änderung der Bescheide vom 18.10.2010 wird die Körperschaftsteuer 2007 von 6.899 € auf 0 €, die Körperschaftsteuer 2008 von 5.673 € auf 0 €, der Gewerbesteuermessbetrag 2007 von 1.375 € auf 0 €, der Gewerbesteuermessbetrag 2008 von 1.323 € auf 0 € festgesetzt und der verbleibende Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2007 auf 0 €, der verbleibende Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2008 von 0 € auf 621 €, der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2007 von 0 € auf 234 €, der vortragsfähige Gewerbeverlust auf den 31.12.2008 von 0 € auf 855 € festgestellt.

Die Partnervereinbarung mit dem Einzelunternehmen Liske Informationsmanagementsysteme vom 23.06.2007 wird anerkannt. Der im Vertrag angegebene variable Prozentsatz entspricht den üblichen Geschäftsmodalitäten. Es sind keine Gründe erkennbar, den Vertrag nicht anzuerkennen.

Ansonsten sind die Einsprüche unbegründet.

Die am 07.02.2011 vorgelegten Originalrechnungen sind an das Einzelunternehmen Liske Informationssysteme als Rechnungsempfänger gerichtet. Diese Aufwendungen sind beim Einzelunternehmen Liske Informationssysteme zu berücksichtigen.

Bei der Einlegung eines Einspruchs soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden (§ 357 Abs. 3 AO). Danach besteht zwar kein Begründungszwang; allerdings sind der Aufklärungspflicht des Finanzamtes enge Grenzen gesetzt, wenn der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht begründet. Das Finanzamt genügt dann in der Regel seiner Ermittlungspflicht, wenn es den Verwaltungsakt anhand der Akten auf Fehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft (vgl. Tipke/Kruse, AO 15. Aufl., § 357 Tz. 9, m. w. N.).

Die Einspruchsführerin ist der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach § 90 Absatz 1 AO nicht nachgekommen. Trotz besonderer Aufforderung wurden die Einsprüche nicht

begründet. Das Finanzamt hat die Sache anhand der Akten in vollem Umfang überprüft. Fehler in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht wurden nicht festgestellt.“

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass es sich bei der Behauptung

„Im Rahmen eines am 18.02.2014 an Amtsstelle erfolgten persönlichen Gespräches regte der Direktor der Efin an, die rechtliche Würdigung der Partnervereinbarung mit dem Einzelunternehmen Liske Informationsmanagementsysteme vom 23.06.2007 durch die Betriebsprüfung zu überdenken.“

um eine Lüge handelt, mit der der Antragsgegner bemüht ist, seine rechtswidrigen Bemühungen, dem Antragsteller unternehmerischen Schaden zuzufügen, fortzusetzen, fehlerhaftes Handeln auf seiner Seite zu Lasten des Antragstellers zu heilen und einen möglichen Vorteil für den Antragsteller nicht zum Tragen kommen zu lassen. Dass es sich um eine Lüge handelt, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass ein solcher Antrag des hier vortragenden Antragstellers für diesen keinerlei Sinn gemacht hätte. Und so heißt es auch in einem Schreiben vom 20.04.2014 an die an dem Gespräch teilnehmende Mitarbeiterin- ANLAGE 17/1:

„Hinsichtlich Ihrer Einspruchsbegründungen erkläre ich hiermit schon einmal folgendes:

- „Nicht ich habe angeregt, die rechtliche Würdigung des Vertrages zwischen beiden Firmen zu überdenken. Das waren Sie und Herr Kunert.
- Dieses Verständnis hatten Sie offensichtlich schon länger. Herr Bobke hatte mir schon im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass Sie ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, die zukünftigen Rechnungen zwischen beiden Firmen anzuerkennen. So schrieb ich ihm in einer Mail am 21.01.14: „Du hast ja schon zum Ausdruck gebracht, dass Frau Thom die weitere Rechnungslegung zwischen den Firmen anerkennen würde.“

Kurz darauf ergingen auch Gewerbesteuerbescheide durch die Gemeinde Möser. Das führte zu der folgenden Guthabensituation für Liske Informationssysteme.

	Körperschaftsteuer	Zinsen	Soli	Gewerbesteuer
2007	6899,00	1841,00	379,44	4351,00
2008	5673,00	1080,00	312,01	3914,00
	12572,00	2921,00	691,45	8265,00
			16184,45	8625,00
				24809,45

Auf Basis der Einspruchsentscheidung ergingen für die Liske Informationssysteme Ltd. am 28.03.2014 entsprechende Bescheide über Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für 2009 bis 2012 durch den Antragsgegner- ANLAGE 20.

Der Antragsgegner zeigte sich sehr kreativ bei dem Bemühen, die vom Antragsteller 2011 gezahlten Beträge nicht in dessen unternehmerische Tätigkeit einfließen zu lassen bzw. tatsächliche Verbindlichkeiten von ihm damit zu tilgen.

- Gegenstand der Abstimmung bei dem Termin am 18.02.2014 beim Antragsgegner-ANLAGE 13-, war die Aussetzung der Vollziehungen für die Folgejahre des Prüfungszeitraumes. Am 04.03.2014 und 05.03.2014 kam es zu Telefongesprächen mit dem Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Antragsgegners. In diesen stellte er die Abstimmung aus dem Termin in Abrede und meinte, er bräuchte dafür zumindest für diese Jahre Zahlen. Daraufhin erhielt er am Folgetag vorläufige Jahresabschlüsse für die Folgejahre- ANLAGE 17-, mit der Bitte zugesandt, „die Aussetzungen für die betreffenden Jahre zu veranlassen.“.

In ANLAGE 13 heißt es:

„Auf meinen Hinweis hin haben Sie zugesagt, das Finanzamt Genthin, die Stadt Magdeburg, die Gemeinde Möser und die IHK um eine Aussetzung der Vollziehung für beide Firmen für alle Jahre bis heute zu bitten. Vergessen hatte ich, Ihr eigenes Haus dort mit einzubeziehen und ich möchte Sie bitten, das dafür ebenfalls noch zu tun.“

Hintergrund dieser Abstimmung war, dass von Seiten des Antragsgegners im ersten Quartal aktualisierte Bescheide ergehen sollten, die es dem Antragsteller ermöglichen würden, im II. Quartal für die Folgejahre ausstehende Jahreserklärungen abzugeben.

In einem weiteren Telefonat stellte der Mitarbeiter dann in Abrede, dass die Zusendung zur Aussetzung der Folgejahre gedacht war.

Der Antragsteller erklärt an Eides Statt die Korrektheit der gemachten Aussagen. Es kann insofern festgestellt werden: Der Mitarbeiter des Antragsgegners ist ein Lügner.

- Statt die Aussetzungen aber zu veranlassen, zeigte der Antragsgegner nun, wie schnell er arbeiten kann, wenn er es nur will. Der Antragsteller erhielt
 - am 19.03.2014 die Einspruchsentscheidung- ANLAGE 16,
 - am 19.03.2014 einen Bescheid für Liske Informationssysteme Ltd. über Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für 2009- ANLAGE 19,
 - am 28.03.2014 Bescheide für Liske Informationssysteme Ltd. über Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für 2009 bis 2012- ANLAGE 20,
 - am 28.03.2014 einen Bescheid für Liske Informationsmanagementsysteme über Umsatzsteuer und Gewerbesteuer für 2012- ANLAGE 21.
- Von den oben genannten 16.184,45 EUR wurden am 19.03.2014 13.043,79 auf die Körperschaftssteuer für die Jahre 2009 bis 2011 verschoben- ANLAGE 16/11 und 16/19.

Der Rest wurde für den Abbau von Verbindlichkeiten bei der Lohnsteuer verwendet- ANLAGE 16/11.

Es ist zu erwähnen, dass mit den Bescheiden vom 28.03.2014 die Körperschaftssteuer für 2011 auf 0 EUR und für 2012 auf 900 EUR sowie der Gewerbesteuermessbetrag auf 0 EUR festgelegt wurden. Trotzdem unterließ man es, die Vorauszahlungen für Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für 2013 von der Basis eines geschätzten Gewinns von 80.000 EUR herunterzusetzen- was einer Körperschaftsteuer von 12.000 EUR und einer Gewerbesteuer von 7.000 EUR entspricht.

- Warum man das tut, erkennt man noch am gleichen Tag. Am 28.03.2014 wurden wiederum sich aus den Bescheiden für 2009 bis 2001 ergebene Guthaben von 10.531,84 EUR sofort weitergeschoben auf Forderungen zur Körperschaftssteuer 2013. D.h., Mondbuchungen des Antragsgegners wurden dafür genutzt, dem Antragsteller Liquidität vorzuenthalten, mit denen er real bestehende Forderungen hätte abbauen können.
- Parallel versuchte man im April 2014 Zugriff auf das Guthaben bei der Gemeinde Möser zu erlangen. Eine Mitarbeiterin des Antragsgegners rief bei der Gemeinde Möser an, um diese zu bewegen, Forderungen des Antragsgegners auf Lohnsteuer zu bedienen. Dabei waren diese durch den Bescheid für 2009 schon abgebaut- ANLAGE 16/11.
- Die Gemeinde Möser sah zunächst keine Möglichkeit, dem Antragsteller das Guthaben von 8.625 EUR zur Verfügung zu stellen. Es berief sich auf für 2013 bestehende Forderungen zur Vorauszahlung von Gewerbesteuer für 2013 von 7.000 EUR. Diese basierten auf der Mitteilung des Antragsgegners vom 24.10.2012 zum Gewerbesteuermessbetrag für 2011- ANLAGE 24-, in der es heißt:

„Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2012 wird festgesetzt auf 2.800 EUR.“

In dem aktualisierten Bescheid vom 28.03.2014 für 2011 wird der Gewerbesteuermessbetrag zwar von 2.800 EUR auf 0 gesetzt- ANLAGE 20/35-, und analog für 2012 auf 0 gelassen- ANLAGE 20/46-, eine explizite Herabsetzung hinsichtlich des Zweckes der Vorauszahlung für die Folgejahre wurde aber unterlassen und ein Gewinn von 80.000 EUR weiter zur Grundlage von Forderungen an den Antragsteller genommen.

Auch ein Anruf der Gemeinde Möser bei der die Einsprüche des Antragstellers bearbeitenden Mitarbeiterin des Antragsgegners brachte keine Änderung, da sie darauf beharrte, den Messbetrag hinsichtlich des Zweckes der Vorauszahlung nicht zu ändern.

- Eine Anfrage bei der Stadt Magdeburg führte am 12.05.2014 zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des durch den Antragsgegner initiierten Verfahrens auf Gewerbeuntersagung die geänderten Bescheide vom 28.03.2014 und die Verwendung des Guthabens bisher nicht zu einer Änderung der dort zum Maßstab des Verfahrens relevanten Beträge geführt haben. Dort

werden- ANLAGEN 22/3-, 41.588,25 EUR für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag für die Jahre 2009 bis 2013 gefordert. Selbst nach der Verfahrensweise des Antragsgegners- incl. der Beibehaltung der Zahlen für 2013-, sind diese Beträge fast vollständig weggefallen.

Mit Schreiben vom 20.04.2014- ANLAGE 17/3-, bat der Antragsteller um eine Verrechnung der Guthaben mit noch zu zahlender Umsatzsteuer. Bis zum 12.05.2014 gab es dazu keine Reaktion. In den Schreiben vom 06.05.2014- ANLAGE 23-, wird darauf gar nicht eingegangen.

- Mit Mail vom 13.05.2014- ANLAGE 26-, währt sich der Antragsteller gegen Bemühungen des Antraggegners in seinen Schreiben vom 06.05.2014- ANLAGE 23-, zum Einen in recht diffiziler Weise Behauptungen in den Raum zu stellen, die nicht den Tatsachen entsprechen und zum Anderen in bewährter Weise für den Antragsteller relevante Sachverhalte unbearbeitet zu lassen. Das darin erwähnte Schreiben vom 07.03.2014 wird als ANLAGE 25 eingeführt.
 - In seinen Schreiben diskutiert der Antragsgegner- ANLAGE 23/1, ANLAGE 23/3-, dass es ihm aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre, Aussetzungen zu veranlassen. Eine Begründung dafür oder ein Hinweis auf das zugrundeliegende Recht wird nicht gegeben. Ausgehend von der bei dem Termin am 18.02.2014 getroffenen Zusage, die Aussetzungen zu veranlassen- ANLAGE 13-, dem durch den Leiter der Rechtsbehelfsstelle behaupteten Missverständnis- ANLAGE 15-, der aus der Aussage desselben, für Aussetzungen Zahlen zu benötigen, getroffenen Entscheidung des Antragstellers, ihm diese zur Verfügung zu stellen, um dann wieder festzustellen, dass diese nicht für Aussetzungen sondern für Bescheide genutzt werden, mit denen der Antragsgegner dem Antragsteller die Guthaben aus 2007 und 2008 vorenthält und diese auf Mondbuchungen für 2013 verschiebt, ist das die nächste Erfahrung.

Der Antragsgegner zieht den Antragsteller am Nasenring durchs Dorf. Er quält ihn systematisch, hält einen Dauerdruck aufrecht und handelt nach Gutdünken.

Der Antragsteller wehrt sich gegen diesen Aspekt der Auslassungen des Antragsgegners, indem er betont:

- „Ich bin bereit, an Eides Statt zu erklären, dass eine Diskussion über rechtliche Grundlagen nicht Gegenstand unseres Gesprächs am 18.02.14 war. Den Gegenstand unseres Gesprächs habe ich in meiner Mail an Sie vom 21.02.14 umfänglich wiedergegeben. Es war ein Gespräch zur Klimaverbesserung.
- Es ist nicht korrekt, wenn Sie behaupten, Gründe für eine Aussetzung der Vollziehung würden nicht vorliegen. Ohne aufwändige Prüfung im Detail sei darauf verwiesen, dass Sie das von Ihnen anerkannte Mietverhältnis mit Frau Fitsch noch nicht berücksichtigt haben. Das gilt für alle Jahre.

- In diesem Gespräch ging es auch um die Aussetzung der Vollziehungen für beide Firmen hinsichtlich der Folgejahre der Steuerprüfung bei den verschiedenen rechtlich relevanten Steuerbehörden. Ihr Zwiegespräch mit Herrn Bobke, Frau Thom, ist mir in guter Erinnerung. Sie fragten ihn auch noch- was ich nicht so ganz verstand: Soll (oder kann) ich das (so) machen? Und notierten sich diese Abstimmung. Die folgte ja unserer Abstimmung, dass Sie im I. Quartal die Bescheide liefern und wir im II. Quartal auf dieser Basis die Jahresabschlüsse erstellen.

Wenn eine Aussetzung der Vollziehung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hätten Sie mich darauf hinweisen müssen. Auch von Herrn Bobke kam in der Hinsicht nichts. Sie dürften sich vorstellen können, dass ich auch aus einer solchen Aussage ableiten muss, dass Sie mich bei dem Termin eigentlich veralbern wollten und das von mir als angenehm empfundene Klima für Sie nur Fassade war.

Es war für mich in der Folge ja auch verwunderlich, als Sie, Herr Kunert, bei dem Telefonat am 05.03.14 meinten, ich hätte das mit den Aussetzungen wohl falsch verstanden und dafür zumindest Zahlen für die Folgejahre bräuchten. Und ich schrieb in der Mail an Sie vom 06.03.14: „Ich möchte Sie bitten, die Aussetzungen für die betreffenden Jahre zu veranlassen.“ Das Sie auf der Basis dann Bescheide erließen und mich in einem weiteren Telefonat erneut für bekloppt erklärten, ...“

- Nach Ansicht des Antragstellers bemüht sich der Antragsgegner mit dem Hinweis auf § 367 Abs. 2 Satz 1 AO, seine Entscheidung, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen doch anzuerkennen, zu legitimieren. Der Antragsteller führt dazu in seiner Reaktion aus:

„Wenn Sie auf § 367 Abs. 2 Satz 1 AO verweisen, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass es zu diesem Satz einen folgenden Satz gibt. Auf die sich aus ihrem neuen Verständnis zur Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen ergebenden Verbösung haben Sie mich weder hingewiesen noch mir die Möglichkeit zur Stellungnahme ermöglicht. Es sei angemerkt, dass mir das auch aufgefallen wäre, weil ich von dem Fehlverhalten Ihres Hauses hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen schon seit dem ursprünglichen Prüfbericht vollständig überzeugt bin und das auch gegenüber Herrn Bobke öfter zum Ausdruck brachte. Der guten Ordnung halber sei darauf verwiesen, dass sich das in meinem Gesprächsprotokoll diskutierte Thema der Verbösung um und ausschließlich die Umsatzsteuer für 2005 rankte und wenn Sie wollen, kann ich auch das gern beedien.“
- Schlussendlich verweist der Antragsteller auf eine ganze Anzahl von durch den Antragsgegner unbearbeiteten und für den Abschluss des Verfahrens wichtigen Themen.

- „Ich kann eine Berücksichtigung des Mietverhältnisses mit Frau Fitsch nicht feststellen.
- Eine Bearbeitung der Erkenntnis zur Landesbank Sachsen entsprechend Mail vom 05.05.14 (ANLAGE 14).
- Insgesamt eine Bearbeitung meiner Mail vom 05.05.14, in Verbindung mit der Mail vom 22.02.14 (ANLAGE 14), nachdem ich Sie schon bei unserem Termin am 18.02.14 auf 2007 aufmerksam gemacht habe. Aus der Summe im Ergebnis Ihrer bisherigen Korrekturen müsste ein solcher Wunsch für Sie nachvollziehbar sein.
- Ich bitte um Anerkennung der Verlustvorträge für die Liske Informationsmanagementsysteme als Folge des ursprünglichen Prüfungsbescheids.
- Ich hatte um eine Verrechnung der Gutschriften mit der Umsatzsteuer gebeten. In diesem Zusammenhang bitte ich auch darum, die Gewinnschätzung für 2013 von 80.000 EUR auf 0 zu setzen. Was für Sie aus den von Ihnen erlassenen Bescheiden für 2011 und 2012 nachvollziehbar sein dürfte.“

Der Antragsgegner betreibt gegenüber dem Antragsteller ein ganz perfides Spiel.

- Zunächst unterlässt der Antragsgegner eine Berücksichtigung der erfolgten Zahlungen und verzögert um ca. 2 ½ Jahre die Bearbeitung von Einsprüchen. Der Antragsteller hat mehrfach vergeblich darauf hingewiesen, dass seine Jahresabschlüsse für die Folgejahre in erheblichem Maß von den zu aktualisierenden Bescheiden aus dem Prüfungszeitraum abhängig sind und er bei seinem Herangehen das perfide Spiel des Antragsgegners nicht unberücksichtigt lassen konnte. Dass seine Spekulationen substantiell waren, demonstrierte der Antragsgegner insbesondere ab dem Zeitpunkt des Termins bei ihm am 18.02.2014- wie oben beschrieben-, eindrucksvoll.

Der Antragsteller hat bei seinem Handeln in der Verantwortung für die beiden Firmen die Entscheidung des Antragsgegners zur Neutralisierung der Geschäftsbeziehung berücksichtigen müssen und er musste diese Entscheidung wieder anpassen, als ihm über den Steuerberater vermittelt wurde, dass der Antragsgegner für die Zeit nach der Steuerprüfung die Geschäftsbeziehung wieder anerkennen würde. Wenn der Antragsgegner 3 ½ Jahre später seine Entscheidungen wieder rückgängig macht, für das zu der Konsequenz, dass die Entscheidungen des Antragstellers in der Zeit davor in erheblichem Maß falsch waren. Der Antragsteller konnte aber nicht davon ausgehen, dass ein Vertreter der öffentlichen Hand in dieser Weise nach Gutdünken agiert und ansonsten müsste er darüber spekulieren, ob sich der

Antragsgegner in einigen Jahren nicht vielleicht doch überlegt, sich doch für eine Neutralisierung der Geschäftsbeziehung zu entscheiden.

- Der Antragsteller handelt sittenwidrig, wenn er eine Entscheidung, die ca. 3 ½ Jahre zurückliegt und die dem Antragsteller einen erheblichen Schaden zugefügt hat, nach Gutdünken revidiert. Er kann die Verantwortung für eine durch ihn veranlasste- und entsprechend der ANLAGEN 25 und 16 von ihm revidierte-, Entscheidung hinsichtlich ihrer Konsequenzen nicht dadurch heilen, dass er die Verantwortung dafür dem Antragsteller zuschiebt.

Der Antragsteller wurde durch den Antragsgegner durch Drohung- ANLAGE 5-, zur Zahlung von Körperschaftsteuer erpresst. Auf Grund seiner Lage und des insgesamt durch den Antragsgegner ausgelösten Drucks sah sich der Antragsteller genötigt, sich dieser Repression zu stellen und bezahlte mit erheblichen Problemen bis Ende 2011 die für 2007 und 2008 erhobene Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer. Damit war diese Problematik- abgesehen von ihrer späteren rechtlichen Würdigung-, aber erledigt und der Antragsgegner hätte spätestens dann korrigierte Bescheide für Liske Informationsmanagementsysteme zu 2007 und 2008 erlassen müssen, in denen die durch die Entscheidung des Antragsgegners entstandenen Verluste hätten Berücksichtigung finden müssen.

Es ist ein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der Antragsgegner ca. 3 ½ Jahre später seine ursprüngliche Entscheidung revidiert. Selbst wenn sich der Antragsgegner auf irgendein formales Herangehen berufen könnte, mit dem er sein Handeln legitimieren kann, bliebe es bei einer arglistigen Täuschung, die zunächst durch Drohung dem Antragsteller Mittel entzieht, ihn zu unternehmerischen Entscheidungen veranlasst, ihn über mehrere Jahre drangsaliert, um schließlich mit der erlogenen Begründung, der Antragsteller hätte das angeregt, aufzuwarten und eine Korrektur der ursprünglichen Entscheidung vorzunehmen. Es zu akzeptieren, dass der Antragsgegner Jahre später seine Entscheidung ohne mit dem Wimpern zu zucken zu Lasten des Antragstellers revidiert, hieße, einen Machtmissbrauch zu unterstützen, mit dem sich der Antragsgegner zunehmend sein eigenes Recht schafft.

- Mit Schreiben vom 06.05.2014- ANLAGE 23-, bemüht der Antragsgegner den § 367 Abs. 2 Satz 1 AO, um damit das in seiner Einspruchsentscheidung vom 19.03.2014- ANLAGE 16-, geäußerte Verständnis zur Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen zu begründen.

Der Antragsteller kann nicht ausschließen, dass der Antragsgegner sich dabei auch auf das mit ANLAGE 13 beigelegte Protokoll des Termins am 18.02.2014 beim Antragsgegner bezieht, in dem es heißt:

„Was die Hinweise auf mögliche Verbösungen betrifft, so bin ich sachlich, fachlich noch nicht in der Lage, das im Einzelnen zu überblicken. Herr Bobke machte mich darauf aufmerksam, dass sich durch die Rücknahme dessen, was zu einer Verbösung führen kann, keinerlei Nachteile für mich ergeben, so dass ich Sie insofern um Rücknahme

dessen bitte, worauf sich das bezieht. Ich möchte Sie aber bitten, diese Aspekte vielleicht explizit zu benennen, so dass ich mich bei Bedarf dort dann auch mal selbst vertiefen kann.“

Der Antragsteller erklärt hiermit an Eides Statt, dass es bei der Diskussion zwischen den Vertretern des Antragsgegners und dem Steuerberater, auf die sich diese Bemerkung im Protokoll bezieht, um Umsatzsteuer aus dem Jahr 2005 ging, dass der Antragsteller nicht verstand.

- Der Antragsgegner verfolgt mit seinem Herangehen verschiedene Ziele.
 - Mit dem Termin am 18.02.14- ANLAGE 13-, war der Antragsgegner ganz offensichtlich bemüht, den Antragsteller für dumm zu verkaufen und ihn zu veranlassen, durch ein sehr angenehmes Ambiente und einige Zugeständnisse der Negierung der Neutralisierung der Geschäftsbeziehung für die Jahre 2007 und 2008 zuzustimmen- und in der Einspruchsentscheidung vom 19.03.2014- ANLAGE 16/2-, sogar noch zu behaupten, sie wäre durch den Antragsteller angeregt worden. Was der Antragsteller in seinem Schreiben vom 20.04.2014 zurückweist- ANLAGE 17/1.

Da dieses Unterfangen misslang- worauf hinsichtlich Kenntnis im nächsten Punkt und bei Bedarf mit weiterem eingegangen wird-, meinte man Nägel mit Köpfen machen zu können und befand- ohne es zu begründen-, die Negierung der Neutralisierung der Geschäftsbeziehung. Da sich der Antragsteller nach Ansicht des Antragsgegners offensichtlich nicht kooperativ zeigte, dieses selbst zu verantworten, ließ es sich der Antragsgegner nicht nehmen, die Abstimmungen aus dem Termin vom 18.02.2014 unberücksichtigt zu lassen und den Antragsteller quasi zu bestrafen- ANLAGE 13, ANLAGE 26.

- Der Antragsteller hatte schon bei dem Termin am 18.02.14- ANLAGE 13-, darauf aufmerksam gemacht, dass nach seiner Wahrnehmung das von dem Antragsgegner ermittelte Ergebnis der Liske Informationsmanagementsysteme für 2007 evtl. nicht korrekt sein könnte. Er hat dafür nicht nur bei dem Termin erneut eine Tabelle mit allen Umsätzen eingebracht, sondern mit Mail vom 22.02.2014, ergänzt mit einer weiteren Mail am 05.05.2014- ANLAGE 14-, auch eine detaillierte Zuarbeit geleistet. Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass eine Berücksichtigung seines Wunsches, die Feststellungen des Prüfberichtes- ANLAGE 1-, auf Basis seiner Zuarbeit zu ermitteln, erneut zu anderen als den gegenwärtig relevanten Ergebnissen führen wird und auch deshalb die Entscheidung getroffen wurde, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen nicht nur für die Folgejahre der Betriebsprüfung anzuerkennen, sondern sie auf den Prüfungszeitraum auszudehnen. Um den Tatbestand falscher Zahlen zu verschleiern.
- Das zielgerichtete, systematische Handeln des Antragsgegners, dem Antragsteller Schaden zuzuführen, wird nicht zuletzt auch durch die Gewinnschätzung von 80.000

EUR für die Liske Informationssysteme Ltd. für 2013 deutlich, die zu Vorauszahlungsforderungen von 12.000 EUR Körperschaftssteuer und 7.000 EUR Gewerbesteuer führt, die es dem Antragsteller ermöglichten, die aus der Korrektur seiner Entscheidung dem Antragsteller zustehenden Beträge nicht mit tatsächlich bestehenden Forderungen des Antragsgegners zu verrechnen. Trotz besseren Wissens- aus den Bescheiden für 2011 und 2012, aber auch aus dem Umsatzsteueranmeldungen des Antragstellers-, unterlässt es der Antragsgegner, diese Schätzung- trotz Nachfrage durch die Gemeinde Möser- zu ändern, um die Möglichkeit zu haben, die Guthaben des Antragstellers über den Umweg 2009 bis 2011 auf 2013 zu verschieben.

Ein solches Handeln verstößt gegen die guten Sitten. Mit Mail vom 13.05.2014- ANLAGE 26-, bittet der Antragsteller um „Verrechnung der Gutschriften mit der Umsatzsteuer“ und darum, „die Gewinnschätzung für 2013 von 80.000 EUR auf 0 zu setzen“. Der Antragsgegner hält es bis heute nicht für nötig, darauf einzugehen.

- Es ist bezeichnend für das Herangehen des Antragsgegners, dass er zwar mit der Einspruchsentscheidung vom 19.03.2014 geänderte Bescheide für die Liske Informationssysteme Ltd. erließ- ANLAGE 13-, es die Bescheide für die Liske Informationsmanagementsysteme- insbesondere für 2007-, aber erst sehr viel später gab. Der Antragsteller kann sich das nur so erklären, dass der Antragsgegner bemüht war, die Konsequenzen seiner Einspruchsentscheidung in der Annahme zu verschleiern, dass der Antragsteller diese erst wahrnimmt, wenn irgendwann auch die Bescheide für die Liske Informationsmanagementsysteme zur Verfügung gestellt werden, die Bescheide für die Liske Informationssysteme Ltd. aber inzwischen Rechtskraft erlangt haben.
- Besonders verwerflich ist auch, dass der Antragsgegner ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung gegen den Antragsteller initiiert, aber die sich aus seiner Einspruchsentscheidung ergebenden Guthaben auf von ihm ersponnene Gewinnschätzungen für 2013 verschiebt und damit nicht real bestehende Verbindlichkeiten tilgt sowie selbst die sich aus seinem Tun ergebenden Änderungen dem Gewerbeamt der Stadt Magdeburg nicht mitteilt.
- Der Antragsgegner hindert den Antragsteller insbesondere daran, seine Jahresabschlüsse für die Folgejahre der Betriebsprüfung abzugeben. Dem Antragsgegner ist bewusst, dass der Antragsteller die Führung der beiden Firmen nicht ohne die Berücksichtigung der sich in der Folge des Herangehens insbesondere der Stadtparkasse Magdeburg ergebenden angespannten wirtschaftlichen Lage und permanenter Liquiditätsprobleme führen kann. Er behindert seit mehreren Jahren eine Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung, die es dem Antragsteller ermöglicht, die wirtschaftlichen Probleme zu bewältigen und in Konsequenz ein Versprechen einzulösen, dass er dem ehemaligen Finanzminister von Sachsen- Anhalt, Herrn Wolfgang Schaefer, 1995 auf der CeBIT

gegeben hat: Nämlich das Ziel zu haben, mit seinen Entwicklungen das Steuersäckel zu füllen. Ganz im Gegenteil hat der Antragsgegner mit seiner mehrjährigen Verzögerung bei der Bearbeitung von Einsprüchen, der Bearbeitung nach Gutdünken, der gleichzeitigen Pfändung der Geschäftskonten beider Firmen zu einem Zeitpunkt, zu dem über Wartungsverträge jedes Jahr die wesentlichen Umsätze einfließen, die unternehmerische Führung der Firmen des Antragstellers wesentlich übernommen.

Und er behinderte die Umsetzung der Abstimmung aus dem Termin vom 18.02.2014- ANLAGE 13-, dass der Antragsteller im II. Quartal die Jahresabschlüsse für die Folgejahre zur Verfügung stellt. Denn das ist auch eine Erfahrung für den Antragsteller: Der Antragsgegner ist durchaus in der Lage, schnell zu arbeiten. Er tut dieses aber nur, wenn er den Eindruck hat, dass er damit dem Antragsteller schaden kann.

Nach Erfahrungen, die der Antragsteller hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem Antragsgegner und seinem ursprünglichen Steuerbüro sammeln musste, war der Antragsteller auf der Suche nach einem neuen Steuerbüro. Mit dem neuen Steuerberater waren ab Mitte 2012 die Folgejahre der Steuerprüfung aufgearbeitet worden. Was fehlte, waren Entscheidungen zu den ergangenen Einsprüchen und auf dieser Basis neue Bescheide.

- So sehr der Antragsteller bemüht war, dem Termin am 18.02.2014 eine positive Würdigung zu geben- ANLAGE 13, ANLAGE 27: Letztendlich muss er feststellen, dass durch den Antragsgegner Sachverhalte ignoriert, Sachverhalte verdreht- anders ausgedrückt, gelogen-, Sachverhalte manipuliert- anders ausgedrückt, betrogen-, wurde.

6 Einspruchsentscheidung vom 19.03.14 nichtig, Entscheidungen von 2010 wirksam

Nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO ist die Einspruchsentscheidung vom 19.03.14 wegen Verstoß gegen die guten Sitten nichtig. Die rechtswidrigen Verwaltungsakte vom 30.09.10 und 01.10.10 § 48 dürfen nach § 48 Abs. 2 VwVfG nicht zurückgenommen werden.

Der, wie ausgeführt, Verstoß der Einspruchsentscheidung vom 19.03.14- ANLAGE 16/2-, gegen die guten Sitten führt nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO zur Nichtigkeit dieser Entscheidung.

Anders sieht es mit den Entscheidungen aus 2010 aus, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen zu neutralisieren. Nach § 48 Abs. 2 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, „soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur

unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.“ So sehr der Antragsteller davon überzeugt war, dass der Antragsgegner mit seiner ursprünglichen Entscheidung falsch lag und die Absicht hatte, später dagegen vorzugehen, konnte er aus der Summe der Erfahrungen mit dem Antragsgegner nicht davon ausgehen, dass der Antragsgegner von sich aus seine Entscheidungen korrigieren würde. Aus diesem Grund hatte er die beiden Firmen unter Berücksichtigung der Entscheidung ab diesem Zeitpunkt so zu führen, wie er es unter diesen Bedingungen für sinnvoll hielt.

Eine weitere Korrektur musste er vornehmen, als ihm über den Steuerberater die Absicht des Antragsgegners mitgeteilt wurde, die Geschäftsbeziehung für den Zeitraum nach der Betriebsprüfung wieder anzuerkennen. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller mit seiner ursprünglichen Entscheidung einen erheblichen Schaden zu gefügt. Mit seiner Korrektur leistete der Antragsteller einen Beitrag, den Schaden in Grenzen zu halten. Er hätte den informellen Hinweis auch ignorieren und eine offizielle Entscheidung abwarten können.

Mit seiner ca. 3 ½ Jahre nach der ursprünglichen Entscheidung getroffenen und mit erheblichen Auswirkungen behafteten Korrektur seiner ursprünglichen Entscheidung erkennt der Antragsgegner seine ursprüngliche Entscheidung als falsch an- ohne dieses im Übrigen auch nur in geringstem Maß zu erläutern-, schiebt mit den auf dieser Basis erstellten neuen Bescheiden die Verantwortung dafür aber dem Antragsteller zu, der im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller nicht aus sich heraus gewillt sein wird, eine rechtswidrige Entscheidung zu widerrufen, Entscheidungen getroffen hat, die er nicht aus sich heraus korrigieren kann.

7 Bescheide von 2014 nichtig, Erstellung neuer Bescheide

Es wird beantragt, die oben genannten Bescheide nach § 85 AO, § 125 Abs. 1 AO und nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO, nach § 123 BGB sowie nach § 130 Abs. 1 AO für nichtig zu erklären.

Nach § 85 AO hat der Antragsgegner „sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.“

Nach § 125 Abs. 1 AO ist ein Verwaltungsakt nichtig, „soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“ Die durch den Antragsgegner für Liske Informationsmanagementsysteme am 19.05.14 für 2007 und für Liske Informationssysteme am 19.03.14 für 2007 und 2008 ausgestellten Bescheide leiden unter dem schwerwiegenden Fehler, dass die Ergebnisberechnung auf einer Entscheidung beruht, die nach § 125 Abs. 2, Satz 4 AO gegen die guten Sitten verstößt. Daher sind sie nichtig.

Wenn der Antragsgegner den Eindruck hat, darauf hinzuweisen, dass gegen die vom ihm für Liske Informationsmanagementsysteme erstellten Bescheide vom 19.05.14 durch den Antragsteller nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wurde, so muss auf § 48 Abs. 1 VwVfG hingewiesen werden, nach dem ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch, „nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden“ kann. Die Rechtswidrigkeit ist hier ganz offensichtlich der Fall.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der durch den Antragsgegner ausgelöste Druck beim Antragsteller zu gesundheitlichen Problemen führte. Insbesondere hat er immer wieder mit Phasen zu tun, in denen er nicht in der Lage ist, banalste Aufgaben abzuarbeiten. So verhalf ihm noch nicht einmal das Telefonat mit Herrn Richter Leifermann, der ihn Anfang Juli 2014 im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf einstweilige Verfügung anrief, zu einer unmittelbaren Konzentration auf die Erhebung eines Einspruchs zu den Bescheiden vom 19.05.14 und war ihm dieses erst am 10.08.14 möglich- ANLAGE 61. Bei Bedarf wird ein Gutachten angeregt, dass die durch den Antragsteller wahrgenommenen Symptome beurteilt- insbesondere, ob er es mit einem Burnout- Syndrom zu tun hat. Auf Grund der durch den Antragsgegner ausgelösten Liquiditätsprobleme, die u.a. auch dazu führten, dass er seit dem vergangenen Jahr bei seiner Krankenkasse in einem Notlagentarif geführt wird und der Probleme insgesamt hat er aber gar nicht die Möglichkeit, sich hinsichtlich dessen behandeln zu lassen.

Auf Grund der Nichtigkeit der Bescheide für Liske Informationsmanagementsysteme für 2007 und für Liske Informationssysteme für 2007 und 2008 sind auch die 2014 für die Folgejahre erstellten Bescheide für beide Firmen nach § 125 Abs. 1 AO nichtig, da sie Folge rechtswidriger Verwaltungsakte waren und insofern auch rechtswidrig sind. Hinzu kommt, wie schon dargestellt, dass der Antragsgegner für diese Bescheide vorläufige Erfolgsrechnungen zugrunde gelegt hat, die der Antragsteller ihm im Vertrauen auf dessen Aussage, diese für die am 18.02.14 abgestimmten und für die Umsetzung der Gesprächsvereinbarungen benötigten Aussetzungen der Vollziehung brauchen würde. Daher ist ihre Anfechtung auch nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung gegeben.

Insofern bedarf es neuer Bescheide und das zunächst für die Liske Informationsmanagementsysteme für 2007 und für Liske Informationssysteme für 2007 und 2008. Dazu gab es eigentlich schon die Abstimmung bei dem Termin am 18.02.14 beim Antragsgegner- ANLAGE 13-, und daher möge dem Antragsgegner aufgetragen werden, entsprechend zu verfahren und seine Bescheide ohne die rechtswidrige Entscheidung hinsichtlich der Partnervereinbarung-ANLAGE 16/2-, zu erstellen. Anschließend möge dem Antragsteller ausreichend Zeit gegeben werden, um die Bescheide für die Folgejahre zu erstellen.

Übergreifende Würdigung der Punkte 1 bis 6

Man muss sich sicher fragen, was den Antragsgegner veranlasst haben kann, in der beschriebenen Weise mit dem Antragsteller umzugehen. Dabei wird hier nur auf die lange Zeitspanne hinsichtlich der Bearbeitung eingegangen.

- Offensichtlich ist dem Antragsgegner schon länger bewusst, dass sich aus seiner Entscheidung zur Neutralisierung der Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen Verluste für die Liske Informationsmanagementsysteme ergeben. Ursprünglich war er bemüht, diesen Aspekt durch fehlerhafte Berechnungen zu kaschieren.

Das Problem verschärfte sich- aus dem Blickwinkel des Antragsgegners-, durch den Tatbestand, dass der Antragsteller- ausgehend von den Vollstreckungsdrohungen des Antragsgegners-, die Forderungen zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer der Liske Informationssysteme Ltd. für 2007 und 2008 beglich. Der Antragsgegner war bemüht, das dadurch zu lösen, dass er ca. 2 ½ Jahre die Einsprüche unbearbeitet ließ. In dieser Zeit machte der Antragsteller einer Vielzahl von Erfahrungen mit dem Antragsgegner und Dritten, die ihn normalerweise schon längst vollständig in die Knie hätten zwingen müssen.

- Ein wesentlicher Grund dafür, 2014 dann die ursprüngliche Entscheidung, die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Firmen zu neutralisieren, wieder rückgängig zu machen, bestand sicher in der Bemühung, die Fehlberechnungen zu verschleiern.
- Der Antragsgegner konnte einen Dauerdruck auf den Antragsteller aufrecht erhalten und die berechnete Hoffnung pflegen, diesen wirtschaftlich in die Knie zu zwingen, so dass sein rechtswidriges Handeln ungestraft bleiben könnte.
- Dazu kam die Möglichkeit die ansonsten schon vorhandene Transparenz über den Steuerpflichtigen noch weiter zu erhöhen- insbesondere über zwei weitere Betriebsprüfungen. Dieses Wissen verwendete der Antragsgegner insbesondere dafür, Anfang Dezember 2012 die Geschäftskonten des Antragstellers zu pfänden. Wohl wissend, dass der Antragsteller zum Ende eines Jahres die wesentlichen Umsätze machte.

Der Antragstellers kann es bisher nicht beweisen, aber er geht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die große Transparenz des Antragsgegners über die geschäftlichen Aktivitäten des Antragstellers dazu führte, dass dessen Wissen über den Grundstock an Umsätzen aus insbesondere Wartungsverträgen dazu führte, dass der Antragsteller seit der Betriebsprüfung einen Großteil dieser- anzahl- und umsatzmäßig-, durch Kündigung verlor. Verträge, die zum Teil über 10 Jahre Bestand hatten.

- Der Antragsgegner verfolgt nicht zuletzt die Absicht, die durch ihn nun über mehrere Jahre betriebene Drangsalierung des Antragstellers fortzusetzen. Das ist ein weiteres wesentliches Ziel der Negierung der ursprünglichen Neutralisierung der Geschäftsbeziehung. Der Antragsteller hat dieses in einer Mail vom 18.02.2014 an seinen Steuerberater- ANLAGE 27-, ausführlich diskutiert.

- Man kann davon ausgehen, dass der Antragsteller die Bearbeitung der Einsprüche auch deshalb in die Länge zog, um evtl. bestehende Verjährungen für sein strafbares Handeln und das des zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung handelnden Steuerbüros zu nutzen.
- Das planvoll, koordinierte Handeln des Antragsgegners wird auch dadurch erkennbar, dass er parallel zu der Anerkennung der Partnervereinbarung und der Ausstellung aktualisierter Bescheide ein Verfahren zur Gewerbeuntersagung veranlasste.

Eine nicht mit dem Gericht zu klärende Frage ist sicher, welche Beweggründe den Antragsgegner grundsätzlich veranlasst haben, in der beschriebenen Weise mit dem Antragsteller umzugehen und woraus er die Sicherheit zog, dass dieses Treiben ungesühnt bleibt.

Eine Erweiterung der Klage nach §§ 263 und 264 Ziffer 2 ZPO bleibt vorbehalten.

8 Schadensersatz und Schmerzensgeld

Durch das rechtswidrige Handeln des Antragsgegners ist dem Antragsteller ein erheblicher Schaden entstanden. Der Antragsteller hat im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten der Stadtparkasse Magdeburg umfangreiche Erfahrungen sammeln können, wie wirtschaftlich und liquiditätsmäßig schwierige Probleme zu bewältigen sind. Die seit 2010 mit dem Antragsteller gemachten Erfahrungen stellten sowohl hinsichtlich des Managements der Probleme auf Grund fast dauerhaft fast nicht vorhandener Liquidität und der aus dem Dauerdruck ausgelösten physischen und psychischen Belastungen eine vollkommen neue Qualität der Einflussnahme auf den Antragsteller dar.

Der Antragsgegner hat über einen Zeitraum von fast 4 Jahren einen erheblichen Einfluss auf das unternehmerische Handeln des Antragstellers genommen.

Nach § 823 BGB ist der, der das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Der Antragsteller hat insbesondere gegen die folgenden gesetzlichen Regelungen verstoßen:

- gegen § 201, Abs. 1 AO
- § 91 Abs. 1 AO
- § 240 StGB, § 263 StGB,
- § 339 StGB
- § 3 Abs. 1 GG, § 138, Abs. 1 und 2 BGB, § 339 StGB
- § 125 Abs. 1 AO, § 125 Abs. 2, Satz 4 AO,
- § 48 Abs. 2 VwVfG

Damit ist der Antragsgegner dem Antragsteller zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet. Das gilt um so mehr, als die für den Antragsteller wirkenden Mitarbeiter den Schaden nach § 839 Abs. 1 BGB auch deshalb zu ersetzen haben, weil sie vorsätzlich und systematisch handelten. Nach § 34 GG haftet der Antragsteller grundsätzlich für die Verletzung der Amtspflicht seiner Mitarbeiter.

Nach § 48 Abs. 3 VwVfG gilt für den Fall der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, dass die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen hat, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Hiernach wäre der Antragsgegner hinsichtlich des Ausgleichs auch gefordert, selbst wenn das Gericht das rechtswidrige Handeln des Antragsgegner nicht sanktionieren sollte, denn der Antragsgegner hat mit seiner Entscheidung vom 19.03.14- Anlage 16/2-, die Rechtswidrigkeit seines Handelns selbst zum Ausdruck gebracht, als er die Partnervereinbarung nach 3 ½ Jahren nun doch anerkannte- wenn auch ohne jegliche Begründung und mit der Lüge, die Initiative dafür wäre vom Antragsteller ausgegangen.

Die allgemein bekannte wirtschaftliche Lage ermöglicht es dem Antragsteller nicht, den ihm entstandenen Schaden detailliert zu benennen, da er sich aus diesem Grund des Risikos, dass ihm sein Schadensersatzanspruch nicht zugesprochen wird, auf Grund der damit verbundenen Gerichts- und Anwaltskosten nicht aussetzen kann. Dazu kommt die Erfahrung mit einer Entscheidung des Finanzgerichts Dessau im Zusammenhang mit seiner Klage gegen Zinsforderungen des Finanzamtes Genthin, in der das Gericht trotz umfangreichster Einbringung von Recht und Rechtsprechung den Eindruck hatte, das Handeln des Finanzamtes Genthin nicht sanktionieren zu müssen und trotz detailliertem Wissens um die wirtschaftliche Lage- insbesondere der, dass der Antragsteller über einen Zeitraum mehrerer Wochen nur 100 EUR Liquidität zur Verfügung hatte-, von einer nur temporären Zahlungsunfähigkeit auszugehen und Zinsforderungen des Finanzamtes von über 4.000 EUR zu bekräftigen und ihn zu mehreren Hundert EUR Gerichtskosten zu verurteilen.

Insofern beantragt der Antragsteller nach § 256 ZPO, dass sein Recht auf Schadensersatz und Schmerzensgeld festgestellt wird und ihm anschließend die Möglichkeit gegeben wird, die dafür relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der oben genannten Restriktionen schrittweise detailliert einzubringen.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

- ANLAGE 1: Liske Einzelfirma, Bericht Betriebsprüfung FA MD vom 30.09.2010
- ANLAGE 2: Liske Ltd., Bericht Betriebsprüfung FA MD vom 01.10.2010
- ANLAGE 3: 101122 FA MD- Körperschaftssteuer 2007 und 2008, Ablehnung Aussetzung
- ANLAGE 4: 101230 Möser, Gewerbesteuer 2007 und 2008, Mahnung
- ANLAGE 5: 110117 FA MD- Körperschaftssteuer 2007 und 2008, Vollstreckung
- ANLAGE 6: 110125 FA MD- Zahlungsvereinbarung
- ANLAGE 7: 110125 Möser, Zahlungsvereinbarung
- ANLAGE 8: 110204 FA MD- Körperschaftssteuer 2007 und 2008, Stundungsbescheid
- ANLAGE 9: 110302 Möser- Gewerbesteuer 2007 und 2008, Stundungsbescheid
- ANLAGE 10: 110905 FA MD- Körperschaftssteuer 2007 und 2008, Vollstreckungsaufschub
- ANLAGE 11: 111110 Möser- Gewerbesteuer 2007 und 2008, Mahnung
- ANLAGE 12: 120112 FA MD- Körperschaftssteuer 2007 und 2008, Säumnis und Zinsen
- ANLAGE 13: 140221 Mail mit Protokoll Termin Finanzamt am 18.02.2014
- ANLAGE 14: 140222 Mail vom 05.05.14 und 22.02. 14 an FA MD, Frau Thom zu Einzelfirma, Ergebnis 2007
- ANLAGE 15: 140306 Mail an FA MD, Leiter Rechtsbehelfsstelle
- ANLAGE 16: 140319 FA MD- Einspruchsentscheidung Ltd. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer 2007 und 2008
- ANLAGE 17: 140420 FA MD- Frau Thom
- ANLAGE 18: 140420 FA MD- Herr Kunert
- ANLAGE 19: 140319 FA MD- Bescheid Ltd., Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer 2009
- ANLAGE 20: 140328 FA MD- Bescheide Ltd., Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer 2009 bis 2012
- ANLAGE 21: 140328 FA MD- Bescheid Einzelfirma, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer 2012
- ANLAGE 22: 140211 Stadt Magdeburg- Gewerbeuntersagung, Anhörung
- ANLAGE 23: 140506 FA MD- 2 Schreiben von Frau Thom auf Schreiben vom 20.04.2014
- ANLAGE 24: 121024 FA MD- Mitteilung Gewerbesteuermessbetrag 2011
- ANLAGE 25: 120307 FA MD- Stellungnahme zu Einsprüchen

ANLAGE 26: 140513 Mail an FA MD, Frau Thom zu den beiden Schreiben vom 06.05.14

ANLAGE 27: 140218 Mail an Steuerberater

ANLAGE 28: 101018 FA MD- Bescheid Einzelfirma 2007

ANLAGE 29: 140519 FA MD- Bescheide Einzelfirma und Einspruchsentscheidungen
Gewerbsteuer 2004 und 2005

ANLAGE 30: 140519 FA MD- Bescheide Einzelfirma und Einspruchsentscheidungen 2006 und
2007

ANLAGE 31: 140519 FA MD- Bescheide Einzelfirma und Einspruchsentscheidungen 2004,
2006 und 2007

ANLAGE 32: 140519 FA MD- Bescheide Einzelfirma Gewerbesteuer 2007 und 2008, Ende
Aussetzungen 2004 bis 2007

ANLAGE 33: 140730 FA MD- Bescheid Einzelfirma 2009

ANLAGE 34: 140730 FA MD- Bescheid Einzelfirma 2010

ANLAGE 35: 140730 FA MD- Bescheid Einzelfirma 2011

ANLAGE 36: 140307 FA MD- Schreiben von Frau Thom zu den Einsprüchen aus 2010

ANLAGE 37: 100813 FA MD- Schreiben per Post vom Steuerbüro- dort eingegangen am
17.08.10

ANLAGE 38: 100823 Mail des Steuerbüros

ANLAGE 39: Gesprächsprotokoll des Termins am 25.08.10 im Steuerbüro

ANLAGE 40: 100901 Mail des Antragstellers

ANLAGE 41: 100905 Mail des Antragstellers

ANLAGE 42: 100908 Mail des Antragstellers

ANLAGE 43: 100910 Mail des Antragstellers

ANLAGE 44: 101101 Mail des Antragstellers

ANLAGE 45: 100825 Mail des Antragstellers

ANLAGE 46: 100827 Mail des Steuerbüros

ANLAGE 47: 100831 Mail des Antragstellers

ANLAGE 48: 100901 Mail des Steuerbüros

ANLAGE 49: 101101 Mail des Antragstellers

ANLAGE 50: 101101 weitere Mail des Antragstellers

ANLAGE 51: 100908 Mail des Steuerbüros

ANLAGE 52: 101027 Schreiben des Steuerbüros

ANLAGE 53: 060324 FA Magdeburg Schätzungsbescheid für 2004

ANLAGE 54: 060606 FA Genthin Steuerbescheid für 2004

ANLAGE 55: 061004 FA Magdeburg Schätzungsbescheid für 2004

ANLAGE 56: 070215 FA Genthin Bescheid über Aufhebung des Vorbehaltes

ANLAGE 57: 101018 FA Magdeburg Steuerbescheid 2004

ANLAGE 58: 101108 FA Genthin Steuerbescheid 2004

ANLAGE 59: 110203 FA Magdeburg zur Akzeptierung des Einspruchs

ANLAGE 60: 140505 Mail an FA Magdeburg zu Auswirkungen des Prüfungsberichtes auf 2007

ANLAGE 61: 140810 Schreiben an FA MD mit Einsprüchen

ANLAGE 62: 101104 Schreiben Steuerbüro mit Einspruch an FA MD

ANLAGE 63: 140731 Schreiben an FA MD zu Einsprüchen

Herr Minister Dr. Rainer Haseloff
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

25.06.2006

Sehr geehrter Herr Minister,

mein Verständnis in der Zeit der letzten Jahre war eher, Ihres und andere Häuser der Landesregierung mit der einen oder anderen Idee zu konfrontieren. Bis auf eine wesentliche- die Entwicklung eigener Produkte und die dafür erhebliche Begleitung durch die Technologieförderung und die Beteiligung-, hatte ich damit, gelinde gesagt, wenig Erfolg.

Ich muss Sie heute in eine Situation hineinziehen, die ich seit Oktober 2003 bemüht war, aus eigener Kraft zu bewältigen, für die mir jetzt aber die Kraft auszugehen scheint.

- Das Finanzamt Magdeburg ließ im Anfang 2003 der Sparkasse Magdeburg und der Dresdner Bank einen Vollstreckungsbescheid über Forderungen zukommen, die sie in der Folge einer Steuerprüfung für 1995/1996 meinte, bekommen zu müssen. Dieses erfolgte ohne vorherige Ankündigung an mich. In gleicher Weise trat das Finanzamt in diesem Jahr an die Dresdner Bank heran und ermöglichte mir weitere Probleme- jetzt mit dieser Bank.
- Obwohl meine Liquidität 2003 ermöglichte, die unmittelbare Forderung sofort zu begleichen, war das für die Sparkasse Magdeburg eine Steilvorlage, in der sie in einer Folge von Schritten im Oktober 2003 die Kredite fällig stellte und die Globalzession zog. Dieses 2 Tage wiederum nach Zusendung eines von der Bank gefordertes Konzeptes, in dem die Kontinuität und Zukunftsträchtigkeit der Entwicklung beschrieben und Zahlen präsentiert wurden, die einen Abbau bestimmter Verbindlichkeiten innerhalb der kommenden 3 Monate und eine Wiederaufnahme der Kredittilgung in Aussicht stellten. Der Abbau der Verbindlichkeiten bestätigte sich auch- allerdings über die Globalzession und den damit verbundenen Verlust von Kunden.
 - Die Kündigung erfolgte, obwohl die IBG und die KFW ihr Interesse bekundet hatten, durch Teilverzicht und Tilgungsaussetzung dem Unternehmen zur Seite zu stehen.

- Seitdem stehe ich in einem Rechtsstreit mit der Sparkasse. Nachdem nun selbst das oberste Gericht des Landes Sachsen- Anhalt meint, das Verhalten der Sparkasse Magdeburg sanktionieren zu müssen, muss als nächstes die politische Dimension dieses Falles geöffnet werden.
- Die Kredite bei der Sparkasse Magdeburg waren mit 80 % durch das Land Sachsen- Anhalt verbürgt. Die Sparkasse erhielt im vergangenen Jahr diese Summe ausgezahlt und sieht sich jetzt als Erfüllungsgehilfe der Bürgschaftsbank. Dazu auch beiliegend der jüngste Schriftwechsel mit der Bürgschaftsbank.
- Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen- Anhalt verzichtet seit mehreren Jahren auf die Beteiligungsprovision. Sie sieht sich nicht in der Lage, aus ihrer Stellung die Vernetzung des Unternehmens in das Land hinein zu befördern und ebenso nicht, auf die Sparkasse einzuwirken. Sie sah sich jüngst auch nicht- auch nicht teilweise- in der Lage, die bei ihr für ca. 40 TEUR erbrachten Leistungen zur Nutzung unserer Mirakel- Technologien bei der IBG zur Liquiditätsverbesserung zuzuführen, wobei erwähnt werden muss, dass die Abstimmung eine Kompensation mit den nicht gezahlten Beteiligungsentgelten vorsah.

Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben. Daher suche ich Ihre Hilfe.

Sie erhalten beiliegend neben dem Schriftwechsel mit der Bürgschaftsbank meine jüngsten Schreiben an die Sparkasse hinsichtlich eines Vergleiches nach Wahrnehmung des beim OLG Naumburg wahrgenommenen Verständnisses. Dieser Vorschlag wird abgelehnt, ohne eine Alternative zu diskutieren. Mein Verstand erlaubt mir nicht, in meinem Vorschlag an die Sparkasse etwas verwerfliches oder unrealistisches zu erkennen und unterwerfe ich daher Diesen mit seiner Einbeziehung in meinem Brief an Sie auch Ihrer Einschätzung.

Ich bitte Sie, sich dem Wahnsinn des Vorliegenden anzunehmen und wäre auch Ihnen für den Fall dessen für ein kurzfristiges Handeln verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

Anzeige

Hiermit erstatte ich

Bernd Liske, Liske Informationsmanagementsysteme, Liebknechtstraße 35, 39108
Magdeburg

Anzeige gegen

das Land Sachsen- Anhalt, u.a. vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und
Arbeit

wegen Verstoß gegen § 6

des Mittelstandsförderungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 27.06.2001.

im Kontext des § 1 desselben.

Beschreibung von Sachlagen

1. Auseinandersetzung mit der Sparkasse Magdeburg

- Das Finanzamt Magdeburg ließ im Anfang 2003 der Sparkasse Magdeburg und der Dresdner Bank einen Vollstreckungsbescheid über Forderungen zukommen, die sie in der Folge einer Steuerprüfung für 1995/1996 meinte, bekommen zu müssen. Dieses erfolgte ohne vorherige Ankündigung an mich. In gleicher Weise trat das Finanzamt in diesem Jahr an die Dresdner Bank heran und ermöglichte mir weitere Probleme- jetzt mit dieser Bank.
- Obwohl

- o meine Liquidität 2003 ermöglichte, die unmittelbare Forderung sofort zu begleichen,
- o die IBG und die KfW ihr Interesse bekundet hatten, durch Teilverzicht und Tilgungsaussetzung dem Unternehmen zur Seite zu stehen,
- o zwischen Mitte 2002 und September 2003 in der Firmenentwicklung der bis dahin stabilste Umsatz erzielt wurde,
- o in einem von der Bank geforderten Konzept die Kontinuität und Zukunftsträchtigkeit der Entwicklung beschrieben und Zahlen präsentiert wurden, die einen Abbau bestimmter Verbindlichkeiten innerhalb der kommenden 3 Monate und eine Wiederaufnahme der Kredittilgung in Aussicht stellten,

kündigte die Sparkasse Magdeburg 2 Tage nach Zusendung des Konzeptes ohne weitere Rücksprache die über sie laufenden Kredite und überzog die Firma mit Globalzession und Sicherungsübereignung. Sich im übrigen der Abbau der Verbindlichkeiten bestätigte- allerdings über die Globalzession und den damit verbundenen Verlust von Kunden.

- Das Verhalten der Sparkasse Magdeburg wurde das oberste Gericht des Landes Sachsen- Anhalt sanktioniert.
- Die Kredite bei der Sparkasse Magdeburg waren mit 80 % durch das Land Sachsen- Anhalt verbürgt. Die Sparkasse erhielt im vergangenen Jahr diese Summe ausgezahlt und sieht sich jetzt als Erfüllungsgehilfe der Bürgschaftsbank und die Bürgschaftsbank selbst ermöglicht nur eine Problemauseinandersetzung über die Sparkasse Magdeburg. Diese wiederum lehnt jegliche Vergleichsvorschläge ab, ohne kund zu tun, wie sie sich einen Vergleich vorstellen könnte.
- Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen- Anhalt verzichtet seit mehreren Jahren auf die Beteiligungsprovision. Sie sieht sich nicht in der Lage, aus ihrer Stellung die Vernetzung des Unternehmens in das Land hinein zu befördern und ebenso nicht, auf die Sparkasse einzuwirken. Sie sah sich jüngst auch nicht- auch nicht teilweise- in der Lage, die bei ihr für ca. 40 TEUR erbrachten Leistungen zur Nutzung unserer Mirakel- Technologien bei der IBG zur Liquiditätsverbesserung zuzuführen, wobei erwähnt werden muss, dass die Abstimmung eine Kompensation mit den nicht gezahlten Beteiligungsentgelten vorsah.

In einem Schreiben an den Minister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Herrn Dr. Haseloff, machte ich am 24.06.06 auf diese Situation aufmerksam und bat darum, sich dieser Situation anzunehmen. Am 03.07.06 kam es zu einem Gespräch mit 3 Vertretern des Wirtschaftsministeriums.

- In diesem schlug ich vor, durch Einwirkung auf die Bürgschaftsbank und die IBG auf eine Lösung des Problems hinzuarbeiten, da auch das Land Sachsen- Anhalt Gefahr läuft, das eine Innovation, in die ca. 4 Millionen EUR investiert wurden, in die Fördermittel in beträchtlicher Höhe, eine Beteiligung und eine Bürgschaft geflossen sind, für die Entwicklung dieses Landes verloren geht.
- Als einzige Möglichkeiten zur Einwirkung wurde mir angezeigt, mit der Sparkasse Magdeburg zu telefonieren, um deren Gesprächsbereitschaft zu entwickeln sowie mit der IBG hinsichtlich des Umgangs mit einer dort erbrachten Leistung. Eine Stunde nach dem Gespräch erhielt ich einen Anruf, nach dem die Sparkasse kein Gesprächsinteresse hat und, dass man nichts weiter für mich tun könne.

2. **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen- Anhalt vom 19.09.2002**

Nach § 2.2.4 gehörte Wissensmanagement zu den förderungsfähigen Themen dieser Richtlinie. Liske Informationsmanagementsysteme beschäftigt sich seit ca. 15 Jahren mit diesem Thema analytisch- konzeptionell und hat mit maßgeblicher Unterstützung des Landes Sachsen- Anhalt in den vergangenen 10 Jahren mit MIRAKEL eine Entwicklungsplattform und Produktpalette geschaffen, mit der es eine eigenen Umsetzungsfähigkeit für seine Konzepte erlangt hat. Es gibt keinen zweiten Hersteller mit einer derartigen Fähigkeit in Sachsen- Anhalt.

Nach § 2.3 des Gesetzes erfolgt eine Nichtanerkennung für das Beratungsprogramm, „wenn aus der Branche des Beraters ... ein eigenes Verkaufs- bzw. nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb der Beratungsleistungen abzuleiten ist (z. Bsp. ein Software- Hersteller ...).

Mir gegenüber wurde schon vor ca. 2 Jahren durch einen Insider zum Ausdruck gebracht, dass dieser Passus explizit wegen uns in die Richtlinie eingeführt worden sei. Als ich in dem Gespräch im Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit einer Anzahl randbegleitender Erfahrungen auf diesen Passus einging, wurde mit Verve dieser verteidigt- „... das kann ja auch nicht sein“. Immerhin hätte man uns ja die Möglichkeit gegeben-, so die ungefragte Aussage, uns in der begleitenden Ausstellung einer Veranstaltung zum Thema Wissensmanagement zu präsentieren.

Begründung der Anzeige

Das Land Sachsen- Anhalt hat sich mit dem Mittelstandsförderungsgesetz einen Rahmen gesetzt, in dem es mit der mittelständischen Wirtschaft umzugehen gedenkt- insbesondere sie zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. An dieses Gesetz sind alle

Behörden des Landes gebunden- insbesondere durch ihre Vertretungsrechte in Unternehmen und Körperschaften auch auf die Durchsetzung des Gesetzes hinzuwirken.

In den beschriebenen Sachlagen ist das nicht erfolgt.

- Es erfolgt keine Einwirkung der Bürgschaftsbank auf die Sparkasse Magdeburg, durch ihre Geschäftspolitik einen sorgsamen Umgang mit Landesmitteln zu gewährleisten.
- Es erfolgt keine Einwirkung auf die Bürgschaftsbank, mit der Sparkasse Magdeburg derart umzugehen, dass ein sorgsamer Umgang mit Landesmitteln gewährleistet wird.
- Die Förderrichtlinie grenzt punktuell aus und verhindert, dass eine durch Landesmittel entstandene Innovation diesem Land zugute kommt.

Durch diese Politik der Ausgrenzung sowie die Hinnahme wirtschaftsfeindlicher Aktivität der Sparkasse Magdeburg wird die Wirkung von Landesmitteln behindert, werden Landesmittel und Mittel aus dem Aufbau Ost sowie Arbeitsplätze vernichtet und der Inhaber in die Insolvenz getrieben.

Ich bitte ergänzend um Prüfung,

- ob dieses Gesetz auch durch externe Unterstützung zustande kam und, ob die diese Unterstützung Erbringenden in der Folge durch Beratungsleistungen an diesem Gesetz partizipiert haben,
- in welchem Umfang und welcher Art und Weise eine Mittelverwendung für das Thema Wissensmanagement erfolgte bzw. es Einrichtungen oder Unternehmen gab, die überdurchschnittlich an der Fördermaßnahme partizipierten.

Magdeburg, den 05.07.2006

B e r n d L i s k e

Anlagen

- Schreiben an den Minister für Wirtschaft und Arbeit, Herrn Dr. Rainer Haseloff



INFORMATIONSMANAGEMENTSYSTEME

Firma Liske • 39045 Magdeburg • Postfach 1406

Herr Präsident Ralf Seibicke
Landesrechnungshof Sachsen- Anhalt
Kavalierstraße 31

06844 Dessau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.07.2006

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich erlaube mir, Sie auf Probleme meines Unternehmens aufmerksam zu machen, die kurzfristig zu meiner Insolvenz führen, wenn es nicht gelingt, dort gegen zu steuern. Sie damit zu konfrontieren, sehe ich nach der Analyse Ihrer Homepage als sinnvoll an und ich habe dazu in den beiliegenden Folien zwei Aspekte mal herausgegriffen.

Eine in ihrer Dramatik, Länge und in den Details sehr viel größere Geschichte sei auf die folgenden Darstellung konzentriert.

- Das Finanzamt Magdeburg ließ im Anfang 2003 der Sparkasse Magdeburg und der Dresdner Bank einen Vollstreckungsbescheid über Forderungen zukommen, die sie in der Folge einer Steuerprüfung für 1995/1996 meinte, bekommen zu müssen. Dieses erfolgte ohne vorherige Ankündigung an mich. In gleicher Weise trat das Finanzamt in diesem Jahr an die Dresdner Bank heran und ermöglichte mir weitere Probleme- jetzt mit dieser Bank.
- Obwohl meine Liquidität 2003 ermöglichte, die unmittelbare Forderung sofort zu begleichen, war das für die Sparkasse Magdeburg eine Steilvorlage, in der sie in einer Folge von Schritten im Oktober 2003 die Kredite fällig stellte und die Globalzession zog. Dieses 2 Tage wiederum nach Zusendung eines von der Bank gefordertes Konzeptes, in dem die Kontinuität und Zukunftsträchtigkeit der Entwicklung beschrieben und Zahlen präsentiert wurden, die einen Abbau bestimmter Verbindlichkeiten innerhalb der kommenden 3 Monate und eine Wiederaufnahme der Kredittilgung in Aussicht stellten. Der Abbau der Verbindlichkeiten bestätigte sich auch- allerdings über die Globalzession und den damit verbundenen Verlust von Kunden.
 - Die Kündigung erfolgte, obwohl die IBG und die KfW ihr Interesse bekundet hatten, durch Teilverzicht und Tilgungsaussetzung dem Unternehmen zur Seite zu stehen.

Liebknechtstraße 35
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 7 44 15- 0
Telefax (0391) 7 44 15-13
e-mail: firma.liske@liske.de

Stadtsparkasse Magdeburg
BLZ 810 532 72
Konto 38 251 570

Dresdner Bank
BLZ 810 800 00
Konto 0 302 151 800

- Seitdem stehe ich in einem Rechtsstreit mit der Sparkasse. Das Verhalten der Sparkasse Magdeburg wurde inzwischen durch das oberste Gericht des Landes Sachsen- Anhalt sanktioniert.
- Die Kredite bei der Sparkasse Magdeburg waren mit 80 % durch das Land Sachsen- Anhalt verbürgt. Die Sparkasse erhielt im vergangenen Jahr diese Summe ausgezahlt und sieht sich jetzt als Erfüllungsgehilfe der Bürgschaftsbank. Dazu auch beiliegend der jüngste Schriftwechsel mit der Bürgschaftsbank.
- Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen- Anhalt verzichtet seit mehreren Jahren auf die Beteiligungsprovision. Sie sieht sich nicht in der Lage, aus ihrer Stellung die Vernetzung des Unternehmens in das Land hinein zu befördern und ebenso nicht, auf die Sparkasse einzuwirken. Sie sah sich jüngst auch nicht- auch nicht teilweise- in der Lage, die bei ihr für ca. 40 TEUR erbrachten Leistungen zur Nutzung unserer Mirakel- Technologien bei der IBG zur Liquiditätsverbesserung zuzuführen, wobei erwähnt werden muss, dass die Abstimmung eine Kompensation mit den nicht gezahlten Beteiligungsentgelten vorsah.

Nachfolgend eine Einschätzung der Situation.

- Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.
- Die Sparkasse stoppt brutal und ohne Not eine innovative Entwicklung, die Bürgschaftsbank zahlt ihr dafür mit der Bürgschaftsprovision eine Prämie, andere Beteiligte sagen, sie könnten nichts tun und weitere Beteiligte sorgen dafür, dass das Unternehmen in Misskredit kommt und keine Aufträge erhält. In diesem Spiel wird der Unternehmer zerrieben.
- Im Oktober 2003 stand nur zur Disposition die Tilgung von Verbindlichkeiten auf dem Kreditkonto und die Wiederaufnahme der Kredittilgung. Beides war entsprechend dem oben genannten Konzept kurzfristig in Aussicht gestellt. Jetzt stehen zur Disposition
 - die Bürgschaft des Landes Sachsen- Anhalt von 160 TEUR,
 - die Beteiligung der IBG von 200 TEUR,
 - EKH- Mittel von 50 TEUR,
 - die Vernichtung von Mitteln aus der Innovationsförderung in Millionenhöhe,

- die Vernichtung von 5 Arbeitsplätzen mit damit verbundenen Kosten für den Steuerzahler,
- die Vernichtung einer Chance, für die insgesamt ca. 4 Millionen EUR verauslagt wurden, die ich gegenüber dem alten Finanzminister Schäfer 1995 als Ziel so beschrieb, dass ich sein Steuersäckel füllen wolle.
- Das Land Sachsen- Anhalt hat mit unserer Entwicklung MIRAKEL inzwischen eigentlich etwas zur Verfügung, mit dem es in den Bereichen eGovernment, Bildung und Wirtschaftsentwicklung für vielfältigste Probleme Lösungen schaffen und innovative Zielsetzungen verfolgen könnte, ohne dass es teure Software und noch teurere Projekte von außen importieren müsste. Es würde Mittel sparen, Arbeitsplätze sichern und entwickeln sowie über die Steuern und die Beteiligung Rückflüsse generieren. Es gelingt mir seit Jahren nicht, diese Diskussion zu einer Wirkung zu bringen. Andere Bundesländer zeigen, wie das geht. Ich bin gern bereit, näher auszuführen.

Dieses ist nur eine Erfahrung mit einer Politik zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen- Anhalt. Eine zusammenfassende Analyse weiterer Erfahrungen können Sie aus 2 Schreiben entnehmen, die mal an die „Volksstimme“ gingen. Ich sah mich daher auch gezwungen, Anzeigen gegen das Land Sachsen- Anhalt und den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg wegen Verstoß gegen das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zu stellen.

Ich bitte Sie, sich meiner Situation anzunehmen und mich mit den Möglichkeiten Ihres Amtes dabei zu unterstützen, dass dieses Politik nicht erfolgreich ist. Für diesen Fall wäre ich Ihnen für ein kurzfristiges Handeln und entsprechende Signale verbunden, weil ich ansonsten u. a. unmittelbar Insolvenz einreichen müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Liske

Stadtparkasse Magdeburg
Vorstand
Lübecker Str. 126

39124 Magdeburg

12.11.2006

Sehr geehrter Herr Eckert,
Sehr geehrter Herr Eckhardt,

mit dem Schreiben Ihrer Anwälte vom 01.11. haben Sie nun Ihren vielfältigen Bemühungen, mir den Garaus zu machen, eine Weitere hinzugefügt. Nachdem Ihr Umfeld bis hierhin keine Wirkung erzielt hat, gehen Sie und Ihr Haus nun wieder selbst an die Front, um dem für Sie am Boden Liegenden den Genickschuss zu geben.

Wenn sich Ihr Anwalt erlaubt, eine strafrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit der Landesbank Sachsen zu diskutieren, so fordert das Bemerkungen heraus.

- Für mich sind insbesondere die letzten 3 Jahre Erfahrungen mit Wirtschaftskriminellen, die zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland wirken. Und inzwischen auch Beihilfe zur Veruntreuung von Fördermitteln leisten.
- Sie haben mit der Kündigung im Oktober 1995 mich, wie Ihnen bekannt ist, fast in den Selbstmord getrieben. Wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Kündigung aus dem Oktober 2003 meinen Umgang im Zusammenhang mit der Landesbank Sachsen rügen, so fordern Sie mich in letzter Konsequenz zum Selbstmord auf, denn meine Zahlen waren und sind Ihnen vollständig bekannt und Sie wissen, dass Sie mit Ihrer Politik nicht nur eine Investition von 4 Millionen EUR bemüht sind, zu vernichten, sondern auch mich in das soziale Abseits bringen. Der Ausweg aus dem Selbstmord ist ansonsten nur, sich mit allen Mitteln zu wehren. Damit ist in der Logik einer angenommenen Straftat Ihre Politik aber eine Anstiftung dazu.
- Der Fall Landesbank Sachsen zeigt, wie Sie und Ihr Haus eine Politik der Vernichtung betreibt. Es ist Ihnen gelungen, eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung zu demontieren. Aus der heraus Sie gar nicht gewillt sind, wahrzunehmen, welchen Entwicklungsstand unsere, sachsen-anhaltinische, Technologien erreicht haben, wie Sie auch vieles tun, ihre Ausbreitung einzudämmen.

Um u.a. auch Schaden von der Landesbank Sachsen abzuhalten, lasse ich weitere Passagen des Briefes unkommentiert und gedenke, eine Abrechnung vornehmen. In diesem Zusammenhang habe ich aber vorab Klärungsbedarf.

- Sie haben Ende 2003 über die Globalzession Umsätze von ca. 40 TEUR vereinnahmt und sahen sich nicht gemüßigt, die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen. Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie im Fall einer Abrechnung diesmal damit umzugehen gedenken.
- Ihnen ist aus der Anhängigkeit beim BGH meine wirtschaftliche Lage bewusst. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie den Eindruck haben, eine Teil der von uns bei der Landesbank Sachsen erwirtschafteten Umsätze mir zur Verfügung stellen zu wollen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Bürgschaftsbank und die Landesbank Sachsen, der ich auch Ihr Schreiben an meinen Anwalt zustelle.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

Bürgschaftsbank Sachsen- Anhalt
Geschäftsführung
Große Diesdorfer Str. 228

39108 Magdeburg

01.04.2007

Sehr geehrter Herr Koeppel,
Sehr geehrter Herr Schwab,

mit Schreiben vom 30.03. informierte mich die Landesbank Sachsen, dass auf Grund Globalzession ein Betrag von netto 84.798,73 EUR an die Stadtsparkasse Magdeburg überwiesen wurde. Mit diesem Betrag sind die Ansprüche der Stadtsparkasse unter Berücksichtigung der von Ihnen schon ausgezahlten Bürgschaftssumme vollständig befriedigt und wird ein Teil der von Ihnen eingegangenen Verantwortung abgebaut.

Ich möchte Sie um Prüfung bitten, ob Sie auf den offen stehenden Rest verzichten können, so dass ich aus der durch die Stadtsparkasse Magdeburg verursachten Quälerei herauskomme, auch die Globalzession zurück genommen wird und sich die Möglichkeiten verbessern, unsere Technologien und Produkte am Markt zu platzieren. Ich denke, dass es für Sachsen- Anhalt günstiger ist, wenn unsere Technologien und Produkte im Land Arbeitsplätze schaffen und das Unternehmen in die Lage versetzt wird, Steuern zu zahlen, als dass der Unternehmer über Jahre in einem Würgegriff gehalten wird, der für ihn selbst auch persönliche Armut bedeutet.

Für eine Reaktion bis zum 13.04. wäre ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

Ministerium der Finanzen Sachsen- Anhalt
Herr Liedtke
Postfach 3761

39012 Magdeburg

04.07.07

08.07.2007

Sehr geehrter Herr Liedtke,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben. Dieses auch insbesondere, weil sich- incl. der sich eigentlich in der Verantwortung meiner Vertretung befindenden Industrie- und Handelskammer Magdeburg-, kein Vertreter des Verwaltungsrates mit einer Antwort an mich geregt hat, sondern stattdessen die Bürgschaftsbank en block hat antworten lassen.

Die wohlfeilen Worte Ihres Schreibens führen bei mir weniger zur Klärung der Angelegenheit, aber führen zu einer ganzen Anzahl von Fragen und die möchte ich Ihnen ein wenig näher bringen.

- Die erste Frage, die mich treibt, ist, auf welcher Basis Sie Ihre Argumentation von Selbstverständlichkeiten aufbauen.
 - o Aus dem Ablauf bei der Bürgschaftsbank kann ich als gesichert annehmen, dass mein Herantreten an diese ganz offensichtlich nicht außergewöhnlich war. Für mich schon, weil ich die Möglichkeit eines Vergleichs ursprünglich weder im Blick noch für möglich gehalten hatte- noch dazu in der Höhe, wie ihn mir die KfW gewährte.

Zu keiner Zeit zeigten die Mitarbeiter der Bürgschaftsbank an, dass sie für einen Vergleich das Einverständnis der Sparkasse benötigen würden. Insofern muss man sich fragen, was schwerer in der Beurteilung wiegen würde: Umfangreiche Informationen über den Zustand des Bürgschaftsnehmers zu sammeln, wissend, dass die Sparkasse sowieso nicht zustimmt und dann wäre auch die Frage, was sie mit den Informationen anstellt oder sich zum willfähigen Vollzieher des Willens der Sparkasse zu machen oder das eigentlich Instrument im Hintergrund zu sein, das umgekehrt die Sparkasse steuert oder Dritte ein Spiel treiben, in dem alle nur Spieler in einem Spiel sind, das einige von Ihnen gar nicht verstehen? Alles

nur Resultate eines Bemühens, auf die Wahrnehmungen eine Logik wirken zu lassen, die versucht, zu verstehen, wie all das Erfahrene eigentlich zu erklären ist.

- o Sie schreiben, dass es richtig ist, in einen Vergleich die Hausbank einzubeziehen ist. Wieso ist das richtig?
 - Ist es richtig, weil es so geregelt ist? Auf Grund der rechtlichen Konstruktion? Also eines Rechts?
 - Ist Ihnen bewusst, dass Sie als Beamter einem Recht unterworfen sind?

- o Für Sie gilt zunächst einmal das Beamtengesetz. Nach § 52 dienen Sie dem ganzen Volk und nicht einer Partei. Und Sie müssen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung sorgen. Ich erinnere hier nur kurz an weitere Paragraphen: § 55, § 56- hier auch den Absatz 2-, und § 77.

Nach Artikel 1, Absatz 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Nach Artikel 3, Absatz 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.

Nach Artikel 12, Absatz 1 GG besteht das Recht zur freien Ausübung des Berufes. Die Funktion der Berufsfreiheit in der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft hat das Bundesverfassungsgericht im Mitbestimmungsurteil vom 1. März 1979 (BVerfGE 50, 290, 362) wie folgt skizziert: "Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des Bürgers in einem für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft besonders wichtigen Bereich: Er gewährleistet dem Einzelnen das Recht, jede Arbeit, für die er sich geeignet glaubt, als "Beruf" zu ergreifen, d.h. zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen.

Nach Artikel 28 des Einigungsvertrages werden mit dem Ziel einer möglichst raschen Entwicklung einer

ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes sowie zur Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Nach § 1, Absatz 1, des Mittelstandsförderungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 27.06.01 ist „... im Interesse einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung solcher unternehmerischer Tätigkeit zu fördern.“ Im § 6 des gleichen Gesetzes heißt es: Die Behörden des Landes, kommunale Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten. Sie wirken in Ausübung ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte in Unternehmen und öffentlichen Körperschaften darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

Nach § 2, Absatz 1, des Sparkassengesetzes von Sachsen- Anhalt vom 13.07.1994 erbringen die Sparkassen „...Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse.“ Nach § 2, Absatz 3, des gleichen Gesetzes führen die Sparkassen „... ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrages.

- o Muss insofern Ihre Argumentation eher der von Ihnen ins Feld gebrachten rechtlichen Konstruktion oder dem Recht folgen, dem Sie auf Lebenszeit verpflichtet sind? Und das in der von Ihnen ins Feld geführten Konstruktion vielleicht nicht in dem Maß

durchgeschlagen ist, wie es eigentlich aus dem gleichen Rechtsrahmen heraus verpflichtend wäre?

- o Halten Sie meine Einordnung für vermessen? Oder weltfremd? Sehe ich es richtig, dass Sie mir zumindest insofern recht geben können, als es nur eine Frage der „rechtlichen Konstruktion“ ist, die wir wählen und anerkennen- für die „nur“ etwas „in Frage“ kommt-, um abzuleiten, was wahr und selbstverständlich ist?

Wenn dem so wäre und wir gemeinsam die rechtliche Konstruktion aus dem beschriebenen- und verpflichtenden-, Rechtsrahmen als beider Handlungsgrundlage sehen, der uns durch das Grundgesetz gegeben ist-

- könnte man dann meinen persönlichen Eindruck bestätigen, dass ich für die Wahrhaftigkeit dieses Rahmens in meinem Tun und in der Bewältigung meiner Lebensumstände eine ganze Menge persönlichen Einsatz eingebracht habe,
- wäre dann nicht abzuleiten, dass im Kontext des dem Grundgesetz folgenden Ziels der Entwicklung dieses Landes jede Befindlichkeit hinter dem Ziel, alles für diese Entwicklung zu tun, zurückstehen müsste- und eigentlich gar nicht das Recht dafür existiert, es anders zu tun,
- müsste Ihr wahrscheinlich auch existierendes Verständnis, dass Sie den Vorstand und die Leute an sich von der Stadtparkasse und der Bürgschaftsbank ganz nett finden und die Ihnen vielleicht sagen, dass sie den Liske gar nicht so nett finden, hinter Ihrer Ihnen durch die Verbeamtung angenommenen Verantwortung zurückstehen- incl. sich zu fragen, warum diese das so finden und, ob das so wichtig ist im Kontext von größeren

Zielen und diese auch an ihre eigene, dem Rechtsrahmen zu folgend, Verantwortung zu erinnern,

- muss man dann nicht konstatieren, dass Ihr zum Schluss und im weiteren noch verarbeitete Empfehlung des Vergessens von Ihnen auch an die Adresse der Sparkasse zu gehen hätte?
- Was sagt das Recht, wenn in Ihrer rechtlich so maßgebenden Konstruktion eine Partei einfach nicht will und sich über das Gesetz stellt- ohne begründen zu müssen, warum sie sich so verhält? Was ist für Sie dann maßgebend- die rechtliche Konstruktion im Einzelnen oder Ihre qua Gesetz gegebene Gesamtverantwortung als Beamter des Landes Sachsen- Anhalt?
 - o Ist es in der unternehmerischen Praxis nicht so, dass, wer mehr als 50% der Anteile hat, sagen kann, wo es lang geht? Dieses um so mehr, wenn er mehr als 75 % besitzt? Nun ist das Verhältnis Bürgschaftsbank zu Sparkasse 80:20 und die Sparkasse sagt, wo es langgeht?
 - o In unsere Entwicklungen sind mit Millionenaufwand Gelder des Landes Sachsen- Anhalt und der EU geflossen. Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.

Dem alten Finanzminister Schäfer habe ich auf der CeBIT 1995 versprochen, dass es mein Ziel ist, sein Steuersäckel zu füllen. Ich hatte keine Vorstellung, worauf ich mich einließ und das die sachsen-anhaltischen Strukturen der größte Klotz am Bein bei meinem Bemühen sein werden, dieses umzusetzen.

Um dieses aber umzusetzen, habe ich vieles in Kauf genommen: Intrigen, Demontage, Isolation und Entbehrungen- ein Leben in der Nähe des sozialen Abseits, zu dem auch gehört, dass die letzte Woche Urlaub von Februar 1998 datiert.

Haben Sie eigentlich eine Vorstellung, was für eine Innovation hier auf dem Spiel steht, die ich hier seit Jahren bemüht bin, vor den regionalen Zertrampeln zu schützen?

- o Ist es da nicht Ihre Verpflichtung aus dem beschriebenen Rahmen, dem Sie verpflichtet sind, aktiv darauf einzuwirken, dass die eingesetzten Gelder nachhaltig ihre Wirkung entfalten?
 - Auf den Liske einzuwirken, wenn sein Wirken dem erfolgreichen Einsatz dieses Geldes entgegensteht? Auf die Sparkasse einzuwirken, wenn diese Hemmschuh für die Durchsetzung der Innovationen ist? Die Rahmenbedingungen im Land zu entwickeln, damit sich innovative Pflänzchen im sachsen-anhaltinischen Gewächshaus soweit entwickeln, dass sie die Kraft für Außenmärkte bekommen?
 - Was muss Ihnen wichtiger sein- in Ihrem Handeln das Geld zurückzupressen, das sie gegeben haben und dabei Innovationen, geschaffenes, Arbeitsplätze und Existenzen zu vernichten, oder die Rahmenbedingungen zu entwickeln, die dem Geliehenen eine bestmögliche Entfaltung sichern? Und sich dabei vielleicht zu fragen, ob die

Stadtsparkasse Magdeburg dafür ihr richtiger Partner ist?

- Sie schreiben, ich solle mich mit einem akzeptablen Vergleichsangebot an die Sparkasse wenden. Schon wieder eine Frage: Was ist ein akzeptables Vergleichsangebot?
 - Etwas, was ich mir ja eigentlich nicht vorstellen konnte- nämlich anzubieten, auf 90% der Forderungen zu verzichten und für 10% die Verantwortung zu übernehmen-, war für die KfW ein akzeptables Vergleichsangebot. Wieso ist es das nicht für Sachsen- Anhalt, denn aus Ihrer Einbeziehung ist es ja das offensichtlich nicht nur nicht für die Sparkasse und die im Verwaltungsrat Sitzenden, sondern auch für das Land?
 - Ist Ihnen bekannt, dass vor dem Zeitpunkt der Kündigung im Oktober 2003 die KfW, die IBG und die Bürgschaftsbank zum Ausdruck brachten, dass sie zu einem Vergleich bereit wären? Musste die Sparkasse zum Ausdruck bringen, warum ein Vergleich nicht akzeptabel ist?
 - Es gab mehrfach- wie unten weiter ausgeführt-, Bemühungen um einen Vergleich. Etwas akzeptables war wohl bisher nicht darunter. Also auch- wie kommt man zu einem akzeptablen Vergleichsangebot?
- Sie schreiben, dass ich von der Sparkasse abhängig und auf ihr Entgegenkommen angewiesen bin und raten mir, möglichst aus der Vergangenheit resultierende Verstimmungen zu vergessen.
 - Sie haben erst einmal insofern recht, als es durchaus einiges gibt, bei dem man vielleicht auch mir zugesteht, verstimmt zu sein.
 - Die Sparkasse hat mich ja schon mal am 26.10.1995 mit einer Kündigung überzogen. Ohne jegliches Procedere, ohne irgendetwas, das mir signalisierte, da kommt was auf mich zu. Ich war in den 2-3 Wochen danach zum zweiten Mal nach einer Situation in meiner Armeezeit akut selbstmordgefährdet. Die Gedanken rotierten zeitweise nur noch um dieses Ziel.
 - Da war die Kündigung im Oktober 2003 ja schon richtig kundenfreundlich. Unschön war aber, dass sie ohne Not eine Entwicklung zerschnitt, in der wir absehbar auf die eigenen Beine gekommen wären und damit den bis dahin über fast 1 ½ Jahre anhaltenden kontinuierlichsten Zeitraum einer Umsatzstabilität beendete, in der Kosten und Erlöse im Gleichgewicht waren und auch noch Kraft da war, Altlasten abzubauen.

o Ich habe Ihnen ein Schreiben an den Vorstand der Stadtparkasse vom 04.08.2004 beigelegt.

▪ Erscheint Ihnen mein Stil nicht dem Vorstand dieser Sparkasse gemäß? Erscheinen Ihnen meine Vorschläge zu diffus?

- Ich zitiere: „... Für dieses gemeinsame Interesse, das sich davon leiten lässt, dass das alles Entscheidende die Gestaltung der Zukunft ist, bin ich selbst bereit, alles zurückzustellen, was ich an Erfahrungen zu sammeln hatte oder auch sammeln konnte. Der entstandene Schaden und die erheblichen zeitlichen Verzögerungen auf Grund der vielfältig auf uns wirkenden Randbedingungen sind nichts, wenn es gelänge, im Blick nach vorn gemeinsam zu wirken. ...“

Mein Bemühen war es einen Weg zu finden, Geld zu sammeln, das dann in den Vergleich einfließt. Die Fähigkeit haben wir uns in über 10 Jahren härtester Arbeit erarbeitet. Aber das alles nützt nichts, wenn man nicht darf und vor einem die Märkte bewusst verschlossen werden. Insofern nach Gesamtszenarien zu suchen, erscheint mir als löbliches Ziel. Es nützt nur bedingt was, einen Lösung zu suchen, die zwar einen Vergleich schafft, aber im Hintergrund wird in Blick auf Branchen und die Region weiter dafür gesorgt, dass du keinen Fuß vor den Anderen bekommst. Und wir haben

- o bei der Landesbank Sachsen ein sehr innovatives Projekt gestemmt und konnten auch bei der KfW Staub wischen,
- o im Sparkassenumfeld mit unserem Alleinstellungsmerkmal bei der Nomenklatur- so scheint mir zumindest-, etwas, was auch der Sparkasse a) die Sinnhaftigkeit unserer Entwicklungen nachvollziehbar machen könnte und b) ihr die Möglichkeit böte, mit Ihrer Marktkompetenz selbst einen Beitrag für Wirkung leisten zu können.

In Sachsen- Anhalt sind für mich die Türen seit Jahren zu und spreche ich schon länger von regionalem Mobbing. Und kann dafür gerade gegenwärtig wieder Erfahrungen sammeln.

- Wenn man vielleicht konkrete Zahlen haben wollte- warum sagt man das nicht? Mein Verzichtsvorschlag war konkret und mit der Erfahrung KfW belegt- was also will man? Kennen Sie ein Jo- Jo? Nein, neuer Anlauf, nein: Und wenn er nicht gestorben ist, so sucht er noch immer nach einem akzeptablen Vorschlag.
- o Ich kann Ihnen auch erzählen, dass ich im Dezember vergangenen Jahres zu einem Essen war, dass die Vorstände der Sparkasse Mitarbeitern mit 25-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgaben- auch für meine Frau als Geschäftstellenleiterin bei der Sparkasse.
 - Ich meine, zum Ausdruck bringen zu können, dass ich meinen Beitrag für einen von allen als schön empfunden Abend in eine ursprünglich etwas steife Runde geleistet habe. Zum Schluss auch den Vorstandssprecher ansprach und meine Gesprächsbereitschaft signalisierte, die ihn zu der Bemerkung veranlasste, gehört zu haben, dass es da irgendwas gäbe.
- o Daneben verschiedene Aktivitäten im Rahmen der Gerichtsverfahren.
- o Können Sie evt. meinen Eindruck teilen, dass ich schon einiges unternommen habe, aus dem man schließen könnte, dass ich mich bereit gezeigt habe, zu vergessen und nur nach Lösungen suchte? Waren meine Ansätze falsch oder missdeutend? Was wäre denn richtig und gemäß?
 - Was für ein Verhalten könnten sie mir vorschlagen, von dem Sie den Eindruck haben, dass ich es der Sparkasse recht machen und diese sich dazu herablassen könnte, mir einen Vergleich anzubieten, der aus sich heraus mein Bemühen, diese Innovation für Sachsen-Anhalt wirksam werden zu lassen, unterstützt?
 - Einmal zu Fuß über die Alpen und zurück nach Magdeburg in die Lübecker Straße 126, einige Tage im Büßergewand am Eingang ausharrend, um dann, vorgelassen, Buße zu tun? Wenn ich nur wüsste, wofür- warum nicht?

Viele Fragen. Ich hoffe, dass Sie mir in Ihrer Reaktion einige Antworten geben können, so dass ich an der einen oder anderen Stelle meinen Mangel und mein Fehlverhalten erkennen und in der Folge für Änderung sorgen kann. Und sollte es auch ansonsten bei Ihnen Erkenntnisse und daraus die eine oder andere Ableitung geben- scheuen Sie sich nicht, an mich heranzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

Liske Informationsmanagementsysteme • Liebknechtstraße 35 • 39108 Magdeburg

Abgeordnete **per Mail**
des Landtages von Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

21.07.2008

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

ich erlaube mir, mich mit diesem Schreiben und seinen Anlagen an Sie zu wenden, weil die Rahmenbedingungen unter denen ich seit einer ganzen Anzahl von Jahren gezwungen bin, meinen Beitrag zur Entwicklung dieses Landes zu leisten, in jüngster Zeit in einem Maß eskaliert sind, von dem ich sowohl den Eindruck habe, dass ich ihm allein nicht widerstehen kann, als auch, dass es nicht mehr hinnehmbar ist.

Mit diesem Schreiben zeige ich auch meine Bereitschaft auf, meine Lage, mein Denken, meinen Einsatz- einige Jahre meines Lebens gegeben zu haben, um hier was aufzubauen-, meine Einschätzungen und die von mir angenommenen Verantwortungen vollkommen transparent zu machen und jeglicher Prüfung zu unterziehen, was in sich einschließt, für jeglichen Hinweis auf Fehlverhalten und fehlerhafte Analyse dankbar zu sein. Ich leite aber auch daraus und aus meiner Verantwortung für den Einsatz von ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel meine Legitimation ab, Unterstützung einzuklagen. Und ansonsten anzuklagen. Dann wird der verdeckt gegen uns geführte Krieg zu einem offen ausgetragenen Krieg.

Keiner in diesem Land darf für sich das Recht in Anspruch nehmen, Leistungen, die dem Wohl dieses Landes dienen können, zu torpedieren. Das gebietet schon der Blick auf unsere Schwäche, der uns für jeden Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes dankbar lassen sein sollte. Doch in der Praxis nehme ich seit Jahren Protektionismus im Interesse von Gruppen wahr, deren Wirkung zunehmend unser Land in seiner möglichen Dynamik behindert. Wenn ich dieses zunehmend öffentlich mache, so auch deshalb, weil ich davon ausgehe, dass mein Beispiel kein Einzelfall ist und viele einen Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes leisten könnten, wenn die Bedingungen sie ließen. Doch die von Herrn Wirtschaftsminister jüngst in der „Volksstimme“ diskutierte freie Marktwirtschaft ist eine Mär.

Den Anlagen können Sie vertiefende Informationen entnehmen und um Ihr Verständnis zu meiner Person und zu der Bedeutung unserer Entwicklungen zu befördern, habe ich auch meine Neujahrsgriße aus diesem Jahr und einen Artikel beigelegt. Sollte sich für Sie aus den zur Verfügung

gestellten Informationen noch nicht vollständig die Bedeutung des Vorgangs bzw. die Frage erschließen, warum ich Sie angeschrieben habe, so lassen Sie mich das bitte wissen.

Liske Informationsmanagementsysteme hat eine einzigartige Produktpalette zum Management von Informationen in Dokumenten entwickelt. Bisher sind dort ca. 4 Millionen EUR hineingeflossen- ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel der Länder Sachsen- Anhalt und Brandenburg, eine Beteiligung durch die Innovations- und Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Kredite und unsere gesamten Umsätze. Die Stadtsparkasse Magdeburg kündigte im Oktober 2003 in einer Situation bis dahin erreichter größter Umsatzstabilität KfW- Kredite, obwohl ihr durch ein von ihr selbst gefordertes Konzept und permanentes Berichtswesen bewusst sein musste, dass durch den inzwischen erreichten Stand unserer Produktentwicklung und eine zunehmende Marktbekanntheit ein Ende der Liquiditätsprobleme absehbar war. Gerichtliche Bemühungen waren ohne Erfolg. In Blick auf meine Lage kam es zu Verzichten: Der KfW von 65 TEUR auf 6,5 TEUR, der IBG von 360 TEUR auf 40 TEUR, der Dresdner Bank von 123 TEUR auf 5 TEUR. Wie Sie beiliegendem Schriftverkehr auch entnehmen können, betreiben die Bürgschaftsbank und das Finanzministerium über die Stadtsparkasse Magdeburg gegenwärtig die Zwangsvollstreckung von ca. 107 TEUR über einen noch offener-ursprünglich KfW- Kredit, der mit 80% durch die Bürgschaftsbank abgesichert ist.

Dieses wird von mir als Speerspitze dessen empfunden, was ich schon seit Jahren als regionales Mobbing bezeichne. Ich habe das bisher mit großer Demut ertragen. Wenn einem aber fast alles zerredet oder kaputtgemacht gemacht wird, was man kreiert- beispielhaft Sachsen- Anhalt für Deutschland, Projektarbeit im Mitteldeutschen Telematiknetzwerk, Wittenberger Telematikum, mirakel@school, Projekt bei der Ingenieurkammer-, weil, wenn auch später, das Land der Frühaufsteher das eigene Selbstverständnis besser wiedergibt, man Konkurrenz für ein Medienzentrum in Halle wittert, weil sich das isw die alleinige Kompetenz für Projektinitialisierung vorbehält, weil im neuen Beirat des vorherigen Ministerpräsidenten plötzlich viele kompetente Leute mitreden, weil ein Herr Gutmann sie als geisteskrank und jemanden verkauft, der schlecht über die Ingenieurkammer geredet hätte und nach Aussage Dritter auch für einen Artikel im „Focus“ verantwortlich ist, in dem man sie hochleben lässt: Wenn sich das dann noch immer mehr aufschauelt, sie zum Schluss auch noch kriminalisiert werden und Sachsen- Anhalt nur deshalb immer mal wieder nicht die rote Laterne hat, weil die, die gehen, nicht mehr mitgezählt werden müssen- dann ist Schluss mit Demut.

Die Einen hindern an der Wirksamkeit, Weitere schütten Gift in die ihnen bekannten Kanäle, die Nächsten schauen zu oder weg- da ist die vor einigen Tagen durch die Presse gegangene Situation einer Toten in einem New Yorker Krankenhaus geradezu profan und entwickeln wir uns mehr und mehr zu einer Wegschau- und schweigenden Gesellschaft, was wiederum Geschäftsgrundlage für die Giftmischer ist-, und dann gibt es noch die, die an den schwächsten Stellen angreifen. Desinteresse an und Bemühungen um die Vernichtung von Fördermitteln. Konsolidiertes Handeln zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland. Und, um weiteres mit den Worten von Papst Benedikt XVI. zu sagen: Für Veränderungen ist es nötig, „die harte Schale unserer Gleichgültigkeit zu zerbrechen, unsere spirituelle Müdigkeit, unsere blinde Anpassung an den Zeitgeist“.

Mein Eindruck ist, dass zunehmend Verantwortungen vergessen werden, die man übernimmt, wenn man in ein Amt kommt. Meine bisherigen Hinweise auf den Auftrag der Sparkassen, das Beamtenengesetz, das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher abgetan.

Wenn ich mich an Sie wende, so deshalb, um Sie um Unterstützung zu bitten und der Legislative als der dritten demokratischen Kraft vor der angekündigten Eskalation die Möglichkeit zu geben, sich mit der Situation auseinanderzusetzen und die Situation zu lösen. Als Vertreter der Legislative obliegt Ihnen insbesondere auch die Kontrolle der Exekutive und der Judikative. Die Exekutive hat ganz offensichtlich versagt- der Finanz- und der Wirtschaftsminister sind nicht gewillt, zu reagieren und wollen das aussitzen-, und auch die Judikative hat sich nach meiner Wahrnehmung mehr als Vollziehungsgehilfe eines politischen- oder, wohl sinnvoller ausgedrückt, eines Gruppeninteresses denn als Hüter der Gesetze und insbesondere des Grundgesetzes profiliert.

Den Anlagen können Sie mein Bemühen entnehmen, neben Gesprächen im Wirtschaftsministerium den Wirtschaftsminister am 25.06.06 um Hilfe zu bitten. Alles ohne Erfolg. Insofern erlaubte ich mir 2006 die beiliegende Anzeige, die- natürlich und mit einem Satz-, abgeschüttelt wurde.

Nun könnte man daherkommen und argumentieren, die Richtlinien sind soundso, die Stadtsparkasse ist unser Partner und auf den müssen wir uns verlassen. Wenn aber die Richtlinien und die Partner den objektiven Interessen des Landes zuwiderlaufen, so muss man sich fragen, ob daran etwas geändert werden muss, damit wieder nach Recht und Ordnung verfahren werden kann. So aber wird Recht missbraucht. Zuständigkeiten im übrigen etwas sind, mit denen der Kleingeist auch seine offiziellen Positionen des Nichteinmischens begründet, was ihn aber nicht darin hindert, sich informell intensivst zu vernetzen.

Wenn Sie sich mit Nutzen und der Last der Frage auseinandersetzen, das auch lieber auszusitzen oder das Problem zu lösen: Ich habe den Eindruck, Ihnen meine Einschätzung vermitteln zu können, dass es effizienter ist, das Problem zu lösen. Und nicht zuletzt wird auch keiner sagen können, dass er von nichts gewusst hat.

Nach meiner Wahrnehmung werden diese beiden Briefe an die Landtagsabgeordneten von Sachsen-Anhalt und die Stadtverordneten von Magdeburg in der Sache die Letzten in dem Stil sein. Sollten sie keine Wirkung erzielen, werde ich meinen Stil ändern, weil ich davon ausgehen muss, dass man mich nicht versteht- oder verstehen will. Ich werde dann nicht mehr so sehr in Bildern schreiben, die bemüht sind, Missstände zu verdeutlichen, aber umschreibend viele Spielräume lassen, Handeln zu ermöglichen, das das Gesicht wahren lässt. Ich werde dann viel konkreter. Und lassen Sie es mich mit deBono und seiner 6- Hüte- Methode sagen: Ich werde den gelben und den grünen Hut absetzen und den schwarzen Hut aufsetzen. Der ist auch weiter der Sache verpflichtet- konkret dem Wohl und der Zukunft dieses Landes. Aber unter diesem Hut verändert sich das Herangehen.

Für Ihre Bemühungen bis zum 01.08.08 wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

Anlagen

- Brief an die Stadträte der Stadt Magdeburg vom 21.07.08
- Schreiben an den Finanz- und den Wirtschaftsminister vom 14.07.08 mit
 - Mail an den stellvertretenden Büroleiter des Finanzminister vom 11.06.08 mit den folgenden Anhängen(zum Teil leider doppelt):
 - Kündigung durch die Sparkasse aus 2003
 - Zusendung eines Vermögensverzeichnisses an die Bürgschaftsbank vom 19.04.07
 - Vergleichsvorschlag an die Bürgschaftsbank vom 08.05.07
 - Schreiben der Bürgschaftsbank zu meinem Vergleichsvorschlag vom 15.05.07
 - Artikel aus der „Volksstimme“ vom 14.08.07
 - Schreiben an den Referatsleiter im Finanzministerium Herrn Liedtke, vom 07.07.07
 - Schreiben des Finanzministeriums vom 28.11.07
 - Schreiben an das Finanzministerium vom 02.12.07
 - Schreiben des Finanzministeriums vom 25.02.08
 - Schreiben an den Anwalt der Stadtparkasse Magdeburg vom 27.02.08
 - Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 11.04.08
 - Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 02.06.08
 - Interview für „Markt & Mittelstand“ vom 10.09.02
- Schreiben an den Wirtschaftsminister vom 25.06.06
- Anzeige wegen Verstoßes gegen des Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt gegen den Wirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt vom 05.07.06
- Neujahrsgrüße 2008 an meinen Verteiler
- Artikel zum Gegenstand der Softwareentwicklung von Liske Informationsmanagementsysteme- mehrfach veröffentlicht und ursprüngliche eingegangen in eine BITKOM- Broschüre zur Leistungsfähigkeit der IT im Verteidigungsbereich



INFORMATIONSMANAGEMENTSYSTEME

Liske Informationsmanagementsysteme • Liebknechtstraße 35 • 39108 Magdeburg

Stadtrat **per Mail**
der Stadt Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

21.07.2008

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich erlaube mir, mich mit diesem Schreiben und seinen Anlagen an Sie zu wenden, weil die Rahmenbedingungen unter denen ich seit einer ganzen Anzahl von Jahren gezwungen bin, meinen Beitrag zur Entwicklung dieses Landes zu leisten, in jüngster Zeit in einem Maß eskaliert sind, von dem ich sowohl den Eindruck habe, dass ich ihm allein nicht widerstehen kann, als auch, dass es nicht mehr hinnehmbar ist.

Mit diesem Schreiben zeige ich auch meine Bereitschaft auf, meine Lage, mein Denken, meinen Einsatz- einige Jahre meines Lebens gegeben zu haben, um hier was aufzubauen-, meine Einschätzungen und die von mir angenommenen Verantwortungen vollkommen transparent zu machen und jeglicher Prüfung zu unterziehen, was in sich einschließt, für jeglichen Hinweis auf Fehlverhalten und fehlerhafte Analyse dankbar zu sein. Ich leite aber auch daraus und aus meiner Verantwortung für den Einsatz von ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel meine Legitimation ab, Unterstützung einzuklagen. Und ansonsten anzuklagen. Dann wird der verdeckt gegen uns geführte Krieg zu einem offen ausgetragenen Krieg.

Keiner in diesem Land darf für sich das Recht in Anspruch nehmen, Leistungen, die dem Wohl dieses Landes dienen können, zu torpedieren. Das gebietet schon der Blick auf unsere Schwäche, der uns für jeden Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes dankbar lassen sein sollte. Doch in der Praxis nehme ich seit Jahren Protektionismus im Interesse von Gruppen wahr, deren Wirkung zunehmend unser Land in seiner möglichen Dynamik behindert. Wenn ich dieses zunehmend öffentlich mache, so auch deshalb, weil ich davon ausgehe, dass mein Beispiel kein Einzelfall ist und viele einen Beitrag zur Entwicklung des Substanzwertes dieses Landes leisten könnten, wenn die Bedingungen sie ließen. Doch die von Herrn Wirtschaftsminister jüngst in der „Volksstimme“ diskutierte freie Marktwirtschaft ist eine Mär.

Den Anlagen können Sie vertiefende Informationen entnehmen und um Ihr Verständnis zu meiner Person und zu der Bedeutung unserer Entwicklungen zu befördern, habe ich auch meine Neujahrsgrüße aus diesem Jahr und einen Artikel beigelegt. Sollte sich für Sie aus den zur Verfügung gestellten Informationen

noch nicht vollständig die Bedeutung des Vorgangs bzw. die Frage erschließen, warum ich Sie angeschrieben habe, so lassen Sie mich das bitte wissen.

Liske Informationsmanagementsysteme hat eine einzigartige Produktpalette zum Management von Informationen in Dokumenten entwickelt. Bisher sind dort ca. 4 Millionen EUR hineingeflossen- ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel der Länder Sachsen- Anhalt und Brandenburg, eine Beteiligung durch die Innovations- und Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Kredite und unsere gesamten Umsätze. Die Stadtparkasse Magdeburg kündigte im Oktober 2003 in einer Situation bis dahin erreichter größter Umsatzstabilität KfW- Kredite, obwohl ihr durch ein von ihr selbst gefordertes Konzept und permanentes Berichtswesen bewusst sein musste, dass durch den inzwischen erreichten Stand unserer Produktentwicklung und eine zunehmende Marktbekanntheit ein Ende der Liquiditätsprobleme absehbar war. Gerichtliche Bemühungen waren ohne Erfolg. In Blick auf meine Lage kam es zu Verzicht: Der KfW von 65 TEUR auf 6,5 TEUR, der IBG von 360 TEUR auf 40 TEUR, der Dresdner Bank von 123 TEUR auf 5 TEUR. Wie Sie beiliegendem Schriftverkehr auch entnehmen können, betreiben die Bürgschaftsbank und das Finanzministerium über die Stadtparkasse Magdeburg gegenwärtig die Zwangsvollstreckung von ca. 107 TEUR über einen noch offenen- ursprünglich KfW- Kredit, der mit 80% durch die Bürgschaftsbank abgesichert ist.

Dieses wird von mir als Speerspitze dessen empfunden, was ich schon seit Jahren als regionales Mobbing bezeichne. Ich habe das bisher mit großer Demut ertragen. Wenn einem aber fast alles zerredet oder kaputtgemacht gemacht wird, was man kriert- beispielhaft Sachsen- Anhalt für Deutschland, Projektarbeit im Mitteldeutschen Telematiknetzwerk, Wittenberger Telematikum, mirakel@school, Projekt bei der Ingenieurkammer-, weil, wenn auch später, das Land der Frühaufsteher das eigene Selbstverständnis besser wiedergibt, man Konkurrenz für ein Medienzentrum in Halle wittert, weil sich das isw die alleinige Kompetenz für Projektinitialisierung vorbehält, weil im neuen Beirat des vorherigen Ministerpräsidenten plötzlich viele kompetente Leute mitreden, weil ein Herr Gutmann sie als geisteskrank und jemanden verkauft, der schlecht über die Ingenieurkammer geredet hätte und nach Aussage Dritter auch für einen Artikel im „Focus“ verantwortlich ist, in dem man sie hochleben lässt: Wenn sich das dann noch immer mehr aufschauelt, sie zum Schluss auch noch kriminalisiert werden und Sachsen- Anhalt nur deshalb immer mal wieder nicht die rote Laterne hat, weil die, die gehen, nicht mehr mitgezählt werden müssen- dann ist Schluss mit Demut.

Die Einen hindern an der Wirksamkeit, Weitere schütten Gift in die ihnen bekannten Kanäle, die Nächsten schauen zu oder weg- da ist die vor einigen Tagen durch die Presse gegangene Situation einer Toten in einem New Yorker Krankenhaus geradezu profan und entwickeln wir uns mehr und mehr zu einer Wegschau- und schweigenden Gesellschaft, was wiederum Geschäftsgrundlage für die Giftmischer ist-, und dann gibt es noch die, die an den schwächsten Stellen angreifen. Desinteresse an und Bemühungen um die Vernichtung von Fördermitteln. Konsolidiertes Handeln zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland. Und, um weiteres mit den Worten von Papst Benedikt XVI. zu sagen: Für Veränderungen ist es nötig, „die harte Schale unserer Gleichgültigkeit zu zerbrechen, unsere spirituelle Müdigkeit, unsere blinde Anpassung an den Zeitgeist“.

Mein Eindruck ist, dass zunehmend Verantwortungen vergessen werden, die man übernimmt, wenn man in ein Amt kommt. Meine bisherigen Hinweise auf den Auftrag der Sparkassen, das Beamtenengesetz, das Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher abgetan.

Wenn ich mich an Sie wende, so muss ich gestehen, dass meine Hoffnung auf Unterstützung durch Sie nicht gerade entwickelt ist. Jüngst an die Öffentlichkeit geratenes wie der Umgang mit dem Kunstwerk von Cragg und die Wahl der Beigeordneten haben einen Stil offenbart, der nicht unbedingt auf eine Bereitschaft schließen lässt, aufwendig für das Recht eines Unternehmers auf freie Entfaltung seiner Bemühungen um Beiträge für die Zukunft unseres Landes zu kämpfen. Aber man sollte nichts unversucht lassen.

Und so sehe ich meine Initiative auch als eine Chance für den Stadtrat, sich bei seinem- aus Sicht des Idealisten idealerweise gemeinsamen-, Agieren für den Standort Magdeburg neu zu finden. Dazu brauchen Sie natürlich Selbstcourage und manchem wird es schwer fallen, sich in seinem vielleicht eher innigem Verhältnis zur Stadtparkasse auf die Seite des Schwachen zu schlagen. Vielleicht hilft Ihnen da ja eines meiner Bilder: Ich kann nur kritisieren, wen ich mag. Wen ich kritisiere, dem helfe ich. Und wie kann ich jemandem helfen wollen, den ich nicht mag. Und so sehen Sie an diesem Schreiben auch, wie sehr ich dieses Land mag.

Den Anlagen können Sie mein Bemühen entnehmen, den Oberbürgermeister am 13.11.03 um Hilfe zu bitten. Trotz Nachfrage durch die IBG erhielt ich keinerlei Reaktion auf mein Schreiben, wenn man von der Kündigung des Wartungsvertrages am 17.12.03 absieht, durch die unsere Situation zusätzlich verschärft wurde. So muss ich die Wirtschaftsförderung des Oberbürgermeisters wahrnehmen und insofern erlaubte ich mir 2006 die beiliegende Anzeige, die- natürlich und mit einem Satz-, abgeschüttelt wurde.

Nun könnte man daherkommen und argumentieren, die Richtlinien sind soundso, die Stadtparkasse ist unser Partner und auf den müssen wir uns verlassen. Wenn aber die Richtlinien und die Partner den objektiven Interessen des Landes zuwiderlaufen, so muss man sich fragen, ob daran etwas geändert werden muss, damit wieder nach Recht und Ordnung verfahren werden kann. So aber wird Recht missbraucht. Zuständigkeiten im übrigen etwas sind, mit denen der Kleingeist auch seine offiziellen Positionen des Nichteinmischens begründet, was ihn aber nicht darin hindert, sich informell intensivst zu vernetzen.

Wenn Sie sich mit Nutzen und der Last der Frage auseinandersetzen, das auch lieber auszusitzen oder das Problem zu lösen: Ich habe den Eindruck, Ihnen meine Einschätzung vermitteln zu können, dass es effizienter ist, das Problem zu lösen. Und nicht zuletzt wird auch keiner sagen können, dass er von nichts gewusst hat.

Nach meiner Wahrnehmung werden diese beiden Briefe an die Landtagsabgeordneten von Sachsen-Anhalt und die Stadtverordneten von Magdeburg in der Sache die Letzten in dem Stil sein. Sollten sie keine Wirkung erzielen, werde ich meinen Stil ändern, weil ich davon ausgehen muss, dass man mich nicht versteht- oder verstehen will. Ich werde dann nicht mehr so sehr in Bildern schreiben, die bemüht sind,

Misstände zu verdeutlichen, aber umschreibend viele Spielräume lassen, Handeln zu ermöglichen, das das Gesicht wahren lässt. Ich werde dann viel konkreter. Und lassen Sie es mich mit deBono und seiner 6-Hüte- Methode sagen: Ich werde den gelben und den grünen Hut absetzen und den schwarzen Hut aufsetzen. Der ist auch weiter der Sache verpflichtet- konkret dem Wohl und der Zukunft dieses Landes. Aber unter diesem Hut verändert sich das Herangehen.

Für Ihre Bemühungen bis zum 01.08.08 wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

Anlagen

- Brief an die Abgeordneten des Landtages von Sachsen- Anhalt vom 21.07.08
- Schreiben an den Finanz- und den Wirtschaftsminister vom 14.07.08 mit
 - Mail an den stellvertretenden Büroleiter des Finanzminister vom 11.06.08 mit den folgenden Anhängen(zum Teil leider doppelt):
 - Kündigung durch die Sparkasse aus 2003
 - Zusendung eines Vermögensverzeichnisses an die Bürgschaftsbank vom 19.04.07
 - Vergleichsvorschlag an die Bürgschaftsbank vom 08.05.07
 - Schreiben der Bürgschaftsbank zu meinem Vergleichsvorschlag vom 15.05.07
 - Artikel aus der „Volksstimme“ vom 14.08.07
 - Schreiben an den Referatsleiter im Finanzministerium Herrn Liedtke, vom 07.07.07
 - Schreiben des Finanzministeriums vom 28.11.07
 - Schreiben an das Finanzministerium vom 02.12.07
 - Schreiben des Finanzministeriums vom 25.02.08
 - Schreiben an den Anwalt der Stadtparkasse Magdeburg vom 27.02.08
 - Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 11.04.08
 - Schreiben des Anwalts der Stadtparkasse Magdeburg vom 02.06.08
 - Interview für „Markt & Mittelstand“ vom 10.09.02
- Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg vom 13.11.03
- Kündigung des Wartungsvertrages durch die Stadt Magdeburg vom 17.12.03
- Anzeige wegen Verstoßes gegen des Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt gegen den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg vom 05.07.06
- Neujahrsgrüße 2008 an meinen Verteiler
- Artikel zum Gegenstand der Softwareentwicklung von Liske Informationsmanagementsysteme- mehrfach veröffentlicht und ursprüngliche eingegangen in eine BITKOM- Broschüre zur Leistungsfähigkeit der IT im Verteidigungsbereich



INFORMATIONSMANAGEMENTSYSTEME

Liske Informationsmanagementsysteme • Liebknechtstraße 35 • 39108 Magdeburg

Stadtparkasse Magdeburg
Herr Horst Eckert
Lübecker Straße 126

per Mail

39124 Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.02.2009

Sehr geehrter Herr Eckert,
Sehr geehrter Herr Deipenbrock,

ich erlaube mir, Ihnen nachfolgend eine Zusammenstellung meiner 2008 und 2009 gesammelten Erfahrungen zu senden, die ich mit Ihnen in Ihrer Vertretung der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt und der Landesregierung Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Finanzministerium, zu machen habe und lege auch den zugehörigen Schriftverkehr bei.

- Über die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt und das Finanzministerium ist Ihnen meine Vermögenslosigkeit bekannt. Ebenso, dass ich bemüht bin, zu verhindern, dass eine technologische Innovation wie unsere Produktfamilie Mirakel, in die über 4 Millionen EUR investiert wurden- davon ca. 1,5 Millionen EUR Fördermittel über die Technologieförderung der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg-, vernichtet wird. Sie selbst sind schon vor Jahren aus der 80 %- igen Bürgschaft des Landes bedient wurden. Ihr weiteres Tun entfaltet sich auf den 100%.
- Im Oktober 2007 vermittelt mir Frau Rademacher aus dem Finanzministerium- als Nachfolgerin von Herrn Liedtke, der sich um einen Vergleich bemühte, aber aus dieser Position entfernt wurde-, bei Diskussionen um einen Vergleich, dass ich froh sein könne, dass man gegen mich noch nicht über einen Gerichtsvollzieher vorgehen würde. Dieses Vorgehen entfaltet sich dann aber 2008.
- Im Februar 2008 fordert mich Frau Rademacher erneut auf, dass ich mich hinsichtlich Vergleichsgesprächen an Ihr Haus wenden solle. Dem komme ich mit Schreiben vom 27.02.08 nach und mache Ihnen einen Vorschlag, der dem entspricht, was mir ursprünglich mal die KfW im Umgang mit dem offenen EKH- Darlehen empfahl- nämlich den Vorschlag, auf 90% der Forderungen zu verzichten, was ich mir in meiner Erziehung, zu meinen Verantwortungen zu stehen, ursprünglich undenkbar erschien-, der dann auch so umgesetzt wurde und der später auch durch die IBG und

die Dresdner Bank hinsichtlich der dortigen Verbindlichkeiten in Blick auf meine Vermögenslosigkeit akzeptiert wurde.

- Mit Schreiben vom 11.04.08 lehnt Ihr Haus diesen Vorschlag ab, bietet aber 25 % Verzicht an. Da ich zum Teil über Monate keine kostendeckenden Einnahmen habe, konnte ich auf diesen Vorschlag nicht substantiell reagieren. Auf Ihr etwas schräges Schreiben vom 02.06.08 reagierte ich nach Rücksprache im Finanzministerium am 18.06. mit einem „verbesserten Vorschlag“.
- Auf dieses Schreiben reagierten Sie gar nicht, sondern bemühten sich, mich zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu zwingen. Ich wandte mich daher an die Abgeordneten des Landtages von Sachsen- Anhalt und die Stadträte von Magdeburg, was in der Folge zumindest als Petition an den Landtag interpretiert wurde. Auf dessen Reaktion hin, nach der meine Vermögenslage als nicht nachvollziehbar interpretiert wurde, kam es dann zu meinem Schreiben vom 11.11.08.- dort zitierend Auszüge aus der Antwort des Petitionsausschusses-, in dem ich Ihnen vorschlug, dass ich Ihnen meine Vermögenslosigkeit notariell beglaubige und mit dem ich Ihnen unter Berücksichtigung auslaufender Zahlungsvereinbarungen und meines Vorschlages vom 18.06.08 auch einen Rückzahlungszeitraum nannte.
- Mit Schreiben vom 17.11.08 erklären Sie unter Bezug auf das Urteil des OLG Naumburg, dass Ihr Haus auf 25% der Forderungen verzichtet. Gleichzeitig fordern Sie von mir eine Liste all derer, die in dem Fall von mir involviert wurden und drohen mir.
 - o Mit Schreiben vom 21.11.08 bitte ich um Hinweise, unter welchen Zahlungsmodalitäten Sie sich einen Vergleich vorstellen können. Gleichzeitig mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es in unseren Fall um den Umgang mit öffentlichen Mitteln geht und es daher nichts geben kann, was nichtöffentlich ist.
- Mit Schreiben vom 25.11.08 bringen Sie zum Ausdruck, auf 25% der Forderungen zu verzichten und dass es an mir sei, einen Ratenzahlungsvorschlag zu machen, der meine Möglichkeiten ausschöpft, legen eine Forderungsaufstellung über 153.333,07 EUR bei und drohen mit Haftbefehl, wenn ich nicht innerhalb von 3 Tagen reagiere und geben mir damit zu erkennen, in welchem Maß das Spiel gegen mich koordiniert wird.
 - o Mit Schreiben vom 26.11.08 mache ich darauf aufmerksam, dass der Einzug vom 84.798,73 EUR über die Landesbank Sachsen nicht berücksichtigt ist und mache einen Rückzahlungsvorschlag. Diesen präzisiere ich in einer weiteren Mail von diesem Tag.

- Mit Schreiben vom 28.11.08 kündigen Sie eine Prüfung meines Hinweises an und erklären, Sie würden zunächst 20 TEUR bis 01.01.09 haben wollen und drohen mir mit Vollstreckung, wenn ich darauf nicht innerhalb von 4 Tagen reagiere.
 - Mit Schreiben vom 01.12.08 bringe ich zum Ausdruck, dass ich eine derartige Summe nicht aufbringen kann. Ich präzisiere meinen Vorschlag und biete 3 TEUR zum Januar 09 und halbjährlich 10 TEUR an. Und erkläre hier im übrigen an Eides Statt, dass ich dabei meine Liquidität und weitere Zahlungsverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt berücksichtige.
- Mit Ihrem etwas seltsamen Schreiben vom 04.12.08 spekulieren Sie über meine Seriosität und fordern von mir einen noch konkreteren Ratenzahlungsvorschlag und drohen mit Vollstreckung, wenn ich nicht innerhalb eines Tages reagiere.
 - In meiner Mail vom gleichen Tag gehe ich darauf ein.
- Dann höre ich 2 ½ Wochen nichts von Ihnen. Mit Schreiben vom 22.12.08- an dem Tag holte ich gerade meine Frau, Geschäftsstellenleiterin bei Ihnen, nach ihrer Krebsoperation von ihrer Kur ab-, fordern Sie von mir zum 31.01.09 36 TEUR und dieses jedes Jahr. Eine korrigierte Forderungsaufstellung legen Sie nicht bei und man kann schon spekulieren, dass Sie die 25% vergessen wollen, fordern aber ein kurzfristiges Eingehen auf Ihre Forderung.

Ich kann Ihnen vermitteln: Ihr Angriff hatte Erfolg. Er wurde von mir als Schock verarbeitet. Nicht in der Weise, wie im Oktober 1995, als mich Ihr Haus mit der damaligen Kündigung fast in den Selbstmord trieb. Es sei angemerkt, dass ich sehr wohl nachvollziehen konnte, wie es kürzlich Herrn Adolf Merckle ging und das, was Artur Brauner in seinem Leserbrief im SPIEGEL schrieb sowie im Interview in BILD zum Ausdruck brachte.

Die Wirkungen waren diesmal anders.

- Sie haben zunächst mal unser Weihnachtsfest beeinflusst. Wie man es im übrigen als statistisch gesichert nicht nur nach meiner Einschätzung ansehen kann, dass die Botschaften Ihres Hauses gerade vor Ostern und Weihnachten immer wieder richtig einschlagen. Ein gewisser Hang zum Sadismus scheint Ihrem Haus eigen zu sein.
- Ich befinde mich inzwischen in ärztlicher, auch kardiologischer, Behandlung.
- Sie blockieren erneut auf Monate meine Handlungsfähigkeit.

Ich erkläre im übrigen ebenfalls an Eides Statt, dass Ihr Angriff sowohl hinsichtlich seiner Wirkung als auch der von mir abgeleiteten Konsequenzen noch Mitte

Dezember eine andere Dimension angenommen hätte, als die, die ich jetzt gedenke, abzuleiten.

- o Mit Schreiben vom 26.12.08 mache ich Sie darauf aufmerksam, dass man Ihre Aussage aus dem Schreiben vom 25.11.08, dass es an mir sei, einen sinnvollen Ratenzahlungsvorschlag zu machen, in die Tonne kloppen kann und bitte um Zusendung einer Vereinbarung.
- Mit Schreiben vom 09.01.09 senden Sie mir eine neue Vereinbarung. In dieser Vereinbarung tauchen die 25% nicht mehr auf. Und Ihre Forderungen belaufen sich unter Berücksichtigung der 84.798,73 EUR über die Landesbank Sachsen statt auf 153.333,07 auf 146.345,80 EUR. Und Sie drohen, falls ich nicht innerhalb von 5 Tagen reagiere.
 - o Ob diese rechnerische Leistung als kriminell oder dumm oder beides betrachtet werden kann, wird zu klären sein.
 - o Mit Schreiben vom 12.01.09 mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Forderungsaufstellung nicht das Urteil des OLG Naumburg und den Verzicht auf 25% berücksichtigt.
- Mit Schreiben vom 15.01.09 fordern Sie mich auf, dass ich eine Ratenzahlungsvereinbarung unterschriftsreif innerhalb von 3 Tagen vorzulegen habe, drohen ansonsten mit Vollstreckung und bringen zum Ausdruck, dass Sie sich von mir nicht vorführen lassen wollen.
 - o Darüber bringe ich in meinem Schreiben vom 16.01.09 mein Unverständnis zum Ausdruck, weise darauf hin, dass mir eine exakte Zinsberechnung nicht möglich ist.
 - o Mit Schreiben vom 17.01.09 komme ich auf Grund der Drohungen der Forderung nach einer Ratenzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung des OLG- Urteils nach.
 - o Dann höre ich 2 Wochen nichts von Ihnen. Am 30.01.09 bin ich bei Ihnen, Herr Deipenbrock, bemüht, Sie telefonisch zu erreichen. Über Ihre Mitarbeiterin lassen Sie mir auftragen, mich schriftlich an Sie zu wenden, was ich mit meiner Mail vom 30.01.09 tue.
- Mit Schreiben vom 05.02.09 fordern Sie mich auf, die Vergleichsvereinbarung vom 09.01.09 zu unterzeichnen, die also ganz offensichtlich auch schon die 25% Verzicht nicht mehr enthielt. Sie haben sich 3 Wochen nicht gemeldet, fordern von mir eine Reaktion innerhalb von 4 Tagen mit einem Termin 2 Tage vor dem anberaumten Termin beim Amtsgericht. Sie erklären als Sparkasse die Rücknahme des Verzichts

mit dem Zustimmungsvorbehalt der Bürgschaftsbank und als Anwalt, dass Sie an die Weisungen durch die Sparkasse gebunden sind.

- o Ich nenne das Vorgehen Erpressung.
- o Ich betrachte das als kriminell, da Sie von mir etwas fordern, was aus keiner sachlichen Betrachtung nachvollziehbar ist. Sie geben im übrigen in keiner Weise zu erkennen, warum meine Zahlen unrealistisch sind.
- o Sie ignorieren vollkommen das Urteil des OLG Naumburg. Das ist Ihnen noch nicht mal eines Kommentars wert. Sie schaffen sich ihr eigenes Recht und sind bemüht, es durchzusetzen.
- o Das ist umso schlimmer, als man aus Ihrem Verhalten schließen muss, dass Sie sich Ihres Herangehens sicher sind und letztendlich auf die politische und administrative Rückendeckung durch die Landesregierung setzen können. Sie sind im öffentlichen Auftrag bemüht, mich in die Insolvenz zu treiben- wohl wissend, dass, wenn ich auf Ihre Forderungen eingehe, Sie mich noch lange Zeit in die Abhängigkeit von Ihnen zwingen können.

Hinweise, an welcher Stelle ich falsch kommentiere, nehme ich gern entgegen. Ebenso, wenn ich etwas vergessen habe sollte. Es kann aber sein- insbesondere in Bezug auf Dritte-, dass ich mir dessen dann schon bewusst bin, es hier aber noch nicht eingebracht habe.

Es sei mir erlaubt, Sie daran zu erinnern, dass Sie im öffentlichen Auftrag Verantwortung wahrnehmen dürfen,

- die wahrzunehmen der Rechtstattlichkeit, den Grundsätzen und den Zielen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt- dieses insbesondere abgebildet im Grundgesetz, der Verfassung von Sachsen-Anhalt, dem Mittelstandsförderungsgesetz von Sachsen-Anhalt und den Grundsätzen, denen sich die Sparkassen eigentlich verschrieben haben und bemüht sind, sich dadurch auch von Privatbanken zu differenzieren,
- diese von Ihnen stellvertretend für die öffentliche Hand wahrgenommene Verantwortung diese aber nicht von ihrer eigenen Verantwortung entlastet und sie somit mit Ihrem Wirken Verantwortungen und daraus Konsequenzen entstehen lassen, die von der öffentlichen Hand dann selbst zu verantworten sind, weil diese sie an Sie delegiert hat.

Es sei nachdrücklich empfohlen, die gegen mich eingeleiteten Maßnahmen zurückzunehmen, um den Umfang des bisherigen wirtschaftsschädigenden Wirkens zu begrenzen. Da ich aus dem bisherigen Verhalten Ihres Hauses und seiner Auftraggeber

nicht schließen kann, dass Sie sich motiviert fühlen, dieses zu tun, werde ich in der irgendwie vorhandenen Hoffnung, doch noch dem Gemeinwohl verpflichtete Interessierte in Sachsen- Anhalt zu finden, diese noch einmal in Sachsen- Anhalt suchen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Liske', with a stylized, flowing script.

B e r n d L i s k e

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser

Ministerium der Finanzen des **per Mail**
Landes Sachsen- Anhalt
Herr Minister Jens Bullerjahn
Postfach 3761

39012 Magdeburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
15.02.2009

Sehr geehrter Herr Minister,

zu Beginn dieses Schreibens gestehe ich Ihnen meine Verwunderung, mit welchem Desinteresse, welcher Konsequenz, welcher Arroganz der Macht und welcher Feindseligkeit man hier einen Unternehmer kaputtzuspielen gedenkt, alles an sich abprallen sowie jegliches Interesse an geschaffenen Werten und den für unsere Gesellschaft bindenden Normen vermissen lässt.

Unter Berücksichtigung des Informationszugangsgesetzes von Sachsen- Anhalt, Ihres Schreibens vom Juli 2008 und meines Schreibens vom 05.02.09- mit dem ich Ihnen auch die jüngste Qualität beschrieb, mit der die Stadtsparkasse Magdeburg als Ihr Vertragspartner agiert-, möchte ich, wie angekündigt, um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten.

- Bitte erläutern Sie vollständig den Regelprozess, der zwischen der Hausbank, der Bürgschaftsbank und Ihrem Haus abläuft, wenn ein Kredit notleidend wird und die Hausbank signalisiert, dass ein durch die Bürgschaftsbank verbürgter Kredit durch den Gläubiger nicht bedient werden kann. Ebenso der Regelprozess im Umgang mit dem Gläubiger in Bezug auf die Bürgschaft. In diesem Zusammenhang interessiert auch, wofür der Gläubiger jährlich auf die Bürgschaft Zahlungen über die Hausbank an die Bürgschaftsbank zu leisten hat und ob es die Regel ist, dass der Gläubiger wegen der an die Hausbank ausgezahlten Bürgschaft durch die Hausbank wegen der Bürgschaft in die Zwangsvollsteckung und die Insolvenz getrieben wird, obwohl seine Mittellosigkeit vorher bekannt ist. Ebenso, warum trotz dem Ihrem Haus durch mich übermittelten Desinteresses der Stadtsparkasse Magdeburg an einem Vergleich und der mir auch durch Mitarbeiter Ihres Hauses vermittelten Möglichkeit, dass Ihr Haus unabhängig von der Bank einen Verzicht erklären könnte, dieses im vorliegenden Fall nicht getan wurde.
- Bitte informieren Sie mich in dem Ihnen bekannten Fall, wann und in welchem Umfang die Stadtsparkasse Magdeburg einen Teil der von ihr über die Landesbank Sachsen vereinnahmten 84.798,73 EUR an die Bürgschaftsbank zurückgeführt hat.

Telefon (039222) 95570

Ermögliche Sie mir dafür bitte Einsicht in den relevanten Schriftverkehr und die Überweisungsbelege.

- Ich bitte um Einsicht in den gesamten Schriftverkehr, der zwischen der Stadtparkasse Magdeburg, der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt und dem Finanzministerium bisher stattgefunden hat und zwar ausgehend von dem zur Bewilligung der Bürgschaften bis heute.
- Ich bitte um die folgende Statistik für die Jahre 1994 bis heute:
 - Tabelle zur Anzahl der vergebenen Bürgschaften und zur Bürgschaftssumme - getrennt nach Gesellschaftsform
 - Tabelle zur Anzahl der vergebenen Bürgschaften und zur Bürgschaftssumme - mit der Stadtparkasse Magdeburg als Hausbank und getrennt nach Gesellschaftsform
 - Anzahl der geschlossenen Vergleiche und durchschnittliche prozentuale Höhe des Verzichts - getrennt nach Gesellschaftsform
 - Anzahl der geschlossenen Vergleiche und durchschnittliche prozentuale Höhe des Verzichts - mit der Stadtparkasse Magdeburg als Hausbank und getrennt nach Gesellschaftsform
- Bitte erstellen Sie eine Liste aller Bürgschaften, denen ein Verzicht gewährt wurde, mit den folgenden Angaben:
 - Gläubiger
 - Geschäftssitz des Gläubigers
 - Hausbank
 - Gesellschaftsform
 - Datum der Kreditgewährung
 - Höhe der Kreditsumme
 - Höhe der Bürgschaft
 - Datum der Auszahlung der Bürgschaft an die Hausbank
 - Höhe der unmittelbaren Forderung an den Gläubiger
 - Wann die Bürgschaftssumme beim Gläubiger eingefordert?
 - Welcher Betrag wurde dabei realisiert?
 - Datum des evt. Verzichts gegenüber dem Gläubiger
 - Prozentuale Höhe des evt. Verzichts gegenüber dem Gläubiger

- ☐ Insolvenz des Gläubigers ja/nein
- ☐ Mittellosigkeit des Gläubigers festgestellt ja/nein
- ☐ Verzichtserklärung vor Insolvenz ja/nein
- ☐ Kreditmittel von der öffentlichen Hand (KfW, ...) ja/nein

Für Ihre Beantwortung, für die ich Ihnen bis zum 09.03.09 verbunden wäre, möchte ich mich schon jetzt bedanken. Sollten Sie den Eindruck haben, dass einzelne Informationen nicht zugänglich gemacht werden können, empfehle ich eine unmittelbare Kontaktaufnahme. Bei evt. auftretenden Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e



SACHSEN-ANHALT

Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt • Postfach 4040 • 39015 Magdeburg

Der Präsident

Herrn
Bernd Liske
Libellenweg 2
39291 Möser

Nur per E-Mail
bernd.liske@liske.de

Prüfungsanregung – Ihre E-Mail vom 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Liske,

ich bedanke mich für Ihre Ausführungen, die Sie mit E-Mail vom 18.12.2025 an mein Haus übersandten.

Trotz dieser ausführlichen Darstellung komme ich zu dem Schluss, dass eine Prüfung, wie von Ihnen vorgeschlagen, nicht erfolgen wird. Einen aktuellen wirtschaftlichen Bezug im Rahmen des Haushaltsvollzuges kann ich weiterhin nicht erkennen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Prüfungen des Landesrechnungshofes eine gewisse Aktualität haben müssen, um ggf. auf Verfahren in naher Zukunft Einfluss nehmen zu können. Dies erscheint angesichts der von Ihnen geschilderten Historie eher unwahrscheinlich.

Darüber hinaus handelt es sich, wie bereits in der Antwort-E-Mail vom 25.11.2025 ausgeführt, um einen Einzelfall.

Ich vermag trotz der von Ihnen angeführten Fälle nicht zu erkennen, dass insoweit ein kollektives Fehlverhalten der von Ihnen genannten Institutionen zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts geführt hat und ggf. zukünftig führen wird.

Dessau-Roßlau,
15. Januar 2026

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
18. Dezember 2025

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Telefon:
0340 2510 200

E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Kavalierstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 2510-100

Haeckelstraße 5
39104 Magdeburg

Telefon: +49 391 62077-100

Telefax: +49 340 2510-310

E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Vielzahl der Überprüfungen auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung, der Justiz und der Politik bestärken mich in der Auffassung, dass die Verfahren ordnungsgemäß bearbeitet worden sind.

Ich kann aus Ihren Ausführungen ersehen, dass Sie meine Auffassung nicht teilen werden. Gleichwohl sehe ich mit dieser Antwort Ihr Anliegen als erledigt an und bitte Sie, von weiteren Schreiben in dieser Sache Abstand zu nehmen, da eine andere Antwort meinerseits nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Barthel

Herr Präsident Kay Barthel
Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Kavalierstraße 31

06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.01.2026

Unser Zeichen

Datum
09.02.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

andere Aufgaben lassen es erst jetzt zu, mich mit Ihrer Reaktion auseinanderzusetzen: Die mich sicher irritiert, denn meine Schriftsätze habe ich nicht an „Kay Barthel“ gesandt, sondern an den Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt, Kay Barthel – wobei ich freimütig zugebe, dass ich an die Ausfüllung dieses Amtes durch die Person Kay Barthel gewisse Erwartungshaltungen habe.

Ihre Ablehnung nehme ich trotz nun wirklich vielfältiger Erfahrungen – eigentlich wundert mich nichts mehr – durchaus auch mit Verwunderung zur Kenntnis, da der von mir angezeigte Werteverzehr auch Mittel der europäischen Union umfasst und die von mir dokumentierten und dann analysierten Aspekte von Versagen Quellen der Inspiration sein können. Ein kollektives Versagen, wie ich es dokumentiere, haben Sie doch beispielhaft ebenso zum Teil schon im Rahmen des IBG-Skandals festgestellt, wie Sie dann auch wahrgenommen haben, welche Folgen das durch die Rückforderungen durch die EU-Kommission haben kann. Ihr Haus und Sie persönlich haben dadurch doch eine politische Verantwortung, durch transparente und kompromisslose Berichte zu zeigen, dass das Land aus den Fehlern gelernt hat.

Mein Fall verdeutlicht doch überaus deutlich, dass das nicht der Fall ist und die maßgeblichen Strukturen in Sachsen-Anhalt

- keinerlei „Achtung“ gegenüber dem Fördermitteleinsatz und denen haben, die mit großem persönlichen Einsatz Beiträge für die Zukunft Sachsen-Anhalts leisten wollen, und
- sie nicht gewillt sind, in ihrer Struktur derart zu wirken, dass sie es im Sinne eigener Beiträge für den sorgsam und nachhaltigen Einsatz von Fördermitteln ausfüllen.

Ein erneutes Ignorieren von Werteverzehr beschädigt doch auch – neben all den anderen Folgen, auf die ich Sie auch in diesem Schriftsatz wieder aufmerksam machen werde – das Vertrauen der EU in die Verwaltung Sachsen-Anhalts und gefährdet künftige Mittelzuweisungen. Man kann es auch so ausdrücken: **Eigentlich müssten Sie als vorgelagerte**

Kontrollinstanz für Brüssel agieren, um so den finanziellen und reputativen Ruin Sachsen-Anhalts zu verhindern. Doch daran zeigen Sie kein Interesse.

Wie schrieb der Bund der Steuerzahler 2021 zum IBG-Skandal, <https://steuerzahler.de/beitraegekommunalkompass/news/ibg-skandal-veroeffentlicht/>:

Der gesamte Vorgang, insbesondere das unprofessionelle Handeln der Landesregierung, ist unfassbar und unerträglich. Das Land ist seiner Verantwortung in skandalöser Weise nicht nachgekommen. Diese Dimension des Fördermittelmissbrauchs und ein solch gravierendes Ausmaß von Schadensersatzforderungen, hat es in der Geschichte des Landes noch nicht gegeben.

Ich kann nicht erkennen, dass sich das Handeln an irgendeiner Stelle qualifiziert hat – außer bei dem, sich beim Wegschauen mit anderen Strukturen noch besser vernetzt zu haben.

Als Person kann man Ihnen ein Verständnis der Art zugestehen, „du kannst schreiben, was du willst, es interessiert mich nicht und wenn du mich weiter nervst, werde ich einfach nicht mehr reagieren“: An den Präsidenten eines Landesrechnungshofes werden jedoch normalerweise gewisse Anforderungen gestellt, denen er gerecht werden muss. Wenn ich „normalerweise“ schreibe, so kann man aus dem Versagen derer, die für mich Veranlassung waren, mich an Sie zu wenden – das man auch als eine das Volk verachtende und hinsichtlich seiner Rechte ignorierende elitäre Selbstherrlichkeit qualifizieren kann, die nur ihresgleichen gegenüber gerecht ist –, durchaus auch schließen, dass sich eine neue Normalität rechts- und moralfreien Handelns durchgesetzt hat, der auch Sie sich nicht entziehen wollen – oder können. Wenn ich mich dieser Normalität im Rahmen meiner Grenzen widersetze, geht es mir sicher nicht darum, die Person Kay Barthel zu nerven, sondern gegen die mich treffenden Folgen dieser Normalität ebenso zu kämpfen wie gegen die auf die gesellschaftliche Verfasstheit als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Als Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt sind Sie Beamter auf Zeit und genießen richterliche Unabhängigkeit. Sie sind keinen Weisungen unterstellt, müssen sich jedoch dem Recht unterwerfen (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 98 Abs. 1 LSAVerf). Das gilt insbesondere für das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf Gehör nach § 28 Abs. 1 VwVfG, mit dem der grundrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG in Verwaltungsverfahren konkretisiert wird und Behörden verpflichtet, Beteiligte vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts anzuhören, um diesen Gelegenheit zu geben, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt, „wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde“ (1 BvR 2441/10) – wozu insbesondere gehört, wenn „auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist“, nicht eingegangen wird (BVerfGE 86, 133).

Es ist also Ihre Pflicht, den wesentlichen Kern meines Vortrag zur Kenntnis zu nehmen, ernsthaft zu erwägen und Ihre Entscheidungen erkennbar zu begründen – was vorliegend jedoch unterbleibt, so dass ein Begründungs- und Ermessensmangel vorliegt (§§ 39, 40 VwVfG). Insofern muss ich mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass Sie mit Ihrem Schreiben den rechtlichen Anforderungen an Ihre Amtsführung nicht gerecht werden.

Inhalt

I.	Allgemeine Wahrnehmung.....	3
II.	Sie schreiben: „Einen aktuellen wirtschaftlichen Bezug im Rahmen des Haushaltsvollzuges kann ich weiterhin nicht erkennen.“	4
III.	Sie schreiben: „Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Prüfungen des Landesrechnungshofes eine gewisse Aktualität haben müssen, um ggf. auf Verfahren in naher Zukunft Einfluss nehmen zu können. Dies erscheint angesichts der von Ihnen geschilderten Historie eher unwahrscheinlich.“	7
IV.	Sie schreiben: „Darüber hinaus handelt es sich, wie bereits in der Antwort-E-Mail vom 25.11.2025 ausgeführt, um einen Einzelfall.“	9
V.	Sie schreiben: „Ich vermag trotz der von Ihnen angeführten Fälle nicht zu erkennen, dass insoweit ein kollektives Fehlverhalten der von Ihnen genannten Institutionen zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts geführt hat und ggf. zukünftig führen wird.“	10
VI.	Sie schreiben: „Die Vielzahl der Überprüfungen auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung, der Justiz und der Politik bestärken mich in der Auffassung, dass die Verfahren ordnungsgemäß bearbeitet worden sind.“	17

I. Allgemeine Wahrnehmung

Mit Ihrem Schreiben verstoßen Sie gegen § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Satz 3, § 91, § 92 LHO und wirken institutionell mit an der Entwertung von Fördermitteln durch Nichtkontrolle.

Ihr Schreiben besteht vollständig aus allgemeinen Thesen, denen es an jeglichem Bezug zu meinem 51 Seiten umfassenden Schriftsatz vom 18.12.2025 – mit weiteren 85 Seiten an Anlagen – mangelt und der geeignet ist, anderen Schreiben beigelegt zu werden: Oder aus solchen stammt. Insbesondere gehen Sie in keiner Weise auf den zentralen Aspekt der Fördermittel und den von mir beschriebenen Werteverzehr ein, so dass ich eine institutionelle Mitwirkung an der Entwertung von Fördermitteln durch Nichtkontrolle erkenne.

II. Sie schreiben: „Einen aktuellen wirtschaftlichen Bezug im Rahmen des Haushaltsvollzuges kann ich weiterhin nicht erkennen.“

Einen fehlenden „wirtschaftlichen Bezug“ zu behaupten, grenzt die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes mit Blick auf den in Millionenhöhe zur Anzeige gebrachten Werteverzehr erheblich ein oder ist Ausdruck von Willkür mir gegenüber wie auch von Absolution für die dafür Verantwortlichen und entwertet die Landeshaushaltsordnung. Eine historische statt eine wirtschaftliche Aktualität zugrunde zu legen, verstößt gegen die LHO. Der wirtschaftliche Bezug ist überaus gegeben.

Die These verwundert, da der von mir angezeigte Werteverzehr auch Mittel der europäischen Union umfasst. Insofern verwundert auch die Ablehnung meiner Prüfungsanregung.

Der Fall Liske ist der eigentliche Skandal in der Fallgruppe IBG, denn Korruption und Vetternwirtschaft gab es schon immer, aber den erfolgreichen Einsatz von Fördermitteln zu behindern, ist schon von besonderer Art.

Wer 1,5 Mio. Fördermittel – davon 360.000 Euro über die IBG –, die aus den europäischen Strukturfonds und dem Landeshaushalt gespeist werden, nicht als wirtschaftlichen Bezug erkennt, setzt den Begriff so eng, dass er leerläuft. Das ist Willkür, weil es die Prüfständigkeit faktisch entkernt.

Wenn Sie derartiges behaupten, obwohl Fördermittel Sachsen-Anhalts, des Bundes und der europäischen Union in Millionenhöhe betroffen sind und nachweislich nicht den Zweck erfüllt haben, definieren Sie den „wirtschaftlicher Bezug“ derart eng, dass praktisch sehr viele Haushaltsverstöße aus Ihrer Prüfkompetenz herausfallen: Oder, wenn dem nicht so ist, Sie mir gegenüber Willkür walten lassen und den Verantwortlichen für den Werteverzehr Absolution erteilen. Auf jeden Fall entwertet das die Landeshaushaltsordnung, deren Zweck es ist, derartige fiskalische Risiken zu erfassen.

Entlang §§ 88, 89 LHO ist Maßstab nicht das Datum eines Falls, sondern seine wirtschaftliche Relevanz und seine Fortwirkung auf den Landeshaushalt. Daher stelle ich fest:

- Sie legen eine historische statt eine wirtschaftliche Aktualität zugrunde: Aus einem solchen Blickwinkel hätten Sie die IBG nicht prüfen können. Die LHO verlangt die Prüfung wirtschaftlicher Auswirkungen — nicht die Unmittelbarkeit des Ursprungsvorgangs.
- Ihre Ablehnung ist pauschal: Sie führen nichts an, was Sie geprüft haben. Damit ist Ihre Ermessensbegründung unzureichend.

Im Gegensatz zu Ihrer Auffassung ist der wirtschaftliche Bezug mehr als gegeben.

- Die von mir genannten 1,5 Millionen Euro sind öffentliche Fördermittel – davon 360.000 Euro über die IBG. Ihr Werteverzehr bedeutet – im Fall unserer Entwicklung der Lesemaschine MIRAKEL nicht zuletzt nicht nur im Kontext des eigenen unternehmerischen Erfolgs und der damit dann verbundenen Steuereinnahmen, sondern hinsichtlich der Wirkung auf die Innovationskraft und allgemein auf die Stärkung des Humankapitals in Unternehmen und anderen Strukturen – einen erheblichen Verlust für Sachsen-Anhalt und Deutschland insgesamt. Durch die Insolvenz wurde der Werteverzehr unwiderruflich.
- Angesichts der Hinweise, dass auch Mittel der Europäischen Union betroffen sind, erweckt die pauschale Ablehnung meiner Prüfungsanregung ohne erkennbare Auseinandersetzung mit diesen Nachweisen den Eindruck, es werde eine vertiefte Prüfung bewusst vermieden, um erneut mögliche EU-Konsequenzen (insbesondere Rückforderungsansprüche) zu verhindern.
- Die pauschale Ablehnung meiner Prüfungsanregung bei gleichzeitiger Aufforderung, von weiteren Schreiben abzusehen – ohne erkennbare Auseinandersetzung mit den von mir vorgelegten Belegen zum Werteverzehr öffentlicher Mittel –, ist objektiv geeignet, den Eindruck zu vermitteln, dass Sie meine Bemühungen um die Durchsetzung meiner Ansprüche an den Staat behindern wollen. Dieser Eindruck stützt die Notwendigkeit parlamentarischer und verwaltungsrechtlicher Überprüfung.
- Sie ignorieren die präventive Verantwortung des Landesrechnungshofes – was mit Blick auf die in der Folge der IBG-Affäre entstandenen Rückführungsansprüche der Europäischen Union besonders schwer wiegt. Die Affäre war von einem nicht kleinen strukturellen Ausmaß von Versagen geprägt und in meinem Schriftsatz habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ich in der von Ihnen geprüften Zeit ganz eigene Erfahrungen mit diesem Versagen machte – von dem der Landesrechnungshof schon damals wusste, Anlage 4 des Schriftsatzes –, zu denen die Erfahrungen seit 2014 in der Folge meiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten hinzukommen.

Dem nicht entgegenzutreten, leistet weiterem Versagen Vorschub. Gerade meine Erfahrungen seit 2014 zeigen: Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, das Justizministerium Sachsen-Anhalt, der Petitions- und der Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt und der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt spielen mit, wenn es darum geht, den Werteverzehr bei der Verwendung von Fördermitteln zu vertuschen.

Ich habe Ihnen in meinem Schriftsatz hinsichtlich der Lesemaschine MIRAKEL sowohl vor Augen geführt, was eine Firma mit zwei Mitarbeitern aus den zur Verfügung gestellten Mitteln an Kunden und Umsätzen generieren kann – sich also in der Lage zeigte, die

Fördermittel zu materialisieren –, jedoch auch, wie die noch größere Wirkung am Markt durch Einflussnahme auf der Finanz- und der Marktseite verhindert wurde. **Der Fall Liske ist der eigentliche Skandal in der Fallgruppe IBG, denn Korruption und Vetternwirtschaft gab es schon immer, aber den erfolgreichen Einsatz von Fördermitteln zu behindern, ist schon von besonderer Art.**

Mein Schriftsatz zeigt, dass hier nicht nur Mittel eingesetzt, sondern öffentliche Werte vernichtet wurden: Eine Innovation, die marktfähig war, wurde durch staatliches Handeln und jahrelanges Aussitzen in ihrer Wirkung blockiert und schließlich vernichtet. Die Wirkung von MIRAKEL hätte beispielgebend für den Fördermitteleinsatz in Sachsen-Anhalt sein können. Wenn der Landesrechnungshof diese Wirksamkeitsfrage nicht prüft, bleibt der Landeshaushalt ungeschützt — und das Signal lautet: Fördermittel können folgenlos entwertet werden, solange die Auszahlung formal korrekt aussieht.

Die haushaltsrechtlich relevante Frage erschöpft sich insofern nicht allein in der formalen Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung, sondern muss zwingend die Wirksamkeit der Förderung im Sinne des § 7 LHO umfassen: Fördermittel sind nur dann wirtschaftlich eingesetzt, wenn sie ihren Zweck tatsächlich erreichen: Und der wäre im Fall von MIRAKEL weit über den eigenen wirtschaftlichen Erfolg hinausgegangen. Eine Ablehnung der Prüfungsanregung ohne erkennbare Auseinandersetzung mit dieser Kernfrage entzieht der Prüfzuständigkeit des Landesrechnungshofs ihren Sinn und läuft dem Zweck der §§ 88 ff. LHO, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung zu kontrollieren, zuwider.

Daher muss auch festgehalten werden:

- Mein Fall ist Teil des IBG-Komplexes, für den ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss und der Landesrechnungshof bereits Prüfungen durchgeführt haben. Dass mein Fall bei diesen Prüfungen nicht berücksichtigt wurde, ist ein Hinweis auf Unvollständigkeit früherer Prüfungen – wie zum Ausdruck gebracht, „obwohl man von mir wusste“ – und rechtfertigt eine gesonderte LRH-Überprüfung.
- Die IBG-Prüfung durch Ihr Haus zeigt auch, dass Sie ältere Fälle prüfen, wenn ein fiskalische Relevanz fortbesteht und mein Fall hat hinsichtlich Werteverzehr und fortwirkender Schäden dieselben Merkmale.

III. Sie schreiben: „Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Prüfungen des Landesrechnungshofes eine gewisse Aktualität haben müssen, um ggf. auf Verfahren in naher Zukunft Einfluss nehmen zu können. Dies erscheint angesichts der von Ihnen geschilderten Historie eher unwahrscheinlich.“

Mein Beitrag ist für die Prüfungen des Landesrechnungshofes – entlang seiner Verantwortung aus der Landeshaushaltsordnung – von übergroßer Aktualität, weil er die Prüfung auf Sachverhalte orientiert, die bisher außerhalb des Prüfungs-Fokus liegen: Was umso mehr von Bedeutung ist, als bisherige Prüfungen den Werteverzehr nicht aufhalten konnten. Es sei angemerkt, dass es hinsichtlich dessen wie auch zu der Frage, wie man dem entgegenwirkt, weitere Beiträge von mir geben kann.

Zunächst möchte ich Sie um folgendes bitten:

- **Erläutern Sie mir bitte am Beispiel der IBG und der Jahnsporthalle in Wolmirstedt, wie diese Fälle Ihrer These gerecht wurden und – im Detail –, warum das entlag der von mir geschilderten Historie eher unwahrscheinlich ist?** Evtl. helfen Ihnen dabei ja schon meine folgenden Bemerkungen.

Die Behauptung, eine Prüfung sei mangels „Aktualität“ nicht angezeigt, wirkt in diesem Zusammenhang nicht nur unsachlich, sondern ausgesprochen praxisfern und — unter Berücksichtigung der von mir vorgelegten Belege — geradezu zynisch. Wer einen nachweisbaren Werteverzehr öffentlicher Mittel in erheblicher Größenordnung allein deshalb für „nicht aktuell“ erklärt, weil der ursächliche Vorgang zeitlich zurückliegt, dekliniert das Prüfmandat des Landesrechnungshofs zu einem bloßen Aktenarchiv herunter und macht die Landeshaushaltsordnung unwirksam.

Das ist umso mehr der Fall, als Ihr Haus den IBG-Komplex über Jahre hinweg zum Gegenstand eigener Prüfungen machte (Erstprüfungen ab 2014; Berichte 2015, 2018, 2019, 2021) und der 14. parlamentarische Untersuchungsausschuss den Komplex parlamentarisch aufbereitete (Abschluss 2016). Noch 2021 werteten Sie in Ihrem Jahresbericht den Zeitraum zwischen 1996 und 2003 aus, haben die IBG fünfmal geprüft und schreiben 2021:

Im Ergebnis unserer Prüfungen wird deutlich, dass es die IBG in mehr als 20 Jahren ihres Bestehens nicht geschafft hat, den Werteverzehr zu reduzieren.

Mit meinem kleinen Verstand ziehe ich daraus verschiedene Schlüsse.

- Wenn Sie nach dem Zeitraum Ihrer Prüfungen immer noch von einem Werteverzehr sprechen, ohne dass substanzielle Änderungen zu einer substanziellen Problembewältigung geführt haben, so verkommen Ihre Prüfungen zu einer Beschäftigungstherapie für Ihr Haus, die ohne Wert ist und zu der Frage führt, ob der Werteverzehr nicht genauso gewesen wäre, wenn Sie nicht geprüft hätten. Und da sind wir dann auch sehr schnell bei

einer politischen Verquickung der verschiedenen handelnden Personen, die sich nicht gegenseitig am Zeug flicken: Und Sie spielen mit.

- Mein Schriftsatz kann auch dahingehend interpretiert werden, dass Ihre Prüfungen – durch interpretierbar aus dem Blickwinkel des ersten Punktes – oberflächlich waren. Ich habe dokumentiert, welchem unsäglichen Tun ich bei dem Bemühen ausgesetzt war, die Fördermittel wirksam werden zu lassen: Angefangen mit dem Tun der Stadtsparkasse Magdeburg. Ich habe viele darauf aufmerksam gemacht – auch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt: Aber alle haben weggeschaut. Und ich habe Ihnen dokumentiert, was ich seit 2014 mit meiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten erlebt habe.
- Angesichts dessen könnte man ja durchaus auf den Gedanken kommen, dass man sich bei den Firmen, die unter „20 Jahre Werteverzehr bei der IBG“ subsumiert sind, mal anschaut, unter welchen Bedingungen diese wirken und – nachdem ich Ihnen nun als Teil dieser Gruppe aufgezeigt habe, was ich erlebt habe –, welchen Beitrag die Banken, die Netzwerke in Sachsen-Anhalt – darin wiederum besonders das TTI Magdeburg, das isw in Halle, Klemens Gutmann, der IT-Beirat bei der Staatskanzlei, die Universität Magdeburg mit ihren professoralen Eitelkeiten – und natürlich nicht zuletzt die Ministerien, Landeseinrichtungen und die politische Landschaft für den Werteverzehr leisten (HINWEIS: Ich schreibe „leisten“ und nicht „geleistet haben“, was wiederum darin inkludiert ist).

Was meinen Sie, was mich auf den Aphorismus gebracht hat?

**Ganz offensichtlich kann man im Sumpf
nicht so einfach ein Fundament setzen.**

Sie wollen mehr wissen: Fragen Sie mich.

- **Was meinen Sie entlang der zurückliegenden aufgeführten Punkte, was ich schlussfolgere, wenn ich angesichts dessen mich daran erinnere, dass ich mein Petition mit „Allein gegen die Mafia“ titelte?**

Genau diese Praxis beweist: Alte Vorgänge können fortwirkende, haushaltsrelevante Schäden erzeugen — und werden regelmäßig erneut geprüft, wenn Fortwirkungen bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint das „Aktualitäts“-Argument nicht nur formal fehlerhaft, es erweckt den begründeten Eindruck, dass hier ein vorgeschobenes Totschlagargument bemüht wird, um eine vertiefte Prüfung zu vermeiden und – ich habe es angedeutet –, Sie regen mich an, darüber nachzudenken, woran das liegt.

An dieser Stelle möchte ich einen Hinweis geben: Mich interessiert eigentlich nur Zukunft und dafür substanzielle Problembewältigung. Wenn der Wunsch nach Aufarbeitung besteht, komme ich dem natürlich nach.

Ich fasse diesen Punkt zusammen:

- Mein Beitrag ist für die Prüfungen des Landesrechnungshofes – entlang seiner Verantwortung aus der Landeshaushaltsordnung – von übergroßer Aktualität, weil er die Prüfung auf Sachverhalte orientiert, die bisher außerhalb des Prüfungs-Fokus liegen: Was umso mehr von Bedeutung ist, als bisherige Prüfungen den Werteverzehr nicht aufhalten konnten. Es sei angemerkt, dass es hinsichtlich dessen wie auch zu der Frage, wie man dem entgegenwirkt, weitere Beiträge von mir geben kann.

IV. Sie schreiben: „Darüber hinaus handelt es sich, wie bereits in der Antwort-E-Mail vom 25.11.2025 ausgeführt, um einen Einzelfall.“

Ich habe auf 27 Seiten den Aspekt des Einzelfalls behandelt und nachgewiesen, dass es sich eben nicht um einen Einzelfall handelt. Wenn Sie anderes behaupten, ohne es zu begründen, kann davon ausgegangen werden, dass meine Ausführungen nicht berücksichtigt wurden. Dieses Recht steht Ihnen entlang der oben eingebrachten Maßstäbe des § 28 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG sowie den grundgesetzlichen Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zu, weil die Prüfungs- und Begründungsstandards auch auf hoheitliche Ermessensentscheidungen anwendbar sind.

Ihre These hat sicher verschiedene Dimensionen. **Die Erste: Woraus schließen Sie, Herr Präsident, dass es sich um einen Einzelfall handelt?**

- **Haben Sie meinen vorgetragenen Fall geprüft? Aus welchen Aspekten schließen Sie auf einen Einzelfall?**
- **Oder besitzen Sie als CDU-Mitglied und ehemaliger Landtagsabgeordneter Insiderwissen über den Umgang mit dem „Fall Liske“, aus dem Sie darauf schließen können, dass der Umgang mit ihm so besonders war, dass Sie von einem Einzelfall sprechen können?**

Ich erwarte hieraus Antworten, Herr Präsident. Unbeschadet dessen, kann aber festgestellt werden, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

- Wie schon dargestellt, gehört der Fall Liske in die Fallgruppe IBG, die von Ihnen und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinsichtlich des Umgangs mit Fördermitteln für die Zeit ab 2000 geprüft wurde, wobei erhebliche Mängel im Umgang mit Fördermitteln festgestellt wurden. Obwohl meine gesamte Zeit bei der IBG in den Zeitraum Ihrer Prüfung passt und insofern transparent zur Verfügung stand, wurde mein Fall nicht erkennbar einbezogen, obwohl ich Ihr Haus schon 2006 auf den problematischen Umgang mit Fördermitteln aufmerksam machte, ANLAGE 4 des Schriftsatzes vom 18.12.2025.

- Der zweite Aspekt, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, ist die Tatsache, dass ich Ihnen einen bedeutenden Werteverzehr beim Umgang mit Fördermitteln angezeigt habe und mit verschiedenen Beispielen – die über die IBG hinausgingen – nachwies, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

Möchten Sie evtl. mit der These, es würde sich um einen Einzelfall handeln, zum Ausdruck bringen, nur bei Liske wäre es nach Ihrer Kenntnis dazu gekommen, dass man auf der Finanz- und der Marktseite aktiv eine größere Wirksamkeit der Fördermittel verhindert hat und das wäre etwas, was nicht in die Prüfungsverantwortung des Landesrechnungshofs gehört, Herr Präsident? Auch darauf erwarte ich eine Antwort.

- V. Sie schreiben: „Ich vermag trotz der von Ihnen angeführten Fälle nicht zu erkennen, dass insoweit ein kollektives Fehlverhalten der von Ihnen genannten Institutionen zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts geführt hat und ggf. zukünftig führen wird.“**

Sie können das nicht erkennen? Ich helfe Ihnen.

Es ist durchaus interessant, was Sie in dieser These zum Ausdruck bringen:

- Sie erkennen zwar in der Vielzahl der von mir aufgeführten Fälle ein kollektives Fehlverhalten, jedoch noch nicht, dass dieses „zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts geführt hat und ggf. zukünftig führen wird.“: Das ist auf jeden Fall ein Fortschritt.

Mit Blick darauf verwundert es aber, dass Sie die Folgen der „Fehlentscheidungen“ übersehen. In Wirklichkeit sind diese „Fehlentscheidungen“ jedoch bewusste Entscheidungen zum Nutzen anderer und zu meinen Lasten – um den Esel mal zuerst zu nennen –, des Landeshaushalts von Sachsen-Anhalt und der europäischen Union – also keine „Fehlentscheidungen“: Und sie sind zum Teil kriminell, zum Teil mafiös, zum Teil feige, zum Teil desinteressiert.

Da Sie das kollektive Fehlverhalten

- Stadtparkasse Magdeburg
- Finanzamt Magdeburg
- Finanzgericht Sachsen-Anhalt
- Finanzministerium Sachsen-Anhalt
- Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt
- Stadt Magdeburg
- Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
- Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

- Justizministerium Sachsen-Anhalt
- Petitions- und Rechtsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt
- Die Fraktionsvorsitzenden des Landtages von Sachsen-Anhalt
- Landtagspräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Gunnar Schellenberger
- Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt A. D., Dr. Reiner Haseloff

erkennen, will ich dazu hier nicht weiter in die Details gehen. Ein HINWEIS: Sollte ich Sie falsch interpretiert haben, kann ich darauf sicher im Detail eingehen und lege noch ein bisschen nach.

Ich erinnere Sie aber hier an die Folgen für den Landeshaushalt, auf die ich Sie schon in meinem Schriftsatz vom 18.12.2025 aufmerksam machte.

- S. 6 meines Schriftsatzes vom 18.12.2025

Man muss davon ausgehen, dass die gesellschaftliche Verfasstheit in Sachsen-Anhalt zu weiterem Versagen führt – und es sehr viel mehr schon gab als das, was der Öffentlichkeit bekannt wurde –, da solche Fälle wie der meine teilnahmslos akzeptiert werden, dadurch das Normal einer wirklich wertebasierten Ordnung zerbröselt und eine Normalität sich als Normal herausbildet, die nicht nur – wie in Beispielen auch hier angerissen – zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden führt, sondern eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist.

Reicht Ihnen das nicht für „zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts ... ggf. zukünftig führen wird.“? Ich erkläre Ihnen das gern. Nicht jetzt.

- S. 7

ANLAGE 15 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meinem vorbereiteten Statement für die Anhörung im Petitionsausschuss:

Wir haben ein betrügendes, kriminell agierendes Finanzamt Magdeburg, dessen umfassendes Handeln ich nur als politisch motiviert ansehen kann – zumal es unmittelbar in Erscheinung trat, nachdem ich das unsäglichen Handeln der Stadtparkasse Magdeburg erfolgreich aus der Wirkung auf mich entfernen konnte.

...

Folge dessen ist nicht nur, dass man mein Leben zerstört und **eine Investition von über vier Millionen Euro in die einzigartigen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL vernichtet wurde**

...

Ich habe Sie schon gebeten, Schaden von Sachsen-Anhalt fernzuhalten.

Es interessiert Sie nicht, wie sich das differenziert darstellt und Sie meinen, dass hätte keinen wirtschaftlichen Bezug?

ANLAGE 17 meiner Prüfungsanregung vom 08.09.2025

Ich schrieb in meiner Reaktion auf die Sitzung im Landtag an den Petitionsausschuss:

Sie leisten jedoch Ihren Beitrag, dass mein Leben zerstört wird und die möglichen segensreichen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL für unser Land vernichtet wurden, **in die ich über vier Millionen Euro investiert habe – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg.**

Es interessiert Sie nicht, das 1,5 Millionen Euro an Fördermitteln vergeblich eingesetzt wurden und Sie meinen, dass hätte keinen wirtschaftlichen Bezug? In weiteren Verlauf des Schriftsatzes werden Sie sehen, wie sehr Sie mich motiviert haben, mich damit auseinanderzusetzen.

Da sehen Sie trotz meiner Nachfragen nicht, das Fehlentscheidungen zu Lasten für den Landeshaushalts geführt haben?

- Bei den vier Millionen Euro sind 1,5 Millionen Euro Fördermittel dabei und bei denen 360.000 Euro von der IBG (40.000 habe ich – musste ich – zu Lasten meiner Liquidität abstottern, die mir nicht zur Sicherung meiner Entwicklung zur Verfügung standen). Da sind Mittel des Landes und der europäischen Union drin
- Auch Mittel aus ERP und EKH gingen verlustig und auch dafür musste ich Liquidität einsetzen, um dem Vergleich gerecht zu werden.
- Insbesondere wollen Sie den Zusammenhang zu den Mittel aus den europäischen Strukturfonds übersehen.
- S. 9

Eine Investition von mir von über vier Millionen Euro wurde vernichtet. Mit ihr wäre es sehr viel leichter gewesen – wie schon in anderen Fällen, in denen ich das vergeblich vorgeschlagen habe (so NSA, Amri) –, die zwei Millionen Seiten der 5.000 Ordner auszuwerten, die nun dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorliegen – was selbst für Sprachnachrichten gilt, wie demohaft dem Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf schon vor 10 Jahren demonstriert werden konnte: Mit Software aus Sachsen-Anhalt.

Klingt das nicht evtl. nach einem Schaden für Sachsen-Anhalt – der über den Schaden aus dem „Einzelfall“ hinausgeht?

- S. 10

Ausgangspunkt für meine Anregung an Sie ist meine Klage vom 30.09.2014 gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten. Durch das Treiben des Finanzamtes wurde eine Investition von über 4 Millionen Euro in die weltweit einzigartigen Fähigkeiten

der Lesemaschine [MIRAKEL](#) vernichtet – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Das war nicht zuletzt deshalb tragisch, weil diese Entwicklung ab 1998 wesentlich durch grundlegende Erkenntnisse über zwangsläufige gesellschaftliche Entwicklungen bestimmt war (Bild von der 3-Klassen-Gesellschaft und Bild von der Grenze → [Aphorismen für die Menschwerdung des Affen](#); Ich verweise auch auf [das](#)).

- S. 14

Konsequenzen des Werteverzehrs

Folge des Tuns gegen mich ist nicht nur die eigene Betroffenheit.

- Die 1,5 Millionen an Fördermitteln konnten nicht in dem Maß über Steuern gewinnbringend für Sachsen-Anhalt werden, wie es die weltweit einzigartigen Möglichkeiten von MIRAKEL eigentlich in Aussicht stellten. Ich habe Fördermittel immer mit großer Demut angenommen und es war Chefsache, ihre ordnungsgemäße Nutzung zu sichern. Mein Ziel waren Umsätze, mit denen ihr Einsatz zu einem Gewinngeschäft für den Staat wird: Doch der Staat hat sehr viel Aufwand betrieben, dass mir das nicht gelingt.
- Das der von mir eingeschlagene Weg, eigene Software zu entwickeln, richtig war, kann man an den Umsätzen erkennen, denn in denen war keinerlei Hardware oder Fremdsoftware enthalten, mit denen ich ursprüngliche die Umsätze erzielte.
- Es wurde verhindert, dass die Lesemaschine MIRAKEL die Innovationskraft in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus stärkt und in weiteren relevanten Bereichen wirksam wird: In der Forschung, der Bildung, bei der Bundeswehr und den BOS, im eGovernment und anderen Bereichen, deren Wirkung von Informationen und Wissen abhängig sind.
- Der Entwicklung zugrunde lagen mehrere Grundsatzartikel von mir ([1](#), [2](#), [3](#), [4](#) (→ 3.6), [5](#)) und strukturell war ich durch meine Arbeit im Vorstand des Verbandes Organisations- und Informationssysteme, im Hauptvorstand des BITKOM und dessen Arbeitsgruppen Wissensmanagement, Verteidigung und Bildung sowie einer Arbeitsgruppe Wissensmanagement im BMVg in die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Informations- und Wissensmanagement in Deutschland eingebunden.
- Insbesondere wurde tragischerweise auch die Wirkung von MIRAKEL im Zusammenhang mit der Integration in LOTUS sowie SharePoint und damit in Banken und der Bundeswehr verhindert, wo wir schon einen bestimmten Entwicklungsstand hatten. Hinsichtlich der Bundeswehr verhinderte das eine wirksame Auseinandersetzung mit der Bemühung von Microsoft, IBM und Logica, NATO-Lösungen auf SharePoint-Basis in der Bundeswehr einzusetzen, die hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und der Performance mit MIRAKEL nicht mithalten konnte. Während die Nutzer im Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf sehr zufrieden mit MIRAKEL waren, gab es ein Netzwerk aus Firmen und Bundeswehrangehörigen, die bemüht

waren, den MIRAKEL-Einsatz zu torpedieren: Ein internes Bundeswehr-Dokument dazu und meine Reaktion darauf kann ich vorlegen sowie weiteres diskutieren. Im Rahmen des Bundeswehrprojekts konnte ich u.a. auch demohaft die Fähigkeiten nachweisen, dass unsere fehlertoleranten Suchtechnologien auf Sprache – zu den Stellen in wav-Dateien zu springen, wo jemand etwas zu irgendeinem Thema sagt – und geografische Koordinaten anwendbar sind.

- S. 26

so kann ich darauf hinweisen, dass ich x-Mal zum Ausdruck brachte – die meisten haben mich nicht verstanden und ungläubig geschaut –, mein Ziel wäre es, das Steuersäckel zu füllen. Das schrieb ich u.a. am 08.07.2006 dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, Ralf Seibicke, ANLAGE 4:

die Vernichtung einer Chance, für die insgesamt ca. 4 Millionen EUR verauslagt wurden, die ich gegenüber dem alten Finanzminister Schäfer 1995 als Ziel so beschrieb, dass ich sein Steuersäckel füllen wolle

Dieses Ziel – gebunden an die Transformation des Anbieters von Hard- und Fremdsoftware zu einem ausschließlich Anbieter von Informations- und Wissensmanagementsystemen sowie dem schon damals bestehenden Wissen um die zunehmende Bedeutung der Nutzung von Informationen und Wissen – habe ich unter größten Entbehrungen verfolgt und all die Bemühungen,

- S. 29

In meinem Schreiben vom 24.06.2006 an Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff heißt es, ANLAGE 2:

Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen- Anhalt verzichtet seit mehreren Jahren auf die Beteiligungsprovision. Sie sieht sich nicht in der Lage, aus ihrer Stellung die Vernetzung des Unternehmens in das Land hinein zu befördern und ebenso nicht, auf die Sparkasse einzuwirken. Sie sah sich jüngst auch nicht- auch nicht teilweise- in der Lage, die bei ihr für ca. 40 TEUR erbrachten Leistungen zur Nutzung unserer Mirakel- Technologien bei der IBG zur Liquiditätsverbesserung zuzuführen, wobei erwähnt werden muss, dass die Abstimmung eine Kompensation mit den nicht gezahlten Beteiligungsentgelten vorsah.

Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR-Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben. Daher suche ich Ihre Hilfe.

- S. 31/32

Am 05.07.2006 erstattete ich in meiner Not Anzeige gegen das Wirtschaftsministerium – analog gegen den Oberbürgermeister von Magdeburg, Dr. Lutz Trümper, ANLAGE 3:

...

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen- Anhalt vom 19.09.2002

Nach § 2.2.4 gehörte Wissensmanagement zu den förderungsfähigen Themen dieser Richtlinie. Liske Informationsmanagementsysteme beschäftigt sich seit ca. 15 Jahren mit diesem Thema analytisch- konzeptionell und hat mit maßgeblicher Unterstützung des Landes Sachsen- Anhalt in den vergangenen 10 Jahren mit MIRAKEL eine Entwicklungsplattform und Produktpalette geschaffen, mit der es eine eigenen Umsetzungsfähigkeit für seine Konzepte erlangt hat. Es gibt keinen zweiten Hersteller mit einer derartigen Fähigkeit in Sachsen- Anhalt.

Nach § 2.3 des Gesetzes erfolgt eine Nichtanerkennung für das Beratungsprogramm, „wenn aus der Branche des Beraters ... ein eigenes Verkaufs- bzw. nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb der Beratungsleistungen abzuleiten ist (z. Bsp. ein Software-Hersteller ...).

- S. 32/33

Am 08.07.2006 schrieb ich an den Präsidenten des Landesrechnungshofs, Ralf Seibicke, ANLAGE 4:

Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR-Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.

...

Das Land Sachsen- Anhalt hat mit unserer Entwicklung MIRAKEL inzwischen eigentlich etwas zur Verfügung, mit dem es in den Bereichen eGovernment, Bildung und Wirtschaftsentwicklung für vielfältigste Probleme Lösungen schaffen und innovative Zielsetzungen verfolgen könnte, ohne dass es teure Software und noch teurere Projekte von außen importieren müsste. Es würde Mittel sparen, Arbeitsplätze sichern und entwickeln sowie über die Steuern und die Beteiligung Rückflüsse generieren. Es gelingt mir seit Jahren nicht, diese Diskussion zu einer Wirkung zu bringen. Andere Bundesländer zeigen, wie das geht. Ich bin gern bereit, näher auszuführen.

- S. 34

Am 26.03.2007 schrieb ich der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank, ANLAGE 6:

Ich möchte Sie um Prüfung bitten, ob Sie auf den offen stehenden Rest verzichten können, so dass ich aus der durch die Stadtparkasse Magdeburg verursachten Quälerei herauskomme, auch die Globalzession zurück genommen wird und sich die Möglichkeiten verbessern, unsere Technologien und Produkte am Markt zu platzieren. Ich denke, dass es für Sachsen- Anhalt günstiger ist, wenn

unsere Technologien und Produkte im Land Arbeitsplätze schaffen und das Unternehmen in die Lage versetzt wird, Steuern zu zahlen, als dass der Unternehmer über Jahre in einem Würgegriff gehalten wird, der für ihn selbst auch persönliche Armut bedeutet.

- S. 34/35

Am 08.07.2007 schrieb ich recht umfangreich dem Mitarbeiter Liedtke im Finanzministerium, ANLAGE 7

...

In unsere Entwicklungen sind mit Millionenaufwand Gelder des Landes Sachsen- Anhalt und der EU geflossen. Es ist nach meiner Anschauung nicht einzusehen, dass eine mit ca. 4 Millionen EUR- Innovationsförderung, Beteiligung, Kredite, die gesamten Umsätze- voran getriebene Innovation, mit der ein darbenendes Land wie das Unsere hausieren und Innovationsfähigkeit darstellen könnte, durch Handlungen vernichtet wird, für die Worte zu nennen ich mich noch immer zurückhalte, da ich nach wie vor nach einem Ausweg suche. Eben so wenig, dass eine Entwicklung, die in unterschiedlicher Weise auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zielt, zur Vernichtung der Arbeitsplätze derer führen soll, die diese Entwicklung betrieben haben.

Dem alten Finanzminister Schäfer habe ich auf der CeBIT 1995 versprochen, dass es mein Ziel ist, sein Steuersäckel zu füllen. Ich hatte keine Vorstellung, worauf ich mich einließ und das die sachsen-anhaltischen Strukturen der größte Klotz am Bein bei meinem Bemühen sein werden, dieses umzusetzen.

Haben Sie eigentlich eine Vorstellung, was für eine Innovation hier auf dem Spiel steht, die ich hier seit Jahren bemüht bin, vor den regionalen Zertrampeln zu schützen?

- S. 36/37

Am 21.07.2008 schrieb ich an die Abgeordneten des Landtags – mit umfangreichen Anlagen, ANLAGE 8:

...

Dieses wird von mir als Speerspitze dessen empfunden, was ich schon seit Jahren als regionales Mobbing bezeichne. Ich habe das bisher mit großer Demut ertragen. Wenn einem aber fast alles zerredet oder kaputtgemacht gemacht wird, was man kreiert- beispielhaft Sachsen- Anhalt für Deutschland, Projektarbeit im Mitteldeutschen Telematiknetzwerk, Wittenberger Telematikum, mirakel@school, Projekt bei der Ingenieurkammer-, weil, wenn auch später, das Land der Frühaufsteher das eigene Selbstverständnis besser wiedergibt, man Konkurrenz für ein Medienzentrum in Halle wittert, weil sich das isw die alleinige Kompetenz für Projektinitialisierung vorbehält, weil im neuen Beirat des vorherigen Ministerpräsidenten plötzlich viele kompetente Leute mitreden, weil ein Herr Gutmann sie als geisteskrank und jemanden verkauft, der schlecht über die Ingenieurkammer geredet hätte und nach Aussage Dritter auch für einen Artikel im

„Focus“ verantwortlich ist, in dem man sie hochleben lässt: Wenn sich das dann noch immer mehr aufschauelt, sie zum Schluss auch noch kriminalisiert werden und Sachsen- Anhalt nur deshalb immer mal wieder nicht die rote Laterne hat, weil die, die gehen, nicht mehr mitgezählt werden müssen- dann ist Schluss mit Demut.

Sie haben den Eindruck, all diese Bemerkungen – zu denen ich weiter ausführen kann –, mit der Bemerkung abtun zu können, „Ich vermag ... nicht zu erkennen, dass insoweit ein kollektives Fehlverhalten ... zu einer Vielzahl von Fehlentscheidungen zu Lasten des Landeshaushalts geführt hat und ggf. zukünftig führen wird.“? Eigentlich komme ich mir ja komisch vor, mit diesen Aufzählungen sechs Seiten füllen zu müssen, die Ihnen schon zur Verfügung stehen, aber wie soll man einer derartigen Ignoranz anders begegnen als mit dem Holzhammer? Ein HINWEIS: Natürlich steht es Ihnen vollkommen frei, mir zu verdeutlichen, dass Ihre These trotz meiner Aufstellung Bestand haben kann. Dass ich kein Problem habe, ein evtl. Versagen zu bekennen, dürfte Ihnen mit den beiden veröffentlichten Artikeln klar sein, in denen ich die Frage aufwarf, ob ich ein Idiot bin. Insofern entlang der Hoffnung, dass Sie das schaffen, die Frage an Sie: **Zeigen meine Hinweise nicht überaus nachdrücklich, dass das kollektive Fehlverhalten der Genannten erheblich Auswirkungen auf den Landeshaushalt hatte, hat und haben wird – und wenn Sie meinen, dem wäre nicht so, woran machen Sie das fest?**

VI. Sie schreiben: „Die Vielzahl der Überprüfungen auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung, der Justiz und der Politik bestärken mich in der Auffassung, dass die Verfahren ordnungsgemäß bearbeitet worden sind.“

Die – so genannte – Überprüfung des herangetragenen Falls durch andere Strukturen in die Begründung der Ablehnung einzubeziehen, entwertet die Verantwortung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt und ist Ausdruck der gegen mich wirkenden Willkür.

Das „Beste“ haben Sie sich sicher zum Schluss aufgehoben und mir ist vollkommen unklar, wie Sie meinen, damit Ihrem Amt gerecht werden zu können. In meinem Schriftsatz habe ich Ihnen erläutert, dass gerade das Versagen der verschiedenen Strukturen – dass sich insbesondere auch dadurch ausdrückt, dass erhobene Vorwürfe ohne jegliche Prüfung beiseitegeschoben wurden – für mich Veranlassung war, den Landesrechnungshof anzurufen.

Aufgabe des Landesrechnungshofes ist es, unabhängig zu prüfen, ob Verwaltung, Politik und Justiz im Haushaltsvollzug wirtschaftlich gehandelt haben. Wenn Sie jedoch ungeprüft auf die Vielzahl der Überprüfungen auf den verschiedenen Ebenen abheben und diese zum Bestandteil Ihrer Auffassung machen, bedeutet das die Selbstaufgabe der Kontrollfunktion, die der Landesrechnungshof hat. Im Kontext anderer Prüfungen wie der bei der IBG – hinsichtlich der die Prüfung durch deren Aufsichtsrat Ihnen auch Veranlassung hätte sein können, von einer Prüfung abzusehen – oder der Jahnsporthalle – wo Google mir wörtlich ausweist, „wurde die

Landespolitik und Justiz um die Jahre 2012 bis 2015 durch Vorwürfe von Fördergeldmissbrauch, Mauselei und Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe auffällig“ – ist Ihre Aussage Ausdruck der mir gegenüber wirkenden Willkür.

Zusammenfassend ist Ihr Schreiben also Ausdruck eines Bemühens, die Landeshaushaltsordnung der Beliebigkeit eines jeweiligen Anspruchs zu unterwerfen – sie also als politisches Mittel einzusetzen – und das Versagen der Strukturen, die mir Veranlassung waren, mich an Sie zu wenden, aus dem Blickfeld zu nehmen. Im Kontext meines eigenen Anspruchs, mich umfassend und ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste für unser Land einzusetzen, erlaube ich mir – auch mit Blick auf Art 20 Abs. 4 GG – das Bemühen, dem im Rahmen meiner begrenzten Möglichkeiten entgegenzutreten.

Ich möchte Sie daher bitten, mir bis zum 27.02.2025 auf meine Fragen zu antworten und Ihren Standpunkt zu überdenken. Ich würde es überaus begrüßen, wenn Sie Ihrem Amt entlang der oben eingebrachten Maßgaben entsprechen und Ihren Beitrag dafür leisten, dass nicht weitere Kreise durch ihr Versagen auffällig werden. Wenn ich abschließend zum Ausdruck bringe, dass meine Hoffnung darauf zugegebenermaßen nicht sehr groß ist – was Sie angesichts der Ihnen zugearbeiteten Sachverhalte und Ihres Schreibens nicht überraschen dürfte –, so ist da auch die Enttäuschung inkludiert, die ich schon im ersten Absatz bemüht war, zum Ausdruck zu bringen. Ebenfalls nicht überraschen dürfte Sie meine Anregung, Ihre erklärte Absicht noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e